Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2019

Einzelplan 05

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Vorwort zum Einzelplan 05

A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Der Einzelplan 05 enthält die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), und zwar

	Seite
des Ministeriums (Kap. 05 01)	6
der Allgemeinen Bewilligungen (Kap. 05 02)	16
der Migration und Teilhabe von Zugewanderten (Kap. 05 03)	28
der Frauen (Kap. 05 11)	40
des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung (Kap. 05 12)	56
des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (Kap. 05 20)	60
des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen (Kap. 05 21 – Landesbetrieb -)	78
der Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (Kap. 05 22)	92
des Landesbildungszentrums für Blinde (Kap. 05 23)	102
der Sozialhilfe (Kap. 05 30)	110
der Sonstigen sozialen Leistungen (Kap. 05 36)	118
der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen (Kap. 05 38)	158
der Gesundheitsverwaltung und des Gesundheitswesens (Kap. 05 40)	164
des Landesgesundheitsamtes (Kap. 05 42)	202
der Allgemeinen Jugendhilfe, des Kinder- und Jugendschutzes (Kap. 05 72)	214
der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Ehrenamtes und der Bürgergesellschaft (Kap. 05 73)	228
der Familie (Kap. 05 74)	250
des Sondervermögens "Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht	
Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)" - (Kap. 50 51)	261
des Sondervermögens zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen	
(Kap. 50 52)	271
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen –Strukturfonds Krankenhausstruktur-	
gesetz – (Kap. 50 53)	279
des Sondervermögens Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem	
Bundesstrukturfonds ab 2019 (Kap. 50 54)	283

B. Allgemeiner Haushaltsvermerk

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb des Einzelplans 05 ohne Kapitel 05 12 die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Titel 529..., 532 11 bis 532 20 und 546 06 –, soweit sie

- 1. nicht übertragbar sind,
- 2. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind und
- 3. nicht mit Einnahmen korrespondieren.

Innerhalb des Kapitels 05 12 sind die veranschlagten Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 außerhalb von Titelgruppen gegenseitig deckungsfähig.

C. Wesentliche organisatorische Veränderungen

Die bislang getrennt in den Kapiteln 05 21 (Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen – Landesbetrieb) und 05 36 (Sonstige Soziale Leistungen – Zweckbestimmung: "Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz") dargestellten Ansätze für den Maßregelvollzug werden mit dem Haushalt 2019 in Kapitel 05 21 zusammengeführt.

Das Sondervermögen "Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem Bundestrukturfonds" wird ab 2019 im Kapitel 50 54 abgebildet.

D. Sonstige Veränderungen

E. Kurzer Hinweis auf Hochbaumaßnahmen

Sämtliche Hochbaumaßnahmen des MS sind im Kapitel 2011 des Einzelplans 20 – Hochbauten – ausgewiesen.

Übersicht über die Einnahmen, Ausga

Кар.	Bezeichnung		1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Zuschüssen mit	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0501	Ministerium	_	187	_	_	187	23.135	3.407
0502	Allgemeine Bewilligungen	_	_	_	_	_	_	787
0503	Migration und Teilhabe von Zugewanderten	_	100	_	_	100	_	387
0511	Frauen	_	27	20	_	47	_	89
0512	Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung	_	3	1.392	45	1.440	962	238
0520	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	_	1.080	9.055	_	10.135	46.640	28.564
0521	Maßregelvollzugszentrum Nieder- sachsen - Landesbetrieb -	_	_	_	_	_	_	_
0522	Landesbildungszentren für Hörge- schädigte	_	7.142	590	_	7.732	21.319	3.159
0523	Landesbildungszentrum für Blinde	_	3.291	210	_	3.501	11.023	1.558
0530	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe	_	41	736.948	_	736.989	25	23
0536	Sonstige soziale Leistungen	_	4.597	594.798	_	599.395	281	621
0538	Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen	_	49	19.915	20	19.984	_	_
0540	Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen	_	457	3.570	97.062	101.089	101	7.972
0542	Landesgesundheitsamt	_	2.340	370	_	2.710	10.079	4.988
0572	Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz	_	107	4.385	_	4.492	23	515
0573	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft	_	195	255	_	450	_	546
0574	Familie	_	305	115.120	_	115.425	_	42
	Summe 2019	_	19.921	1.486.628	97.127	1.603.676	113.588	52.896
	Summe 2018 2019 mehr(+)/weniger(-)	_ _	19.551 +370	1.509.342 -22.714	100.355 -3.228	1.629.248 -25.572	110.270 +3.318	51.909 +987

Ausgaben								
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben	2019 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2018 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2019 Verbesserung(+) Verschlech- terung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
Investitionen								
Tsd. EUR 10	Tsd. EUR 11	Tsd. EUR 12	Tsd. EUR	Tsd. EUR 14	Tsd. EUR 15	Tsd. EUR 16	Tsd. EUR 17	Tsd. EUR 18
10	11	12	19	14	19	10	17	10
39	_	119	-6.670	20.030	-19.843	-17.714	-2.129	960
13.066	_	_	_	13.853	-13.853	-15.310	+1.457	1.000
15.630	_	_	_	16.017	-15.917	-18.186	+2.269	_
25.237	_	_	_	25.326	-25.279	-28.858	+3.579	2.000
_	_	_	240	1.440	_	_	_	_
40.256	_	270	1.680	117.410	-107.275	-104.529	-2.746	_
150.105	_	_	_	150.105	-150.105	-2.488	-147.617	_
435	_	978	2.421	28.312	-20.580	-19.382	-1.198	_
121	_	338	1.126	14.166	-10.665	-10.398	-267	_
2.947.446	_	_	_	2.947.494	-2.210.505	-2.088.924	-121.581	_
845.530	_	59.160	3.914	909.506	-310.111	-457.102	+146.991	6.295
23.598	_	_	_	23.598	-3.614	-4.037	+423	_
73.565	_	237.537	_	319.175	-218.086	-210.474	-7.612	120.490
6	_	525	361	15.959	-13.249	-12.870	-379	510
214.104	_	_	_	214.642	-210.150	-320.869	+110.719	_
36.605	_	1.041	_	38.192	-37.742	-36.648	-1.094	7.510
224.022 4.609.765		299.968	3.072	224.064 5.079.289	-108.639 -3.475.613	-120.080 -3.467.869	+11.441 -7.744	138.765
1.300.100		200.000	0.012	5.510.200	3.110.010	3.101.000		100.100
4.640.723 -30.958		294.634 +5.334	-419 +3.491	5.097.117 -17.828				174.399 -35.634

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
111 01-8	011	Gebühren, sonstige Entgelte		151	151	_	304
119 01-9	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	_	100
119 02-7	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen		_	_	_	_
119 03-5	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		1	1	_	_
119 11-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	_	_
119 30-2	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		_	_	_	_
119 41-8	011	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	_	_
119 46-9	011	Ersatzleistungen		1	1	_	3
124 01-2	011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		30	30	_	25
132 01-5	011	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	_	_
235 01-9	011	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		_	_	_	_
261 11-7	011	Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch kaufmännisch geführte landeseigene Krankenhäuser		_	_	_	_
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-2	011	Einnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.		_	_	_	_
282 61-0	011	Einnahmen aus Spenden Vgl. K-Vermerk zu 546 61.		_	_	_	_
		AUSGABEN					
412 11-5	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Nds. PersVG.	_	1	1	_	0
412 12-3	011	Kosten verschiedener Ausschüsse und Arbeitskreise	_	1	1	_	6
421 01-7	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	_	189	184	+5	162
421 02-5	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	_	83	102	-19	15
422 01-3	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 422 01, 422 19 und 428 01. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	_	20.515	19.820	+695	14.468
422 04-8	011	Anwärterbezüge	_	_	_	_	67

Zu 111 01

Gebühren u. a. für

- · Verwaltungsmaßnahmen des Arbeitsschutzes,
- · Verwaltungsmaßnahmen im Gesundheitswesen,
- Anerkennung von Sachverständigen,
- Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle

Zu 412 12

Entschädigungen insbesondere für Mitglieder von Schiedsausschüssen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, von Heimarbeitsausschüssen, von Landesausschüssen für Jugendarbeitsschutz, des Beirates für Kriegsopferrecht und soziale Fürsorge, Kosten der Beiräte für Arbeitsschutz, des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit und der entsprechenden regionalen Arbeitskreise.

Zu 421 02

Übergangsgeld der ausgeschiedenen Ministerin i. H. v. 50 v. H. der vollen Bezüge bis 11/2019.

Zu 422 01

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und die erste Vorzimmerkraft der Staatssekretärin/des Staatssekretärs sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die EG 9 TV-L eingruppiert. Sie erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Vergütungen der Verg.-Gr. Vb und IVb BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tariferhöhungen angepasst. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhöht sich die persönliche Zulage auf den vollen Unterschiedsbetrag zu Verg.-Gr. IVb BAT. Nach sechsjähriger Tätigkeit werden sie dauerhaft in EG 10 TV-L eingruppiert. Die vorgenannte Zulage entfällt gleichzeitig.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs und die jeweiligen Sekretärinnen der Abteilungsleiter sowie der Referatsgruppenleiterinnen/der Referatsgruppenleiter sind für die Dauer ihrer Vorzimmertätigkeit übertariflich in die EG 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Tätigkeit im Vorzimmerdienst erhalten sie eine persönliche Zulage in Höhe des halben Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der Verg.-Gr. VIb und Vc BAT der Anfangsgrundvergütung des Verg.-TV Nr. 35. Die Zulage wird bei linearen Tariferhöhungen angepasst. Nach sechsjähriger Tätigkeit bleibt die übertarifliche Eingruppierung in EG 6 auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten.

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 05 01 wird hier zentral veranschlagt. Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Zu 422 04

Verlagerung aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 22.11.2017 an den Epl. 15 - Kapitel 15 01.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0501 Ministerium

Kapitei	000	1 Ministerium					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
422 19-6	011	Altersteilzeitzuschläge Vgl. D-Vermerk zu 422 01.	_	_	_	_	4
427 01-5	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	_	5	5	_	_
427 31-7	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	_	_	_	_	_
427 39-2	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	_	_	_	_	_
428 01-1	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) Vgl. D-Vermerk zu 422 01.	_	_	_	_	8.861
428 06-2	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	_	23	24	-1	16
428 31-3	011	Leistungen auf Grund von Auflösungsver- trägen mit älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	_	_	_	_	_
441 01-8	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	_	2.289	2.345	-56	2.096
441 05-0	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	_	7	7	_	5
443 01-0	841	Fürsorgeleistungen	_	21	21	_	27
443 02-9	841	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	_	_	_	_	_
453 01-6	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	_	1	1	_	6
453 11-3	011	Trennungsgeld und Ausbildungsbeihilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	_	_	_	_	_
511 01-6	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abschnitt B des Vorworts zum Einzelplan 05 verbindlich	_	303	297	+6	294
514 01-5	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	_	40	40	_	42
517 01-4	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume *** Ausgaben, die hier zunächst für andere Landesdienststellen geleistet werden, sind durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen.	_	680	680	_	639
518 01-0	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	_	3	3	_	-17
518 02-9	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	_	56	56	_	17
519 01-7	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	_	17	60	-43	42
521 11-9	011	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	_	7	7	_	5
525 01-7	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	_	98	98	_	153
526 01-3	011	Ausgaben für Sachverständige	_	116	116	_	83
526 02-1	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	_	33	33	_	12
	I	l			l	l	

Zu 441 01

Anpassung des Ansatzes an Istausgaben und Veränderungen im Planstellenbestand des Epl. 05.

Zu 511 0

Hinweis auf Abschnitt B des Vorworts zum Einzelplan 05.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2018	Soll 2018	Für 2019 erforderlich
Pkw	2	2	2
Sonstige	-	-	-

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0501 Ministerium

			Verpflichtungs-				
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	_	130	130	_	189
527 02-8	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	_	11	11	_	18
529 11-0	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	_	5	5	_	4
531 12-2	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	_	242	242	_	140
541 11-0	011	Ausgaben für repräsentative Veranstaltungen Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	_	21	21		21
546 01-4	011	Sonstige Ausgaben	_	7	7	_	19
546 02-2	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	_	_	_	_	_
546 03-0	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen	_	10	10	_	_
546 11-1	011	Gesundheitsförderung im MS <i>Übertragbar</i> .	_	10	10	_	4
546 30-8	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	_	_	_	_	_
547 11-8	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	40	40	_	66
681 11-6	011	Schadensersatzleistungen und Unfallent- schädigungen	_	2	2	_	3
684 11-5	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	_	37	18	+19	17
812 15-6	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	_	107	107	_	58
972 16-1	881	Globale Minderausgabe 2016	_	_	_	_	_
972 17-0	881	Globale Minderausgab 2017	_	-8.054	-8.503	+449	_
981 11-0	891	Abführung an 05 12 - 381 11	_	45	45	_	13
981 12-8	891	Abführung an 13 21 - 381 05	_	1.339	1.357	-18	1.357
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 61.	(—)	(172)	(55)	(+117)	(47)
427 61-9	011	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	_	_	_	_	_
527 61-3	011	Reisekostenvergütungen	_	3	3	_	4

Zu 546 11

Aufwendungen für gesundheitsfördernde Maßnahmen, um insbesondere angesichts der demografischen Entwicklung im MS durch entsprechende Angebote zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten beizutragen.

Zu 547 11

Kosten für die Prüfung von Rechenzentren nach § 88 SGB IV, für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz gem. § 16 Arbeitssicherheitsgesetz und für sonstige Dienstleistungen Außenstehender.

Zu 684 11

Ansatzerhöhung wegen Erhöhung des Mitgliedsbeitrags für den Deutschen Verein.

Zu 812 15

2019	in 1000 EUR
Büroeinrichtung, Ausstattungsgegenstände	37
Bodenbelagsarbeiten Flure	50
Mobiliar Besprechungsräume	20
Zusammen	107

Zu 981 11

Erstattung der Kosten für Aufsichtsprüfungen durch Prüfer des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung, die nicht von den Sozialleistungsträgern erstattet werden.

Zu 981 12

Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke.

Zu Titelgruppe 61

Veranschlagt sind die Kosten für Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung behinderter Menschen in Beruf und Gesellschaft.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0501 Ministerium

Kapitei	000	1 Willisterium					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
529 61-6	011	Zur Verfügung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes Niedersachsen *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	_		_	_	0
531 61-0	011	Veröffentlichungen	_	24	24	_	3
538 61-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	_	11	_	+11	11
546 61-8	011	Zur Verwendung von Spenden Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 61.	_	_	_	_	_
547 61-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	134	28	+106	29
684 61-1	011	Sonstige Zuschüsse	_	_	_	_	_
812 61-0	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	_	_	_	_	_
TGr. 62		Landespatientenschutzbeauftragte/-r Übertragbar.	(—)	(16)	(16)	(—)	(3)
525 62-9	311	Schulungen für Patientenfürsprecher-/innen in Krankenhäusern	_	5	_	+5	3
527 62-1	311	Reisekostenvergütungen	_	3	5	-2	0
531 62-9	311	Veröffentlichungen	_	2	2	_	_
547 62-2	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	6	9	-3	0
TGr. 67		Durchführung von Konferenzen, Kongressen und Symposien Übertragbar.	(—)	(41)	(56)	(-15)	(33)
429 67-0	011	Nicht aufteilbare Personalausgaben	_	_	_	_	_
547 67-3	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	41	41	_	33
684 67-0	011	Sonstige Zuschüsse	_	_	15	-15	_
812 67-9	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	_	_	_	_	_
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik	(960) (—)	(1.361)	(371)	(+990)	(427)
511 99-7	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte,Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände,sonstige Gebrauchsgegenstände	_	71	68	+3	89
514 99-6	011	Verbrauchsmaterial	_	29	29	_	9
518 98-3	011	Kosten für die Anmietung von Hard- und Software (IT.N)	_	10	3	+7	8
518 99-1	011	Kosten für die Anmietung von Hard- und Software (Andere)	_	71	71	_	135
525 98-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	_	26	26	_	6
525 99-8	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	_	5	5	_	0

Zu 529 61

Es wird zugelassen, dass bis zu 500 EUR im Rahmen der Deckungsfähigkeit der TGr. zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucherinnen und Besucher aus besonderem Anlass verwendet werden.

Zu 538 61

Das Land hat sich verpflichtet, alle Internetauftritte schrittweise barrierefrei zu gestalten. Dies soll modellhaft mit dem Auftritt der Landesbeauftragten geschehen. Zur Umsetzung sind die veranschlagten Mittel erforderlich.

Zu 547 61

Nach NBGG (Nds. Behindertengleichstellungsgesetz) sind für Veranstaltungen öffentlicher Träger die notwendigen Kommunikationshilfen (z. B. FM-Anlage, Gebärdensprachdolmetschung, Schriftdolmetschung) auf Kosten des Veranstaltenden bereitzustellen. Da die Teilnehmenden der Fachtage (Bewohnervertretungen, Werkstatträte und Frauenbeauftragte) Menschen mit Behinderungen sind, ist davon auszugehen, dass diese Hilfen entsprechend der Bedarfe zur Verfügung gestellt werden müssen.

 $Durchführung \ von \ Veranstaltungen \ auf \ Grund \ des \ neuen \ Aktionsplanes \ 2019/2020 \ zur \ ressortübergreifenden \ Umsetzung \ der \ UN-Behindertenrechtskonvention.$

Einrichtung einer Ombudsstelle bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Zu Titelgruppe 62

Die/der Landespatientenschutzbeauftragte ist zentrale Anlaufstelle für alle Fragen des Patientenschutzes auf Landesebene und vermittelt als Vertrauensperson mit ihrem/seinem Team unabhängig und steht den ratsuchenden Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen dabei parteiisch bei Fragen oder Beratungsbedarf zur ambulanten oder stationären Behandlung sowie in Kostenübernahmeangelegenheiten zur Seite.

Zu den Aufgaben der/des Landespatientenschutzbeauftragten gehören ebenfalls die Unterstützung der Patientenfürsprecherinnen und - fürsprecher in den Krankenhäusern sowie die Landesregierung in Grundsatzfragen des Patientenschutzes zu beraten und zu informieren.

Zu 525 62

Das Aufgabenspektrum der/des Landespatientenschutzbeauftragten umfasst auch die Unterstützung und Vernetzung der niedersächsischen Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher. Dazu gehören nach Amtsantritt der Ehrenamtlichen das Übersenden einer umfangreichen Begrüßungsmappe mit zahlreichen Informationen sowie das Angebot einer Grundqualifikation. Zudem werden jährlich vier Regionaltreffen durchgeführt, bei denen Austausch und Vernetzung im Vordergrund stehen.

Zu Titelgruppe 67

Veranschlagt sind Kosten für Fachminister- und Amtschefkonferenzen sowie Kosten und Zuschüsse für Fachkongresse und Symposien.

Zu 684 67

Wegfall der einmaligen Förderung des Bundeskongresses der Ärztinnen/ Ärzte und Zahnärztinnen/ Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitswesens 2018.

Zu Titelgruppe 98/99

Verlagerungen aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 22.11.2017 an den Epl. 15 – Kapitel 15 01.

Zu 511 99

Im Haushaltsjahr 2019 sind insbesondere für Geschäftsbedarf 47.000 EUR und für Post- und Fernmeldegebühren 21.000 EUR veranschlagt.

Zu 514 99

Veranschlagt sind die Kosten für Verbrauchsmaterial (u.a. Toner und Verschleißteile) insbesondere bei Arbeitsplatz- und Netzwerkdruckern einschl. Farbdruckern.

Zu 518 98

Veranschlagt sind die Kosten für die Anmietung der (Standard-) Hard- und Software inkl. Serviceleistungen wie Betreuung, insbesondere für die Arbeitsplatzdrucker, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen. Die Mehrkosten ergeben sich nach Auslaufen des alten und Abschluss des neuen Mietvertrages ab ca. Mitte 2019 fortlaufend wegen der erhöhten Konditionen des IT.N insbesondere für die Serviceleistungen.

05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 0501 Ministerium Einzelplan 05 Kapitel 050

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
538 98-4	011	Kosten für Dienstleistungen des IT.N; inkl. Desktopmanagement	_	174	114	+60	119
538 99-2	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	960 —	962	42	+920	47
547 99-1	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	1	1	_	_
812 99-7	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgeräten sowie von sonstigen beweglichen Sachen	_	12	12	_	14
		Abschluss Kapitel 0501					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus		187	187	_	
		Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		_	_	_	
		Summe der Einnahmen		187	187	_	
		4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	960 —	23.135 3.407	22.511 2.337	+624 +1.070	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	_	39	35	+4	
		mit Ausnahme für Investitionen 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und	_	119	119	_	
		Investitionsfördermaßnahmen 9 Besondere Finanzierungsausgaben	_	-6.670	-7.101	+431	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	960 —	20.030	17.901	+2.129	
		Zuschuss		19.843	17.714	+2.129	

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung des gesamten IT-Betriebes des MS durch den IT.N. Die Ansatzerhöhung dient im wesentlichen der Implementierung, Nutzung und Pflege des neuen Fachverfahrens Kr.Anis (Analyse, Steuerung und Weiterentwicklung der nds. Krankenhausplanung und Gesundheitsvorsorge) und einmalig in 2019 zur techn. Anpassung der Intranetplattform der nds. Heimaufsicht nach aktuellen Änderungen des Heimrechts.

Zu 538 99

Kosten Externer im Rahmen der Weiterentwicklung und Anpassung von Fachverfahren, insbesondere in 2019 für die Implementierung einer zwingend notwendigen neuen Software zur Anpassung der Datenerfassung und -verarbeitung sowie für Analysemöglichkeiten im Rahmen des nds. Kennzahlenvergleichs in der Eingliederungshilfe an die Erfordernisse des neuen Bundesteilhabegesetzes. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung eines unterjährigen Controllings und eine Verknüpfung der Datenanalyse mit weiteren Datenbanken, wie u.a. dem Nds. Landesamt für Statistik und dem Bundesamt für Statistik, beabsichtigt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) vom 25. Oktober 2018 ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen umgesetzt worden. Der neu aufgenommene § 9 c NBGG sieht die Einrichtung einer Überwachungsstelle im für Soziales zuständigen Ministerium vor. Zu den Aufgaben dieser Stelle gehört auch eine periodische Überwachung der Websites und mobilen Anwendung der vom Anwendungsbereich des Gesetzes betroffenen öffentlichen Stellen. Entsprechend der Gesetzesbegründung wird die Überwachungsstelle die erforderlichen Prüfungen der Websites und mobilen Anwendungen nicht selbst durchführen, sondern hierfür die Dienste spezialisierter Dritter in Anspruch nehmen. Der Haushaltsansatz ist deshalb um 240.000,- Euro erhöht worden. Es wird ferner davon ausgegangen, dass zur Sicherstellung dieser Aufgabe eine längerfristige vertragliche Bindung eingegangen werden muss, weshalb Belastungen durch VE ausgewiesen sind.

Belastung durch VE

Belastung durch VE				
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2019	_	_	_	
2020		_	240	240
2021		_	240	240
2022		_	240	240
2023 ff.	_	_	240	240
Summe	_	_	960	960

Zu 812 99

Insbesondere für den Erwerb und das Update von Fachsoftware sind für 2017 und 2018 je 12.000 EUR p.a. veranschlagt. Die veranschlagten Kosten sind nicht Bestandteil der mit dem IT.N vereinbarten Server- und Arbeitsplatzkosten.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
119 01-2	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		_	_	_	_
119 41-1	011	Rückzahlung von Überzahlungen		_	_	_	40
119 81-0	291	Einnahmen aus Sponsoring		_	_	_	_
		AUSGABEN					
547 11-1	291	Besondere Maßnahmen zur Antidiskriminierung Übertragbar.	_	_	_	_	_
633 11-5	291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	_	1.500	1.500	_	1.500
636 11-4	223	Zuschüsse der Küstenländer zur gesetzlichen Unfallversicherung der Küstenfischer gem. § 163 Abs. 1 SGB VII	_	185	160	+25	172
636 12-2	223	Unfallversicherung für Schüler usw.	_	140	140	_	119
671 11-4	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) *** Erstattungen von anderen Stellen sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	_	4.160	2.568	+1.592	1.833
684 12-7	291	Gleichstellungsorientierte Präventions- und Integrationsmaßnahmen gem. Art. 3 Abs. 2 GG	_	150	150	_	150
684 13-5	291	Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern	_	199	199	_	199
684 14-3	291	Förderung eines Psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge <i>Übertragbar</i> .	1.000	3.110	3.620	-510	854
684 15-1	291	Förderung von Sprachmittlung für Zugewanderte Übertragbar.	_	300	1.750	-1.450	168
685 12-3	291	Finanzhilfe an die "Kinder von Tschernobyl", Stiftung des Landes Niedersachsen gemäß § 14 Abs. 2 NGlüSpG *** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzli- chen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.	_	163	163	_	176
685 22-0	681	Anteil des Landes Nds. am Zuschussbedarf der Zentralstelle d. Länder f. Sicherheits- technik u.Akkreditierung	_	124	160	-36	61
685 24-7	314	Anteil des Landes Nds.am Zuschussbedarf der Zentralstelle d.Länder f.Gesundheits- schutz bei Arzneimitteln u. Medizinproduk- ten (ZLG)	_	130	140	-10	106
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/63		Maßnahmen zur Akzeptanz von lesbischen Frauen, schwulen Männern, Bisexuellen, trans* und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*) Übertragbar.	(—)	(440)	(1.370)	(-930)	(1.110)
547 61-8	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	70	70	_	70

Zu 633 11

Ausgleichsleistungen aufgrund des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 37/2007, S. 661 ff.) geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes vom 03.04.2014 (Nds. GVBl. Nr. 7/2014, S. 90).

Zu 636 11

Nach § 163 Abs. 1 SGB VII haben die Länder mit Küstenbezirken Zuschüsse zu den Beiträgen für Unternehmen der Küstenfischerei zu leisten.

Veranschlagt sind die voraussichtlichen Beiträge gem. §§ 150 (1) und 185 (1 und 2) SGB VII i. V. m. § 128 (1) Nr. 1, 2, 3 und 4 SGB VII für Schüler/-innen der Taubstummen-, Blinden- und Gehörlosenschulen sowie Versicherte (Beschäftigte und Teilnehmer/-innen) der Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation. Das MS zahlt die Beiträge zentral für das Land Niedersachsen.

Zu 671 11

Das MS hat auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben auf die NBank übertragen. Die nicht durch Provisionserträge und sonstige Einnahmen gedeckten Aufwendungen sind der NBank zu erstatten. Der MS-Anteil beträgt auf Grundlage der Trägerleistungsrechnung rd. 4,16 Mio. EUR.

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Betrieb einer Beratungsstelle mit konzeptioneller Tätigkeit im Bereich Umsetzung von "Wertevermittlung – Werteerhalt – Gleichstellung".

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
st / Ansatz	0	0	0	150	150	150	0	0	0
Korrespondierende									
Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	0	0	0

Bund												
Sonstige												
Zuschuss							150	150		0	0	
Empfänger: []Unternehmen	[X]Ver	reine/Ver	bände	[]G	Gemeinden,	/Landkre	ise/sonstige öf	fentl. Einrich	tungen	ſ	[]Private/	Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finan	nzhilfe		[X]Pro	ojektför	derung	[]	Institutionelle	Förderung]]Billi	igkeitsleistun	g
Beginn der Förderung:	<u>:</u> 01.01.2	017										
Befristung: []Nein]]Ja, bis										

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Schwerpunkt der Beratungs- bzw. Unterstützungsleistungen soll unter dem Aspekt des Erhalts und des Ausbaus der Geschlechtergerechtigkeit innerhalb der Gesellschaft stehen. Die zentrale, landesweite Beratungsstelle soll zum einen reaktiv Hilfestellung zu Anfragen aus dem gesamten Landesgebiet zum genannten Thema leisten, zum anderen proaktiv mit Projekten, Aktionen o. ä. zur Beförderung der "Wertevermittlung" beitragen.

Zielgruppe: Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u> 150.000 EUR

Zu 684 13

 $\underline{Bezeichnung\ des\ F\"{o}rderprogramms:}\ Psychosoziale\ und\ medizinische\ Beratung\ von\ Fl\"{u}chtlingen\ und\ Ausländern.$

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i. V. m. Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	129	129	129	199	199	199	129	129	129
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					199	199	129	129	129

Empfänger: []Unternehmen [X]Ve	ereine/Verbänd	de []Gemeinden/.	Landkreise/sonstige öffentl. Einricht	ungen	[]Private/Sonstige
$\begin{array}{l} \underline{ F\"{o}rderart:} \\ [&]Gesetzliche\ Finanzhilfe \end{array}$]]Projektförderung	[X]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 1991					
Befristung: [X]Nein []Ja, bis				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird das Ethno-Medizinsche-Zentrum e.V., das psychosoziale Integrations- und Betreuungsaufgaben wahrnimmt, individuelle Beratung für Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie Multiplikatorenarbeit in Fort- und Weiterbildung von Fachkräften anbietet, um der sozialen Integration und der Verbesserung der medizinischen Versorgung von ausländischen Mitbürgern und Flüchtlingen zu dienen.

Zielgruppe: Migranten und Flüchtlinge

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u> 129.000 EUR (für 2017 und 2018 199.000 EUR)

Zu 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der landesweiten Tätigkeit eines psychosozialen Beratungs- und Behandlungszentrums für traumatisierte Flüchtlinge und Folterüberlebende

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	80	315	445	854	3.620	3.110	3.110	3.100	3.100
Korrespondierende									
Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.620	3.110	3.110	3.100	3.100

Zuschuss				3.620	3.110	3.110	3.100	3.100
Empfänger: []Unternehmen	[X]Vereine/	Verbände	[]Gemeinden/	Landkreise	/sonstige öffer	ıtl. Einrichtung	gen []P	Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Fin	anzhilfe	[X]Pro	jektförderung	[]Ins	stitutionelle Fö	orderung	[]Billigkeits	sleistung

Noch zu 684 14

Beginn der Förderung:

Förderung des Psychosozialen Zentrums Hannover seit 2014, Förderung des landesweiten Aufbaus weiterer Psychosozialer Zentren seit 2017 (Projekt "RefuKey")

Befristung:

[]Nein

[X]Ja, bis 2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufbau und Betrieb von Psychosozialen Zentren an den Standorten, Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück inkl. weiterer dezentraler Außenstellen zur Förderung der seelischen Gesundheit von Geflüchteten in Niedersachsen.

<u>Zielgruppe:</u>

Geflüchtete Menschen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem Behandlungsbedarf.

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u>

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	410	_		410
2020	410	_	_	410
2021	_	_	500	500
2022	_	_	500	500
2023 ff.	_	_	_	_
Summe	820	_	1.000	1.820

Zu 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

- a) Förderung von Dolmetscherleistungen für traumatisierte Flüchtlinge
- b) Förderung von Sprachmittlungsdiensten zur Verbesserung der Integration von Schutz- und Zukunft suchenden Menschen
- c) Förderung von Maßnahmen zur Überwindung von Sprachbarrieren von geflüchteten Frauen und Mädchen.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	· · ·	71	168	1.750	300	300		300
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.750	300	300	300	300

Empfänger:

1					
lUnternehmen	[X]Vereine/Verbände	Γ	lGemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen	1	lPrivate/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu a) 2016

zu b) 2017

zu c) 2016

Noch zu 684 15

Befris	tuna.
Denne	stung.

[]Nein [X]Ja, zu a) bis 2016 zu b) bis 2022 zu c) bis 2022

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

zu a)

Die Mehrheit der zu uns kommenden Flüchtlinge ist aufgrund der Kriegshandlungen in ihrer Heimat und ihrer Erlebnisse auf der Flucht traumatisiert. Zur Überwindung der Sprachbarriere sind Übersetzungsleistungen zu Verfügung zu stellen.

zu b)

Für geflüchtete Menschen sind mangelnde Sprachkenntnisse die größte Integrationsbarriere. Zur Überwindung dieser Barriere wird ein Pool von geschulten Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern als zentrale Anlaufstelle insbesondere für Kommunen und sonstige Einrichtungen landesweit aufgebaut. Fachsprachliche Schulungen in den Bereichen der gesundheitlichen und sozialen Regelversorgung, schulischer, beruflicher sowie Arbeitsberatung, im Bereich der Kultur und der Flüchtlingsversorgung ergänzt durch Rechtsaspekte und psychologische sowie methodische Kenntnisse zur Sprachmittlungstätigkeit werden gefördert. Zudem erfolgt der Aufbau und Erprobung einer zentralen Stelle für Sprachmittlung via Telefon.

zu c)

Für geflüchtete Frauen und Mädchen stellt die Sprachbarriere eines der größten Hemmnisse bei Inanspruchnahme von frauenspezifischen Beratungsleistungen dar, deshalb fördert das Land Maßnahmen zur Überwindung dieser Sprachbarrieren mit dem Projekt "Worte helfen Frauen".

Zielgruppe:

zu a) traumatisierte Flüchtlinge

zu b) Schutz und Zukunft suchende Menschen

zu c) geflüchtete Frauen und Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu a) 260.000 EUR

zu b) 100.000 EUR

zu c) 200.000 EUR

Zu 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die "Kinder von Tschernobyl", Stiftung des Landes Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 6 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) vom 17.12 2007 (GVBl. Nr. 42/2007, S.756) in der aktuellen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	163	177	180	176	163	163	163	163	
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					163	163	163	163	163

Empfänger: []Unternehmen [X]Ve	ereine/Verbär	nde []Gemeinde:	n/Landk	reise/sonstige öffentl. Einricht	ungen	[]Private/Sonstige
Förderart: [x]Gesetzliche Finanzhilfe]]Projektförderung	[]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 1997						
Befristung: [X]Nein []Ja, bis					

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Stiftung unterstützt strahlengeschädigte Kinder aus den Staaten Weißrussland und Ukraine sowie den anliegenden Gebieten Russlands,

Noch zu 685 12

die durch das Reaktorunglück von Tschernobyl betroffen sind. Der Zweck soll insbesondere durch medizinische Hilfe verwirklicht werden.

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt beim MS; das Land trägt die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten.

Zielgruppe: "Kinder von Tschernobyl", Stiftung des Landes Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Finanzhilfe 162.500 EUR

Zu 685 22

Anteil des Landes aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21.12.1989 und des Gesetzes über das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes (AKMP) vom 19.5.1995 (Nds. GVBl. S. 120) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2016 (Nds. GVBl. S. 32). Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 24

Anteil des Landes am nicht gedeckten Finanzbedarf der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz v. 30.6.1994 und des Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 12.5.1999 (Nds. GVBl. S. 108), sowie des Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 258). Die ZLG übernimmt für den Bereich Medizinprodukte Koordinierungsaufgaben und Vollzugsaufgaben der Länder im Rahmen der Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPGVwV) sowie die Koordinierung im Bereich der Arzneimittelüberwachung entsprechend § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) vom 29.3.2006 (BAnz. S. 2287) betreffen.

Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 547 61

Veranschlagt sind Ausgaben für die landesweite Kampagne gegen Homophobie für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen

Kapitei	000	2 Angemenie Dewningungen					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 63-8	236	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_				
684 61-5	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule, bisexuelle, trans* und interge- schlechtliche Menschen/ trans* und inter*- Beratung	_	205	690	-485	424
684 63-1	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische, bisexuelle und queere Frauen	_	165	610	-445	610
TGr. 62		Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung	(—)	(1.838)	(1.936)	(-98)	(1.620)
526 62-9	011	Sachverständige	_	_	_	_	_
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben Übertragbar.	_	10	10	_	_
633 62-0	011	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	_	1.828	1.926	-98	1.620
TGr. 65		Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(700)	(700)	(—)	(517)
547 65-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	50	50	_	27
632 65-8	291	Sonstige Zuweisungen an wissenschaftliche Einrichtungen	_	50	50	_	50
684 65-8	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	_	600	600	_	440
TGr. 70		Maßnahmen des Arbeitsschutzes, des technischen Verbraucherschutzes u. d. Öffentlichkeitsschutzes sowie d. Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie	(—)	(53)	(53)	(—)	(51)
547 70-7	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	16	16	_	15
685 70-0	313	Anteil des Landes an der Finanzierung der gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstra- tegie	_	37	37		36
TGr. 75		Soziale Gesundheitswirtschaft Übertragbar.	(—)	(20)	(20)	(—)	(7)
547 75-8	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	7
684 75-5	314	Zuschüsse für laufende Zwecke	-	20	20	_	_
TGr. 80		Untersuchungen nach dem Jugendarbeits- schutzgesetz	(—)	(641)	(681)	(-40)	(590)
526 80-7	313	Kosten der ärztlichen Untersuchungen	_	640	680	-40	590
531 80-0	313	Veröffentlichungen	_	1	1	_	_

Zu 684 61 und 684 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule und bisexuelle Männer
- 2) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 3) Zuschüsse für den Ausbau des Beratungsangebots für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 4) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische und bisexuelle Frauen

Rechtliche Grundlage:

zu 1) - 4) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (RdErl. d. MS v. 11.04.2016, Nds. MBl. Nr. 18/2016 S. 530)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	200	200	200	1.034	1.300	370	340	340	
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.300	370	340	340	340

<u>Em</u>] [<u>ofänger:</u>]Unternehmen [X	X]Vereine/Ver	bände []Gemeinden/La	andkr	eise/sonstige öffentl Einrichtu	ngen	[]Private/Sonstige	3
<u>För</u>	<u>derart:</u>]Gesetzliche Finanzhi	ilfe	[X] Projekt	förderung	[]Institutionelle Förderung	[]Billigk	eitsleistung	
zu 1	inn der Förderung:) 1993) – 4) 01.01.2014									
Befi [<u>ristung:</u> Nein	[X]Ja, zu 1) bis 4) bis 31.	12.2020 (Geltur	ngsda	uer RL)				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung tritt der Diskriminierung von lesbischen Frauen und schwulen Männern, Bisexuellen, Transgender, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*) ausdrücklich entgegen. Sie verbessert weiterhin die Lebenssituation von LSBTI*. Deshalb werden Aktivitäten mit dem Ziel des Abbaus von Diskriminierungen und/oder der Emanzipation dieser Personenkreise in Niedersachsen gefördert.

Zielgruppe: LSBTI*

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u>

zu 1) 5.875 EUR

zu 2) 400 EUR

zu 3) 7.000 EUR

zu 4) 5.875 EUR

Zu 547 62

Veranschlagt sind u.a. Mittel zur Unterstützung der Umsetzung des Gender Mainstreaming in Niedersachsen (z.B. für Information und ressortübergreifende Vernetzung).

Zu 633 62

Ausgleichsleistungen infolge der Novellierung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für die Erweiterung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung von hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten auf alle Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Zu Titelgruppe 65

Zu 547 65

Veranschlagt sind Ausgaben z.B. für Veranstaltungen, Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Informationsmaterial und andere Maßnahmen zur Prävention von neo-salafistischer Radikalisierung.

Zu Titel 632 65 und 684 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	0	261	285	490	650	650	450	450	450
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					650	650	450	450	450

<u>Empfänger:</u> []Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeind	len/Landkreise/sonstige öffentl. Einrich	ntungen []Private/Sonstig
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung	[]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 01.01.2015		
Befristung: [X]Nein []Ja, bis.		

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Einrichtung und Betrieb einer zivilgesellschaftlichen Beratungsstelle um den Gefahren des Islamismus, insbesondere des Neo-Salafismus entgegenzutreten. Schaffung von Strukturen für Beratungs- und Begleitungsprozesse einschließlich wissenschaftlicher Begleitung, um insbesondere junge Menschen vor Radikalisierung durch islamistische Einflüsse zu bewahren sowie Wege für die Abwendung von gewaltbezogener und extremistischer Ideologie und für eine Reintegration in die Gesellschaft aufzuzeigen.

Zielgruppe:

Bei der landesweit tätigen Beratungsstelle finden Betroffene sowie insbesondere Familienangehörige, Freunde und Bekannte aus dem privaten, schulischen und beruflichen Umfeld von Radikalisierung betroffener junger Menschen Beratung und Unterstützung.

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Zu 547 70

Veranschlagt werden Kosten, Kostenbeteiligungen und Zuschüsse für

- 1. Maßnahmen für die Durchführung und den Vollzug,
- 2. Konferenzen, Tagungen und Symposien
- 3. Maßnahmen von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten

Zu 685 70

Anteil des Landes Niedersachsen an der Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben der Länder im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, der Dachevaluation und der Sicherstellung der Mitarbeit der Länder an der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu Titelgruppe 75

Die veranschlagten Mittel dienen der Weiterentwicklung und Umsetzung des "Masterplans Soziale Gesundheitswirtschaft Niedersachsen", wie z. B. der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Beteiligung Dritter.

Zu Titelgruppe 80

Gemäß § 32 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420), sind die Jugendlichen vor Beginn und während einer Berufstätigkeit ärztlich zu untersuchen. Die Kosten hat das Land zu tragen.

Zu 531 80

Veröffentlichungen zur Information der Schulabgänger.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen

Kapitel	030	2 Allgemeine Bewilligungen					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0502 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		_	_	_	
		Summe der Einnahmen		_	_	_	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	_	787	827	-40	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.000	13.066	14.483	-1.417	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.000	13.853	15.310	-1.457	
		Zuschuss		13.853	15.310	-1.457	
I	l		I l				

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
119 01-6	291	Sonstige Verwaltungseinnahmen		_	_	_	7
119 41-5	291	Rückzahlung von Überzahlungen		100	13	+87	539
282 11-1	291	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland Vgl. K-Vermerk zu 547 12.		_	_	_	_
		AUSGABEN					
531 01-4	291	Veröffentlichungen und Dokumentationen Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 531 01, 547 11, 633 11, 684 11, Ausgabetitelgruppe 61/63, Ausgabetitelgruppe 65, Ausgabetitelgruppe 70, Ausgabetitelgruppe 73 und Ausgabetitelgruppe 76. *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	_	30	51	-21	13
547 11-5	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 531 01.	_	207	183	+24	35
547 12-3	291	Maßnahmen aus Zuschüssen Dritter Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 11.	_	_	_	_	_
633 11-9	291	Einrichtung / Betrieb von Koordinierungs- stellen für Migration und Teilhabe <i>Übertragbar.</i> Vgl. D-Vermerk zu 531 01.	_	1.610	1.410	+200	1.257
684 11-2	291	Förderung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 531 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	_	340	500	-160	311
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/63		Förderung der Migrationsberatung sowie der Asylverfahrensberatung Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 531 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	()	(10.500)	(10.825)	(-325)	(10.006)
684 61-9	291	Förderung der Migrationsberatung	_	10.100	10.825	-725	10.006
684 63-5			_	400	_	+400	_

Zu Kapitel 0503

Allgemeine Erläuterungen:

Die Migrations- und Teilhabepolitik des Landes zielt darauf ab, den zugewanderten und den zuwandernden Menschen den Zugang zur umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe in allen Bereichen zu ebnen. Schwerpunkt ist die Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns der Menschen und ihrer Organisationen.

Zu 119 41

Erhöhung des Ansatzes aufgrund von Ist-Anpassung.

Zu 531 01

Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, z.B. Broschüren, Infoflyer und Leitfäden als Hilfestellung für Migrantinnen und Migranten und zur interkulturellen Öffnung von Verwaltung und Wirtschaft, Ausgaben für den Tag der Niedersachsen sowie für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben.

Zu 547 11

Veranschlagt sind Ausgaben z.B. für Fachtagungen und Veranstaltungen (z.B. Bereich Bildung, Medien, Gesundheit, interkulturelle Öffnung). Erhöhung des Ansatzes für die Auswertung zur Gesetzgebung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Zu 633 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Integration von Menschen im Rahmen der Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Erl. d. MS v. 14.4.2014 - 301.31-48104-16.1, MBl. 2014, S. 361 i.d.F. vom 14.11.2018 - 301.3-48104-16.1, MBl. 2018, S. 1262) - Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe –

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	531	1103	1198	1257	1410	1610	1410	1410	1410
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1410	1610	1410	1410	1410

Zuschuss			1410	1610	1410	1410	1
Empfänger: []Unternehmen [Förderart:	X]Vereine/Verbände	[X]Gemeinden/Landl	xreise/sonstige	öffentl. Einrid	chtungen	[]Private	e/Sonstige
[]Gesetzliche Finanzl	hilfe [X]Proj	ektförderung []Institutionell	e Förderung	[]Bil	lligkeitsleistu	ng
Beginn der Förderung: 01.01.2014							
Befristung: []Nein	[X]Ja, bis 31.12.201	9					

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur nachhaltigen, landesweiten Verbesserung der Situation von zugewanderten Menschen können in den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe eingerichtet werden. Die Träger erhalten einen Zuschuss zu den anfallenden Personalausgaben. Die Koordinierungsstellen bündeln, organisieren und koordinieren die kommunalen Integrationsaufgaben. Sie bauen verbindliche kooperative Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit auf und koordinieren deren Zusammenwirken und intensivieren die Netzwerkarbeit vor Ort.

Zielgruppe

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

30.000 EUR

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	290	290	244	311	500	340	240	240	240
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					500	340	240	240	240

^{*)} Reduzierung des Ansatzes aufgrund von Ist-Anpassung.

Empfänger:								
[]Unternehmen	X]Ve	reine/Verbände	[]Gemeind	en/Landkreise/sonstige öffentl. Einrich	tungen	[]Private/Sonstig	e
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finan:	zhilfe	[X]Pı	ojektförderung	[X]Institutionelle Förderung]]Billigl	keitsleistung	
Beginn der Förderung: 01.01.2014								
Befristung: [X]Nein]]Ja, bis						
Förderzweck incheson	dere Da	rlagung das arha	hlichen Landesir	nteresses an der Förderung:				

<u>Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:</u> Zur Verbesserung der Situation von zugewanderten Menschen in Niedersachsen werden zur Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen Zuschüsse für eine temporär angelegte Förderung gewährt.

Zielgruppe:

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

80.000 EUR

Zu Titelgruppe 61/63

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung von Maßnahmen zur Beratung für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und schutzsuchender Menschen
- 2) Förderung der Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Zuwanderungsgeschichte
- 3) Förderung der unabhängigen Asylverfahrensberatung

Rechtliche Grundlage:

zu 1) – 3) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flüchtlingsberatung und Migrationsberatung (Erl.d.MS v. 14. 07.2017 - 301.31-04011-04, MBl 2017, S. 1066) - RL Migrationsberatung -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	2100		8545	10006	10825	10500	4212	4212	4212
Korrespondierende									
Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					10825	10500	4212	4212	4212

Noch zu Titelgruppe 61/63 Empfänger: []Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige
Förderart: []Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: zu 1) 01.01.2001 zu 2) 01.01.2010 zu 3) 01.01.2019
Befristung: []Nein [X]Ja, bis 31.12.2021
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Zur Verbesserung der Situation zugewanderter und schutzsuchender Menschen in Niedersachsen werden Personal- und Sachkostenzuschüsse für
 ein flächendeckendes Beratungsangebot in Ergänzung zu der durch den Bund vorgehaltenen Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Jugendmigrationsdiensten (JMD) die Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Zuwanderungsgeschichte – ohne Spätaussiedler- die Förderung einer unabhängigen und neutralen Asylverfahrensberatung der Bewohnerinnen und Bewohner der LAB NI
gewährt.

 $\label{eq:continuity} \frac{\mbox{Zielgruppe:}}{\mbox{Menschen mit Zuwanderungsgeschichte}}$

$\frac{\text{Durchschnittliche F\"{o}rderh\"{o}he:}}{25.000~\text{EUR}}$

Zu 684 61

Verlagert von 684 12.

Zu 684 63

 $\label{thm:continuous} \mbox{Verlagerung des Ansatzes für die unabhängige Asylverfahrensberatung i.H.v.~400.000~Euro~von~Epl.~03~(Nds.~Innenministerium),} \\ \mbox{Titel } 0328-684~10.$

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 65		Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 531 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(1.500)	(2.635)	(-1.135)	(1.208)
633 65-8	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	271	483	-212	75
684 65-1	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	_	1.229	2.152	-923	1.133
686 65-4	291	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	_	_	_	_	_
TGr. 70		Förderung des Ehrenamtes zur Unterstützung des Migrations- und Teilhabeprozesses Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 531 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	()	(140)	(140)	(—)	(60)
633 70-4	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	60	60	_	21
684 70-8	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	_	80	80		40
TGr. 73		Förderung von Maßnahmen für Demokratie und Toleranz Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 531 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(_)	(250)	(945)	(-695)	(439)
633 73-9	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	100	443	-343	50
684 73-2	291	Zuweisungen für laufende Zwecke	_	150	502	-352	389
TGr. 76		Förderung der Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 531 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	()	(1.440)	(1.510)	(-70)	(1.317)
547 76-0	291	Stärkung der interkulturellen Kompetenz in der Landesverwaltung	_	150	300	-150	142
632 76-7		Einrichtungen zur Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe von Zugewanderten	_	50	140	-90	50
684 76-7	291	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten	_	1.240	1.070	+170	1.125

Zu Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt (Erl. d. MS v. 20.11.2013 – 301.22.04011.2, MBl 2013 S.931) – Richtlinie Migration, Teilhabe und Vielfalt – (Neue RL ab 2019).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	340	289	1576		2635	1500	662	662	
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2635	1500	662	662	662

Em	pfän	ger:

L	JUnternenmen	[X]vereine/verbande	[X]Gemeinden/Landkreise/sonstige oπenti. Einrichtungen	[X]Private/Sonstige

Förderart:

[Gesetzliche Finanzhilfe	Billigkeitsleistung	cloictung
-----------------------------	---------------------	-----------

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2018

$\underline{F\"{o}rderzweck, insbesondere\ Darlegung\ des\ erheblichen\ Landesinteresses\ an\ der\ F\"{o}rderung:}$

Zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur nachhaltigen Stärkung ihrer Teilhabe in Gesellschaft, Ausbildung und Arbeitsmarkt fördert das Land Projekte, die das Zusammenwachsen und den Zusammenhalt der Gesellschaft stärken. Hierzu gehören die Förderung der wechselseitigen Wertschätzung sowie die Akzeptanz kultureller, sprachlicher und ethnischer Vielfalt. Gefördert werden u.a. Veranstaltungen, Qualifizierungsprojekte oder die Erstellung geeigneter Medien, mit verschiedenen sprachlichen Schwerpunkten, die sich an Menschen mit und/oder ohne Migrationshintergrund richten.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.500 – 55.000 EUR

Zu Titelgruppe 70

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen zu Intergrationslotsinnen und Integrationslotsen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Partizipationsprozess (Erl.d.MS v. 22.01.2015, Nds. MBl.2015, S. 188) – Richtlinie Integrationslotsinnen und Integrationslotsen –.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	92	151	165	60	140	140	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					140	140	140	140	140

]Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu	Titelgru	ppe	70
---------	----------	-----	----

Empfänger: []Unternehmen	[X]Vereine,	/Verbände	[X]Gemeir	nden/Landkr	eise/sonstige ö	ffentl. Einric	htungen	[]Private/	Sonstige
Förderart:									
[]Gesetzliche Finan	zhilfe	[X]Proj	ektförderung	g []	Institutionelle	Förderung	[]Bill	igkeitsleistun	g
Beginn der Förderung:	01.01.2007								
Befristung: []Nein	[X]Ja,	bis 31.12.201	9						
Förderzweck, insbeson	dere Darlegu	ng des erhebl	ichen Landes	sinteresses an	der Förderun	g:			
Zur Unterstützung der lich Tätige zu Integrati Integrationslotsinnen u Zuwanderungsgeschich	onslotsinnen ınd Integratio	und Integrati onslotsen begl	onslotsen qu eiten Neuzug	alifiziert. gewanderte u	nd schon läng	er in Nieders	achsen lebend		
Zielgruppe: Kommunen und Mensc	hen mit Zuw	anderungsges	chichte						
Durchschnittliche Förd 4.000 EUR	lerhöhe:								
Zu Titelgruppe 73									
Bezeichnung des Förde 1) Förderung von Maßr und Toleranz werbe	ahmen, die s		kriminierung	g, Fremdenfe	indlichkeit und	d Extremism	ıs richten und	l/oder für Der	nokratie
Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gev Extremismus und für I - Richtlinie Demokrati	Demokratie u	nd Toleranz (I	Erl.d.MS v. 1				ung, Fremder	nfeindlichkeit	und
Ansätze und korrespon	<u>dierende Ein</u>	nahmen:							
Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	12	56	152	439	945	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					945	250	250	250	250
*) Reduzierung des Ans				örderung vor	Maßnahmen	im Rahmen d	es Landespro	gramms geger	n Rechtsex-
tremismus" in den Epl. Empfänger:	11 (Nds. Jus	tizministeriur	n).						

]Unternehmen

]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

[X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen

Beginn der Förderung: 1) 01.01.2007 2)01.01.2017

Befristung:

[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Zur Verbesserung der Situation von Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen werden Zuwendungen für Maßnahmen gewährt, die integrationsfeindlichen Tendenzen, fremdenfeindlichen und rechtsextremen Einstellungen in unserer Gesellschaft entgegentreten und/ oder positiv für die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere bei Jugendlichen, werben.

Zielgruppe:

Menschen mit und ohne Migrationshintergrund

Noch zu Titelgruppe 73

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u> 10.000 EUR

Zu 547 76

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der interkulturellen Kompetenz von Führungskräften einschließlich Personalverantwortlichen sowie Personalsachbearbeiterinnen und – sachbearbeitern und von Mitarbeiter der Landesverwaltung zur Umsetzung der Vereinbarung gemäß § 81 PersVG über die Förderung der interkulturellen Öffnung der niedersächsischen Landesverwaltung vom 05.07.2016.

Zu 632 76

Förderung der Entwicklung von Ergänzungs- bzw. Vertiefungsstudiengängen zur Erreichung von Studienabschlüssen in unterschiedlichen Fachrichtungen sowie Anpassungsmaßnahmen an Hochschulen für Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Bildungsabschlüsse.

Reduzierung aufgrund von Ist-Anpassung.

Zu 684 76

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte
- 2) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs von Zugewanderten durch die Bereitstellung einer unabhängigen Anerkennungsberatung und von Qualifizierungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

1) und 2) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	200	691	1103	1125	1070	1240	830	830	830
Korrespondierende Einnahmen aus	<u>'</u>	,							
EU EU					0	0	0	0	C
Bund					0	0	0	0	C
Sonstige					0	0	0	0	C
Zuschuss					1070	1240	830	830	830

<u>Em</u> [<u>pfänger:</u>]Unternehmen [X	₹]Vereine/Ve	rbände [X]Gemeinden/	Landl	kreise/sonstige öffentl. Einrich	tungen	. []Private/Sonsti	ge
<u>För</u> [<u>derart:</u>]Gesetzliche Finanzhi	lfe	[X]Projektförderung	[]Institutionelle Förderung	[]Billigke	eitsleistung	
	inn der Förderung: 1) 01.01.2009 und 2) 01	.01.2015							
Bef	<u>ristung:</u>]Nein	[X] Ja, zu	1) und zu 2) bis 31.12.2020						

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1) Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Niedersachsen können Modellprojekte und Maßnahmen gefördert werden, um eine erfolgreiche Teilhabe von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte am Bildungssystem zu unterstützen und einen erfolgreichen Einstieg in die Ausbildung und den Beruf zu ermöglichen. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen, die sich auf die Jugendlichen, das Ausbildungsumfeld (Eltern, Schule und Betriebe) sowie die Berufsvorbereitung, Ausbildungsreife, Ausbildungsbegleitung sowie gezielte Förderung ausbildungsrelevanter Kompetenzen konzentrieren.
- 2) Zudem erfolgt zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Zugewanderten die Mitförderung des IQ-Landesnetzwerkes Niedersachsen zur Sicherstellung eines unabhängigen Anerkennungsberatungs- sowie Qualifizierungsangebotes im Kontext der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Die Mittel dienen als Kofinanzierung von im Rahmen der Förderrichtlinie "ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz" bereitgestellter Bundes- und ESF-Mittel.

Zielgruppe:

- 1) Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte einschließlich Arbeitsumfeld
- 2) Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

$\underline{Durchschnittliche\ F\"{o}rderh\"{o}he:}$

- 1) 5.000 30.000 EUR
- 2) 960.000 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten

Kapitel	050	3 Migration und Teilhabe von Zugewanderten					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
	\perp		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0503 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		100	13	+87	
		Summe der Einnahmen		100	13	+87	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den	_	387	534	-147	
		Schuldendienst 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	_	15.630	17.665	-2.035	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	_	16.017	18.199	-2.182	
		Zuschuss		15.917	18.186	-2.269	

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0511 Frauen

Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
2		2018	2019	2018	– = weniger	2017
2		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
	3	4	5	6	7	8
	EINNAHMEN					
011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	_	2
011	Rückzahlung von Überzahlungen		25	25	_	56
291	Zuweisung des Bundes zur Förderung von Modellprojekten. <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 64</i> .		20		+20	10
	AUSGABEN					
291	Runder Tisch Prostitution Übertragbar.	_	_	5	-5	0
291	Belastungsausgleich für Kommunen im Rahmen der Umsetzung des Prostituierten- schutzgesetzes	_	_	3.171	-3.171	_
291	Zuschüsse zur Förderung der anonymen Beweissicherung bei Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen <i>Übertragbar</i> .	_	310	270	+40	342
291	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfühig: 684 12, 684 14, 684 15, Ausgabetitelgruppe 62, Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 64 und Ausgabetitelgruppe 71.	_	375	355	+20	339
291	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Überwindung von Sprachbarrieren von geflüchteten Frauen	_	_		_	_
291	Förderung von Mädchenhausinitiativen Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12.	_	225	225	_	225
291	Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	_	220	220	_	220
291	Zuschuss an den Landesfrauenrat	_	15	_	+15	_
	Titelgruppe(n)					
	Verwendung der Glücksspielabgaben gem. § 14 Abs. 3 NGlüSpG, Anteil für die Förderung von frauenbezogenen Maßnahmen Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.	(—)	(390)	(390)	(—)	(364)
291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	60	60	_	120
	011 291 291 291 291 291 291 291	Modellprojekten. Vgl. K-Vermerk zu 686 64. A US G A B E N 291 Runder Tisch Prostitution Übertragbar. 291 Belastungsausgleich für Kommunen im Rahmen der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes 291 Zuschüsse zur Förderung der anonymen Beweissicherung bei Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen Übertragbar. 291 Zuschüsse zur Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 12, 684 14, 684 15, Ausgabetitelgruppe 62, Ausgabetitelgruppe 63, Ausgabetitelgruppe 64 und Ausgabentielgruppe 71. 291 Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Überwindung von Sprachbarrieren von geflüchteten Frauen 291 Förderung von Mädchenhausinitiativen Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 291 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 291 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 291 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 291 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 291 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 291 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 291 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 291 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. 291 Verwendungs gleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Ausgaben dier Glücksspielabgabe geleistet werden. 291 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus-	291 Zuweisung des Bundes zur Förderung von Modellprojekten. Vgl. K-Vermerk zu 686 64. **A US G A B E N** 291 Runder Tisch Prostitution Übertragbar.** 291 Belastungsausgleich für Kommunen im Rahmen der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes 291 Zuschüsse zur Förderung der anonymen Beweissicherung bei Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen Übertragbar. 291 Zuschüsse zur Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 12, 684 14, 684 15, Ausgabeitielgruppe 62, Ausgabeitielgruppe 63, Ausgabeitielgruppe 64 und Ausgabeitielgruppe 63, Ausgabeitielgruppe 64 und Ausgabeitielgruppe 71. 291 Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Überwindung von Sprachbarrieren von geflüchteten Frauen 291 Förderung von Mädchenhausinitiativen Übertragbar. 292 Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 293 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. 294 Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 295 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. 296 Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 297 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. 298 Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 299 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. 290 Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 291 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. 292 Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 293 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. 294 Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 295 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. 296 Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 297 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Übertragbar. 298 Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 299 Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit Ubertragbar. 299 Vgl. D-Vermerk zu 684 12. 290 Verwendung der Glücksspielabgaben gem. § 14 Abs. 3 NGlüSpG, Anteil für die Förderung von frauenbezogenen Maßnahmen Übertragbar. 290 Verwendung der Glücksspielabgaben gem. § 14 Abs. 3 NGlüSpG, Anteil für denselben Zueck veranschlagt sind. 291 Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden. 292 Nicht aufteilbare säc	201 Rückzahlung von Überzahlungen 25	Rückzahlung von Überzahlungen 25 25 25	101 Rückzahlung von Überzahlungen 25 25 — 25 292 Zuweisung des Bundes zur Förderung von Modellprojekten. Vgl. K-Vermerk zu 886 64. AUS GABEN 293 Runder Tisch Prostitution — 5 — 5 294 — 3.171 — 3.171 295 Relastungsausgleich für Kommunen im Rahmen der Umsetzung des Prostitutiertenschutzgesetzes 295 Zuschüsse zur Förderung der anonymen Beweissicherung bei Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen Übertragben — 310 — 270 — 440 296 Zuschüsse zur Förderung von Betreuungseinrehtungen und Schutzwohnigen für von Freichungen und Schutzwohnigen gegenschießgruppe 62 Ausgebetießgruppe 71. 291 Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen — 225 225 — 205

Zu Kapitel 0511

Allgemeine Erläuterungen:

Frauenpolitik zielt insbesondere darauf ab, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen. Schwerpunkte hierbei sind Initiativen zur Integration von Frauen in das Erwerbsleben sowie Maßnahmen gegen die häusliche Gewalt.

Zu 231 64

Vereinnahmung von Bundeszuweisungen im Zusammenhang mit dem Modellprojekt "Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen."

Zu 547 11

Einrichtung eines Runden Tisches gem. Landtagsentschließung "Runder Tisch Prostitution – Handlungsmöglichkeiten für Niedersachsen entwickeln" vom 25.06.2014 (LT-Drs. 17/1635). Veranschlagt sind sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung des Runden Tisches.

Zu 633 11

Mit der VO zur Änderung der VO über die Zuständigkeiten auf den Gebieten d. Gesundheits- und Sozialrechts v. 05.10. 2017 sind die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem ProstSchG v. 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372) mit Wirkung v. 01.07.2017 den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen worden. Durch die Übertragung der neuen Aufgaben entstehen dort besondere Einführungskosten. Diese führen zusammen mit den lfd. Vollzugskosten für das 1. Geltungsjahr der VO zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle nach Art. 57 Abs. 4 Satz 2 NV. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten dafür einen pauschalen Belastungsausgleich. Die gesetzliche Ermächtigung hierfür wurde durch § 16 im Haushaltsgesetz 2017/2018 geschaffen (vgl. Art. 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2018).

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fortsetzung der Förderung des Modellprojektes zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	233	222	246	342	270	310	310	310	310
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					270	310	310	310	310

Zuschuss		210	310)	10	310	
Empfänger: []Unternehmen [X]Vereine/Verb	ände []Gemeinden/Landkre	ise/sonstige ö	ffentl. Einric	htungen	[]]Private/	'Sonstige
Förderart: []Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []	Institutionell	e Förderung	[]	Billigke	itsleistur	ıg
Beginn der Förderung: 2012							
Befristung: [X]Nein []Ja							

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel des Projektes "Netzwerk Proßeweis" zur verfahrensunabhängigen Beweissicherung ist es, insbesondere Frauen, die Opfer körperlicher und / oder sexueller bzw. häuslicher Gewalt geworden sind, ohne die Notwendigkeit der Erstattung einer sofortigen Strafanzeige, eine gerichtsverwertbare Beweissicherung der Tat zu ermöglichen, um die Beweisführung und damit Rechtsstellung der Geschädigten in einem späteren Gerichtsverfahren deutlich zu verbessern. Das Projekt soll dauerhaft weitergeführt und auf weitere Partnerkliniken erweitert werden. Die Ausweitung sowie Personalkostensteigerungen erfordern Ausgabeerhöhungen i.H.v. 40.000 EUR.

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe: 310.000 EUR

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Noch zu 684 12 Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	343	343	343	339	355	375	355	355	355
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					355	375	355	355	355

Empfänger: []Unternehmen [X]Ve	ereine/Verbände []G	Gemeinden/Landk	reise/sonstige öffentl. Einrich	tungen	[]Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanzhilfe	[X]Projektförd	derung []Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 1997					
Befristung: [X]Nein []Ja, bis.				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Der Betreuung und adäquaten Unterbringung der Opfer von Frauenhandel kommt besondere polizeiliche und justizielle Relevanz zu. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung wirksam zu bekämpfen. Während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sind ein wirksamer Schutz wie auch eine professionelle Betreuung der Opferzeuginnen Grundvoraussetzung für ihre Stabilisierung und mithin zur Sicherung des Strafverfahrens.

Zielgruppe: Opfer von Frauenhandel

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u> 125.000 EUR

Zu 684 14

Befristung:

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Mädchenhausinitiativen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	225	225	225	225	225	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					225	225	225	225	225

Zuschuss		225	225		225	225	
Empfänger: []Unternehmen	[X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkrei	ise/sonstige ö	ffentl. Einric	htungen	[]Private	/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finan	zhilfe [X]Projektförderung []l	Institutionell	e Förderung	[]Billi	gkeitsleistu	ng
Beginn der Förderung:	1991						

Noch zu 684 14

[X]Nein []Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mädchenhäuser sind ein niedrigschwelliges mädchenspezifisches Angebot in der Jugendarbeit. Ihre Arbeit dient der Prävention und Hilfe, insbesondere für Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Die Angebote der Mädchenhäuser sind eine adäquate Unterstützungsmöglichkeit für Mädchen, die sich an ihren Bedürfnissen orientiert und eine Stärkung der Mädchen in schwierigen Situationen darstellt.

Zielgruppe: Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe: 75.000 EUR

Zu 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	220	220	220	220	220	220	220	220	220
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					220	220	220	220	220

Empfänger:

L	JUnternehmen	[X]Vereine/Verbande	L	Gemeinden/Landkreise/sonstige offentl. Einrichtungen	L	JPrivate/Sonstige

<u>Förderart:</u>

Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

[X]Nein []Ja, bis

 $\underline{F\"{o}rderzweck, insbesondere\ Darlegung\ des\ erheblichen\ Landesinteresses\ an\ der\ F\"{o}rderung:}$

Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist es notwendig, Täter in die Verantwortung zu nehmen. Gefördert werden Beratungsangebote mit konfrontativem Ansatz analog den Standards der "Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt" oder nach vergleichbaren Qualitätsstandards durch fachlich qualifiziertes Personal. Ziel ist, dass gewalttätige Männer lernen, Gewalt gegen ihre Partnerin zu unterlassen und in Konflikt- und Krisensituationen gewaltfrei zu agieren. Dies ist auch im Hinblick auf die transgenerationale Weitergabe der erlernten Fähigkeiten an vorhandene Kinder von großer Bedeutung.

 $\underline{Zielgruppe:}\ Gewaltt\"{a}tige\ M\"{a}nner$

Durchschnittliche Förderhöhe: 20.000 EUR

Zu 684 16

Der Landesfrauenrat Niedersachsen ist ein frauenpolitisches Netzwerk und überparteilicher Dachverband für 65 Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände in Niedersachsen und vertritt über 2,2 Millionen Frauen. Die Arbeit des Landesfrauenrates ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt das Ziel der Verwirklichung des im Grundgesetz verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebotes. Die Landesregierung schreibt in der gültigen Koalitionsvereinbarung ausdrücklich eine stärkere Förderung von Frauen in gesellschaftlichen Bereichen fest, woraus sich u. a. eine intensive Zusammenarbeit mit dem Landesfrauenrat Niedersachsen in zahlreichen Gremien und Verbandsbeteiligungen begründet.

Der Landesfrauenrat erhält aus Kapitel 0511 TGr. 61 weitere Fördermittel i. H. v. 84.000 EUR.

Zu Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGlüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt jährlich 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kap. 05 73 TGr. 93 i. H. v. 48.750 EUR und für familienbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 74 TGr. 61 i. H. v. 780.000 EUR jährlich ausgebracht. Aus den hier veranschlagten Mitteln für frauenbezogene Maßnahmen sollen gefördert werden:

			2019 1000 EUR
1.	Zuschüsse an Vereine und Verbände		111
2.	Sonstige frauenpolitische Maßnahmen		279
		Zusammen	390

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0511 Frauen

			Verpflichtungs-			I	
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 61-4	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	_	330	330	_	244
TGr. 62		Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehe Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungs- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(196)	(205)	(-9)	(197)
547 62-5	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	1
633 62-9	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	_	_	_	_	_
684 62-2	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	-	196	205	-9	196
TGr. 63		Maßnahmen zur Integration von Frauen in das Arbeitsleben Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(2.000) (1.800)	(2.395)	(2.200)	(+195)	(1.647)
547 63-3	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	2
633 63-7	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	600 500	600	500	+100	522
684 63-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	1.400 1.300	1.795	1.700	+95	1.124
TGr. 64		Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(8.700)	(9.650)	(-950)	(8.151)
547 64-1	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	_
633 64-5	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	625	625	_	457
684 64-9	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	_	8.055	8.025	+30	7.694
686 64-1	291	Zuwendung zur Förderung des Modellpro- jekts "Bedarfsanalyse und -planung zur Wei- terentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen" Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 231 64.	_	20	_	+20	_
883 64-1	291	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	1.000	-1.000	_

Zu Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehen

- a) Förderung der Arbeit des Niedersächsischen Krisentelefons gegen Zwangsheirat
- b) Förderung einer Kriseninterventionsstelle

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 62 und 684 62.)

Tsd. EUR	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	195	193	196	197	205	196	196	196	196
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					205	196	196	196	196

Die bislang in dieser TGr. veranschlagten Mittel für Öffentlichkeitsarbeit i.H.v. 9.000 EUR sind ab 2019 in Kapitel 0511 TGr. 71 ausgewiesen.

Empfänger: []Unternehmen [X]Ve	ereine/Verbände []Gemeinden	n/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen	[X]Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanzhilfe	[X]Projektförderung	[]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 2010			
Befristung: [X]Nein []Ja, bis.		

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Nieders. Landtag hat am 18.05.2005 eine Entschließung "Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern" verabschiedet. Die Landesregierung hat am 16.11.2005 hierzu einen Zwischenbericht an den Landtag erstellt. Sie hat dem Landtag am 07.02.2007 ein Handlungskonzept "Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern" vorgelegt (LT-Drs. 15/3537).

- a) Mit dem 2007 eingerichteten Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat wird eine überregionale Anschubarbeit gegen Zwangsheirat geleistet. Jährlich werden ca. 160 Betroffene beraten. Die Beratung der Betroffenen findet bei Bedarf in türkischer, kurdischer oder arabischer Sprache statt. Daneben gibt es viele Anfragen von Beschäftigten in Behörden, Beratungsstellen und Dritten im Zusammenhang mit Zwangsheirat / Zwangsehe.
- b) Kriseninterventionsstelle zur kurzfristigen Unterbringung für von Zwangsverheiratung Betroffene mit hoher Gefährdungslage, auf die das Nieders. Krisentelefon gegen Zwangsheirat und andere Institutionen insbesondere für junge Volljährige schnell zurückgreifen können, bis eine tragfähige Lösung erarbeitet wurde.

Zielgruppe: von Zwangsheirat und Zwangsehe betroffene Frauen

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u>
a) 143.000 EUR
b) 53.000 EUR

..,

Zu Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft sowie Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. d. MS v. 17.7.2015, Nds. MBl. S. 963) sowie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt - FIFA - (Erl. d. MS v. 11.11.2015, Nds. MBl. S. 1496).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 63 und 684 63)

Noch zu Titelgruppe 63

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1.218	1.944	2.041	1.647	2.200	2.395	1.900	1.600	1.600
Korrespondierende									
Einnahmen aus									
EU					3.700	3.700	3.700	3.700	3.700
im Jahresdurchschn.									
der Förderperiode									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.200	2.395	1.900	1.600	1.600

<u>Em</u> r	<u>oianger:</u>								
[]Unternehmen [X	[]Vereine/Verbä	nde [X]Gemeinden	/Landk	reise/sonstige öffentl. Einricht	tungen	. []Private/Sonsti	ge
_	_								
<u>Förc</u>	<u>derart:</u>								
[Gesetzliche Finanzhi	lfe [2	IProjektförderung	[Institutionelle Förderung	ſ	Billigke	eitsleistung	
			- •		- 6		- 0	Ü	
Beg	inn der Förderung: 200)7							
Befr	ristung:								
[]Nein	[X]Ja, bis 31	.12.2023						

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es ist ein besonderes landespolitisches Anliegen, die Beschäftigungssituation von Frauen und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf maßgeblich zu verbessern.

Der Förderbereich ist als landesweit einziger spezifisch darauf ausgerichtet, Frauen, insbesondere Frauen mit Kindern, den Zugang zum Beruf, den Verbleib im Beruf und die Rückkehr in den Beruf zu erleichtern.

Es werden Zuschüsse für arbeitsmarkt- und strukturpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen gewährt, dabei u. a. auch für Veranstaltungen, Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung und zur Beratung und Vernetzung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kapitel 02 03 veranschlagt sind.

Zielgruppe: Erwerbssuchende und beschäftigte Frauen, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und Migrantinnen;

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 50.000 EUR pro Maßnahme.

Für 2019 sind für das Programm Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft 1,395 Mio. EUR und für das Programm Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt – FIFA – 1,0 Mio. EUR jährlich veranschlagt.

Zu 633 63

Bel	astung	durch	VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	200	300		500
2020	-	200	400	600
2021	-	_	200	200
2022		_	_	_
2023 ff.	_	_		_
Summe	200	500	600	1.300

Zu 684 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung		
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000		
	EUR	EUR	EUR	EUR		
2019	300	1.000		1.300		
2020	_	300	1.000	1.300		
2021	_	_	400	400		
2022	_	_	_	_		
2023 ff.	_	_	_	<u> </u>		
Summe	300	1.300	1.400	3.000		

Zu 633 64 und 684 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Rechtliche Grundlage

a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind Erl. d. MS v. 30.06.2017, Nds. MBl. Nr. 28/2017 S. 885

b) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	5.489	5.794	5.971	8.151	8.650	8.700	8.800	8.800	8.800
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					8.650	8.700	8.800	8.800	8.800

Empfänger: []Unternehmen [X]Vereine/	Verbände [X]Gemeinden	/Landl	xreise/sonstige öffentl. Einrich	ntungen	ſ	Private/Sonstige
Förderart: []Gesetzliche Finanzhilfe	[X]Projektförderung	[]Institutionelle Förderung	[_	eitsleistung
Beginn der Förderung: a) 2007	b) 2017					
Befristung:						

Nein [X]Ja, bis 31.12.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein schwerwiegendes Problem unserer Gesellschaft; jede vierte Frau wird in ihrem Leben zumindest einmal Opfer von Gewalt durch einen Lebenspartner. 37 v. H. erleben körperliche Gewalt, 13 v. H. sexuelle Gewalt, 42 v. H. psychische Gewalt. Den Betroffenen muss in dieser Krisensituation – auch im Hinblick auf Folgeschäden durch fehlende Unterstützung – professionelle Hilfe angeboten werden. Zu diesem Zweck fördert das Land die Frauenhäuser, die Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sowie die Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS), die diese professionelle Hilfe bieten.

b) Förderung von Projekten zu thematischen Schwerpunkten

 $\underline{Zielgruppe:}$ Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u> a) Frauenhäuser: 109.000 EUR b) 50.000 EUR

Beratungsstellen: 59.000 EUR

BISS: 53.000 EUR

 ${\it Mehrbedarf\ infolge\ steigender\ Beratungszahlen}.$

Zu 883 64

Investive Maßnahmen zur Verbesserung der Bausubstanz und der Qualität der Frauenhäuser.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0511 Frauen

Kapitei	001	1 Flauen					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 68		Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz Übertragbar.	(—)	(8.900)	(8.720)	(+180)	(8.265)
547 68-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	_	20	20	_	_
633 68-8	291	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_	_
684 68-1	291	Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	_	8.880	8.700	+180	8.265
TGr. 71		Akzente der Frauenpolitik Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungs- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	()	(580)	(454)	(+126)	(418)
547 71-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	_	9	_	+9	3
633 71-8	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	_	_	_	_	_
684 71-1	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	_	571	454	+117	415
TGr. 73		Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsab- brüchen in besonderen Fällen Übertragbar.	(—)	(3.020)	(3.020)	(—)	(2.786)
636 73-3	291	Erstattung von Verwaltungskosten	_	120	120	_	114
684 73-8	291	Ärztliche Kosten	_	2.900	2.900	_	2.672
		Abschluss Kapitel 0511					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus		27	27	_	
		Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		20	_	+20	
		Summe der Einnahmen		47	27	+20	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den	_	89	85	+4	
		Schuldendienst 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	2.000	25.237	27.800	-2.563	
		mit Ausnahme für Investitionen 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.800	_	1.000	-1.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	2.000 1.800	25.326	28.885	-3.559	
		Zuschuss		25.279	28.858	-3.579	

Zu 547 68

Veranschlagt sind die Kosten für Fortbildungen von Beratungskräften zu aktuellen Themenbereichen der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung.

Die Mittel für mehrsprachiges Infomaterial für Flüchtlinge sind ab 2017 zu Kapitel 0502 Titel 684 15 umgesetzt.

Zu 633 68 und 684 68

In Ausführung des § 4 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) vom 21.08.1995 (BGBl. I S. 1054) fördert das Land nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG) vom 09.12.2005 (Nds.GVBl. S. 401) Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i.S.d. § 8 SchKG bzw. Beratungsstellen i.S.d. § 3 SchKG.

Empfänger der Förderung sind gemeinnützige und kirchliche Träger von Beratungsstellen / Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, kommunale Träger von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte.

Die Höhe des Haushaltsmittelansatzes folgt insbesondere aus den durch das BVerwG (Entscheidung vom 15.07.2004 – BVerwG 3 C 48.03) konkretisierten Anforderungen an die Ausgestaltung der öffentlichen Förderung der Beratungsstellen, die im Nds. AG SchKG umgesetzt werden.

Tendenziell ist ein Rückgang der als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen tätigen Ärztinnen und Ärzte festzustellen (Förderung: Beratungspauschalen). Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages werden die Beratungen vermehrt von Personalkosten intensiveren Beratungsstellen in gemeinnütziger und kirchlicher Trägerschaft übernommen (Förderung: Stellenanteile).

Des Weiteren wurden die Ansätze unter Berücksichtigung der Istausgabenentwicklung angepasst.

Die Förderung von Übersetzungsleistungen zur Überwindung von Sprachbarrieren bei der Betreuung der zu beratenden Flüchtlingsfrauen erfolgt bei gleichzeitiger Umsetzung der Mittel ab 2017 aus Kapitel 0502 Titel 684 15.

Zu Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Akzente der Frauenpolitik

- a) Förderung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Vernetzungsstelle)
- b) Maßnahmen zur Förderung von Frauen im kommunalen Bereich (Projektkoordination Vernetzungsstelle und kommunale Projekte)
- c) Förderung des Projekts frauenORTE Niedersachsen (Projektkoordination)
- d) Vernetzung bürgerschaftlichen Engagements im Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.
- e) Förderung eines Mentoring-Programms zur Erhöhung der Politikbeteiligung von Frauen
- f) Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf aktuelle gleichstellungspolitische Themen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71 und 684 71.)

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	419	425	411	415	454	571	648	548	548
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					454	571	648	548	548

Mittel zur Förderung des Landesfrauenrats Niedersachsen e. V. (d) waren bis 2018 bei Kapitel 0573 TGr. 71 veranschlagt. Zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit (f) vorgesehene Mittel waren bis 2018 bei Kapitel 0511 TGr. 62 veranschlagt.

	<u>fänger:</u> Unternehmen	[X]Ve	reine/Verbände]]Gemeinder	n/Lano	lkreise/sonstige öffentl. Einric	htungen	[]Private/Sonsti	ige
	<u>erart:</u> Gesetzliche Finaı	nzhilfe	[X] P	rojek	tförderung	[] Institutionelle Förderung]]Billigke	eitsleistung	
Begir	nn der Förderung	<u>:</u> a) 1998,	b) 2017, c) 2014	ł, d) 2	002, e) 2010,	f) 2010)				
	stung:]Nein]]Ja, bis.								

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Förderung der Vernetzungsstelle ermöglicht die Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch wissenschaftliche Beratung, Fortbildung und Information. Eine Vielzahl der frauenrelevanten Entscheidungen wird auf kommunaler Ebene getroffen. Circa 2/3 der niedersächsischen Gleichstellungsbeauftragten sind ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätig und haben besonderen Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Weiterhin werden von der Vernetzungsstelle verschiedene Projekte sowie insbesondere die unter b) angeführten

Noch zu Titelgruppe 71

Maßnahmen als Projektträger begleitet. Das zentrale Medium der Kommunikation der Vernetzungsstelle ist der Frauenserver. Er bündelt Informationen zu unterschiedlichen Themen (u. a. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Integration/Migration, Zukunftstag für Mädchen und Jungen, Mädchen und Beruf, Gender und Schule). Er wird als Informationspool für die gleichstellungspolitischen Informationen aus Niedersachsen (Themen, Adressen, Termine, Darstellung von Frauenverbänden und – beauftragten) gut genutzt. Insbesondere für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bietet der Frauenserver eine leicht zugängliche Fachinformationsquelle. Die Rolle des Landes als Mediator und Kommunikator wird mit dem Portal effizient erfüllt.

- b) Im Rahmen des Aktionsprogramms "Gleichstellung sichtbar machen CEDAW in Niedersachsen sollen positive Ansätze in der Gleichstellungsarbeit vor Ort verstärkt und noch bestehende Handlungsbedarfe aufgegriffen werden. Gleichzeitig soll das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) landesweit in den Blick genommen werden, das den völkerrechtlichen Handlungsrahmen für die Querschnittsaufgabe "Gleichstellung von Männern und Frauen" bildet. Erforderlich ist zunächst insbesondere eine weitere Sensibilisierung für den Gleichstellungsgrundsatz des Art. 3 GG sowie die Bedeutung der vertraglichen Verpflichtung des Übereinkommens für die Kommunen.
- c) frauenORTE Niedersachsen (<u>www.frauenorte-niedersachsen.de</u>) ist eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V (LFR) mit dem Ziel, Leben und Wirken historischer Frauenpersönlichkeiten einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Initiative trägt auch dazu bei, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhält. Seit 2008 sind in ganz Niedersachsen bisher 38 (Stand Dezember 2018) frauenORTE entstanden, weitere sind bereits in Planung.
- d) Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gesellschaft bilden. Zum Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur mit den Handlungsschwerpunkten Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements sowie Dialog der Generationen werden Projekte bürgerschaftlichen Engagements und außergewöhnliche Einzelvorhaben (hier: Einzelprojekte des Landesfrauenrates) gefördert.
- e) Frauen sind in den Parlamenten stark unterrepräsentiert. Als ein Baustein auf dem Weg zu einer höheren Politikbeteiligung von Frauen wird ein niedersachsenweites Mentoring-Programm angeboten. Ziel ist, potentiellen Mandatsträgerinnen den Einstieg in die Politik zu erleichtern und gleichzeitig politische Parteien für das Thema Politikbeteiligung von Frauen zu sensibilisieren.
- f) Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Veranstaltungen, die dazu beitragen, gleichstellungsrelevante Themen in Niedersachsen zu befördern.

Zielgruppe: Gleichstellungsbeauftragte, kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger, Frauen

$\underline{Durchschnittliche\ F\"{o}rderh\"{o}he:}$

- a) 184.000 EUR
- b) 187.000 EUR
- c) 90.000 EUR
- d) 10.000 EUR
- e) 100.000 EUR
- f) 9.000 EUR

Zu Titelgruppe 73

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) i. d. F. vom 08. 12. 2010 (BGBl. I S. 1864) bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu tragen hat. Neben den Kosten für ambulante und stationäre Schwangerschaftsabbrüche erstattet das Land den gesetzlichen Krankenkassen für den dortigen Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale. Die Ansätze wurden der Istausgabenentwicklung angepasst.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
111 01-4	219	Gebühren, sonstige Entgelte		2	2	_	3
119 01-5	219	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	_	_
236 11-9	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungträgern-für Vorjahre -		_	_	_	_
236 12-7	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern *** Rückzahlungen vereinnahmter Beträge aus Vorjahren dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.		1.392	1.357	+35	1.073
381 11-9	891	Zuführung von 05 01 - 981 11		45	45	_	13
		AUSGABEN					
422 01-0	219	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	_	935	912	+23	773
428 01-8	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	_	_	_	_	75
441 01-4	219	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	_	27	27	_	26
441 05-7	219	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	_	_	_	_	0
443 01-7	219	Fürsorgeleistungen	_	_	_	_	_
511 01-2	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 511 01, 517 01, 518 01, 518 02, 525 01, 526 01, 527 01, 546 01, 546 02 und 547 11.	_	25	25	_	34
517 01-0	219	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume Vgl. D-Vermerk zu 511 01.	_	20	20	_	12
518 01-7	012	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume Vgl. D-Vermerk zu 511 01.	_	31	31	_	32
518 02-5	219	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge Vgl. D-Vermerk zu 511 01.	_	1	1	_	1
525 01-3	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten Vgl. D-Vermerk zu 511 01.	_	12	12	_	7
526 01-0	219	Ausgaben für Sachverständige Vgl. D-Vermerk zu 511 01.	_	1	1	_	_
527 01-6	219	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01</i> .	_	80	80	_	57
546 01-0	219	Sonstige Ausgaben Vgl. D-Vermerk zu 511 01.	_	1	1	_	0
546 02-9	219	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01</i> .	_	5	5	_	_
546 30-4	219	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	_	_	_	_	_

Zu Kapitel 0512

Allgemeine Erläuterungen

Die Prüfungen nach § 274 Abs. 1 SGB V, § 46 Abs. 6 SGB XI und § 281 Abs. 3 i. V. m. § 274 SGB V sind dem Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung beim MS zugeordnet. Das Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung ist bei der Durchführung der Prüfungen unabhängig. Der Haushalt des Prüfdienstes ist in diesem Kapitel ausgewiesen.

Die für die Wahrnehmung der Sozialversicherungsaufsicht notwendigen Personal- und Sachausgaben sind im Kapitel 05 01 mitveranschlagt.

Der Prüfdienst hat im Einzelnen die Aufgabe, mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen und der Landesverbände sowie der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KVN und KZVN) zu prüfen. Dieser Prüfung unterliegen auch der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDKN), die Pflegekassen und die Arbeitsgemeinschaften. Die Personal- und Sachkosten des Prüfdienstes tragen in vollem Umfange die zu prüfenden Institutionen (Drittmittel).

Zu 111 01

Einnahmen von Gebühren für Prüfungen der KVN, der KZVN und des MDKN.

Zu 236 12

Kostendeckende Vorschüsse der Krankenkassen und Landesverbände nach § 274 SGB V für den Prüfdienst.

Zu 381 11

Kostenausgleich zwischen den Prüfgruppen gem. § 88 SGB IV und § 274 SGB V sowie für die Leitung des Landesprüfungsamtes.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 05 12 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 11-4	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben Vgl. D-Vermerk zu 511 01.	_	24	24	_	0
981 11-6	891	Abführung an 13 99 - 381 63	_	1	1	_	0
981 12-4	891	Abführung an 04 20 - 381 10	_	8	8	_	3
981 13-2	891	Abführung an 13 50 - 381 05	_	231	219	+12	215
		Titelgruppe(n)					
				45.53	45.53		45.51
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik	(—)	(38)	(38)	(—)	(33)
511 99-3	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	_	30	30	_	27
525 98-6	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das IT.N	_	1	1	_	_
525 99-4	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	_	3	3	_	3
538 98-0	219	Dienstleistungen des IT.N	_	4	4	_	4
812 99-3	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	_	_	_	_	_
		Abschluss Kapitel 0512					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus		3	3	_	
		Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs-		1.392	1.357	+35	
		sen mit Ausnahme für Investitionen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		45	45	_	
		Summe der Einnahmen		1.440	1.405	+35	
		4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den	=	962 238	939 238	+23	
		Schuldendienst 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und	_	_	_	_	
		Investitionsfördermaßnahmen 9 Besondere Finanzierungsausgaben	_	240	228	+12	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	_	1.440	1.405	+35	
1							

Zu 547 11

Zur Prüfung von Rechenzentren durch externe Prüfer.

Zu 981 11

Erstattung von Ausgaben für die Angestellten des Prüfdienstes an die Landesunfallkasse.

Zusammen

Zu 981 12

Erstattung der Verwaltungskosten für die Zahlbarmachung der Beamtenbesoldung und der Entgelte der Tarifbeschäftigten des Prüfdienstes an das NLBV.

Zu 981 13

	in 1 000 EUR
Abführung von Versorgungslastenanteilen an Kapitel 13 50. Veranschlagt sind 30 v. H. der Dienstbezüge der Beamten	231

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und Datenverarbeitungsanlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten des Prüfdienstes.

231

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

		J Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	77 0:1:				1
Titel	Fkt	${f Zweckbestimmung}$	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
111 01-0	219	Gebühren, sonstige Entgelte		450	500	-50	441
112 01-6	219	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		5	5	_	1
119 01-0	219	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	10	_	13
119 03-7	219	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		_	3	-3	_
119 41-0	219	Rückzahlung von Überzahlungen		5	5	_	8
119 46-0	219	Ersatzleistungen		3	3	_	7
119 80-0	291	Einnahmen aus den Tagungen i.R.d. Traumanetzwerkes Niedersachsen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.		5	5	_	3
124 01-4	219	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		1	1	_	0
132 01-7	219	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	_	_
231 11-2	219	Zuweisungen vom Bund Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.		2	2	_	_
232 11-9	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Ländern		60	100	-40	42
232 12-7	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch Sozialversicherungsträger sowie die Bundesagentur für Arbeit		_	1	-1	_
235 11-8	219	Sonstige Zuweisungen von der Bundesagentur für Arbeit (Leistungen zur beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen)		_	_	_	_
		Titelgruppe(n)					
TGr. 67		Leistungen nach dem OEG		(9.291)	(8.762)	(+529)	(8.714)
119 67-3	291	Ersatzleistungen		600	600	_	855
231 67-8	291	Erstattungen vom Bund gem. \S 4 Abs. 3 OEG		8.691	8.162	+529	7.859
TGr. 68/70		Leistungen nach dem Verwaltungsrecht- lichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG) Rehabilitierungsgesetz		(302)	(289)	(+13)	(348)
231 68-6	291	Erstattungen des Bundes nach § 17 VwRehaG		35	35	_	25
231 70-8	291	Erstattungen des Bundes nach § 20 StrRehaG		267	254	+13	323
TGr. 76		Einnahmen der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI		(—)	(—)	(—)	(38)
119 76-2	227	Einnahmen gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.		_	_	_	38
282 76-0	227	Erstattung v. Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI		_	_	_	_

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 0520

- $1. \ \ \, Zum \, 01.01.2005 \, \, wurden \, zur \, Umsetzung \, der \, Verwaltungsmodernisierung \, organisatorische \, Veränderungen \, in \, der \, Nds. \, Sozialverwaltung \, vorgenommen.$
- 2. Es sind vorhanden:
 - Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) in Hildesheim mit den Außenstellen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Verden.
- 3. Die Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch SGB IX sind zum 1. 1. 2001 in ein Sondervermögen überführt worden. Das Sondervermögen wird vom Integrationssamt beim LS verwaltet.

 Die Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens ist als Kapitel 5051 Anlage zum Einzelplan 05.
- 4. Zum 30.03.2012 ist das LS nach § 1 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz (AGBtR) als weitere Betreuungsbehörde bestimmt. Als Aufgabe wurde dem LS neben der Anerkennung von Betreuungsvereinen (§ 1908 BGB) die Beschäftigung von Landesbediensteten zugewiesen, die als Behördenbetreuer/-in (§ 1897 Abs. 2 Satz 2 BGB) tätig werden.

Zu 111 01

Einnahmen aus

- gebührenpflichtigen Tatbeständen der Heimaufsicht,
- Verfahren zur Erteilung der Berufserlaubnisse für Gesundheitsberufe,
- aufgrund des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung.

Weniger wegen der Verlagerung von Einnahmen in die Kapitel 0530 (Schiedsstellenverfahren nach § 80 SGB XII) und 0540 (Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz).

Zu 112 01

Einnahmen aus vom LS festgesetzten Geldbußen im Rahmen der Heimaufsicht.

Zu 119 03

Der Ansatz ist zu streichen, da seit 2016 keine Einnahmen mehr zu verzeichnen sind. Die Stelle des 2016 ausgeschiedenen Versorgungsarztes (Orthopädische Versorgung) in der LS Außenstelle Oldenburg wurde nicht wiederbesetzt. Der Titel kann entfallen.

Zu 119 46

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstigen Rückgriffen von haftenden Versicherungsunternehmen z. B. bei Kraftfahrzeugunfällen.

Zu 119 80

Vereinnahmung der Teilnehmergebühren insbesondere von Gutachtertagungen im Rahmen des Traumnetzwerkes Niedersachsen. Vgl. Ausg-Tgr. 80

Zu 231 11

Beitrag des Bundes zu den Kosten für die Fortbildung des Verwaltungspersonals sowie der Ärzte/-innen, Zahnärzte/-innen, Apotheker/-innen und des ärztlichen Hilfspersonals.

Zu 232 11

Mit den Bundesländern Brandenburg, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Berlin und Rheinland-Pfalz wurden Kooperationsverträge für den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) abgeschlossen. Danach erstatten die o. a. Bundesländer die dem Landesamt entstehenden anteiligen Personalkosten für die Programmbetreuung. Weniger aufgrund der Einnahmeentwicklung.

Zu 232 12

Nach Wegfall der ärztlichen Begutachtungen, die im Wege der Amtshilfe für den Medizinischen Dienst der Krankenkassen Niedersachsens erstellt wurden, sind seit 2010 keine Einnahmen zu verzeichnen. Der Ansatz ist zu streichen. Der Titel kann entfallen.

Zu 119 67

Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen in Fällen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 OEG.

Zu 231 67

Erstattung vom Bund nach \S 4 Abs. 3 OEG in Höhe von jeweils 22 v. H. Der den Ländern entstandenen Geld- und Sachleistungen. Vergleiche auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 67.

Zu Titelgruppe 68/70

Erstattungen des Bundes gem. § 17 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz –VwRehaG– vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und gem. § 20 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz –StrRehaG– vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664) in der jeweils gültigen Fassung. Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 57 v. H. der ihnen entstandenen Geld- und Sachleistungen.

Beim StrRehaG erstattet der Bund 65 v. H. der Leistungen.

Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 68 bis 70.

Zu Titelgruppe 76

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 76.

Zu 282 76

Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung erstatten die in der Schiedsstelle zusammengeschlossenen Organisationen für die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle der Schiedsstelle die dem LS entstehenden Personalkosten.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		AUSGABEN					
422 01-5	219	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	_	45.587	43.598	+1.989	13.617
422 17-1	219	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	_	_	_	_	_
422 19-8	219	Altersteilzeitzuschläge	_	_	_	_	68
427 12-2	219	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Anerkennungsjahr *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	_	27	27	_	27
428 01-3	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	_	_	_	_	28.768
428 04-8	219	Entgelte für Auszubildende	_	365	467	-102	377
428 06-4	219	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	_	2	2	_	_
428 17-0	219	Entgelte für zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	_	601	753	-152	556
443 01-2	841	Fürsorgeleistungen	_	10	_	+10	_
453 01-8	219	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	_	29	29	_	10
453 11-5	219	Trennungsgeld und Ausbildungshilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	_	4	4	_	3
511 01-8	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	_	2.292	2.120	+172	2.083
514 01-7	219	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	_	70	70	_	62
514 11-4	219	Arzneien, Stärkungsmittel, Verbands- und Impfstoffe	_	2	2	_	0
517 01-6	219	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	_	660	510	+150	585
518 01-2	219	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	_	891	886	+5	891
518 02-0	219	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	_	94	94	_	50
519 01-9	219	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	_	208	8	+200	363
519 11-6	219	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	_	_	_	_	_
526 01-5	219	Ausgaben für Sachverständige	_	10	10	_	5
526 02-3	219	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	_	900	880	+20	887
527 01-1	219	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	_	303	300	+3	294
527 02-0	219	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	_	15	15	_	13

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0520 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Der Ansatz beinhaltet auch die Personalkosten für die Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheit und des Schutzes von Kindern in Niedersachsen.

Zu 422 17 und 428 17

Veranschlagt sind die Ausgaben für das dem Nds. Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) zur Dienstleistung zugewiesene Personal.

Zu 427 12

Die berufspraktische Tätigkeit gemäß der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ist in den Fachbereichen des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie abzuleisten.

Zu 428 04

Veranschlagt sind die Ausgaben für Auszubildende. Weniger durch Anpassung der Ansätze an die aktuelle Zahl der Auszubildenden.

Zu 453 01

Verwaltungsreformmaßnahmen sind im Ansatz berücksichtigt.

Zu 511 01

Der Ansatz beinhaltet neben den Kosten für den allgemeinen Geschäftsbedarf auch die Sachkosten (insbesondere Portokosten) für die Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheit und des Schutzes von Kindern in Niedersachsen.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2018	Soll 2018	Für 2019 erforderlich
Pkw	14	14	14

Zu 517 01

Mehr wegen höherer Bewirtschaftungskosten und neuer Personalzugänge.

Zu 518 01

Veranschlagt sind die Mietkosten für Diensträume und -gebäude sowie eine VE für die Anmietung des Dienstgebäudes der LS-Außenstelle Hannover ab 2017. Mehr wegen der Erhöhung der Mieten für Tagungen außerhalb des Dienstgebäudes.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2019	766	_	_	766
2020	766	_	_	766
2021	766	_	_	766
2022	766	_	_	766
2023 ff.	6.887	_	_	6.887
Summe	9.951		_	9.951

Zu 518 02

		1000 EUR
1. Leasingkosten		45
1. Geräte, Maschinen und Fahrzeuge		49
_	Zusammen	94

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen. Mehr wegen der Beseitigung des Rückstaus an Maßnahmen der kleinen Bauunterhaltung.

Zu 519 11

Nach Umsetzung des bisherigen Ansatzes zu Kap. 1321 fallen hier keine Ausgaben mehr an. Der Titel kann entfallen.

Zu 526 01

	1000 EUR
1. Sachverständigenentschädigungen, Schätzgebühren und Übersetzungskosten	3
1. Entschädigungen der Landesärzte	5
1. Entschädigungen nach dem JVEG	2
Zusamm	nen 10

- Zu 1.: Unter anderem auch für Untersuchungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz.
- Zu 2.: Landesärztlicher Dienst für behinderte Menschen.
- Zu 3.: Unter anderem auch Entschädigung für die Ausschüsse des Integrationsamtes und die Beteiligung sozial erfahrener Personen.

Zu 526 02

Gerichts-, Anwalts-, Vollstreckungs- u. a. Parteikosten des Fiskus.

Hohes Ausgabenniveau aufgrund stetiger Streit-/Zahlfälle im Bereich des Schwerbehindertenrechts. Mehrausgaben wegen des Anstieg des Anteils von Vertretungen durch Rechtsanwälte und -beistände.

Zu 527 01

Umsetzung anteiliger Reisekosten in Höhe von 37.000 EUR nach Einzelplan 11, da das Betreuungswesen ab dem 01.01.2019 auf MJ übergeht. Mehrausgaben wg. Anpassung an die Ist-Ausgaben und zusätzlichem Personal.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
529 11-1	219	Zur Verfügung des Präsidenten/der Präsidentin des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie	_	2	2	_	2
531 11-6	219	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	_	5	5	_	2
532 11-2	291	Kosten für Beratungshilfen nach dem Nieders. Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung <i>Übertragbar</i> .	_	9.000	9.200	-200	8.809
541 11-1	291	Ausgaben für Tagungen und Veranstaltungen	_	5	_	+5	_
546 01-6	219	Sonstige Ausgaben	_	5	5	_	4
546 03-2	219	Umzug und Verlegung von Dienststellen	_	1	1	_	_
546 11-3	219	Gesundheitsmanagement im LS	_	12	8	+4	11
547 11-0	219	Dienstleistungen Außenstehender Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: 547 11 und 681 11.	_	12.250	12.820	-570	11.850
636 11-2	219	Ersatz an Krankenkassen nach § 11 Abs. 6 Bundesvertriebenengesetz	_	5	5	_	_
636 12-0	219	Ersatz an Krankenkassen nach § 20 Bundesversorgungsgesetz und an andere öffentlich-rechtliche Leistungsträger Übertragbar.	_	130	230	-100	165
671 11-2	241	Erstattung von Verwaltungskosten an Versehrtensportverbände	_	3	3	_	1
671 12-0	219	Erstattung an sonstige Stellen	_	45	40	+5	32
681 11-8	219	Entschädigung der zur ärztlichen Untersu- chung Vorgeladenen <i>Vgl. D-Vermerk zu 547 11</i> .	_	75	75	_	59
681 12-6	219	Schadensersatzleistungen und Unfallent- schädigungen	_	8	8	_	4
684 11-7	219	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	_	2	1	+1	1
812 11-5	219	Erwerb von Geräten,Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	_	120	90	+30	75
981 11-1	891	Abführung an 13 21 - 381 05	_	1.680	2.626	-946	1.684
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Aus- und Fortbildung der Bediensteten Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 231 11.	(—)	(234)	(189)	(+45)	(187)
427 63-7	219	Entschädigungen an nebenamtliche Lehrkräfte	_	15	16	-1	16
525 63-9	219	Lehr- und Lernmittel,Kosten von Eignungs- prüfungen für Laufbahnbewerber	_	6	6	_	8
527 63-1	219	Reisekosten für Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer	_	45	35	+10	34

2019

ERLÄUTERUNGEN

Zu 529 11

Zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucher/ innen aus besonderem Anlass.

Zu 531 11

Für Veröffentlichungen im Rahmen der Jugendhilfe und Maßnahmen zur Personalgewinnung.

Zu 532 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für die Beratungsvergütung der geeigneten Stellen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Nds. AG InsO, Nds. GVBl. 31/1998, S. 710ff., zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16.12.2014, Nds. GVBl. S. 436) nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nds. AG InsO.

Anpassung an den erwarteten Bedarf auf Grundlage der Ausgabenentwicklung im Jahr 2018.

Zu 541 11

Neu veranschlagt sind Aufwendungen für Tagungskosten (Tagungspauschale, Bewirtung etc.) bei dienstlich notwendigen Sitzungen, Veranstaltungen und Besprechungen mit auswärtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (z.B. Tagungen mit den Sozialamtsleitern, Arbeitsgruppensitzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe), für die bisher keine Haushaltsstelle im Kap. 0520 vorhanden ist, aber eine haushaltsrechtliche Ermächtigung benötigt wird.

Zu 546 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für Veranstaltungen im Rahmen des Gesundheitsmanagements des LS (Rückenschule, Gesundheitstage pp.).

Mehr wegen der Gesundheitsprävention und Gesundheitsförderung der Beschäftigten des LS mit einem aktuellen Durchschnittsalter von knapp 50 Jahren. Die größtenteils kostenpflichtigen Gesundheitsangebote werden als dringend notwendig für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erachtet.

Zu 547 11

Beweiserhebungskosten im Rahmen der Antragstellung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) und dem SGB IX. Weiterhin hohes Ausgabenniveau wegen Anstieg der Antragszahlen und Zahlfälle i.R.d. Beweiserhebungsverfahren.

Zu 636 11

Als Ersatz für Verwaltungskosten erhalten die Krankenkassen 8 v. H. ihres Aufwands für Leistungen bei Krankheit an Heimkehrer p. p.

Zu 636 12

Den Krankenkassen sind für die Erbringung von Leistungen nach § 18 c BVG Verwaltungskosten i. H. v. 3,25 v. H. zu erstatten. Basis ist die nach §§ 19, 20 Abs. 1 BVG jährlich festgesetzte pauschale Erstattung. Weniger aufgrund Rückgang der Versorgungsberechtigten.

Zu 671 11

Erstattung von Verwaltungskosten für die Durchführung von Versehrtenleibesübungen an die Versehrtensportverbände gemäß § 11 a Bundesversorgungsgesetz. Weniger aufgrund altersbedingter Verringerung der versehrten Teilnehmer.

Zu 671 12

	1000 EUR
Beiträge zu den Verwaltungskosten der Arbeitsgemeinschaften	
1. der Hauptfürsorgestellen	10
2. der überörtlichen Träger	20
3. der Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtsesshaftenfürsorge	5
4. der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger	10
Zusammen	45

Mehr wegen Beitragserhöhungen mehrerer Institutionen.

Zu 681 11

Zur Abgeltung der entstandenen Reisekosten und des entstandenen Verdienstausfalls der zur ärztlichen Untersuchung vorgeladenen Personen.

Zu 681 12

Schadensersatzleistungen an Bedienstete, z.B. Kfz-Schäden.

Zu 684 11

Mitgliedsbeiträge an die Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter und den Dt. Sozialrechtsverband e. V.. Mehr wegen Beitragserhöhungen mehrerer Vereine und Verbände.

Zu 812 11

	2019 in 1000 EUR	
1. Ersatz Dienstzimmerausstattung und Neuausstattungen	55	_
2. Bürodrehstühle	25	
3. Schreibtische, u. a. höhenverstellbar	31	
4. Aktenvernichter	9	
	Zusammen 120	_

Mehr wegen der Ausstattung des zusätzlichen Personals.

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO. Weniger aufgrund des Umzugs der LS Außenstelle Hannover aus einem landeseigenen Gebäude in ein angemietetes Gebäude Ende 2016.

Zu Titelgruppe 63

Hier sind die Kosten für die Aus- und Fortbildung des Verwaltungspersonals sowie für die Fortbildung der Ärzte/-innen pp. veranschlagt. Ab 2015 inkl. der Aus- u. Fortbildungskosten der Personalräte. Mehr wegen erhöhtem Schulungsbedarf der Beschäftigten aufgrund der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, insbesondere des Opferentschädigungsrechts und durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 63-2	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben sowie Dienstleistungen Außenstehen- der	_	168	132	+36	129
TGr. 67		Leistungen nach dem OEG *** Überzahlungen aus Vorjahren sind abweichend von § 35 LHO durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen.	(—)	(39.516)	(37.115)	(+2.401)	(35.883)
631 67-6	291	Erstattung von Beiträgen gem. § 22 BVG (Landesanteil) an den Bund	_	15	15	_	11
681 67-3	291	Geld- und Sachleistungen nach dem OEG	_	39.501	37.100	+2.401	35.872
TGr. 68/70		Leistungen nach dem Verwaltungsrecht- lichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG)Rehabilitierungsgesetz	(—)	(472)	(450)	(+22)	(408)
681 68-1	291	Geld- und Sachleistungen nach dem VwRehaG	_	62	60	+2	44
681 70-3	291	Leistungen nach dem StrRehaG	_	410	390	+20	364
TGr. 76		Kosten der Schiedsstelle gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 76.	(—)	(—)	()	()	(40)
412 76-1	227	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	_	_	_	_	8
526 76-7	227	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	_	_	_	_	_
527 76-3	227	Reisekosten	_	_	_	_	0
546 76-8	227	Rückzahlungen	_	_	_	_	_
547 76-4	227	Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle	_	_	_	_	31
TGr. 80		Kosten für Tagungen und Fortbildungen i.R. d. Traumanetzwerkes Niedersachsen Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 80.	(—)	(5)	(5)	(—)	(3)
412 80-0	291	Aufwendungen für ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige	_	_	_	_	_
526 80-5	291	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	_	_	_	_	_
547 80-2	291	Ausgaben für Tagungen und Fortbildungen i. R.d. Traumanetzwerkes Niedersachsen	_	5	5	_	3
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik	(—)	(1.765)	(1.563)	(+202)	(1.279)
511 99-9	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte,Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände,sonstige Gebrauchsgegenstände	_	611	511	+100	463
525 98-1	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	_	1	_	+1	1
525 99-0	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	_	15	15	_	10

Zu 547 63

Kosten im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen.

Zu Titelgruppe 67

Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) i. d. F. vom 07.01.1985 (BGBl. I S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 22 v. H. der ihnen entstandenen Geld- und Sachleistungen.

Zu 681 67

Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Zu Titelgruppe 68/70

Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620.), in der jeweils gültigen Fassung und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG – vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), in der jeweils gültigen Fassung. Mehr wegen anhaltendem Anstieg bei den Fallzahlen, Nach- und Rentenzahlungen; insbesondere nach Rechtsbehelfsverfahren.

Zu 681 68

Geldleistungen in Fällen des § 3 Abs. 1 S. 1 VwRehaG.

Der Bund trägt gem. § 17 VwRehaG 57 v. H. der Leistungen (vgl. Einnahmetitel 231 68).

Zu 681 70

Leistungen in Fällen des § 21 Abs. 1 StrRehaG.

Der Bund trägt gem. § 20 StrRehaG 65 v. H. der Leistungen (vgl. Titel 231 70).

Zu Titelgruppe 76

Die niedersächsische Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch -Soziale Pflegeversicherung- (Art. 1 des Gesetzes vom 26.5. 1994, BGBl. I S. 1014; SGB XI) i.V.m. der nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI vom 27.3.1995 (Nds. GVBl. S. 58, SchVO-SGB XI) wird von den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und der Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen gebildet. Diese entscheidet über streitbefangene Punkte in den ihr nach dem SGB XI zu gewiesenen Angelegenheiten.

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist gem. § 2 Abs. 1 S. 3 SchVO-SGB XI durch ein stellvertretendes Mitglied in der Schiedsstelle vertreten.

Gemäß § 1 Abs. 2 SchVO-SGB XI erhält die Schiedsstelle eine Geschäftsstelle. Nach der Verwaltungsvereinbarung, die zwischen den an der Schiedsstelle beteiligten Organisationen und dem Land Niedersachsen geschlossenen wurde und nach Abstimmung zwischen dem MS, LS und dem NLT, werden die Aufgaben dieser Geschäftsstelle ab dem 01.01.2013 vom LS übernommen.

Gemäß § 9 Abs. 3 SchVO-SGB XI tragen die beteiligten Organisationen, die nicht durch Gebühreneinnahmen (vgl. Titel 11976) gedeckten Kosten des Verfahrens, die Entschädigung der/des Vorsitzenden sowie der unparteilischen Mitglieder und die Personal- und Sachkosten der Schiedsstelle.

Zu Titelgruppe 80

Die Ansätze dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Traumanetzwerk Niedersachsen, das federführend beim LS angesiedelt ist, insbesondere für Schulungen und Tagungen.

Das Trauma-Netzwerk Niedersachsen hat die Aufgabe, den traumatisierten Opfern von Gewalttaten eine fachkompetente therapeutische Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas anzubieten.

So führt das Trauma-Netzwerk u.a. die länder- und fachübergreifende Jahrestagung in Königslutter durch, für deren Durchführung es eine vertragliche Vereinbarung mit dem AWO-Psychiatriezentrum Königslutter gibt.

Darüber hinaus werden vom Traumanetzwerk Gutachtertagungen organisiert, die im Zweijahresrhythmus in Hannover am letzten Samstag im Januar stattfinden.

Diese Tagungen dienen dem Qualitätsmanagement der Begutachtung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER). Durch die Akquisition von Fachreferenten und unter Mitwirkung leitender Mitarbeiter/Innen der Verwaltung, des versorgungsärztlichen Dienstes sowie bereits aktiver Gutachter/Innen werden Mediziner/Innen geschult und interessierte andere Fachleute an diese Tätigkeit herangeführt.

Die Gutachtertagungen werden weitgehend kostendeckend organisiert. Die Gebühr, die die Teilnehmer/Innen im Vorfeld zahlen müssen, richtet sich nach der Anzahl der Anmeldungen.

Übertragbar, um auch überjährige, verzögerte oder unterjährig geplante Tagungen/Fortbildungen durchführen zu können, insbesondere weil für die im Januar stattfinden Tagungen die Gebühren bereits im Vorjahr erhoben und dann abgerechnet werden.

Zu 412 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 80.

Zu 526 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 80.

Zu 547 80

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 80.

Zu Titelgruppe 98/99

Entsprechend den Beschlüssen der LReg vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung ist der IT-Betrieb des LS seit 2008 auf der Grundlage einer Benutzungsvereinbarung dem IZN/LSKN/IT.N übertragen worden.

Die Fachanwendungen und deren Entwicklung werden weiterhin von den Fachdienststellen verantwortet.

Veranschlagt sind die aus dieser Benutzungsvereinbarung resultierenden Ausgaben des LS sowie die sonstigen nicht von der Benutzungsvereinbarung erfassten IT-Ausgaben, wie z.B. für folgende Fachanwendungen:

- 1. Dokumentation und Auswertung von Haushaltsdaten für Heime und Einrichtungen der Sozialhilfe, Pflegesatzermittlung.
- 2. Dokumentation und Auswertung von Daten im Rahmen der Heranziehungsverordnungen SGB XII und KOF oder von Verwaltungsvereinbarungen mit den herangezogenen Gebietskörperschaften
- 3. verschiedene Anwendungen für den Bereich des Schwerbehindertenrechts
- 4. Sachbearbeitung des BVG sowie der Anhanggesetze zum BVG mit PROSID.

Ansatzanpassung nach Abschluss/Beendigung diverser Projekte und Umsetzung daraus resultierender Konzepte und Nutzungsänderungen.

Zu 511 99

	2019 in 1.000 EUR
1. Geschäftsbedarf	80
2. Bücher und Zeitschriften	1
3. Geräte und Gebrauchsgegenstände	60
4. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der besonderen Betriebseinrichtungen	250
5. Verbrauchsmaterial	170
6. Arbeitsplatzausstattungen	50
Zusammen	611

2019 mehr vor allem wg. des steigenden Bedarfs an Unterhaltungs- und insbes. Arbeitsplatzausstattungen aufgrund des Personalzugangs für den Vollzug des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Zu 525 98

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten durch das IT.N (Reisekosten).

Zu 525 99

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten, die nicht durch das IT.N, sondern von Anderen durchgeführt werden.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Kapitei	00-	Landesant fur Soziales, Jugend und Famme					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 99-2	219	Reisekostenvergütungen		10	2	+8	8
538 98-6		Kosten für Dienstleistungen des IT.N	_	848	835	+13	734
538 99-4	219	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	_	130	130	_	62
812 99-9	219	Erwerb von Geräten, Austattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	_	150	70	+80	_
		Abschluss Kapitel 0520					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.080	1.133	-53	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		9.055	8.554	+501	
		Summe der Einnahmen		10.135	9.687	+448	
		4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst		46.640 28.564	44.896 28.607	+1.744 -43	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	_	40.256	37.927	+2.329	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	_	270	160	+110	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	_	1.680	2.626	-946	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	_	117.410	114.216	+3.194	
		Zuschuss		107.275	104.529	+2.746	
		Zuschuss		107.275	104.529	+2.746	

Zu 527 99

Erhöhter Ansatz wg. Kostensteigerungen durch erhöhte Reisetätigkeiten der Fachanwender/innen und IuK-Betreuer/innen.

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung und Betreuung des gesamten IT-Betriebes des LS durch den IT.N, insbesondere für die Arbeitsplatz-PC und -drucker, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen. Die Mehrkosten ergeben sich 2019 wegen der erhöhten Konditionen des IT.N, insbesondere für die Serviceleistungen.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Inanspruchnahme von Dienstleistungen Anderer (ohne IT.N).

Zu 812 99

Beinhaltet die (Mehr-)Kosten für die Beschaffung verschiedener neuer Fachanwendungen und Up-Dates, z.B. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), Vertragsrecht Heimaufsicht, Arbeitgeberanzeige nach dem SGB IX und Anwendungen im Zusammenhang mit der elektronischen Akte (einmalige Kosten).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0521 Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen - Landesbetrieb -

		i Mabregervonzugszentrum Medersachsen - La		1			
Titel	Fkt	${f Z}$ weckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
121 11-6	312	Ablieferungen des Landesbetriebs		_	_	_	_
		AUSGABEN					
682 11-8	312	Zuführungen für Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke	_	2.488	2.488	_	2.488
682 12-6	312	Zuführungen für Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz im MRVZN Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: 682 12 und 682 13.	_	89.133	144.765	-55.632	133.740
682 13-4	312	Zuführungen für Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz durch private Träger Vgl. D-Vermerk zu 682 12.	_	58.344	_	+58.344	_
682 14-2	312	Zuführungen für Kosten der Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz	_	140	140	_	140
		Abschluss Kapitel 0521					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		_	_	_	
		Summe der Einnahmen		_	_	_	
		4 Personalausgaben 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	_ _ _	150.105 —		+147.617 —	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	_	150.105	2.488	+147.617	
		Zuschuss		150.105	2.488	+147.617	

Zu Kapitel 0521

Allgemeine Erläuterungen

Die bislang getrennt in den Kapiteln 05 21 (Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen – Landesbetrieb) und 05 36 (Sonstige Soziale Leistungen) Titel 671 12 (Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz) dargestellten Ansätze für den Maßregelvollzug in Niedersachsen werden mit dem vorliegenden Haushaltsplan in Kapitel 05 21 zusammengeführt. Der bisherige Ansatz des Titels 05 36 - 671 12 teilt sich auf die neu geschaffenen Titel 05 21 - 682 12 und 05 21 - 682 13 auf. Der bislang ebenfalls in Kapitel 05 36 veranschlagte Titel 671 13 (Kosten der Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz) wurde nach Titel 05 21 – 682 14 überführt.

Nach Veräußerung und Trägerschaftswechsel der Landeskrankenhäuser (LKH) Göttingen, Hildesheim, Königslutter, Lüneburg, Osnabrück, Tiefenbrunn, Wehnen und Wunstorf besteht neben den privaten Trägern das durch die Zusammenlegung der verbliebenen LKH Brauel und Moringen entstandene Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN), das ausschließlich den Maßregelvollzug und sonstige forensische Unterbringungen durchführt. Zum MRVZN gehören:

- Psychiatrisches Krankenhaus in Moringen
- Fachkliniken für straffällige drogen- oder alkoholabhängige Frauen und Männer als Entziehungsanstalt gem. §§ 7, 93 a des Jugendgerichtsgesetzes und § 64 des Strafgesetzbuches in Brauel und Bad Rehburg.

Dem MRVZN sind die Landesbediensteten in den durch Beleihungsakt auf andere Träger übertragenen sieben forensischen Abteilungen in Göttingen, Hildesheim, Königslutter, Lüneburg, Osnabrück, Wehnen und Wunstorf verwaltungsmäßig zugeordnet.

Das MRVZN wird als rechtlich unselbstständiger abgesonderter Teil der Landesverwaltung nach § 26 LHO geführt. Die Wirtschaftsführung des MRVZN unterliegt den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Ein Wirtschaftsplan ist diesem Kapitel als Anlage beigefügt. Die Entgelte für die Forensik werden nach den dafür geltenden Grundsätzen ermittelt und festgelegt.

Maßregelvollzugsbetten	2019	2018	2017	
befinden sich in				
Brauel	115 (130)	115 (130)	115 (130)	
Bad Rehburg	75 (95)	75 (95)	75 (95)	
und in				
Moringen/ Göttingen	408 (417)	408 (417)	408 (417)	
Summe	598 (642)	598 (642)	598 (642)	

Im MRVZN werden damit im Jahr 2019 insgesamt 642 forensische und einstweilig untergebrachte Patientinnen und Patienten behandelt. Die jeweilige tatsächliche (2017) und voraussichtliche (2018, 2019) Patientenzahl ist in Klammern angegeben.

Eine Kostenträgerrechnung befindet sich im Aufbau.

Zu 682 12 uns 682 13

Veranschlagt sind die Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz im MRVZN (682 12) und in den Forensischen Abteilungen der beliehenen Träger (682 13).

Da nicht alle Ausgaben vollständig entweder dem MRVZN oder den beliehenen Trägern zugeordnet werden können, besteht zwischen den Titeln 682 12 und 682 13 eine gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Die Ansätze dienen ggf. auch zum Ausgleich nicht gedeckter Betriebskosten aus vorangegangenen Geschäftsjahren.

	Patienti Patier	nten	Unterbringungskosten in 1.000 EUR
	2019 Dragnaga	2017 Ist	2019
Maßregelvollzugszentrum	Prognose	ISt	Prognose
Niedersachsen			
- Brauel	130	130	13.351
- Bad Rehburg	95	95	9.756
- Moringen	417	417	42.826
Forensische Abteilung	61	61	6.264
Göttingen	01	01	0.201
Forensische Abteilung	75	75	7.702
Hildesheim			
Forensische Abteilung	87	87	8.934
Königslutter			
Forensische Abteilung	123	123	12.632
Lüneburg			
Forensische Abteilung	77	77	7.907
Osnabrück			
Forensische Abteilung	130	135	13.351
Wehnen			
Forensische Abteilung	100	106	10.270
Wunstorf			
Unterbringung in Einrich-	20	22	2.054
tungen anderer Bundeslän-			
der			
Insgesamt	1.315	1.328	135.051

Noch zu 682 12 uns 682 13

Im MRVZN werden voraussichtlich im Jahr 2019 insgesamt 642 forensisch und einstweilig untergebrachte Patientinnen und Patienten behandelt, in den Forensischen Abteilungen der beliehenen Träger voraussichtlich insgesamt 673 forensisch und einstweilig untergebrachte Patientinnen und Patienten.

Zusätzlich zu den stationären Unterbringungs- und Therapiekosten sind (ggf. jeweils anteilig aufgeteilt auf die Titel 682 12 und 682 13, soweit keine vollständige Titelzuordnung möglich) enthalten:

Maßnahme	Kosten in EUR ger.
gesondert zu erstattende Kosten nach \S 5 der MRV-Vergütungsvereinbarung	3 Mio.
externe Krankenhausbehandlung und offenen Vollzug im Probewoh-	2 Mio.
nen	
Forensisch-psychiatrische Nachsorge in den forensischen Institutsam-	3 Mio.
bulanzen der o. a. Maßregelvollzugseinrichtungen (FIA)	
Prognosebegutachungen vor Gewähung bestimmter Lockerungen des	0,8 Mio.
Maßregelvollzugs	
Krankenpflegeschule MRVZN Moringen (Personal- u. Sachkosten)	1 Mio.
Zielvereinbarungen und Qualifizierungsmaßnahmen	0,7 Mio.
Fortbildungsbudget der Landesbediensteten und Stipendien für	0,1 Mio.
Studierende des Master-Studiengangs Rechtspsychologie	
Einführung Kostenträgerrechnung im MRVZN (Personal- u.	0,2 Mio.
Sachkosten)	
vertraglicher Investitionskostenzuschlag für bauliche Kapazitätserweiterungen in Wehnen (24 Plätze)	1,5 Mio.

Zu 682 14

Ziel der Therapieunterbringung ist eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung. Soweit sich eine vollständige Heilung nicht einstellen sollte, ist der Zweck der Unterbringung dann erreicht, wenn der Zustand soweit gebessert wird, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person mehr zu erwarten ist. Die Therapieunterbringung wird im Maßregelvollzugszentrum Moringen vollzogen. Mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 563) wurde diese Form der Unterbringung erstmalig geregelt. Die Kosten entstehen derzeit für einen Patienten.

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

(Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO) für das Geschäftsjahr 2019

Das voraussichtliche Betriebsergebnis ist im Haushaltsplan veranschlagt.

Haushaltsrechtlicher Vermerk für den Wirtschaftsplan:

Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Betriebsanweisung für das als Landesbetrieb geführte Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen

Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2019

		Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017
Positions	bezeichnung	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
	ızbedarf			
	titionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):			
	aute Grundstücke	0	0	0
- Unb	oebaute Grundstücke	0	0	0
- Geb	äude	0	0	0
- Mas	schinen und Anlagen	0	0	0
	rzeuge	250	135	161
- Beti	riebs- und Geschäftsausstattung	725	0	116
Summe 1		975	135	277
2 Sonst	rige Investitionen ¹):			
- Geb		0	0	0
	schinen und Anlagen	0	0	4
	rzeuge	0	0	0
	riebs- und Geschäftsausstattung	1.355	1.290	1.416
Summe 2	<u> </u>	1.355	1.290	1.420
	••	1.555	1.290	1.420
	iger Finanzbedarf:			
	resfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0
	dabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben;	0	0	0
	. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung)			
- Mie		0	0	0
	kungsmittel auf Folgejahr			0
	bschreibungen	0	0	0
	ieferung an den Landeshaushalt	0	0	0
- Bild	lung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0
Summe 3	,	0	0	0
4. Positi	iver Überleitungsbetrag:	0	0	0
Summe I.		2.330	1.425	1.697
		2.000	1.120	1.001
	ungsmittel			
1. Deck	ungsmittel:			
	resüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	0
	dzufluss ohne Gewinnerhöhung	0	0	0
	s. eingehende Zahlungen für Forderungen)			
	h verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren			
• A	bschreibungen	0	0	0
	chüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan	0	0	0
als :	Ertrag enthalten)			
- Zuf	ührungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen	0	0	0
	chreibungen	1.640	1.425	1.731
	erschussverwendung	690	0	-34
Summe 1	<u> </u>	2.330	1.425	1.697
	tiver Überleitungsbetrag	0	0	0
Summe II		2.330	1.425	1.697
3umme n		2.550		1.001

¹) Investitionen gemäß VV Nr. 1.3.4 zu § 26, die keine Investitionen i. S. der VV-HNds (ZR-GPl) sind.

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2019

	onsbezeichnung	Soll 2019 Tsd. EUR	Soll 2018 Tsd. EUR	Ist 2017 Tsd. EUR
		Isu. EUR	Isu. EUR	Isu. EUR
Ι. •	Erträge			
l.	Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:	9.400	9.400	9.400
	- aus Fachkapitel - aus Sondermitteln	2.488	2.488	2.488
Sumn		2.488	2.488	158 2.646
Summ	ie 1.	2.400	2.400	2.040
2.	Umsatzerlöse:			
	- Erlöse aus Krankenhausleistungen	72.550	75.156	70.513
	- Erlöse aus Wahlleistungen	0	0	0
	- Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	941	924	783
	- Nutzungsentgelt der Ärzte	0	0	0
Sumn	ne 2.	73.491	76.080	71.296
3.	Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	0	0	0
Sumn	ne 3.	0	0	0
1	Andere eletivierte Figenleigtungen			^
4. Sumn	Andere aktivierte Eigenleistungen:	0	0	0
Juiin	IC 1.	U	U	0
5.	Sonstige betriebliche Erträge:			
	- Mieterträge	20	20	0
	- Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	5	5	3
	- Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	0	0	0
	- Periodenfremde Erträge	10	10	0
	- Rückvergütungen, Vergütungen, Sachbezüge	169	166	146
	- Sonstige ordentliche Erträge	1.086	1.066	1.574
	- Übrige Erträge	17.419	13.867	15.142
Sumn	ne 5.	18.710	15.134	16.865
	Winner and Shalish Buttier	0	1	0
6. Sumn	Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	1 1	0
Sumn		94.689	93.703	90.807
II.	Aufwendungen			
1.	Materialaufwand:			
	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und			
	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.100	3.320	3.226
7	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.050	3.149	3.029
Sumn	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen			3.029
	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1.	3.050	3.149	3.029
2.	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand:	3.050	3.149	3.029
2.	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter:	3.050	3.149	3.029 6.255
2.	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	3.050 6.150	3.149 6.469	3.029 6.255 508
Sumn 2. 2.1.	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten - Entgelte der Tarifbeschäftigten	3.050 6.150	3.149 6.469	3.029 6.255 508 44.103
2.	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	3.050 6.150 536 45.401	3.149 6.469 584 43.616	3.226 3.029 6.255 508 44.103 0
2.1.	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten - Entgelte der Tarifbeschäftigten - Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter	3.050 6.150 536 45.401 0	3.149 6.469 584 43.616 0	3.029 6.255 508 44.103 0 13.705
2. 2.1. Sumn	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten - Entgelte der Tarifbeschäftigten - Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter - Dienstbezüge und Entgelte des externen Personals ne 2.1.	3.050 6.150 536 45.401 0 13.626	3.149 6.469 584 43.616 0 13.376	3.029 6.255 508 44.103 0
2. 2.1. Sumn	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten - Entgelte der Tarifbeschäftigten - Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter - Dienstbezüge und Entgelte des externen Personals ne 2.1. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	3.050 6.150 536 45.401 0 13.626	3.149 6.469 584 43.616 0 13.376	3.029 6.255 508 44.103 0 13.705
2.1. Sumn	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten - Entgelte der Tarifbeschäftigten - Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter - Dienstbezüge und Entgelte des externen Personals ne 2.1. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	3.050 6.150 536 45.401 0 13.626	3.149 6.469 584 43.616 0 13.376	3.029 6.255 508 44.103 0 13.705
2. 2.1. Sumn	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten - Entgelte der Tarifbeschäftigten - Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter - Dienstbezüge und Entgelte des externen Personals ne 2.1. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für	3.050 6.150 536 45.401 0 13.626 59.563	3.149 6.469 584 43.616 0 13.376 57.576	3.029 6.255 508 44.103 0 13.705 58.316
2. 2.1. Sumn	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten - Entgelte der Tarifbeschäftigten - Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter - Dienstbezüge und Entgelte des externen Personals ne 2.1. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte	3.050 6.150 536 45.401 0 13.626	3.149 6.469 584 43.616 0 13.376	3.029 6.255 508 44.103 0 13.705 58.316
2. 2.1. Sumn	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten - Entgelte der Tarifbeschäftigten - Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter - Dienstbezüge und Entgelte des externen Personals ne 2.1. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte - Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und	3.050 6.150 536 45.401 0 13.626 59.563	3.149 6.469 584 43.616 0 13.376 57.576	3.029 6.255 508 44.103 0 13.705 58.316
2. 2.1. Sumn	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten - Entgelte der Tarifbeschäftigten - Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter - Dienstbezüge und Entgelte des externen Personals ne 2.1. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte - Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	3.050 6.150 536 45.401 0 13.626 59.563	3.149 6.469 584 43.616 0 13.376 57.576	3.029 6.255 508 44.103 0 13.705
2.1. Sumn	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten - Entgelte der Tarifbeschäftigten - Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter - Dienstbezüge und Entgelte des externen Personals ne 2.1. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte - Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt - Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte	3.050 6.150 536 45.401 0 13.626 59.563	3.149 6.469 584 43.616 0 13.376 57.576	3.029 6.255 508 44.103 0 13.705 58.316
2. 2.1. Sumn	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen net 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten - Entgelte der Tarifbeschäftigten - Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter - Dienstbezüge und Entgelte des externen Personals net 2.1. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte - Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt - Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	3.050 6.150 536 45.401 0 13.626 59.563	3.149 6.469 584 43.616 0 13.376 57.576	3.029 6.255 508 44.103 0 13.705 58.316
2. 2.1.	- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen ne 1. Personalaufwand: Gehälter: - Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten - Entgelte der Tarifbeschäftigten - Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter - Dienstbezüge und Entgelte des externen Personals ne 2.1. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte - Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt - Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte	3.050 6.150 536 45.401 0 13.626 59.563	3.149 6.469 584 43.616 0 13.376 57.576	3.029 6.255 508 44.103 0 13.705 58.316

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2019

- Beihilfen für Tarifbeschäftigte 5 5 - Unterstützungen 0 0 0 - Fürsorgeleistungen 0 0 0 - Nicht zurechenbare Personalkosten 416 408 416 13.735 13.803 12.873 Summe 2.2. Summe 2. 73.298 71.379 71.189 Abschreibungen: - Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen 0 0 0 - Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen 1.640 1.4251.732Summe 3. 1.640 1.425 1.732 Sonstige betriebliche Aufwendungen: 4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung: - Mieten 127 125 53 - Unterhaltung von Gebäuden 2.100 2.601 1.431 - Unterhaltung von Anlagen 1.059 1.040 832 - Energie 1 271 1 248 836 - Wasser 318 312 197 - Bewirtschaftungskosten 0 0 0 - Unterhaltung von Kfz 255 250 122 - Miete und Überlassungsentgelte Liegenschaften 2.488 2.488 2.633 - Abgaben 106 104 102 7.725 8.168 6.206 Summe 4.1. 4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf: - Geschäftsbedarf, Büromaterial 96 94 80 - Post und Fernmeldegebüren 101 99 107 - Versicherungen 0 620 - Öffentlichkeitsarbeit 0 0 0 - Anwalts- und Gerichtskosten 35 182 47 - Zentrale Dienstleistungen 295 116 114 $\hbox{-} sonst. \ Verwaltungsbedarf$ 1.025 1.353 720 1.373 1.904 1.249 Summe 4.2. 4.3. Sonstige Personalaufwendungen - Reisekosten 85 83 77 - Fahrgelder 0 - Aus- und Fortbildung 265 260 290 - Personalbeschaffungskosten 169 166 184 - Sonstige 0 0 Summe 4.3. 519 509 551 Übrige sonstige Aufwendungen - Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen 10 10 0 - Schadensersatzleistungen 3 3 8 - Abschreibungen auf Forderungen 53 52 1 - Periodenfremde Aufwendungen 228 224 167- Sonstige ordentliche Aufwendungen 3.669 3.539 3.464 Summe 4.4. 3.963 3.828 3.640 13.579 14.409 11.646 Summe 4. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen: Summe 5. 0 0 33 Summe II. 94.668 93.682 90.855

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2019

III.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	21	21	-48
	(Summe I/. Summe II.)			
IV.	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1.	Außerordentliche Erträge:	0	0	0
Sumi	me 1.	0	0	0
2.	Außerordentliche Aufwendungen:			
Sumi	me 2.	0	0	0
V.	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
	(Außerordentliche Erträge ./. Außerordentliche			
	Aufwendungen)			
VI.	Steuern			
1.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
	- Körperschaftssteuer	0	0	0
	- Gewerbesteuer	0	0	0
	- Kapitalertragssteuer	0	0	0
	- Umsatzsteuer	12	12	9
Sumi	me 1.	12	12	9
2.	Sonstige Steuern:			
	- Kraftfahrzeugsteuer	8	8	8
	- Grundsteuer	1	1	1
Sumi	me 2.	9	9	9
VII.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0	0	-66
	(Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis	./. Steuern)		

05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Anlage zu Kapitel 05 21

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen für das Geschäftsjahr 2019

A. Finanzplan

Folgende Investitionen übersteigen 25.000 EURO im Einzelfall:

Bebaute Grundstücke

Maschinen und Anlagen

Investitionen 2019

Betriebs-	und	Geschäftsausstattung
-----------	-----	----------------------

Moringen	Ersatzbeschaffung VW Touran	35.000 E	UR
Moringen	VW T6	50.000 E	UR
Moringen	Erneuerung Einrichtung Cafeteria, Speiseausgabe mit Kühltheke	55.000 E	UR
Moringen	BOS-Funk; Forderung der Polizei zur Erreichbarkeit in Notfällen	300.000 E	UR
Moringen	Ausbruchsmeldeanlage für neue Sicherheitsfenster	50.000 E	UR
Brauel	Ersatzbeschaffung VW Touran	35.000 E	UR
Brauel	Ersatzbeschaffung VW E-Golf	35.000 E	UR
Brauel	Neubeschaffung von Servertechnik	100.000 E	UR
Brauel	Neubeschaffung eines Schlüsselsafes	75.000 E	UR
Bad Rehburg	VW T6	50.000 E	UR
Bad Rehburg	Dienstkraftfahrzeuges, Fabrikat StreetScooter (E-Fahrzeug)	45.000 E	UR
Bad Rehburg	Neubeschaffung von Servertechnik	100.000 E	UR
Bad Rehburg	Neubeschaffung eines Schlüsselsafes	45.000 E	UR

B: Erfolgsplan

I. Erträge

1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke

Erstattung Überlassungsentgelte Moringen/Göttingen	1.534.500 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte Brauel	367.282 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte Bad Rehburg	586.029 EUR
	2.487.811 EUR

2. Umsatzerlöse

Erlöse aus Krankenhausleistungen 2019

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Moringen

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Moringen							
Besondere Beha	ndlungbereiche						
	62.050 Berechnungstage	x	395,96 EUR	=	24.569.314 EUR		
Aufnahme, Rege	elbehandlung und offener Maßregelv	ollzug na	ch & 63 StGB				
,	43.800 Berechnungstage	x	239,64 EUR	=	10.496.304 EUR		
Patient. nach §	63 StGB aus anderen Bundesländern						
	3.650 Berechnungstage	x	359,46 EUR	=	1.312.038 EUR		
Assfers laws - Dom	.llllll . Off	-11	-1- C C4 C4CD				
, 0	elbehandlung und Offener Maßregelv	ouzug na	ich 9 64 StGB				
wegen betaubui	ngsmittelabhängigkeit						
	35.405 Berechnungstage	X	254,31 EUR	=	9.003.965 EUR		

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit						
3.650 Berechnungstage	x	254,31 EUR	=	928.244 EUR		
Patient. nach § 64 StGB aus anderen Bundeslände	ern					
0	X	381,47 EUR	=	0 EUR		
Sonstige forensische Unterbringungen						
3.650 Berechnungstage	X	359,46 EUR	=	1.312.038 EUR		
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, W			1.845.000 EUR			
Zuschlag Krankenpflegeschule	Zuschlag Krankenpflegeschule					
152.205 Berechnungstage	X	7,55 EUR	=	1.149.767 EUR		
		Summe Forensik	Moringen	50.616.668 EUR		

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Brauel

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB	
wegen Betäubungsmittelabhängigkeit	

47.450 Berechnungstage	X	265,10 EUR	=	12.578.945 EUR
------------------------	---	------------	---	----------------

Patient. nach § 64 StGB aus anderen Bundesländern

0 Berechnungstage x 397,65 EUR = 0 EUR

Sonstige forensische Unterbringungen

0 x 397,65 EUR = 0 EUR

Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.) 200.000 EUR

Summe Forensik Brauel 12.778.945 EUR

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Bad Rehburg

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach \S 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit

34.675 Berechnungstage x 259,74 EUR = 9.006.392 EUR

Patient. nach § 64 StGB aus anderen Bundesländern

0 Berechnungstage x 389,61 EUR = 0 EUR

Sonstige forensische Unterbringungen

0 Berechnungstage x 389,61 EUR = 0 EUR

Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.) 150.000 EUR

Summe Forensik Bad Rehburg 9.156.392 EUR

Summe 72.552.005 EUR

rd. 72.550.000 EUR

Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen als zentrale Nachsorgeeinrichtungen

			0		0			
420	Quartalssätze Moringen	x		1.508	EUR	=	633.232	EUR
96	Quartalssätze Brauel	x		1.508	EUR	=	144.739	EUR
108	Quartalssätze Bad Rehbuı	x		1.508	EUR	=	162.831	EUR
							940.803	EUR
						rd.	941.000	EUR

II. Aufwendungen

1. Materialaufwand

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2018 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

2. Personalaufwand

Das Istergebnis 2017 ist auf das Geschäftsjahr 2019 hochgerechnet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt. Mit veranschlagt sind die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten aller veräußerten Landeskrankenhäuser sowie die Landesbediensteten der forensischen Abteilungen der veräußerten Landeskrankenhäuser; die entsprechenen Erstattungen sind in "5. Sonstige betriebliche Erträge" enthalten.

3. Abschreibungen

Veranschlagt sind Abschreibungen für den nicht geförderten Bereich.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2018 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

		I	77 Q: .1.4	1		<u> </u>	
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
111 61-0	124	Elternentgelte Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.		14	14	_	13
119 01-8	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		9	9	_	7
119 21-2	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und Sonstiger an der Verpflegung		190	180	+10	195
119 24-7	124	Einnahmen für Unterkunft, Verpflegung und Ausbildung		6.775	7.239	-464	6.448
119 41-7	124	Rückzahlung von Überzahlungen		_	_	_	1
119 46-8	124	Ersatzleistungen		10	10	_	7
124 01-1	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		139	139	_	136
125 11-5	124	Erlöse der Werkstätten, technischen Betriebe und Gärtnerei		3	3	_	1
132 01-4	124	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		2	2	_	0
231 12-8	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes Vgl. K-Vermerk zu 427 12.		_	_	_	23
272 11-8	124	Zuschüsse der EU zur Durchführung der COMENIUS - Schulpartnerschaft Vgl. K-Vermerk zu 547 11.		_	_	_	_
281 65-6	124	Erstattung besonderer Auslagen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65/66.		590	590	_	503
282 11-3	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland Vgl. K-Vermerk zu 511 15.		_	_	_	4
		AUSGABEN					
422 01-2	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	_	21.068	20.768	+300	353
422 11-0	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	_	_	_	_	8.969
422 19-5	124	Altersteilzeitzuschläge	_	_	_	_	5
427 01-4	124	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	_	4	4	_	_
427 11-1	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	_	50	51	-1	24
427 12-0	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiw. Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes und des Europäischen Freiwilligendienstes (EVS) Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 12.	_	162	149	+13	138
427 21-9	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	_	31	60	-29	12
427 39-1	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	_	_	_	_	_
428 01-0	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	_	_	_	_	8.413

Zu Kapitel 0522

Allgemeine Erläuterungen

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (LBZH) sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen.

Gemäß dem gemeinsamen Organisationserlass des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) sind die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte soziale Einrichtungen mit Schulen im Sinne des Nds. Schulgesetzes.

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte nehmen ganzheitlich soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB XII), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildungsgesetz) Förderaufgaben wahr und decken als Kompetenzzentren den hörgeschädigten spezifischen Förderbedarf für gehörlose, schwerhörige und zentral-auditiv wahrnehmungsgestörte Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben ab.

Es sind vorhanden:

Landesbildungszentren für Hörgeschädigte in	Schüler/ -innen / Berufsschüler/-innen	Auszubildende	Kindergartenkinder
Braunschweig	153 (144)	- (-)	22 (15)
Hildesheim	195 (180)	46 (44)	24 (24)
Oldenburg	176 (174)	- (-)	28 (27)
Osnabrück	302 (344)	6 (13)	10 (14)
Zusammen	826 (842)	52 (57)	84 (80)

In Klammern ist die Anzahl aus dem Jahr 2017 angegeben.

Die tabellarischen Erläuterungen zu den Titeln 124 01, 132 01, 511 01 und 525 11 wurden gestrichen.

Zu 119 21

Mehr wegen der Anpassung an die Isteinnahmeentwicklung.

Zu 119 24

	2018
	1000 EUR
103 Internatsschüler/-innen	2.814
23 Auszubildende (mit Unterkunft)	858
29 Auszubildende (ohne Unterkunft)	584
84 Kindergartenkinder (teilstätionär)	2.519
Zusamme	n 6.775

Weniger aufgrund der Anpassung an die voraussichtliche Belegung unter Berücksichtigung der aktuellen Vergütungsvereinbarungen.

Zu 124 01

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus der Drittnutzung von Schwimm- und Sporthallen und anderen Räumlichkeiten sowie aus der Vermietung von Wohnungen, insbesondere Hausmeisterwohnungen.

Aus haushaltssystematischen Gründen umgesetzt von Titel 124 11.

Zu 132 01

Aus haushaltssystematischen Gründen umgesetzt von Titel 132 11.

Zu 272 11

Vgl. Begründung zu 547 11.

Zu 281 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65 bis 67.

Zu 282 11

Von Dritten werden hin und wieder Zuschüsse gegeben, die über Titel 511 15 ihrem Verwendungszweck zugeführt werden.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0522 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Zu 427 11

Für stundenweise beschäftigte Ärztinnen und Ärzte sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger.

$\mathbf{E}\,\mathbf{R}\,\mathbf{L}\,\ddot{\mathbf{A}}\,\mathbf{U}\,\mathbf{T}\,\mathbf{E}\,\mathbf{R}\,\mathbf{U}\,\mathbf{N}\,\mathbf{G}\,\mathbf{E}\,\mathbf{N}$

Zu 427 12

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Europäischen Freiwilligendienstes (European Voluntary Service - EVS) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) infolge Wegfall des Zivildienstes. Geplant ist die Besetzung je zur Hälfte mit Freiwilligen des BFD und des FSJ.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 03-7	124	Entgelte ständiger, nur stundenweise beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	_	_	_	_	_
428 11-8	124	Entgelte der nichtbeamte- ten,vollbeschäftigten Lehrkräfte	_	_	_	_	1.837
443 01-0	841	Fürsorgeleistungen	_	2	_	+2	_
443 02-8	124	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	_	_	_	_	_
453 01-5	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	_	2	2	_	3
511 01-5	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	_	190	160	+30	183
511 11-2	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche	_	10	10	_	9
511 12-0	124	Betriebstechn. Anlagen, Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen sowie den Lehrwerkstätten	_	130	110	+20	170
511 14-7	124	Maschinen und Geräte für Gärtnerei- und Werkstättenbetriebe	_	_	_	_	2
511 15-5	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 11.	_	_	_	_	102
514 01-4	124	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	_	50	40	+10	56
514 11-1	124	Arznei- und Stärkungsmittel, sowie Verbands- und Impfstoffe	_	2	2	_	1
514 12-0	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel	_	16	16	_	13
514 13-8	124	Sachaufwand für Beschäftigung, Unterhaltung u.pers. Bedarf d. Kinder, Schüler u. Auszubildenden sowie f. bes. Schulungsmaßnahmen	_	110	110	_	108
514 15-4	124	Verbrauchsmittel für Gärtnerei- und Werkstättenbetriebe	_	48	48	_	32
514 16-2	124	Beköstigung	_	330	320	+10	330
517 01-3	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	_	1.320	1.320	_	1.257
518 02-8	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	_	36	36	_	59
519 01-6	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	_	100	100	_	83
521 11-8	124	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen	_	35	35	_	16
525 01-6	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	_	160	60	+100	64
525 11-3	124	Lehr- und Lernmittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes	_	70	70	_	62
526 01-2	124	Ausgaben für Sachverständige	_	40	30	+10	41
526 02-0	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	_	3	3	_	3

Zu 511 01

Mehr wegen der Anpassung an die Istausgabenentwicklung und Beschaffungsbedarfe.

Zu 511 12

Zur Reduzierung des Titelbestandes wird der Titel 511 14 hier ab 2017 mitveranschlagt.

Mehr wegen Anpassung an die Istausgabenentwicklung und Beschaffungsbedarfe.

Zu 511 14

Zur Reduzierung des Titelbestandes ab 2017 umgesetzt nach Titel $511\ 12.$

Zu 511 15

Vgl. Erläuterung zu 282 11.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2018	Soll 2018	Für 2019 erforderlich
Pkw	15	15	15

Mehr wegen der Ausweitung des Einsatz der Dienstkraftfahrzeuge insbesondere im Mobilen Dienst und der Frühförderung.

Zu 514 16

Mehr wegen gestiegener Lebensmittelpreise.

Zu 517 01

	2019
	1000 EUR
1. Energiekosten (Strom/ Fernwärme)	710
2. Reinigung	417
3. Müllabfuhr	71
4. Grundstücksabgaben	9
5. Aufzugskosten	48
6. Straßenausbaubeiträge	=
7. sonstige Bewirtschaftungskosten	65
Zusamme	n 1.320

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Zu 525 01

Mehr wegen Qualifizierungsmaßnahmen für Frühförderer und Beteiligung an Lehreraufbaustudien.

Zu 526 01

Erhöhte Ausgaben durch Schadstoffproben im Vorfeld von anfallenden baulichen Arbeiten (z.B. für Asbestuntersuchungen).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Kapitel	052	2 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
527 01-9	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	_	65	65	_	60
527 02-7	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	_	2	2	_	3
527 11-6	124	Kostenerstattungen an Eltern und Elternvertreter	_	25	25	_	2
531 11-3	124	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	_	5	5	_	5
546 01-3	124	Sonstige Ausgaben	_	20	20	_	24
547 11-7	124	Verwendung der Zuschüsse der EU zur Durchführung der COMENIUS - Schulpart- nerschaft Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 272 11.	_	_	_	_	0
547 12-5	124	Kosten für Schullandheimaufenthalte und betriebspraktische Aufenthalte	_	22	22	_	8
681 11-5	124	Schadensersatzleistungen und Unfallent- schädigungen	_	3	3	_	_
685 11-0	124	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	_	2	2	_	1
811 01-9	124	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	_	277	_	+277	_
812 15-5	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	_	530	530	_	523
981 11-9	891	Abführung an 13 21 - 381 05	_	2.421	2.419	+2	2.418
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Kosten der Lernmittel in besonderen Fällen Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 61.	(—)	(14)	(14)	(—)	(14)
525 61-0	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen	_	14	14	_	14
547 61-3	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	_
TGr. 65/66		Besondere Auslagen für Betreute Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 281 65.	(—)	(590)	(590)	(—)	(545)
547 65-6	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	_	160	160	_	146
681 65-4	124	Kosten der Familienheimfahrten	-	350	350	_	341
681 66-2	124	Barbeträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII	_	80	80	_	59

Zu 527 11

Veranschlagt sind gem. § 100 NSchG die Reisekosten und ggf. Übernachtungskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schulelternrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenz- und -ausschüsse sowie zwei Elternversammlungen der Klassenelternschaft in jedem Schuljahr. Mehr wegen Ausweitung des erstattungsberechtigten Personenkreises (alle in Nds. wohnende Erziehungsberechtigte bei den LBZ) durch Änderung des § 100 Abs. 3 NSchG ab 1.8.2015.

Zu 546 01

Veranschlagt sind u. a. die Beiträge zur Unfallversicherung der Internatskinder.

7n 547 11

Abwicklung des EU-Projektes "Comenius - Schulpartnerschaft" des LBZ H in Oldenburg und Osnabrück.

Zu 811 01

Veranschlagt werden Ausgaben für den Ersatz eines 18 Jahre alten abgängigen Kleintraktors (Kompaktschlepper) im LBZH OS (37.000 EUR) sowie die Anschaffung eines Hörmobils für das LBZH OL (240.000), um Beratungen auch außerhalb des LBZH anbieten zu können.

Zu 812 15

	2019
	$1000~{ m EUR}$
1. Klassenraumeinrichtungen	130
2. Ausstattung Kindergarten- und Internatsbereich	125
3. Werkstattmaschinen	60
4. Raumakustik, Beleuchtung und Möbel Speisesaal	56
5. Höranlagen	42
6. Erneuerung Sporthallenboden	40
7. Küchengroßgeräte	39
8. Außenspielgeräte	20
9. Soundfieldanlage	18
Zusammen	530

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

Mehr wegen der Erhöhung des Überlassungsentgeltes für das LBZH OS.

Zu Titelgruppe 65/66

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Familienheimfahrten werden als Teil der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 2 SGB XII gewährt.

Die Zahlung der Barbeträge (§ 27 b Abs. 2 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik	(—)	(367)	(367)	(—)	(340)
511 99-6	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	_	99	99	_	83
525 98-9	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das IT.N	_	1	1	_	0
525 99-7	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	_	7	7	_	3
538 98-3	124	Dienstleistungen des IT.N	_	30	20	+10	44
538 99-1	124	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	_	59	69	-10	56
812 99-6	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	_	171	171	_	153
		Abschluss Kapitel 0522					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus		7.142	7.596	-454	
		Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		590	590	_	
		Summe der Einnahmen		7.732	8.186	-454	
		4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den	_	21.319 3.159	21.034 2.979	+285 +180	
		Schuldendienst 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	_	435	435	_	
		mit Ausnahme für Investitionen 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und	_	978	701	+277	
		Investitionsfördermaßnahmen 9 Besondere Finanzierungsausgaben	_	2.421	2.419	+2	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	_	28.312	27.568	+744	
		Zuschuss		20.580	19.382	+1.198	

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für den IT-Betrieb in den LBZH sowie die sonstigen IT-Ausgaben im Rahmen der Fachanwendungen. Diese Dienstleistungen werden entsprechend dem Beschluss der LReg vom 25.06.2013 vom IT.N im Rahmen des Desktopmanagements auf der Grundlage einer neuen Betriebsvereinbarung erbracht.

Zu 511 99

	2019
	in 1000 EUR
1. Geschäftsbedarf	9
2. Post- und Fernmeldegebühren	6
3. Geräte und Gebrauchsgegenstände	60
4. Verbrauchsmaterial	24
Zusammer	99

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für die Verwaltungsbereiche der LBZH durch das IT.N infolge des Projektes zur Neuausrichtung der IT., zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen. Die Mehrkosten ergeben sich ab ca. Mitte 2019 fortlaufend vor allem wegen der erhöhten Konditionen des IT.N insbesondere für die Serviceleistungen.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege und externe Betreuung von PC-Systemen für die pädagogischen Bereiche der LBZH. Aufgrund der aktuellen Ausgabenentwicklung weniger zugunsten Titel 53898.

Zu 812 99

	2019
	in 1000 EUR
1. PC in den Klassen, im Ausbildungsbereich und Internat	70
2. Smartdisplays	21
3. Smartboards	70
4. Sympodien für White-/Smartboards	10
Zusammen	171

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Kapitel		3 Landesbildungszentrum für Blinde	hr. 0:1:	-			
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
1		EINNAHMEN					
111 61-4	124	Elternentgelte Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.		_	_	_	1
119 01-1	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	_	_
119 21-6	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und sonstiger an der Verpflegung		50	48	+2	50
119 24-0	124	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Ausbildung der Umschüler/ Umschülerinnen und Auszubildenden		3.128	2.971	+157	2.977
119 46-1	124	Ersatzleistungen		_	_	_	_
124 01-5	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		100	70	+30	118
125 11-9	124	Erlöse der Werkstätten u. a. technischer Betriebe		10	11	-1	7
132 01-8	124	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	_	1
231 12-1	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 12.</i>		-		_	57
281 65-0	124	Erstattung besonderer Auslagen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65/66.		170	170	_	195
282 11-7	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland Vgl. K-Vermerk zu 511 15.		40	40	_	46
		AUSGABEN					
422 01-6	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	_	10.720	10.351	+369	213
422 11-3	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	_	_	_	_	3.105
422 19-9	124	Altersteilzeitzuschläge	_	-	_	_	12
427 01-8	124	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	_	53	54	-1	41
427 11-5	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	_	1	1	_	_
427 12-3	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiw. Sozialen Jahres, des Bundesfrei- willigendienstes und des Europäischen Frei- willigendienstes (EVS) Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 12.	_	228	235	-7	170
427 21-2	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	_	18	19	-1	12
428 01-4	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	_	-	_	_	6.005
428 06-5	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	_	1	1	_	_
428 11-1	124	Entgelte der nichtbeamteten, vollbeschäftigten Lehrkräfte	_	-	_	_	846
443 01-3	841	Fürsorgeleistungen	_	1	_	+1	_

Zu Kapitel 0523

Allgemeine Erläuterungen

Das Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen. Gemäß dem gemeinsamen Organisationserlass des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) ist das Landesbildungszentrum für Blinde eine soziale Einrichtung mit Schulen i. S. des Nds. Schulgesetzes.

Das Landesbildungszentrum für Blinde nimmt als Fördereinrichtung ganzheitlich soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB XII), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildende (Berufsbildungsgesetz) Förderaufgaben wahr und deckt als Kompetenzzentrum den spezifischen Förderbedarf blinder und hochgradig sehgeschädigter Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben durch interne und externe Leistungsangebote ab und hält daneben besondere Förderangebote zur Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben spät erblindeter und spät sehgeschädigter Menschen vor.

Sitz des Landesbildungszentrums für Blinde: Hannover.

Zu 119 24

	1 000 EUR
45 (43) Internatsschüler/ -innen	2 629
12 (13) Auszubildende und Umschüler/ -innen (stationär)	217
19 (21) Auszubildende und Umschüler/ -innen (Ausbildung)	345
7 Tusamma	3 101

In Klammern ist die Anzahl aus dem Vorjahr angegeben.

Zu 124 01

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus der Vermietung von Wohnungen sowie aus der Drittnutzung von Schwimm- und Sporthallen und anderen Räumlichkeiten.

Aus haushaltssystematischen Gründen umgesetzt von Titel 124 11.

Zu 125 11

Betriebseinnahmen der Lehrwerkstätten.

Zu 132 01

Aus haushaltssystematischen Gründen umgesetzt von Titel 132 11.

Zu 281 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65 bis 67.

Zu 282 11

Von Dritten werden hin und wieder Zuschüsse gegeben, die über Titel 511 15 ihrem Verwendungszweck zugeführt werden.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0523 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Zu 427 01

Vergütungen oder Löhne der nur vorübergehend zu Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen oder zur Personalverstärkung aushilfsweise Tätigen.

Zu 427 11

Vergütungen für stundenweise beschäftigte Seelsorgerinnen und Seelsorger, Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Organistinnen und Organisten.

Zu 427 12

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Europäischen Freiwilligendienstes (European Voluntary Service – EVS) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) infolge Wegfall des Zivildienstes. Geplant ist die Besetzung je zur Hälfte mit Freiwilligen des BFD und des FSJ.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
443 02-1	124	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	_	_	_	_	_
453 01-9	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	_	1	2	-1	_
511 01-9	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	_	41	41	_	40
511 12-4	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche	_	62	66	-4	5
511 13-2	124	Betriebstechnische Anlagen, Geräte u. Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen sowie der Lehrwerkstatt	_	77	77	_	67
511 14-0	124	Maschinen und Gerät für die Lehrwerkstatt	_	_	_	_	_
511 15-9	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 11.	_	40	40	_	103
514 01-8	124	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	_	30	30	_	20
514 11-5	124	Arznei- und Stärkungsmittel sowie Verbands- und Impfstoffe	_	2	2	_	1
514 12-3	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel	_	30	25	+5	29
514 13-1	124	Sachaufwand für Beschäftigung, Unterhaltung und persönlichen Bedarf der Schüler/innen sowie für besondere Schulungsmaßnahmen	_	3	3	_	2
514 14-0	124	Rohstoffe für Werkstätten	_	3	4	-1	3
514 16-6	124	Beköstigung	_	122	125	-3	120
517 01-7	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	_	699	690	+9	736
518 01-3	124	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	_	4	4	_	8
518 02-1	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	_	20	16	+4	26
519 01-0	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	_	54	50	+4	97
525 01-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	_	63	66	-3	60
525 11-7	124	Lehr- und Lernmittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes	_	110	90	+20	112
526 01-6	124	Ausgaben für Sachverständige	_	60	77	-17	58
526 02-4	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	_	1	1	_	11
527 01-2	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	_	32	32	_	31
527 02-0	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	_	1	1	_	6
527 11-0	124	Kostenerstattung an Eltern und Elternvertreter	_	1	1	_	0
546 01-7	124	Sonstige Ausgaben	_	2	2	_	2

Zu 511 13

Zur Reduzierung des Titelbestandes wird der Titel 511 14 hier mitveranschlagt.

Zu 511 14

Zur Reduzierung des Titelbestandes ab 2017 umgesetzt nach Titel $511\ 13.$

Zu 511 15

Vgl. Erläuterungen zu 282 11.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2018	Soll 2018	Für 2019 erforderlich
Pkw	11	11	11

Zu 517 01

	1000 EUR
1. Energiekosten (Strom/ Fernwärme)	380
2. Reinigung	226
3. Müllabfuhr	13
4. Grundstücksabgaben	6
5. Aufzugskosten	14
6. sonstige Bewirtschaftungskosten	60
Zusammer	n 699

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen und die Pflege der Außen- und Grünanlagen.

Zu 527 11

Veranschlagt sind gem. § 100 NSchG die Reisekosten und Übernachtungskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schulelternrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenzen und –ausschüsse sowie zwei Elternversammlungen in jedem Schuljahr.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Kapitel	002	3 Landesbildungszentrum für Blinde					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 11-0	124	Kosten für die externe Unterbringung von Auszubildenden	_	7	1	+6	1
681 11-9	124	Schadensersatzleistungen und Unfallent- schädigungen	_	1	1	_	_
811 01-2	124	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	_	_	_	_	25
812 15-9	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	_	284	284	_	258
981 11-2	891	Abführung an 13 21 - 381 05	_	1.126	1.048	+78	1.047
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Kosten der Lernmittel in besonderen Fällen Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 111 61.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
525 61-3	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen	_	_	_	_	_
547 61-7	124	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	_
TGr. 65/66		Besondere Auslagen für Betreute Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 281 65.	(—)	(170)	(170)	(—)	(178)
547 65-0	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	_	50	50	_	50
681 65-8	124	Kosten der Familienheimfahrten	_	105	105	_	117
681 66-6	124	Barbeträge nach § 27 b Abs. 2 SGB XII	_	15	15	_	11
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik	(—)	(98)	(95)	(+3)	(95)
511 99-0	124	Geschäftsbedarf	_	30	30	_	23
525 98-2	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	_	1	1	_	_
525 99-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	_	2	2	_	_
538 98-7	124	Dienstleistungen des IT.N	_	6	3	+3	9
538 99-5	124	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	_	5	5	_	3
812 99-0	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	_	54	54	_	60
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	_		6	-6	

Zu 547 11

Zur Reduzierung des Titelbestandes wird ab 2019 der Titel 547 12 hier mitveranschlagt.

Zu 812 15

	1000 EUR
1. Braillezeilen	60
1. Sehbehindertengerechte Beleuchtung im Internat	45
1. Möblierung einer Internatsetage	44
1. Klassenraummobiliar	45
1. Vojtaliegen	10
2. Ergänzung der Schließanlage	40
3. Duschliegen	20
4. Insekten-/Sonnenschutz	20
Zusammer	284

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

Zu Titelgruppe 65/66

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Familienheimfahrten werden als Teil der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XII gewährt. Die Zahlung der Barbeträge (§ 35 Abs. 2 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für den IT-Betrieb im LBZB sowie die sonstigen IT-Ausgaben im Rahmen der Fachanwendungen. Für den Verwaltungsbereich des LBZB werden diese Dienstleistungen entsprechend dem Beschluss der LReg vom 25.06.2013 vom IT.N im Rahmen des Desktopmanagements auf der Grundlage einer neuen Betriebsvereinbarung erbracht. Für den Schulbereich werden diese Dienstleistungen durch externe Dienstleister erbracht.

Zu 511 99

Im Haushaltsjahr 2019 sind insbesondere für Geschäftsbedarf, Post- und Fernmeldegebühren und Verbrauchsmaterial insgesamt 30.000 EUR veranschlagt.

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für den Verwaltungsbereich durch IT.N infolge des Projektes zur Neuausrichtung der IT.

Zu 812 99

		2019
		in 1000 EUR
1. PC-Systeme		31
1. TFT-Bildschirme		13
1. Update JAWS		5
1. Update Zoomtext	_	5
•	Zusammen	54

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0523					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3.291	3.103	+188	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		210	210	_	
		Summe der Einnahmen		3.501	3.313	+188	
		4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den	_	11.023 1.558	10.663 1.541	+360 +17	
		Schuldendienst 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	_	121	121	_	
		mit Ausnahme für Investitionen 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und	-	338	338	_	
		Investitionsfördermaßnahmen 9 Besondere Finanzierungsausgaben	_	1.126	1.048	+78	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	_	14.166	13.711	+455	
		Zuschuss		10.665	10.398	+267	

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

Kapitel	000	0 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)	- Soziainiile				
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
119 06-4	219	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.		_	_	_	8
119 11-0	285	Sonstige Einnahmen im Rahmen der TBC- Hilfe		_	_	_	_
119 12-9	286	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	_	_
119 65-0	291	Einnahmen nach § 80 SchVO-SGB XII Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.		7	7	_	12
162 11-3	285	Einnahmen aus Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und TBC-Hilfe gewährt worden sind - Zinseinnahmen -		3	15	-12	1
182 11-4	285	Wie 162 11 - Darlehensrückflüsse		30	70	-40	20
231 11-5	282	Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung gem. § 46 a SGB XII Vgl. K-Vermerk zu 633 28.		726.943	729.093	-2.150	653.956
231 12-3	285	Erstattungen des Bundes zu den Kosten der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland		5	10	-5	4
231 13-1	285	Erstattungleistungen des Bundes nach § 136 SGB XII Vgl. K-Vermerk zu 633 13.		10.000	_	+10.000	4.813
		AUSGABEN					
546 11-6	286	Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluß des Haushaltsjahres	_	_	_	_	_
631 11-3	285	Erstattungen an den Bund für Aufwendungen in der Tbc-Hilfe Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 11, 633 12, 633 25, 671 11, 671 12 und 681 11.	_	25	70	-4 5	16
633 11-6	286	Zuweisungen an Gemeinden im Quotalen System (Erstattungen an die örtl. Träger) Übertragbar. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0536-684 27. *** Überzahlungen aus Vorjahren bei den Titeln 633 11 bis 681 11 sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	_	2.044.762	1.921.852	+122.910	1.794.260
633 12-4	286	Kostenerstattung – an überörtl. und örtl. Träger der Sozialhilfe – gem. § 108 SGB XII Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Vgl. Vermerk zu 633 11	_	510	1.100	-590	267
633 13-2	286	Zuweisung an die örtlichen Träger der Sozialhilfe gem. § 12 Abs. 5 Nds. AG SGB XII i. V. m. § 136 SGB XII Übertragbar. Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 231 13.	_	10.000	_	+10.000	_
633 25-6	286	Ausgleich der Aufwendungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII (Festbeträge an die örtl. Träger) Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Vgl. Vermerk zu Titel 633 11	_	33.650	35.668	-2.018	31.427

Zu Kapitel 0530

Allgemeine Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage sind das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214) und das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 308), mit den Regelungen über die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Auf der Grundlage des Nds. AG SGB XII sind folgende Eckpunkte besonders zu erwähnen:

- 1. Aus § 1 Abs. 3 Nds. AG SGB XII ergibt sich, dass das Land überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ergibt sich aus § 6 Abs. 2 bis 5 Nds. AG SGB XII.
- 2. Mit dem Gesetz zur Änderung des Nds. AG BSHG vom 21.11.2000 (Nds. GVBl. S. 294) wurde zum 01.01.2001 das "Quotale System" zur Finanzierung der Sozialhilfe eingeführt. Danach beteiligen sich das Land –als überörtlicher Träger der Sozialhilfe– sowie die Landkreise und kreisfreien Städte –als örtliche Träger der Sozialhilfe– jeweils gegenseitig mit bestimmten, vorher festgelegten Anteilen an den Pflichtaufwendungen des Anderen, indem die Sozialhilfeaufwendungen gem. § 12 Abs. 1 Nds. AG SGB XII zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach Quotenklassen verteilt werden. Gemäß § 12 Abs. 3 Nds. AG SGB XII erstreckt sich das Quotale System u.a. nicht auf Leistungen gem. §§ 24, 67 bis 69 SGB XII sowie die Kostenerstattungen nach §§ 108 und 115 SGB XII.
- 3. Gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB XII zahlt das Land für die voraussichtlich nach seiner Quote zu tragenden Aufwendungen mtl. Abschläge an die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Gemäß § 13 Abs. 2 Nds. AG SGB XII werden die jährlich entstehenden Aufwendungen nach § 12 Abs. 2 Nds. AG SGB XII einmal jährlich abgerechnet und etwaige Ausgleichsbeträge festgestellt. Einnahmen und Ausgaben werden im Rahmen der Abrechnung verrechnet. Es erfolgt nur noch eine Buchung auf der Ausgabenseite. Dieses Nettoprinzip des Quotalen Systems wird auch bei der Veranschlagung der Ausgaben berücksichtigt; der gesamte Aufwand des überörtlichen Trägers ist beim Titel 633 11 veranschlagt. Informationen über die einzelnen Hilfearten werden im Rahmen der Abrechnung erhoben (§§ 14 bis 18 der Verordnung zur Durchführung des Nds. AG SGB XII, DVO Nds. AG SGB XII, i. d. F. vom 27.6.2011, Nds. GVBl. S. 178; zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.09. 2017, Nds. GVBl. S. 315.
- 4. Seit dem 01.01.2011 gleicht der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen der zur Aufgabenwahrnehmug herangezogenen örtlichen Träger der Sozialhilfe für die in § 14 a Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB XII genannten Leistungen durch Festbeträge nach der Anlage zu § 13 DVO Nds. AG SGB XII aus.
- 5. Mit Inkrafttreten des SGB XII wurde auch das Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26.6.2001 (BGBl. I S. 1310, 1335), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1462) aufgehoben. Die bisher nach diesem Gesetz erbrachten Leistungen sind in das 4. Kapitel des SGB XII überführt worden. Die Aufgaben sind auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe und z.T. auch auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen. Mit Wirkung vom 01.01.2009 ist eine prozentuale Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung eingeführt worden, die im Laufe der folgenden Jahre sukzessive erhöht wurde. Gem. § 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII erstattet der Bund seit dem 01.01.2014 100% der den für die Ausführung des 4. Kapitels SGB XII zuständigen Trägern im jeweiligen Kalenderjahr nach diesem Kapitel entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen. Träger der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB XII sowie das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gem. § 1 Abs. 3 Nds. AG SGB XII. Die Verteilung der 100 %-igen Bundeserstattung gem. § 46a SGB XII ab 01.01.2014 erfolgt an die örtlichen Träger und an das Land in Höhe des aufwandsbezogenen Maßstabs der jeweils in eigener sachlicher Zuständigkeit entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII.
- 6. Durch das Gesetz zur Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz BTHG) vom 23.12. 2016 (BGBl. I S. 3234) wurde mit § 136 SGB XII eine neue Erstattungsregelung zur Entlastung der Länder und Kommunen eingeführt. Danach wird vom Bund ein Anteil an den auf den Barbetrag entfallenden Ausgaben erstattet, den Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII in stationären Einrichtungen erhalten. Gem. § 12 Abs. 5 S. 1 Nds. AG SGB XII verteilt das Land von dieser Bundeserstattung nach § 136 SGB XII auf die öTdSH jeweils einen Betrag für die in eigener Zuständigkeit und einen Betrag für die in sachlicher Zuständigkeit des üöTdSH erbrachten Leistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Zu 119 06

Teilnehmerbeiträge der örtlichen Träger der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII und der zur Aufgabenwahrnehmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogenen kommunalen Körperschaften für kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen des LS im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 DVO Nds. AG SGB XII, insbes. für Fachkräfte kommunaler Sozial- und Gesundheitsämter. Aus haushaltstechnischen Gründen (K-Vermerk) als Leertitel.

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 61

Zu 119 11, 162 11 und 182 11

Durch Artikel 26 des 2. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. 12. 1986 (BGBl. I S. 2441) sind die Vorschriften über die Tuberkulosehilfe und die Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe mit Wirkung vom 1. 1. 1987 aufgehoben worden. Es sind jedoch noch Einnahmen im Zusammenhang mit früheren Darlehensbewilligungen sowie sonstige Einnahmen wie z. B. Rückzahlungen von Überzahlungen aus Vorjahren und Schadensersatzleistungen abzuwickeln (119 11, 162 11 und 182 11).

Rückläufig aufgrund von Darlehensausläufen.

Der auf die Einnahmen entfallende Bundesanteil ist bei Titel 631 11 veranschlagt.

Zu 119 65

Vereinnahmung der Gebühren und Verfahrenskosten aus Schiedsstellenverfahren nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII. Vgl. Erläuterung zur Ausgabe-TGr. 65.

Zu 182 11

Voraussichtliches Aufkommen nach den vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen für Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tuberkulosehilfe gewährt worden sind. Rückläufig aufgrund tilgungsbedingter Darlehensausläufe.

Zu 231 11

Das Verfahren bei der Bundeserstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergibt sich aus § 46a SGB XII. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kap. 05 30.

Zu 231 12

Erstattung des Bundes gemäß \S 24 SGB XII i. V. mit dem Rundschreiben des BMI vom 24. 7. 1962 (GMBl. S. 329). Vgl. Erläuterung zu 681 11.

Zu 231 13

Erstattungen des Bundes nach \S 136 SGB XII. Vergleiche die allgemeinen Vorbemerkungen zu Kapitel 0530 und die Erläuterungen zu Titel 633 13.

Zu 631 11

 $\mbox{Vgl.}$ Erläuterungen zu 119 11, 162 11 und 182 11.

7n 633 11

Veranschlagt sind die Nettoaufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530.

Zu Titel 633 12 und 671 11

Kostenerstattungen bei Einreisen aus dem Ausland gem. § 108 SGB XII.

Zu 633 13

Gem. § 12 Abs. 5 Nds. AG SGB XII verteilt das Land die Bundeserstattung nach § 136 SGB XII auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 13. Vergleiche allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530 und die Erläuterungen zu 231 13.

Zu 633 25

Veranschlagt sind die Nettoaufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zum Ausgleich der Leistungen nach \S 14 a Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB XII.

Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kap. 0530.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 27-2	284	Hilfe zur Pflege in vollstationären Pflegeein- richtungen (Erstattung an die örtlichen Trä- ger)	_	125.926	123.456	+2.470	121.035
633 28-0	282	Allgemeine Zuweisung an Grundsicherungs- träger gem. § 46 a SGB XII Übertragbar. Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 231 11.	_	726.943	729.093	-2.150	653.956
633 29-9	285	Blindenhilfe nach § 72 SGB XII (Erstattungen an die örtlichen Träger) Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 29, 0536-633 13 und 0536-681 11. *** Soweit die Ausgaben für die Blindenhilfe gem. SGB XII den Betrag i. H. v. 5 Mio. EUR unterschreiten, dürfen diese Minderausgaben in voller Höhe als Ausgaberest gebildet und nach Kapitel 05 36 Titel 633 13 (Landesblindengeld) und Titel 681 11 (Härtefallfonds für blinde Menschen) übertragen werden.		5.000	6.000	-1.000	4.435
671 11-5	286	Kostenerstattung an Träger der Sozialhilfe außerhalb von Niedersachsen gem. § 108 SGB XII Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Vgl. Vermerk zu Titel 633 11	_	100	200	-100	50
671 12-3	283	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - in Einrichtungen - Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Vgl. Vermerk zu Titel 633 11	_	400	534	-134	439
681 11-0	286	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Vgl. Vermerk zu Titel 633 11	_	130	130	_	82
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Fortbildung von Fachkräften in der Sozialhilfe und im Gesundheitswesen Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 06.	()	(41)	(10)	(+31)	(15)
427 61-3	219	Entschädigungen an ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige	_	20	4	+16	_
527 61-8	219	Reisekostenvergütungen	_	14	_	+14	_
547 61-9	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	7	6	+1	15
TGr. 65		Kosten der Schiedsstelle gem. § 80 SGB XII (SchVO-SGB XII) Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 65.	(—)	(7)	(7)	(—)	(6)
412 65-9	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	_	5	5	_	6
527 65-0	291	Reisekosten	_	1	1	_	0
547 65-1	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	1	1	_	_

Zu 633 27

Das Land beteiligt sich gem. § 14 b Nds. AG SGB XII an den Aufwendungen, die den örtlichen Trägern im Bereich vollstationärer Dauerpflege entstehen.

Zu 633 28

Auf die Erläuterung zu Titel 231 11 wird verwiesen.

Zu 633 29

Gesetzliche Leistung gemäß \S 72 SGB XII. Dem Bedarf entsprechende Reduzierung zugunsten des Landesblindengeldes, vgl. auch Erläuterungen zu 0536-633 13.

Zu 671 12

Eingliederungshilfe in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG SGB XII).

Zu 681 11

Hilfen gemäß § 24 SGB XII für Deutsche im Ausland. Der Bundesanteil ist bei Titel 231 12 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 61

Sachaufwand für kostenfreie und kostenpflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 DVO Nds. AG SGB XII und der Veranstaltungen für örtliche Träger der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII aufgrund der Bundesauftragsverwaltung. Mehr wg. des erhöhten Schulungsbedarfs durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Die Ausgaben dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 06.

Vgl. Erläuterungen zu 119 06.

Zu Titelgruppe 65

Die Geschäftsstelle der Nds. Schiedsstelle nach § 80 SGB XII wird seit dem 20.12.1997 beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt. Die Schiedsstelle entscheidet in Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien (Träger von stationären und teilstationären Einrichtungen und Diensten einerseits und Trägern der Sozialhilfe andererseits) im Verhandlungswege kein Einvernehmen über die Vergütung erzielt werden kann.

Der Ansatz dient zur Deckung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Reisekosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Ausgaben dürfen nur in Höhe der Einnahmen auf dem korrespondierenden Einnahmetitel erfolgen. Übertragbar aufgrund mehr- und überjähriger Erstattungszahlungen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
	<u> </u>		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0530 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		41 736.948	93 729.103	-52 +7.845	
		Summe der Einnahmen		736.989	729.196	+7.793	
		4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst		25 23	9 8	+16 +15	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	_	2.947.446	2.818.103	+129.343	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	_	2.947.494	2.818.120	+129.374	
		Zuschuss		2.210.505	2.088.924	+121.581	

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Kapitel	055	6 Sonstige soziale Leistungen					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
111 11-1	291	EINNAHMEN Eigenbeteiligung an den Aufwendungen für		3.850	3.850	_	3.598
		die unentgeltl. Beförderung schwerbehinder- ter Menschen im öffentl. Personenverkehr *** Zu erstattende Eigenbeteiligungsbeträge sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.(Vgl. Vermerk zu 631 11)					
111 12-0	291	Prüfungsgebühren Vgl. K-Vermerk zu 526 12.		26	26	_	30
119 01-5	291	Sonstige Verwaltungseinnahmen		20	20	_	2
119 41-4	286	Rückzahlung von Überzahlungen		700	75	+625	801
182 11-6	236	Rückflüsse aus Darlehen aus Mitteln der Spielbankabgabe		1	1	_	0
231 11-7	244	Erstattungen des Bundes für Leistungen nach Art.2 2.SED-UnBerG (BerRehaG)		60	60	_	52
231 12-5	243	Erstattungen des Bundes zu der Krankenversorgung nach § 276 LAG		1	1	_	_
231 66-4	252	Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 SGB II Vgl. K-Vermerk zu 633 66.		587.710	526.532	+61.178	543.124
231 68-0	252	Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge Vgl. K-Vermerk zu 633 68.		6.704	83.889	-77.185	95.190
233 11-0	243	Beteiligung der Unterhaltshilfeempf. an der Krankenvers. nach § 276 LAG (Erstattung von den örtlichen Trägern)		1	1	_	_
282 11-0	291	Erstattung der Kosten der Unterbringung von nach §§ 63, 64 StGB untergebrachten Personen		_	_	_	_
		Titelgruppe(n)					
TGr. 64/65		Zahlungen der Stiftung "Anerkennung und Hilfe" zugunsten der niedersächsischen Anlauf- und Beratungsstellen		(322)	(308)	(+14)	(244)
231 64-8	291	Erstattung der Personalausgaben Vgl. K-Vermerk zu 428 64.		281	200	+81	183
231 65-6	291	Erstattung der sächlichen Verwaltungsausgaben Vol. K-Vermerk zu 547 64.		41	108	-67	61
		AUSGABEN					
526 12-5	291	Kosten des Prüfungsausschusses "Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen" Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 111 12.	_	15	15	_	10
546 11-8	291	Kosten für soziale Studien und Daten Übertragbar.	115 345	115	115	_	109
547 11-4	291	Zuschuss zur Förderung der Landesarmuts- konferenz Niedersachsen <i>Übertragbar</i> .	_	_	_	_	_

Zu 111 11

Gemäß § 228 SGB IX vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541) haben sich bestimmte Personengruppen schwerbehinderter Menschen an den Kosten für die unentgeltliche Beförderung ab dem 01. Januar 2016 mit einem Betrag von 80 EUR jährlich oder 40 EUR halbjährlich zu beteiligen. Der schwerbehinderte Mensch hat die Freifahrtberechtigung durch den Schwerbehindertenausweis und eine entsprechende Wertmarke nachzuweisen. Gem. § 235 SGB IX ist von den Einnahmen aus der Abgabe von Wertmarken ein Anteil von 27 Prozent an den Bund abzuführen (vgl. Titel 631 11).

Zu 111 12

Vereinnahmung der Prüfungsgebühren der Prüflinge zur Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen. Die Prüfgebühren sollen die Kosten des Prüfungsausschusses decken. Vgl. Erläuterung zu Titel 526 12.

Zu 119 41

Mehr wegen der Anpassung an die Isteinnahmenentwicklung.

Zu 231 11

Erstattungen des Bundes nach dem BerRehaG für Aufwendungen gem. Art. 2, 2. und 3. Abschnitt des 2. SED-UnBerG (BerRehaG) vom 23. 6. 1994 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010). Vgl. Erläuterungen zu Titel 633 12.

Zu 231 12

Die Krankenversorgung für Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz i. d. F. 02.06.1993 (BGBl. I S.845), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.12.2016 (BGBl. I S. 2835), obliegt den zuständigen Trägern der Sozialhilfe (75 v.H.) und dem Bund (25 v.H.). Etwaige Erstattungen sind hier zu vereinnahmen.

Zu 231 66

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 66/68.

Zu 231 68

Vgl. Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 66/68.

Zu Titelgruppe 64/65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 64.

Zu 526 12

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Entschädigung deren Höhe sich in Anlehnung an die Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen für andere Heilberufe (vgl. Erl. des MK v. 25.11.13, Nds. MBl. S. 921) bemisst. Dies gilt u.a. für Ihre Prüfungstätigkeit und Reisekosten im Rahmen der Prüfungen, Projektarbeiten und Fachgespräche. Diese Ausgaben und der Verwaltungsaufwand beim LS werden im Wege des Auslagenersatzes erstattet und bei 111 12 vereinnahmt (vgl. Erläuterungen zu 111 12).

Zu 546 11

der HSBN

Die veranschlagten Mittel dienen insbesondere der Erstellung und Weiterentwicklung von Sozialberichten und -studien, auch mit statistischen Inhalten, und damit verbundenen Ausgaben (HSBN, vgl. Koalitionsvereinbarung 2017 S. 51: Fortschreibung der HSBN). Die mit der Web-Seite verbundenen Ausgaben sind bei 0501-TGr. 98/99 veranschlagt. Aufgrund möglicher überjähriger Zahlungen übertragbar. Die VE ab 2019 wird benötigt für eine mehrjährige Vertragslaufzeit mit dem LSN für die o.g. Erstellung, Fortführung und Weiterentwicklung

Belastung durch VE

Belastung durch VE				
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2019	_	115	_	115
2020	_	115	_	115
2021	_	115	_	115
2022	_	_	115	115
2023 ff.	_	_	_	_
Summe	_	345	115	460

Zu 547 11

Förderung der Landesarmutskonferenz zum Zweck der Selbstorganisation als Interessenvertretung der von Armut betroffenen und bedrohten Menschen als Beitrag zur Armutsbekämpfung.

Umgesetzt ab 2014 zu Titel 684 21 aus haushaltssystematischen Gründen, da Personal- und Sachkosten im Zuwendungsbereich gefördert werden.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Kapitei	000	o Sonstige soziale Leistungen					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 12-2	291	Förderung von Inklusionsmaßnahmen	_	_	_	_	_
631 11-5	291	Abführung von Eigenbeteiligungsbeträgen	_	1.045	1.045	_	982
		an den Bund *** Ausgaben dürfen geleistet werden bis zur Höhe der gesetzlich abzuführenden Einnahmen bei 05 36 - 111 11.					
633 11-8	243	Krankenversorgung gem. § 276 LAG (Erstattungen an die örtlichen Träger) Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: 633 11 und 671 14.	Erstattungen an die örtlichen Träger) Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä-		-48	4	
633 12-6	244	Ausgleichsleistungen nach Art.2 2.SED- UnBerG (BerRehaG) - Erstattungen an die Träger *** Auch Erstattungen an die Bundesanstalt f. Arbeit sind zulässig, bis zur Höhe des sich nach dem 2. Abschnitt des BerRehaG zu leistenden Ausgleichs	_	90	90	_	86
633 13-4	291	Landesblindengeld (Erstattungen an die örtlichen Träger) Vgl. D-Vermerk zu 0530-633 29. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig bis zur Höhe von 30.000 EUR zugunsten 684 12. *** Überzahlungen aus den Vorjahren bei Titel 633 13 sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.		30.000	29.000	+1.000	30.169
671 14-1	243	Krankenversorgung gemäß § 276 Lastenaus- gleichsgesetz Vgl. D-Vermerk zu 633 11.	_	1	1	_	_
681 11-2	291	Landesblindenfonds Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 0530-633 29. *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO	_	875	950	- 75	684
681 12-0	291	Fonds für Assistenzleistungen im Ehrenamt *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO	_	200	_	+200	_
682 11-9	291	Erstattung von Fahrgeldausfällen an die Verkehrsträger <i>Übertragbar</i> .	_	27.317	26.867	+450	24.388
684 11-1	236	Zuschuss zu den laufenden Kosten der Deutschen Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 684 17, 684 19, 684 20, 684 24, 684 26, Ausga- betitelgruppe 90, Ausgabetitelgruppe 91/92 und Ausgabetitelgruppe 94.	_	_	10	-10	20
684 12-0	291	Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblinden- assistenz Übertragbar. Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig bis zur Höhe von 30.000 EUR zulasten 633 13.	_	125	50	+75	41
684 13-8	236	Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstellen in Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten Vgl. D-Vermerk zu 684 11.	_	571	568	+3	552
684 14-6	236	Zuschuss zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma Vgl. D-Vermerk zu 684 11.	_	270	370	-100	254

Zu 547 12

Nachfolgetitel ab 2016 ist die Titelgruppe 67, vgl. dort.

Zu 631 11

Vgl. Erl. zu Titel 111 11.

Zu 633 11

Empfänger von Unterhaltshilfe erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit (ambulante und stationäre) Krankenversorgung (einschließlich Erstattung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge), die gem. § 276 Abs. 3 Lastenausgleichsgesetz i. d. F. 02.06.1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.12.2016 (BGBl. I S. 845), zu 75 v. H. von den Trägern der Sozialhilfe getragen werden. Der verbleibende Betrag wird der Krankenkasse vom Bund erstattet (vgl. Titel 233 11 und 232 12). Weniger aufgrund der Anpassung an die deutlich sinkenden Ist-Ausgaben.

			1000 EUR	
Hilfeempfänger in stationärer E und	Behandlung		•	
Hilfeempfänger in ambulanter	Behandlung			119
1 1 .	400			110
davon bei	633	11		118
	671	14		1

Zu 633 12

Ausgleichsleistungen dem BerRehaG (2. und 3. Abschnitt). Der Bund erstattet gem. BerRehaG 60 v. H. der Aufwendungen der Länder (vgl. Erl. zu Titel 231 11).

Zu 633 13

Gemäß § 1 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde vom 18.01.1993 (Nieders. GVBl. S. 25) in der jeweils aktuellen Fassung erhalten blinde Menschen Landesblindengeld. Der monatliche Satz gemäß § 2 Abs. 1 des Landesblindengeldgesetzes beträgt ab dem 01.01. 2017 375 EUR. Mehr wegen der Anpassung an die Ist-Zahlen aufgrund der Erhöhung des Landesblindengeldes durch Mittelverlagerung von 0530 – 633 29

Das Landesblindengeld geht der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII vor.

Das Landesblindengeld wird gemäß § 9 des Landesblindengeldgesetzes von den örtlichen Trägern gewährt. Die Ausgaben werden vom Land erstattet.

Zu 671 14

Vgl. Erl. zu Titel 633 11.

Zu 681 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen (Landesblindenfonds).

 $\frac{Rechtliche\ Grundlage:}{Rechtliche\ Grundlage:}\ \S\ 53\ LHO\ i.\ V.\ m.\ der\ Richtlinie\ "" über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenslagen (Erl.\ d.\ MS\ vom\ 09.12.2015,\ Nds.\ MBl.\ S.\ 1662\ ff.).$

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	731	755	690	684	950	875	875	875	875
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					950	875	875	875	875

Empfänger: [] Unternehmen	[] Vereine/Ve	rbän	de [] G	emeinder	n/Land	lkreise	/sonstige (öffer	tl. Einri	chtui	ngen	[X] Private,	/Sonstige
Förderart: [] Gesetzliche Fir	anzhi	lfe	[] Projel	ktförd	erung	[] Ins	titutionel	le Fö	rderung	g	[X] Bill	igkeitsleistu	ng

Noch zu 681 11

Beginn der Förderung: 01.01.2005

Befristung:

[]Nein

[X]Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich von Härten, die durch das gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld entstehen können.

Zielgruppe: Blinde Menschen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.100 EUR

Zu 681 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Fonds für Assistenzleistungen im Ehrenamt.

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	200	420	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	200	420	0	0

Em	pfän	ger:

[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [X] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019

Befristung:

[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung der Rolle von Menschen mit Behinderung im Ehrenamt und Stärkung der Mitentscheidung von Menschen mit Behinderung in der Zivilgesellschaft.

Zielgruppe: Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B und/oder GL oder TBL, die ein Ehrenamt in leitender Funktion ausüben.

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u> ca. 1.000 EUR

Zu 682 11

Nach § 234 Satz 2 SGB IX vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 254), tragen die Länder die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und der mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 228 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes, soweit nicht gemäß § 234 Satz 1 der Bund zur Kostentragung verpflichtet ist. Das Land erstattet den Verkehrsträgern die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach einem durchschnittlichen (§ 231 Abs. 4 SGB IX) bzw. einem im Einzelfall ermittelten (§ 231 Abs. 5 SGB IX) Prozentsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

Der Ansatz umfasst auch die aus Billigkeitsgründen vorgesehene analoge Erstattung der Fahrgeldausfälle für Fahrten von und zur Insel Juist, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.

Zu 684 11

 $\underline{Bezeichnung\ des\ F\"{o}rderprogramms:}\ Zuschuss\ zu\ den\ laufenden\ Kosten\ der\ Deutschen\ Hilfsmittelvertriebs\ gGmbH\ Hannover.$

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO; jährlicher Bescheid.

Noch zu 684 11

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014	2015	2016	2017	2018 (Soll)	2019	2020	2021 (Soll)	2022
	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)		(Soll)	(Soll)	· · ·	(Soll)
Ist / Ansatz	50	40	30	20	10	0	0	0	0
Korrespondierende					0	0	0	0	0
Einnahmen aus									
EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					10	0	0	0	0

Zuschuss					10	0		0	0	
Empfänger: [X]Unternehmen	[]Vereine/Verbän	de []Gemeinden/La	andkrei	se/sonstige öffer	ntl. Einrichtur	ngen]]Private/Sons	tige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Fina	anzhilfe	[X]Proje	ktförderung	[]Institutionelle	Förderung	[]Billi	gkeitsleistung	

 $\underline{Beginn\ der\ F\"{o}rderung:}\ 1961-in\ unterschiedlicher\ H\"{o}he\ und\ nach\ verschiedenen\ Rechtsgrundlagen;\ von\ 1977\ bis\ 2004\ und\ ab\ 2006\ eigener\ Haushaltsmittelansatz.$

Befristung:

[]Nein [X] Ja, Haushaltsansatz und Bewilligungsbescheid sind immer auf ein Haushaltsjahr beschränkt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird die Herstellung von Punktschriftliteratur, um dadurch sicherzustellen, dass blinde Menschen diese Produkte zu vertretbaren Preisen erwerben können sowie die Herstellung, die Adaption und der Vertrieb von Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen.

Zielgruppe: Deutsche Hilfsmittelvertriebs gGmbH Hannover (vormals Verein zur Förderung der Blindenbildung)

 $\underline{\text{Durchschnittliche F\"{o}rderh\"{o}he:}}\ 80.000\ \text{EUR (bis 2011), danach degressiv, Auslaufen der F\"{o}rderung Ende 2018.}$ Im Einvernehmen mit dem Zuwendungsempfänger wurde eine Reduzierung des Zuschusses vorgenommen.

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Qualifizierung von Taubblindenassistentinnen und –assistenten durch das Deutsche Taubblindenwerk, gemeinnützige GmbH

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	41	50	125	125		
		_	-						
Korrespondierende									
Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
7					F.0.	195	195	105	195
Zuschuss					50	125	125	125	125
						I		I	

Zuschuss						50	125		125	125		
Empfänger: []Unternehmen	[]Vereine/Verbände	[]Gemeinden/Lar	ndkr	eise/sonstige öf	fentl. Einrich	ntungen		[X]Private/S	Sonstige	
Förderart: Gesetzliche Finan	zhi	lfe [X]Pr	oiek	tförderung	ſ	lInstitutionelle	Förderung	ſ	lBill	igkeitsleistur	าธ	

Noch zu 684 12

Beginn der Förderung: 01.01.2016

Befristung:

[X]Nein [Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Ausführung der Entschließung des Landtags vom 20.01.2015 (Sicherstellung und Weiterentwicklung der qualifizierten Angebote für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen in Niedersachsen – LT-Drs. 17/2779) wurde durch die Landesregierung die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistentinnen und –assistenten beschlossen, um Aus- und Weiterbildungsangebote für Taubblindenassistentinnen und –assistenten zu etablieren und zu sichern.

Zielgruppe:

Teilnehmende der Qualifizierungsmaßnahme Taubblindenassistenz

Durchschnittliche Förderhöhe: 125.000 EUR

Übertragbar, um auch überjährige, verzögerte, unterjährig oder zögernd beginnende Projekte fördern zu können.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (ZBS-Nds.).

<u>Rechtliche Grundlage:</u> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Erl. MS vom 16.12.2015 – 101.21-43137/3 –, Nds. MBl. S. 1541).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)		2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz		558	460	542	552	568	571	584	584	584
Korrespondierende										
Einnahmen aus EU						0	0	0	0	0
Bund						0	0	0	0	0
Sonstige						0	0	0	0	0
Zuschuss						568	571	584	584	584

2014 Mehrausgaben aufgrund der Nachgewährung des 2012 versäumten Förderungsabrufes der ZBS Braunschweig (vgl. Ist-/Solldifferenz). Ab 2016 Mehrausgaben wegen erster Kostenanpassung seit 2002 und der Berücksichtigung der Geschäftsführung der ZBS-Nds.. Die Obergrenze der Förderung bemisst sich ab 2016 nach den standardisierten MF-Personalkostensätzen.

Empfänger:

[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1996

<u>Befristung:</u>

[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die ZBS-Nds., bestehend aus fünf Regionalvertretungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück nimmt im Interesse des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten insbesondere Aufgaben in den Bereichen Evaluation und Monitoring, zur Optimierung der Hilfestrukturen und der Koordination und Kooperation der an der Hilfe beteiligten Akteure wahr.

Zielgruppe: Gefördert werden die Träger der fünf Regionalvertretungen und deren Geschäftsführung durch die ZBS-Nds. .

Noch zu 684 13

Durchschnittliche Förderhöhe: 114.200 EUR je Regionalvertretung

Zu 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma

a) Zuschuss zur Förderung der Nieders. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.

b) Zuschüsse für sonstige Maßnahmen

Rechtliche Grundlage:

zu a) §§ 23, 44 LHO i.V. mit Förderbescheid.

zu b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma (Erl. MS v. 16.11.2017 - 101.31-43137/8.0.3 -, Nds. MBl. 46/2017 S. 1540).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	220		220	255	370	270	220	220	220
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					370	270	220	220	220

Empfänger:

[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung (b) [X]Institutionelle Förderung (a) []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: zu a) 1983

zu b) 2017

Befristung:

zu a: [X]Nein

zu b: [X]Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beratung und Unterstützung von Sinti und Roma mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen Teilhabe.

Mit Blick auf die prekäre soziale Situation der Sinti und Roma liegt es im besonderen Landesinteresse, die soziale Teilhabe dieses Personen-kreises durch spezifische Maßnahmen zu fördern.

Zielgruppe: Nds. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V. und sonstige Vereine, Verbände oder Vereinigungen, die die soziale Teilhabe von Sinti und Roma fördern.

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u> Institutionelle Förderung: 220.000 EUR

Projektförderung: gegenwärtig nicht verifizierbar.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

			Verpflichtungs-				
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 15-4	291	Zuschüsse zu Maßnahmen der Früherken- nung und Frühförderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.	_	230	230	_	220
684 16-2	291	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten Vgl. D-Vermerk zu 684 11.	_	389	389	_	389
684 17-0	291	Zuschüsse an Träger von Schuldnerberatungsstellen Vgl. D-Vermerk zu 684 11.	_	650	576	+74	573
684 18-9	291	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungsvereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	_	_	1.000	-1.000	1.000
684 19-7	291	Zuschüsse an Träger von unabhängigen Erwerbslosenberatungsstellen Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.		600	600	_	457
684 20-0	236	Förderung der Hospizarbeit und Palliativversorgung Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.	_	359	244	+115	226
684 21-9	291	Zuschüsse zur Förderung der Landesarmuts- konferenz <i>Übertragbar</i> .	_	35	35	_	35
684 22-7	291	Zuschüsse zur Reduzierung von Fixierungen in Pflegeeinrichtungen Übertragbar.	_	_	135	-135	39
684 23-5	291	Förderung der Hörgeschädigtenverbände	_	504	_	+504	_
684 24-3	236	Zuschüsse an Familienentlastende Dienste Vgl. D-Vermerk zu 684 11.	_	320	320	_	251
684 25-1	283	Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe	_	80	_	+80	_
684 26-0	291	Zuschuss zu den lfd. Kosten der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Vgl. D-Vermerk zu 684 11. *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.	_	_	1	-1	_
684 27-8	285	Ausgleichszahlungen an die örtlichen Träger wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 0530-633 11. *** Die Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des MF geleistet werden.	_	_		_	_
684 51-0	236	Finanzhilfe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWohlFöG für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben Übertragbar. *** Die Ausgaben dürfen die gesetzlich festgelegte Höhe nicht überschreiten. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	_	21.252	21.252		22.885

Zu 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern (RdErl. MS vom 13.09.2011, Nds. MBl. S. 648 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	204	230	219	220	230	230	230	230	230
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	U	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					230	230	230	230	230

Empfänger:

[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1990

Befristung:

[]Nein [X] Ja, bis 31.12.2020 (Verlängerung ist vorgesehen)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse zu Maßnahmen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern. Durch rechtzeitige und qualifizierte Früherkennung und Frühförderung können häufig teilstationäre und stationäre Einrichtungsaufenthalte, die mit erheblichen und in der Regel langjährigen finanziellen Folgen für die Träger der Sozialhilfe verbunden sind, vermieden werden.

Zielgruppe: Träger von BFF-Teams (Beratungsstellen für Früherkennung und Frühförderung) und Träger von IFF-Teams (interdisziplinäre Frühförderstellen)

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u> ca. 12.900 EUR

Zu 684 16

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten (Erl. d. MS vom 09.03.2016, Nds. MBl. S. 284).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	283	289	371	389	389	389	389	389	389
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					389	389	389	389	389

Noch zu 684 16

Mehrausgaben ab 2016 wegen erster Kostenanpassung seit 2002, Erweiterung der Richtlinie (Menschen mit Zuwanderungsgeschichte), Umstellung des Förderverfahrens und gestiegene (Dokumentations- und Berichts-) Anforderungen – auch aufgrund der Umsetzung der Prüfergebnisse des Landesrechnungshofes.

<u>En</u>	npfänger:								
[]Unternehmen	[X]Vereine/V	⁷ erbände	[X]Gemeinden/L	andkreise/sonstige öffentl. Einrich	tungen	[]Private/Sonstige	9
<u>Fö:</u>	<u>rderart:</u>]Gesetzliche Fina	nzhilfe	[X]Pro	ojektförderung	[X]Institutionelle Förderung	[]Billigk	xeitsleistung	
Be	ginn der Förderung	g <u>:</u> 1991							
<u>Be</u> :	fristung:]Nein	[X] Ja, k	ois 30.11.2	020					

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in den benachteiligten Wohngebieten, Wohnumfeldverbesserungen, Abbau von Sicherheitsdefiziten, mittelfristig Auflösung der sozialen Brennpunkte und landesweit weitestgehende Herstellung gleicher Lebensverhältnisse.

Zielgruppe: Jur. Personen des öffentl. Rechts mit Sitz in Niedersachsen sowie Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich neben öffentl. Zuschüssen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. finanzieren.

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u> Neben der Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Nds. e.V. (institutionell) i. H. v. rd. 209.000 EUR werden einzelne Projekte nach der Richtlinie mit einer durchschnittlichen Förderhöhe von ca. 15.000 EUR gefördert.

Zu 684 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen

<u>Rechtliche Grundlage:</u> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen (Erl. d. MS vom 16.12. 2013, Nds. MBl. 2014, S. 6).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
575	576	576	574	576	650	576	576	576
				0	0	0	0	0
				0	0	0	0	0
				0	0	0	0	0
				O .	O .	O	U	0
				576	650	576	576	576
	(Ist)	(Ist) (Ist)	(Ist) (Ist) (Ist)	(Ist) (Ist) (Ist)	(Ist) (Ist) (Ist) (Ist) (Soll) 575 576 576 574 576 0 0 0	(Ist) (Ist) (Ist) (Ist) (Soll) (Soll) 575 576 576 574 576 650 0 0 0 0 0 0 0 0	(Ist) (Ist) (Ist) (Ist) (Soll) (Soll) (Soll) 575 576 576 574 576 650 576 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	(Ist) (Ist) (Ist) (Ist) (Soll) (Soll) (Soll) (Soll) 575 576 576 574 576 650 576 576 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0

Empfänger: []Unternehmen	[X]Vereine/Verbände	[X]Gemeinden/L	Landkre	ise/sonstige öffentl. Einrichtu	ngen	[]Private/Sonstige
Förderart: []Gesetzliche Fina	nzhilfe [X]I	Projektförderung	[]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung	g <u>:</u> 1991					
Befristung: []Nein	[X]Ja, bis 31.12	2018.				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1. Durch die Bereitstellung eines lebenslagenorientierten Beratungsangebotes soll der drohenden bzw. eingetretenen Überschuldung entgegengewirkt werden, um die aus der Überschuldung resultierenden besonderen finanziellen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben bzw. zu vermeiden.
- 2. Öffnung und Erhaltung des flächendeckenden Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung.

Zielgruppe: Träger von Schuldnerberatungsstellen (Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen).

Durchschnittliche Förderhöhe: 9.400 EUR je Schuldnerberatungsstelle.

Zu 684 18

Zum 01.01.2019 geht die Aufgabe "Betreuungswesen" auf das MJ (Einzelplan 11) über. Deshalb sind hier ab dem Jahr 2019 keine Mittel mehr veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse zur Förderung von Betreuungsvereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen (Erl. d. MS vom 24.02.2015, Nds. MBl. S. 276).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	880	1000	1000	1000	1000	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1000	0	0	0	0

Anhebung der Ansätze für 2014 und die Folgejahre, da sich die Anzahl der Betreuungsvereine und Förderfälle erhöht hat.

ramos and an immune the average and a sopration and ramon are between the average content and
Empfänger: []Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 01.01.1992
Befristung: []Nein [X] Ja,bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zuschüsse zu Personal- und Sachausgaben anerkannter Betreuungsvereine, vorrangig zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, ihre Einführung in die Aufgaben, Fortbildung und Beratung sowie deren erfolgreiche Motivierung, weitere ehrenamtlichen Betreuungen zu übernehmen; Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen nach der Richtlinie des MS. Durch die Werbung, Vorbereitung und Begleitung der amtlicher Betreuerinnen und Betreuer wird der Landeshaushalt, insbesondere der des MJ, wirksam entlastet, weil die amtlichen Betreuerinnen und Betreuer im Verhältnis zu Berufsbetreuern erheblich geringere Ausgaben verursachen.

Zielgruppe: Anerkannte Betreuungsvereine.

Förderhöhe: rd. 18.000 EUR.

Zu 684 19

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung unabhängiger Beratungsstellen freier Träger, die die öffentlichen Beratungsstrukturen für arbeitslose Menschen qualifiziert ergänzen

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen (RdErl. d. MS vom 02.07.2015, Nds. MBl. S. 961)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Noch zu 684 19

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz		184	382	457	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					600	600	600	600	600

T3	
H:m:	ofänger:
	DIGITE CI.

[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [Institutionelle Förderung [Billigkeitsleistung]

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

[]Nein [X] Ja,bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung eines flächendeckenden Netzes von unabhängigen Beratungsstellen, die Erwerbslose qualifiziert und kostenlos über Leistungsansprüche nach dem SGB II, den Inhalt vorliegender Bescheide und die Verfügbarkeit praktischer Hilfeangebote informieren. Die Beratung ohne Zeitdruck unterstützt die Leistungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und kann die Akzeptanz leistungsrechtlicher Vorschriften sowie ihrer individuellen Bescheide verbessern. Als Nebeneffekt werden geringere Widerspruchs- und Klagequoten erwartet.

Zielgruppe: Unabhängige Beratungsstellen freier Träger in Niedersachsen; mittelbar SGB II-Leistungsbeziehende und Ratsuchende in vergleichbarer Situation.

Förderhöhe: 13.500 EUR für den laufenden Betrieb je Beratungsstelle

Übertragbar, um auch überjährige, verzögerte, unterjährig oder zögernd beginnende Projekte fördern zu können.

Zu 684 20

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Hospizarbeit und der Palliativversorgung

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Bescheid des LS.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	95		\ /	226		<u> </u>	` '		259
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige	-				0	0	0	0	0
Zuschuss					244	359	259	259	259

Mehrausgaben seit 2017 wegen der Umwandlung der bis 2016 laufenden Förderung der Palliativstützpunkte in eine befristete Förderung des Landesstützpunktes Hospizarbeit und Palliativversorgung Niedersachsen (LSHPN) seit 2017.

15.000 EUR mehr ab 2019 zur Durchführung eines jährlichen Thementages für die breite Öffentlichkeit. Für 2019 stehen zusätzlich weitere 100.000 EUR für die Förderung der Unterstützung insbesondere der Trauerarbeit zur Verfügung.

Empfänger:

Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Noch zu 684 20

Förder	art:

| Gesetzliche Finanzhilfe | [X]Projektförderung | Institutionelle Förderung | Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

]Nein

[X]Ja, bis 31.12.2020 (Verlängerung ist vorgesehen).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Förderung des LSHPN kann eine nachhaltige vernetzte Beratungs-, Informations- und Qualifizierungsstruktur angeboten werden, die bislang nicht zur Verfügung stand. Die bisher von dem Hospiz- und PalliativVerband Niedersachsen e.V., der Niedersächsischen Koordinierungsstelle für Hospizarbeit und Palliativversorgung, der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin Ländergruppe Niedersachsen/Bremen und dem Netzwerk für die Versorgung schwerkranker Kinder und Jugendlicher e.V. getrennt bzw. parallel wahrgenommenen Aufgaben wurden zusammengeführt und strukturiert, Doppelstrukturen somit abgebaut. Über das bisherige ehrenamtliche Engagement der Organisationen waren die Aufgaben nicht im gebotenen Maße zu bewältigen.

Zielgruppe: Das Leistungsangebot des LSHPN wird von den an der Hospizarbeit und Palliativversorgung Beteiligten, den Bürgerinnen und Bürgern, der Politik und der Verwaltung in Niedersachsen in Anspruch genommen werden können.

Durchschnittliche Förderhöhe: 259.000 EUR

Zu 684 21

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz		15	35	35	35	35	35	35	35
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					35	35	35	35	35

Erhöhung und Umstellung auf institutionelle Förderung als Ergebnis der parlamentarischen Beratungen zum HPE 2016.

Em	pfänger:
----	----------

[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [] Projektförderung [X]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

[X] Nein [] Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Institutionelle Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK) zum Zweck der Selbstorganisation als Interessenvertretung der von Armut betroffenen und bedrohten Menschen als Beitrag zur Armutsbekämpfung.

Die LAK ist der einzige Zusammenschluss von Verbänden in Niedersachsen, der sich ausschließlich dem Querschnittsthema Armut widmet und gezielt die Kompetenz der einzelnen Verbundpartner nutzt. Mit ihrer Arbeit verfolgt die LAK das Ziel, einen nachhaltigen Beitrag zur Überwindung von Armut zu leisten. Um dieses Netzwerk zu koordinieren, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und die Interessenvertretung für von Armut bedrohte und betroffene Menschen auszubauen, muss eine Geschäftsstelle eingerichtet sein und geführt werden.

Armutsbekämpfung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung und eine gut aufgestellte und von den Betroffenen anerkannte Landesarmutskonferenz ein wichtiger Baustein davon.

Zielgruppe: Die Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK); mittelbar die von Armut bedrohten und betroffenen Menschen.

Noch zu 684 21

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 35.000 EUR

2014 aus haushaltssystematischen Gründen betragsgleich umgesetzt von Titel 547 11.

Zu 684 22

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Implementierung der Erkenntnisse aus dem Modellvorhaben "Reduktion von körpernaher Fixierung bei demenzerkrankten Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern in der Praxis stationärer Pflegeeinrichtungen" (Redufix).

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	40	135	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					135	0	0	0	0

Empfänger: []Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Lan	ndkr	eise/sonstige öffentl. Einrichtung	gen	[X]Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanzhil	lfe [X]Projel	xtförderung	[]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 16.	02.2016					
Befristung: []Nein	[X]Ja, bis 31.12.2018.					

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist es, die Erkenntnisse aus dem Modellvorhaben "ReduFix" in der Praxis voll- und teilstationärer Pflegeeinrichtungen zu implementieren. Zur Reduzierung von Zwangsmaßnahmen und körpernaher Fixierung bei demenzerkrankten Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern in der Praxis stationärer Pflegeeinrichtungen sollen Konzepte, Verfahrensweisen und Verhaltensmaxime vor allem in stationären Einrichtungen der Pflege, aber auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, durch Fortbildungen, Coaching und Supervision implementiert werden. Ziel ist, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen entschieden zu reduzieren.

Das Programm endet zum 31.12.2018.

Zielgruppe: Zuwendungen können gewährt werden für Anbieter, die Maßnahmen entsprechend des Förderzwecks anbieten.

Durchschnittliche Förderhöhe:

2016 aus haushaltssystematischen und förderrechtlichen Gründen ansatzgleich umgesetzt von Titel 684 91.

Übertragbar, um auch überjährige, verzögerte, unterjährig oder zögernd beginnende Projekte fördern zu können.

Zu 684 23

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Hörgeschädigtenverbände

Noch zu 684 23

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO;

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	504	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
							-		
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					0	504	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019 (Fortsetzung der bis 31.12.2018 aus Toto-Lotto-Mitteln erbrachten Förderung)

Befristung:

[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2019.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Sicherstellung der Allgemeinen Sozialberatung (z.B. Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Sucht- und Schuldenberatung) von gehörlosen und gehörgeschädigten Menschen, die aufgrund ihrer Kommunikationsbarrieren auf eine ihren Bedürfnissen entsprechende Beratung in entsprechend gestalteten sowie technisch und personell (diverse Kommunikationsmöglichkeiten wie Gebärdensprache, Lautsprache etc.) ausgestatteten Beratungsstellen. Gefördert wird außerdem die Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit in Hörgeschädigten-Vereinen. Gefördert werden insbesondere die Verbände Heilpädagogische Hilfe Osnabrück GmbH, Stadt- und Regionalverband der Hörgeschädigten Braunschweig e.V., GVSN-Hörgeschädigtenverband Südniedersachsen e.V. und Gehörlosenverband Niedersachsen e.V. Harsum).

Zielgruppe: hörgeschädigte Menschen

Durchschnittliche Förderhöhe: 126.000EUR (große Variationsbreite der Förderbeträge)

Zu 684 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienentlastenden Diensten (FED).

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienentlastenden Diensten (FED) vom 16.12. 2013 (Nds. MBl. S. 31 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	288	299	279	251	320	320	320	320	320
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss	1 1 1 7	1 64		TITID 1	320	320	320	320	320

Mehrausgaben ab 2016, da sich der Förderempfängerkreis um zwei neue FED erhöht hat.

Empfänger:

[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Noch zu 684 24

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1992

Befristung:

[X] Ja, bis 31.12.2018 (Verlängerung ist vorgesehen).

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist, FED zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen. Durch FED sollen Personen entlastet werden, die in ihrem Haushalt einen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX i.V. mit § 53 SGB XII wesentlich geistig, körperlich und/oder seelisch behinderten Menschen betreuen. Durch die Entlastung der Familien wird die Betreuungs- und Pflegebereitschaft erhalten und dadurch in vielen Fällen ein Aufenthalt in einer teilstationären oder stationären Einrichtung – der für das Land regelmäßig mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre – vermieden.

Zielgruppe:

Zuwendungen können gewährt werden für FED in der Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege oder sonstiger freigemeinnütziger Träger mit Sitz in Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 12.200 EUR

Zu 684 25

Veranschlagt sind Kosten Externer für eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation der für Niedersachsen entwickelten und verbindlich eingeführten BedarfsErmittlung Niedersachsen – kurz B.E.Ni genannt. Evaluiert werden soll die Umsetzung im Sinne des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die einheitliche Anwendung durch die herangezogenen kommunalen Körperschaften und die dortige Anpassung der strukturellen Bedingungen (multiprofessionelles Personal etc.) Ziel ist es, Fehlentwicklungen rechtzeitig aufzudecken und ein Gegensteuern zu ermöglichen sowie Anregungen für eine Weiterentwicklung im Sinne des BTHG zu erhalten.

Zu 684 26

Initiativ-Förderung des Landes als Billigkeitsleistung (vgl. Haushaltsvermerk) zur Zeichensetzung und "Einwerbung" weiterer finanzieller Unterstützungen Anderer/Dritter für die lfd. Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft. Ansatz entfällt ab 2019, da eine Finanzierung über die WfbM-Vergütung erfolgt.

Zu 684 27

Das aufgrund des BTHG geforderte neue Bedarfsermittlungs- und Leistungsbewilligungsverfahren erzeugt einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei den örtlichen Trägern, dessen Kosten der Höhe nach noch nicht beziffert werden können.

Zu 684 51

Veranschlagt ist die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlFöG) vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 301), festgelegte Finanzhilfe an die Spitzenverbände, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Kapitei		o Sonstige soziale Leistungen					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 64		Stiftung "Anerkennung und Hilfe" Übertragbar.	(—)	(1.747)	(1.163)	(+584)	(1.620)
428 64-6	291	Entgelte der befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 64.	_	281	200	+81	171
547 64-5	291	Sächliche Verwaltungsausgaben der nieder- sächsischen Anlauf- und Beratungsstellen Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 65.	_	41	108	-67	34
634 64-5	291	Zahlungen des Landes an die Stiftung "Anerkennung und Hilfe"	_	1.425	855	+570	1.414
TGr. 65		Verwendung der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 NGlüSpG für die allgem. Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.	(1.630) (1.600)	(1.707)	(1.707)	(—)	(2.466)
547 65-3	236	Dienstleistungen Außenstehender	_	_	_	_	_
684 65-0	236	Zuschüsse zur Durchführung von Einzelmaßnahmen in besonderen Fällen	930 900	930	930	_	972
893 65-9	236	Zuschüsse zu den Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Ausstattung von Heimen und sonstigen Einrichtungen	700 700	777	777	_	1.494
TGr. 66 68/69		Finanzzuweisungen an die kommunalen Trä- ger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	(—)	(737.214)	(763.921)	(-26.707)	(755.446)
613 66-4	821	Zuweisungen an die kommunalen Träger nach § 5 Nds. AG SGB II (Landeszuschuss)	_	142.800	142.800	_	142.800
633 66-5	251	Zuweisungen des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung an die kommunalen Träger nach § 46 Abs. 5 SGB II und § 4 Nds. AG SGB II Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 66. *** Überzahlungen aus den Vorjahren sind bei Titel 633 66 abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	_	587.710	526.532	+61.178	556.350
633 68-1	251	Zuweisung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge. Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 68. *** Überzahlungen aus den Vorjahren sind bei Titel 633 68 abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	_	6.704	83.889	-77.185	56.296

Zu Titelgruppe 64

Vgl. Erläuterungen zu Titel 634 64. Die Länder errichten für die Laufzeit der Stiftung qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen, für die Personal- und Sachkosten entstehen. Die Verwaltungsvereinbarung sieht eine Erstattung dieser Kosten aus dem Stiftungsvermögen bis zu einer Höhe von 1.642.507,00 EUR vor. Die Titelgruppe korrespondiert deshalb mit der Einnahmetitelgruppe 64/65.

711 634 64

Bund, Länder und Kirchen haben sich auf ein Hilfesystem für Menschen geeinigt, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben. Die Ausgestaltung erfolgt in Form der Stiftung "Anerkennung und Hilfe". Eckpunkte des Hilfesystems sind die öffentliche Anerkennung des erlittenen Unrechts und Leids, die wissenschaftliche Aufarbeitung sowie die individuelle Anerkennung. Im Rahmen der individuellen Anerkennung sind auch pauschale Anerkennungsleistungen sowie Rentenersatzleistungen vorgesehen. Die Kosten auf dem Gebiet der alten Bundesländer werden vom Bund, Ländern und Kirchen zu je einem Drittel getragen. Der Gesamtanteil des Landes Niedersachsen beträgt 5,7 Mio. Euro. Entsprechend der zugrunde liegenden Verwaltungsvereinbarung wird der noch offene Anteil des Landes in drei weiteren Jahresraten (Laufzeit der Stiftung: 2017 – 2021) gezahlt.

Belastung durch VE

Delastang daren vi						
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung		
	in 1000 in 1000 EUR EUR		in 1000 EUR	in 1000 EUR		
2019 2020 2021	1.425 855 1.140		_ _ _	1.425 855 1.140		
2022 2023 ff.		_	_ _	_ _		
Summe	3.420		_	3.420		

Zu Titelgruppe 65

Veranschlagt sind die in § 14 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlüSpG) festgelegten Anteile für die Förderung allgemeiner wohlfahrtspflegerischer Aufgaben durch das MS entsprechend der hierfür geltenden Richtlinie (RdErl. MS v. 22. 08. 2018, Nds. MBl. S. 746).

Zu 684 65

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung		
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR		
2019	300	600		900		
2020	_	300	600	900		
2021	_	_	300	300		
2022	_	_	30	30		
_2023 ff.	_	_				
Summe	300	900	930	2.130		

Zu 893 65

Belastung durch VE

Delastang daren vi						
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung		
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR		
2019	300	400	_	700		
2020	100	200	400	700		
2021	_	100	200	300		
2022	_	_	100	100		
2023 ff.	_	_	_	_		
Summe	400	700	700	1.800		

Zu Titelgruppe 66/68/69

Bei Titel 613 66 ist der Landeszuschuss nach § 5 des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB II (Nds. AG SGB II) veranschlagt. Die Höhe des Landeszuschusses wurde zum 01.01.2017 aufgrund der im Jahr 2016 erfolgten Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern und den dadurch bedingten Mehreinnahmen des Landes wegen Erhöhung des Umsatzsteueranteils angepasst.

Die Landeseinnahmen bei Titel 231 66 aus der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung und den Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 46 SGB II korrespondieren mit der bei Titel 633 66 dargestellten Zuweisung des Bundesanteils an den Kosten der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 bis 8 und 10 SGB II.

Die Quote der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung leitet das Land gemäß § 4 Nds. AG SGB II in vollem Umfang an die kommunalen Träger weiter. Die monatlichen Bundesleistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG werden im laufenden Haushaltsjahr als Abschlag an die Kommunen weitergeleitet. Im Folgejahr wird nach Feststellung der Ist-Ausgaben eine Schlussabrechnung durchgeführt, nachdem der Bund seine Bundesbeteiligung im laufenden Jahr an die Ist-Ausgaben des Vorjahres durch Verordnung angepasst hat.

Durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01.12.2016 (BGBl. I S. 2755) wird die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2019 um 10,2 % erhöht (§ 46 Abs. 7 Nr. 2 SGB II). Auch diese Bundesmittel werden in voller Höhe an die kommunalen Träger weitergeleitet.

Für die im Jahr 2018 gezahlte Abschlagszahlung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 9 und 10 SGB II) erfolgt im Folgejahr eine Schlussabrechnung nach Feststellung der Ist-Ausgaben der kommunalen Träger und Festlegung der an Niedersachsen durch Verordnung endgültig zugewiesenen Mittel durch den Bund.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Kapitel	055	6 Sonstige soziale Leistungen					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 69-0	251	Erstattung der Kosten für Bildung und Teilhabe an die kommunalen Träger aus Landesmitteln	_	_	10.700	-10.700	_
TGr. 67		Förderung von Inklusionsprojekten Übertragbar.	(—)	(700)	(925)	(-225)	(213)
547 67-0	291	Dienstleistungen Außenstehender	_	75	500	-425	43
633 67-3	291	Förderung von Inklusionsmaßnahmen in kommunaler Trägerschaft	_	200	425	-225	122
684 67-7	291	Förderung von Inklusionsmaßnahmen natürlicher und juristischer Personen, ausgenommen kommunale Gebietskörperschaften	_	425	_	+425	48
TGr. 70/71		Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege Übertragbar.	(100) (—)	(8.680)	(8.500)	(+180)	(7.111)
541 70-1	291	Ideenwettbewerb des Landespflegeausschusses in der Altenpflege	_	_	_	_	_
547 70-0	291	Dienstleistung Außenstehender	100 —	_	_	_	29
547 71-8	291	Berichte, Gutachten und Studien	_	_	_	_	_
633 70-3	291	Förderung von Ausbildungsplätzen in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft	_	_	_	_	_
671 71-0	291	Erstattung an die NBank	_	180	_	+180	_
683 71-9	291	Zuschüsse zur Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung an privaten Altenpflegeschulen	_	8.500	8.500	_	7.078
684 71-5	291	Förderung von Ausbildungskosten bei Umschulungen	_	_	_	_	5
863 71-7	291	Anschubfinanzierung zur Errichtung einer Pflegekammer	_	_	_	_	_
TGr. 72		Wohnen und Pflege im Alter Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(400) (400)	(1.000)	(1.000)	(—)	(759)
547 72-6	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	200	200	500	-300	340
684 72-3	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	200 —	300	_	+300	_
893 72-1	291	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	200 200	500	500		419
TGr. 73		Ausgaben des Landes für die Umsetzung des Pflegeberufegesetzes (PflBG) Übertragbar.	(—)	(4.514)	(—)	(+4.514)	(—)
412 73-1	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige der Schiedsstelle nach § 36 PflBG	_	_	_	_	_
527 73-3	291	Reisekosten der Schiedsstelle	_	_	_	_	_

Zu 633 69

Das Land hat sich zur Erstattung der entstandenen BuT-Ausgaben der Kommunen verpflichtet (§ 4 Abs. 3 Nds. AG SGB II), während sich der Bund lediglich prozentual auf Basis der KdU-Ausgaben des lfd. Jahres beteiligt. Aufgrund der divergierenden Rechtsgrundlagen in § 46 SGB II und § 4 Nds. AG SGB II können 2018 die an die Kommunen zu leistenden Ausgaben nicht vollständig durch Bundesmittel finanziert werden. Veranschlagt ist der voraussichtliche Bedarf.

Zu Titelgruppe 67

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Es handelt sich bei dem Übereinkommen um einen völkerrechtlichen Vertrag, der die bereits bestehenden Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert.

Mit den Mitteln sollen Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, die Inklusion behinderter Menschen voranzutreiben. Aufgrund möglicher überjähriger Maßnahmen und Zahlungen übertragbar.

Zu 547 67

Zur Umsetzung der UN-BRK sind durch einen interministeriellen Arbeitskreis und eine Fachkommission Inklusion Ziele formuliert und Maßnahmen vorgeschlagen worden. Beide Kataloge mündeten in einem ersten Schritt in einen Aktionsplan 2017/2018. In einem weiteren Aktionsplan 2019/2020, der u.a. die Ergebnisse einer Inklusionskonferenz am 04.12.2017 berücksichtigt, wird die Umsetzung der UN-BRK fortgesetzt. Mit den bereitgestellten Mitteln sollen Maßnahmen umgesetzt werden.

Die in Ansatz gebrachten Mittel sind daneben für Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher sowie für externe Experten (z.B. für Fachvorträge und Diskussionen) einzusetzen.

Weniger aufgrund der Verlagerung von $425.000~{\rm EUR}$ nach $684~67~{\rm zur}$ Förderung von Inklusionsmaßnahmen und -projekten .

Zu 633 67

Bezeichnung des Förderprogramms:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Inklusionsprojekten auf der kommunalen Ebene (Erl. d. MS vom 04.04. 2016, Nds. Mbl. S. 518).

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	15	122	425	200	200	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU 					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					425	200	200	0	0

Weniger wegen der Anpassung an die Istausgaben.

Em	p	fä	n	g	er	:

[]Unternehmen []Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

]Nein [X] Ja, bis 31.12.2018

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Gemeinwesen und der Sozialraum werden vor allem in den Kommunen gestaltet, dort ist der wesentliche Ansatzpunkt um inklusive Sozialräume zu entwickeln.

Die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums erfordert einen nachhaltigen und langfristigen Veränderungsprozess, den die Kommunen auf lokaler Ebene steuern und bei dem sie – gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren vor Ort – die jeweiligen örtlichen Bedingungen, die örtlichen Ressourcen und Potentiale berücksichtigen und nutzen müssen. Dieser Prozess ist bislang auf kommunaler Ebene sehr unterschiedlich weit fortgeschritten. Um hier einen belebenden und beschleunigenden Impuls zu setzen, sollen modellhafte Projekte, die die Gemeinden fördern und somit Teil oder Beginn eines solchen Prozesses zur Entwicklung eines inklusiven Sozialraums auf der lokalen Ebene sind, unterstützt werden.

Noch zu 633 67

Zielgruppe:

Niedersächsische Kommunen (§ 1 Abs. 1 NKomVG), mit Ausnahme von Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 40.000 EUR.

Zu 547 70

Die Koalitionsvereinbarung in Niedersachsen sieht vor, dass zur Hälfte der Legislaturperiode, also im Jahr 2020, die Wirkungen und die Organisation der Pflegekammer evaluiert werden. Aus fachlicher Sicht sollte die Evaluation von einem unabhängigen wissenschaftlichen Institut durchgeführt werden, um den Vorwurf der Einflussnahme auf Methoden und Ergebnisse durch die Landesregierung auszuschließen.

Die VE wird benötigt, damit das für die Auftragsvergabe vorgesehene Vergabeverfahren im Jahr 2019 starten kann.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung	
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2019	_	_	_		
2020	_	_	100	100	
2021	_	_	_	_	
2022	_	_	_	_	
2023 ff.	_		_	<u> </u>	
Summe	_	_	100	100	

Zu 547 71

Aus haushaltssystematischen Gründen Titelverlagerung, vgl. Erläuterung zu Titel 863 71.

Zu Titel 633 70

 $\underline{Bezeichnung\ des\ F\"{o}rderprogramms:}\ Aktivierung\ der\ Altenpflegeausbildung\ und\ Qualit\"{a}tssicherung\ in\ der\ Altenpflegeausbildung\ und\ Qualit\"{a}tssicherung\ und\ Qualit\"{a}tssicherung\ und\ Qualit\"{a}tssicherung\ und\ Qualit\"{a}tssicherung\ und\ Qualit\r{a}tssicherung\ und\$

Förderung von Ausbildungsplätzen in der Altenpflege.

<u>Rechtliche Grundlage:</u> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege (Erl. d. MS. v. 15. 6.2010, Nds. MBl. S. 615, zuletzt geändert am 28.05.2013, Nds. MBl. S. 425); außer Kraft getreten zum 31.01.2015. Titel künftig wegfallend.

Zu 671 71

Die Mittel werden eingesetzt zur Begleichung einer Forderung der NBank; es handelt sich um Kosten der NBank/NordLB aus den Klageverfahren gegen die Altenpflegeumlage nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (APBG) vom 20.06.1996.

Zu 683 71

Der Ansatz dient der Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege. Ab 2015 werden gemäß § 16a Nds. Pflegegesetz vom 22.5.1996 (Nds. GVBl. S. 245 ff., NPflegeG) i.d.F. vom 26.5.2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477 ff.), Zuschüsse als gesetzliche Leistung zur Förderung von Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft gewährt.

Bis 2015 Förderung als Zuwendung aufgrund einer Richtlinie.

Ab 01.01.2020 tritt das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) vom 17.07.2018 in Kraft. Die zukünftige Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeberufe erfolgt aus der TGr. 73.

Zu 684 71

Weniger nach Wiederaufnahme der Förderung durch den Bund und dementsprechenden Auslaufen der Förderrichtlinie des Landes.

Zu 863 71

Die Mittel dienen der Anschubfinanzierung der Pflegekammer gemäß Koalitionsvertrag. Sie sind zur Finanzierung der Arbeit des Errichtungsausschusses und der Gründungskonferenz, die dessen Arbeit vorbereitet, bestimmt.

Nach 2016 finanziert sich die Pflegekammer selbst.

Zu Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Wohnen und Pflege im Alter

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von "Wohnen und Pflege im Alter" (Erl. d. MS. v. 04. 12.2015-104.11-43580/11.9-)

Noch zu Titelgruppe 72

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

_

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	195	1.730	759	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Empfänger:

[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

[] Nein [X] Ja, zunächst bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Pflegefall wollen die Deutschen am liebsten in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben und nicht ins Pflegeheim oder zu Verwandten ziehen. Vor diesem Hintergrund hat das Land ein besonderes Interesse daran, für das Leben im Alter Rahmenbedingungen zu schaffen, die es älteren Menschen – gerade und besonders auch beim Eintritt von Pflegebedürftigkeit – ermöglichen, so lange wie möglich in ihrer häuslichen Umgebung zu verbleiben.

Daher werden Zuwendungen für die Schaffung alters- und pflegegerechter Wohnumfeldbedingungen sowie zur Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier gewährt. Diese sollen der Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege in Niedersachsen dienen.

Ziel ist die Umsetzung modellhafter regionaler Projekte, die insbesondere im ländlichen Raum ein weitgehend selbständiges Leben älterer Menschen im häuslichen Wohnumfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermöglichen.

Zielgruppe: Pflegebedürftige und alte Menschen, denen mit den geförderten Projekten ein längerer Verbleib im gewohnten Wohnumfeld ermöglicht wird.

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u> Max. 100.000 EUR sowohl für investive als auch für nichtinvestive Vorhaben.

Vgl. Erläuterungen zu 547 72 und 893 72.

Vgl. auch Erläuterungen zu Kapitel 0573 TGr. 73.

Aus haushaltssystematischen Gründen sind Mittel i.H.v. 50.000 EUR für die fachliche Begleitung des Programms "Wohnen und Pflege im Alter" bei 0573 TGr. 73 veranschlagt.

Zu 547 72

Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier zur Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternativen zu einer vollstationären Betreuung und Pflege (nur nichtinvestive Ausgaben). Die VE soll der Finanzierung mehrjähriger Projekte dienen.

Weniger durch Verlagerung von 300.000 EUR nach Titel 684 72. Die verbleibenden Mittel sind zur Deckung der bis 2017 in Anspruch genommenen VE bzw. durch die 2018 ausgebrachte VE erforderlich.

Noch zu 547 72

Belastung durch VE

Delastang daren vi					
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung	
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2019	100	100	_	200	
2020	_	100	_	100	
2021		_	_	_	
2022		_	_	_	
2023 ff.	-	_	_	_	
Summe	100	200	_	300	

Zu 684 72

Belastung durch VE

9					
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000	Gesamt belastung in 1000	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
2019	_	_			
2020 2021	_		100 100	100 100	
2022 2023 ff.	_		_	_	
Summe	_	_	200	200	

Zu 893 72

Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier zur Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege (nur investive Ausgaben). Die VE soll der Finanzierung mehrjähriger Projekte dienen.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung	
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2019	100	100	_	200	
2020	_	100	100	200	
2021	_	_	100	100	
2022	_	_	_	<u> </u>	
2023 ff.	_	_	_	_	
Summe	100	200	200	500	

Zu Titelgruppe 73

Veranschlagt sind die Ausgaben des Landes für die Umsetzung des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), das die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen Ausbildungsberuf zusammenführt. Die berufliche Ausbildung in der Pflege wird über einen Ausbildungsfonds finanziert, der auf Landesebene organisiert und verwaltet wird. Nach § 33 PflBG beteiligt sich das Land an dem Ausbildungsfonds mit einem Anteil von 8,9446 Prozent des für die Pflegeausbildung im Land ermittelten Finanzierungsbedarfs. Für die Einrichtung und Verwaltung des Ausbildungsfonds ist eine Anschubfinanzierung notwendig. Es ist vorgesehen, eine gGmbH der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft zu beleihen.

Nach § 36 PflBG richtet jedes Land eine Schiedsstelle ein. Näheres dazu wird in einer Schiedsstellenverordnung geregelt, die zurzeit erarbeitet wird. Da nicht klar ist, ob Schiedsverfahren zukünftig stattfinden, werden zunächst nur Leertitel zur Finanzierung möglicher Kosten eingerichtet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

F		o company comments					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 73-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben der Schiedsstelle	_	_	_	_	_
863 73-3	291	Anschubfinanzierung für die Verwaltung des Ausbildungsfonds nach dem PflBG	_	600	_	+600	_
916 73-0	861	Zuführung des Landes zum Ausbildungsfonds nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 PflBG	_	3.914	_	+3.914	_
TGr. 74		Schulgeldfreiheit für Gesundheitsfachberufe Übertragbar.	(—)	(1.510)	(—)	(+1.510)	(—)
633 74-6	291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_	_
684 74-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentli- che Einrichtungen)	_	1.510	_	+1.510	_
TGr. 81		Verwendung des Landesanteils am Aufkommen der Spielbankabgabe für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(1.800) (1.800)	(2.062)	(2.062)	()	(1.793)
547 81-5	236	Dienstleistungen Außenstehender	_	_	_	_	_
684 81-2	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohl- fahrtspflege *** Die Ausgaben dürfen den festgelegten Betrag von 15.750 EUR nicht überschreiten.	_	16	16	_	_
686 81-5	236	Zuschüsse an Sonstige	200 200	400	400	_	225
893 81-0	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinn.Träger sowie an Sonstige	1.600 1.600	1.646	1.646	_	1.568
TGr. 86 bis 88		Förderung der Investitionsfolgekosten nach §§ 9 und 10 Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG) Übertragbar.	(—)	(55.217)	(49.060)	(+6.157)	(44.860)
547 86-6	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	130	_	+130	_
893 86-1	291	Zuschüsse an Sonstige nach § 9 NPflegeG	_	40.537	35.000	+5.537	28.390
893 87-0	291	Zuschüsse an Sonstige für teilstationäre Pflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	_	11.490	11.100	+390	14.895
893 88-8	291	Zuschüsse an Sonstige für Kurzzeitpflegeplätze (§ 10 NPflegeG)		3.060	2.960	+100	1.575
TGr. 89		Förderung der Stärkung der ambulanten Pflege <i>Übertragbar</i> .	(—)	(6.545)	(6.256)	(+289)	(5.305)
547 89-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	45	56	-11	26
684 89-8	291	Zuschüsse an Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen	_	6.200	5.200	+1.000	5.225
685 89-4	291	Zuschüsse an ambulante Pflegeeinrichtungen öffentlicher Träger	_	200	_	+200	_
I	I					l	l

Zu Titelgruppe 74

Veranschlagt sind die Ausgaben für den Einstieg zur Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung der Therapieberufe (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) sowie der Podologie ab dem Ausbildungsjahrgang 2019/2020. Die rechtliche Grundlage für die Förderung wird erarbeitet.

Zu Titelgruppe 81

Zuwendungen gemäß Richtlinie des MS vom 22. 08. 2018 (Nds. MBl. S. 746).

Zur Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Nieders. Spielbankgesetzes – NSpielbG – vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605 ff), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66).

Veranschlagt ist der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zur Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich entsprechend der Landtagsentschließung vom 5. 7. 1973 – LT-Drucksache 7/2077 –.

Zu 686 81

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung		
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000		
	EUR	EUR	EUR	EUR		
2019	100	100	_	200		
2020	_	100	100	200		
2021	_	_	100	100		
2022	_	_	_	_		
2023 ff.	_	_	_	_		
Summe	100	200	200	500		

Zu 893 81

Belastung durch VE

clastang daren vi					
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung in 1000 EUR	
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR		
2019	700	900	_	1.600	
020	200	500	900	1.600	
021	_	200	500	700	
022	_	_	200	200	
023 ff.	_	_	_	_	
Summe	900	1.600	1.600	4.100	

Zu Titelgruppe 86 bis 88

Die im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) getroffenen Regelungen und Vorgaben bedürfen der Ausführung und Umsetzung durch den Landesgesetzgeber. Das Land Niedersachsen ist den Vorgaben durch das Nds. Pflegegesetz (NPflegeG) vom 22.5.1996 (Nds. GVBl. S. 245 ff.), in der Fassung vom 26.5.2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) sowie der Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen (PflegeEFördVO) in der Fassung vom 30.3.2005 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2014 (Nds. GVBl. S. 310), nachgekommen. Das Land Niedersachsen fördert die Investitionsfolgekosten ambulanter und teilstationärer Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach Maßgabe der §§ 9 und 10 NPflegeG.

Zu 547 86

Die Mittel werden zur Erstellung des Landespflegeberichts gem. § 2 NPflegeG eingesetzt.

Zu 893 86

Das Land fördert die Investitionsfolgekosten ambulanter Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe des § 9 NPflegeG n.F..

Mehr wegen der Anpassung an den gestiegenen Mittelbedarf.

Zu Titelgruppe 89

Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige strukturelle Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum.

Zu 684 89

lNein

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum

 $\frac{Rechtliche \ Grundlage:}{lanten \ Pflege \ im} \ ländlichen \ Raum \ (Erl. \ d. \ MS \ vom \ 08.06.2016 - 104.12-43590/29 - Nds. \ MBl. \ S. \ 685)$

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	0	0	533	5.226	5.200	6.200	4.700	4.700	4.700
Korrespondierende					0	0	0	0	0
Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					5.200	6.200	4.700	4.700	4.700

Empfänger:

[X] Unternehmen [X] Vereine/Verbände [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

[X] Ja, zunächst bis 31.12.2018 (Verlängerung geplant)

§ 3 SGB XI formuliert den Grundsatz des Vorrangs der häuslichen Pflege. Ziel ist, Pflegebedürftigen einen möglichst langen Verbleib in ihrer häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Ohne die Stärkung und den Ausbau der ambulanten Pflege insbesondere im ländlichen Raum kann weder die bedarfsgerechte Pflege einer zunehmenden Zahl von Pflegebedürftigen noch die Einhaltung des Grundsatzes nach § 3 SGB XI gelingen

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in den Schwerpunktbereichen "Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen", "Kooperation und Vernetzung", "Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte" sowie "Einführung von technischen und Edv-basierten Systemen" gefördert. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in Niedersachsen.

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist gem. § 8 Abs. 1 SGB XI eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Verantwortung für die Vorhaltung einer ausreichenden und leistungsfähigen Versorgungsstruktur in der Pflege obliegt nach § 9 Abs. 1 SGB XI ausschließlich den Ländern. Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die bedarfsgerechtere Bereitstellung ambulanter Dienstleistungen im ländlichen Raum durch eine gezielte Förderung strukturverbessernder Maßnahmen für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) zu ermöglichen. Im Haushaltsjahr 2019 werden zusätzlich zur bisherigen Förderung nach der oben genannten Richtlinie Mittel in Höhe von 1.500.000 EUR zur Förderung von Modellprojekten für die Betreuung Demenzerkrankter während eines akuten Krankenhausaufenthalts zur Verfügung gestellt.

Zielgruppe: Pflegebedürftige Menschen im ländlichen Raum, denen durch die Stärkung der ambulanten Pflege in ihrer Region ein Verbleib in der häuslichen Umgebung erleichtert wird.

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u> Max. 45.000 EUR je ambulante Pflegeeinrichtung (Pflegedienst) pro Haushaltsjahr

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Kapitel	000	6 Sonstige soziale Leistungen					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
893 89-6	291	Förderung von Trägern ambulanter Pflegeeinrichtungen / investiv	_	100	1.000	-900	53
TGr. 90		Förderung der Investitionsfolgekosten nach § 12 Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG) a. F. Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.	(—)	(450)	(550)	(-100)	(434)
893 90-0	291	Zuschüsse an Sonstige	_	450	550	-100	434
TGr. 91/92		Angebote zur Unterstützung im Alter und Selbsthilfe nach dem 5. Abschnitt des SGB XI Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.	(2.100) (2.100)	(2.350)	(2.350)	(—)	(1.712)
684 91-0	291	Zuschüsse für Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI	_	250	_	+250	_
684 92-8	291	Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und nach § 45 c SGB XI	2.100 2.100	2.100	2.350	-250	1.712
TGr. 93		Flankierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	()	(_)	(5.000)	(-5.000)	(174)
547 93-9	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	_
684 93-6	291	Zuschüsse an Träger gesundheitsfördernder Maßnahmen für Langzeitarbeitslose	_	_	5.000	-5.000	174
TGr. 94		Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkankungen oder Behinderungen Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11.	(150) (100)	(717)	(505)	(+212)	(246)
511 94-2	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	_
684 94-4	236	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Förderprogramm)	150 100	250	200	+50	118
686 94-7	236	Zuschüsse an Sonstigen (Betriebskostenzuschuss Aegidiushaus)	_	467	305	+162	129
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	_		144.905	-144.905	

Zu Titelgruppe 90

Gemäß § 12 Abs. 1 NPflegeG in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung (Nds. GVBl. S. 145) erhielten Träger von vollstationären Einrichtungen der Dauerpflege für Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung oder zum Ersatz einer Einrichtung oder wesentlicher Teile einer Einrichtung, die die Qualität der Pflege oder Unterkunft verbessern, eine Förderung in Höhe der Zinskosten gem. § 5 Abs. 3 DVO-NPflegeG für das zur Durchführung der Maßnahmen eingesetzte Fremdkapital. Die Förderung erfolgt leistungsfolgend nur für belegte Plätze.

Belastungen durch VE

belastung	en durch vE				
der Haus- halts- jahre	durch die bis 2015 in Anspruch genomme- nen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017/2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt- belastung in 1000 EUR
2019	450	-	-	-	450
2020	450	-	-	-	450
2021	450	-	-	-	450
2022	450	-	-	-	450
2023 ff.	5954	-	-	-	5954
Summe	7754	_	_	-	7754

Zu Titelgruppe 91/92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen

- zur Förderung von Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI sowie
- zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und nach § 45 c SGB XI.

Rechtliche Grundlage:

- § 45 a bis § 45 d SGB XI Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz vom 14.12.2001 (BGBl. I S. 3728 ff.) -;
- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI (RdErl. MS vom 2.1.2014; Nds. MBl. S. 341),
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI (RdErl. MS vom 1.10.2014, Nds. MBl. S. 777).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1677	1733	1812	1712	2350	2350	2350	2350	2350
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2350	2350	2350	2350	2350

Empfänger:

[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

<u>Förderart:</u>

[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 01.01.2004 / b) 01.01.2010

<u>Befristung:</u> [] Nein [X] Ja, a) bis 31.12.2018 (Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen im SGB XI erforderlich) b) bis 31.12.2019.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Ausführung der Vorschriften der $\S\S$ 45 a bis 45 d SGB XI sollen gefördert werden:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag (AzUA),
- Modellvorhaben zur Verbesserung der Versorgung von Pflegebedürftigen, insbesondere Altersdemenz,
- Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen und –kontaktstellen im Bereich Pflege

als Kofinanzierung zu Mitteln der Pflegeversicherung.

Die demographische Entwicklung wird zu einem weiter wachsenden Bedarf in diesem Bereich führen. Die Förderung trägt dazu bei, Betroffene sowie pflegende Angehörige zu entlasten und auf diese Weise wesentlich kostenintensivere vollstationäre Versorgung zu verhindern, mindestens aber zu verzögern.

Zielgruppe:

Noch zu Titelgruppe 91/92

- a). Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 5 und deren pflegende Angehörige
- b) Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Die Förderungen nach den o. g. Richtlinien erfolgen seit dem 01.01.2004 und setzen sich aus Bundesmitteln der Pflegekassen und Landesmitteln zusammen (50:50).

a) Angebote zur Unterstützung im Alltag und nach § 45 c SGB XI

Die bewilligte jährliche Förderung betrug im HH-Jahr 2017 durchschnittlich rd. 10.800 EUR je AzUA (nur Landesmittel). Nach der vereinbarten Abrechnungspraxis erfolgt die Auszahlung der Fördermittel der Pflegekassen im laufenden Haushaltsjahr, die Auszahlung der Landesmittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Folgejahr des Förderzeitraumes. Die Bewilligungszahlen der letzten Jahre bewegen sich um 170 Bewilligungen jährlich; es ist jedoch ein steigender Gesamtförderbetrag zu beobachten, der auf eine inhaltliche Ausweitung der Angebote hindeutet. Auswirkungen auf die Förderung durch die 2015 neu eingeführten niedrigschwelligen Entlastungsangebote bleiben abzuwarten

Die Bewilligungszahlen der letzten Jahre sind in etwa gleichbleibend:

2015 = 172 Bewilligungen

2016 = 163 Bewilligungen

2017 = 158 Bewilligungen

b) Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI

Die im Haushaltsjahr 2010 begonnene Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI wird zunächst bis Ende 2019 fortgesetzt.

Zu 684 91

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 91/92

Zu 684 92

Belastung durch VE

Delastung durch VE					
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung	
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2019	_	2.100	_	2.100	
2020	_	_	2.100	2.100	
2021	_	_	_	_	
2022	_	_	_	_	
2023 ff.	_	_	_	_	
Summe	_	2.100	2.100	4.200	

Zu 684 93

Zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit wird ein neues Programm aufgelegt mit dem Ziel, individuelle Vermittlungshemmnisse erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II zu beseitigen und dabei die gesamte Familie in den Blick zu nehmen. Im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sollen ein begleitendes Gesundheitscoaching im weitesten Sinne, aber auch weitere Coachingmaßnahmen (Familiencoaching, Betreuungscoaching) implementiert werden.

Zu Titelgruppe 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung von schwerstkranken Kindern (Erl. MS vom 06.11.2012; Nds. MBl. S. 976), geändert durch Erlass des MS vom 01.12.2017 (Nds. MBl. S. 1574).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Noch zu Titelgruppe 94

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	76	142	215	247	505	717	729	741	753
Korrespondierende									
Einnahmen aus									
EU 					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					505	717	729	741	753

Ansatzanpassung ab 2015 nach Einweihung einer zu fördernden Kurzzeitpflegeeinrichtung, vgl. Erläuterungen zu Titel 686 94.

<u>Em</u> [<u>pfänger:</u>]Unternehmen	[X]Vereine/Verb	ände []Gemeinden/L	andk	reise/sonstige öffentl. Einrichtur	ıgen	[X]Private/Sonstige
<u>För</u> [<u>derart:</u>]Gesetzliche Fina	nzhilfe	[X]Projekt	förderung]]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beg	ginn der Förderung	<u>:</u> 2002						

Befristung:

]Nein [X]Ja, bis 31.12.2019

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener. Dazu zählen:

- Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung der Zielgruppe; auch Projekte zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der Zielgruppe, aber auch nicht verwandter Privatpersonen, bei denen die betroffene Person lebt;
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen) sowie
 die qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung der Zielgruppe.

Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der Zielgruppe und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Förderung erfolgt aufgrund der einstimmigen Landtagsentschließungen vom 13. 6. 2001 "Flächendeckende Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder sicherstellen" (LT. Drs. 14/2567) und 26.01.2005 "Versorgung schwer kranker Kinder in Niedersachsen qualitativ verbessern" (LT. Drs. 15/1652).

Zielgruppe: Schwerstkranke oder lebenslimitiert erkrankte, schwerstpflegebedürftige oder schwer behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 20. Lebensjahr, für die Angebote der Betreuung und Versorgung geschaffen oder verbessert werden sollen.

Zu 684 94

Belastung durch VE				
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2019 2020	100	50 50		150 150
2021	_	—	50	50
2022	_	_	_	_
2023 ff.	_			-
Summe	100	100	150	350

Zu 686 94

Die Mittel dienen der Förderung des Aegidiushauses (Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 12 Plätzen für schwerstkranke Kinder), das im 4. Quartal 2014 eingeweiht wurde. Vom Land wird ein Betriebskostenzuschuss von insgesamt 3.050.000 EUR finanziert, der über einen Zeitraum von 10 Jahren zu zahlen ist. Nach Abschluss der Pflegesatzverhandlungen des Einrichtungsträgers mit den Pflegekassen war die 10jährige Förderung neu zu berechnen und die Jahresbeträge entsprechend anzupassen. Zugrunde gelegt wurde dabei eine ganzjährige durchgehende Vollauslastung (100 %) mit Kindern der höchsten Pflegestufe III (theoretische Annahme einer vollständigen Belegung).

Belastung durch VE

belasting duren vi							
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung			
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR			
2019	305	_	_	305			
2020	305	_	_	305			
2021	305	_	_	305			
2022	710	_	_	710			
2023 ff.	_	_	_	_			
Summe	1.625	_	_	1.625			

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Kapitel	บอง	6 Sonstige soziale Leistungen					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0536 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		4.597 594.798	3.972 610.791	+625 -15.993	
		Summe der Einnahmen		599.395	614.763	-15.368	
		4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	 215 545	281 621	200 1.294	+81 -673	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und	3.580 3.300 2.500	845.530 59.160	1.016.838 53.533	-171.308 +5.627	
		Investitionsfördermaßnahmen 9 Besondere Finanzierungsausgaben	2.500	3.914	—	+3.914	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	6.295 6.345	909.506	1.071.865	-162.359	
		Zuschuss		310.111	457.102	-146.991	

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0538 Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
162 11-2	241	Darlehenszinsen - Altdarlehen - Vgl. K-Vermerk zu 631 12.		1	1	_	0
182 11-3	241	Darlehensrückflüsse -Altdarlehen - Vgl. K-Vermerk zu 631 12.		48	68	-20	43
231 11-4	241	Erstattungen durch den Bund für Aufwendungen in der Kriegsopferfürsorge		16.914	19.421	-2.507	15.954
233 11-7	241	Darlehensrückflüsse (Zinsen) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen Vgl. K-Vermerk zu 631 12.		1	1	_	0
233 12-5	241	Ersatzl. v. Anspruchsber., Unterhaltsverpfl., sonst.Dritten sowie Erst. v. zu Unrecht erh. Leistg. (Erst. v.d.örtl.Trägern) Vgl. K-Vermerk zu 631 11.		3.000	4.000	-1.000	2.957
333 11-1	241	Darlehensrückflüsse (Tilgung) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen Vgl. K-Vermerk zu 631 12.		20	20	_	21
		AUSGABEN					
631 11-2	241	Abführung der sonstigen Einnahmen im Rahmen der KOF an den Bund Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80 v.H. der Isteinnahmen bei 233 12.	_	2.400	3.200	-800	2.366
631 12-0	241	Abführung von Darlehensrückflüssen an den Bund Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80 v.H. der Isteinnahmen bei 162 11, 182 11, 233 11 und 333 11.	_	56	72	-16	52
633 11-5	241	Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (Erstattungen an die örtl. Träger) Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 11, 633 15, 633 19, 633 21, 633 22, 633 23, 633 24, 633 25, 633 26 und 633 29. *** Überzahlungen aus den Vorjahren bei den Titeln 633 11 bis 633 29 sind abweichend von § 35 Abs.1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.		3	5	-2	2
633 15-8	241	Krankenhilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11</i> .	_	5	10	-5	2
633 19-0	241	Hilfe zur Pflege (Erstattungen an die örtlichen Träger) Vgl. D-Vermerk zu 633 11.	_	7.000	8.700	-1.700	6.334
533 21-2	241	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (Erstattungen an die örtlichen Träger) Vgl. D-Vermerk zu 633 11.	_	3	5	-2	3
633 22-0	241	Altenhilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11</i> .	_	3	3	_	180
633 23-9	241	Erziehungsbeihilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11</i> .	_	1	1	_	_

Zu Kapitel 0538

Allgemeine Vorbemerkung zum Kapitel:

Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) erhalten Beschädigte und Hinterbliebene zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 27.06.1960 (BGBl. I S. 453), i.d.F.v. 22.01.1982 (BGBl. I S. 21), als besondere Hilfen im Einzelfall. Die KOF hilft, bei Beschädigten die Folgen der erlittenen Schädigung oder bei Hinterbliebenen die Folgen des Verlustes des Ernährers in allen Lebenslagen nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Allgemeine Vorbemerkungen zu den Ausgaben:

Der überörtliche Träger der KOF hat zur Durchführung seiner Aufgaben die örtlichen Träger herangezogen (VO über die Heranziehung örtlichen Träger der KOF zur Durchführung von Aufgaben der KOF vom 25.03.1981, Nds. GVBl. S. 47). Die Titel sind daher mit dem Zusatz "Erstattungen an die örtlichen Träger" versehen.

Zu Titel 162 11 und 182 11

Zur Abwicklung der bis 1987 vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie unmittelbar bewilligten und ausgezahlten Darlehen. Vgl. Erläuterungen zu Titel 231 11, 631 11 und 631 12.

Zu 231 11

	2019
	1 000 EUR
Der Bund trägt die Aufwendungen für die Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27j des Bundesversor-	_
gungsgesetzes (BVG) ab 01.01.1964 zu 80 v.H. Die Höhe der Erstattung errechnet sich wie folgt:	
Ausgaben bei Titel 633 11 bis 633 29	21.142
hiervon 80 v. H.	16.914

Zu 233 12

Rückerstattungen gemäß § 50 Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) – vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1469) und Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen (§ 115 SGB X, § 27 g BVG und § 81 a BVG), Erstattungsansprüchen (§ 104 SGB X) und Auslagenersatz (§ 109 SGB X) für Aufwendungen der KOF (aus Titel 633 11 bis 633 29).

Zu 631 11

	2019
	1 000 EUR
Abführung des Bundesanteils (80 v.H.) an den übrigen Einnahmen im Rahmen der KOF.	
Der Ansatz errechnet sich danach wie folgt:	
Voraussichtliche Einnahmen bei Titel 233 12	3.000
hiervon 80 v. H	2.400

Vgl. Erläuterung zu Titel 233 12.

Zu 631 12

	2019
	1 000 EUR
Abführung des Bundesanteils (80 v.H.) an den Darlehensrückflüssen im Rahmen der KOF.	
Der Ansatz errechnet sich wie folgt:	
Voraussichtliches Zinsaufkommen bei Titel 162 11 und 233 11	2
Voraussichtliches Tilgungsaufkommen bei Titel 182 11 und 333 11	68
Zusammen	70
hiervon 80 v. H.	56

Zu 633 11

Gewährung von Leistungen nach §§ 26 und 26 a BVG.

Zu 633 15

Gewährung von Leistungen nach § 26 b BVG.

Zu 633 19

Gewährung von Leistungen nach § 26 c BVG.

Zu 633 21

Gewährung von Leistungen nach § 26 d BVG.

Zu 633 22

Gewährung von Leistungen nach $\S~26$ e BVG.

Zu 633 23

Gewährung von Leistungen nach § 27 BVG.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0538 Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen

Kapitei		o Kriegsopieriursorge nach dem by G und ents	F	8			
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 24-7	241	Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (Erstattungen an die örtlichen Träger) Vgl. D-Vermerk zu 633 11.		75	100	-25	39
633 25-5	241	Erholungshilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) Vgl. D-Vermerk zu 633 11.	_	12	12	_	7
633 26-3	241	Wohnungshilfe (Erstattungen an die örtlichen Träger) Vgl. D-Vermerk zu 633 11.	_	40	40	_	14
633 29-8	241	Hilfen in besonderen Lebenslagen (Erstat- tungen an die örtlichen Träger) Vgl. D-Vermerk zu 633 11.	_	14.000	15.400	-1.400	13.362
		Abschluss Kapitel 0538					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		49	69	-20	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		19.915	23.422	-3.507	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		20	20	_	
		Summe der Einnahmen		19.984	23.511	-3.527	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	_	23.598	27.548	-3.950	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	_	23.598	27.548	-3.950	
		Zuschuss		3.614	4.037	-423	

Zu 633 24

Gewährung von Leistungen nach § 27 a BVG.

Zu 633 25

Gewährung von Leistungen nach \S 27 b BVG.

Zu 633 26

Gewährung von Leistungen nach § 27 c BVG.

Zu 633 29

Gewährung von Leistungen nach § 27 d BVG i.V. mit dem fünften, sechsten und achten Kapitel sowie § 72 SGB XII.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
111 01-5	314	Gebühren, sonstige Entgelte		80	25	+55	122
111 02-3	311	Gebühren für Gutachterausschüsse Vgl. K-Vermerk zu 526 11.		324	324	_	332
119 01-6	311	Sonstige Verwaltungseinnahmen		3	3	_	7
119 41-5	311	Rückzahlung von Überzahlungen		50	50	_	82
119 66-0	311	Zahlungen u. Erstattungen aufgr. von Forderungen des Landes nach festgestellten Haftungsansprüchen			_	_	_
119 78-4	314	Förderung der Investitionskosten beim Aufbau flächendeckender klinischer Krebsregister nach dem KFRG durch die Deutsche Krebshilfe		_	_	_	378
231 63-0	314	Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion Vgl. K-Vermerk zu 686 63.		1.700	1.700	_	1.070
333 70-0	311	Zuweisung der Landkreise und kreisfreien Städte für das Sondervermögen "Zukunftssi- cherung der Krankenhausversorgung"		12.800	12.800	_	6.400
		Titelgruppe(n)					
TGr. 68/72		Krankenhausfinanzierung		(37.817)	(36.787)	(+1.030)	(38.792)
233 68-4	312	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 1,2 und 3 KHG		1.452	1.537	-85	1.453
333 72-7	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 und 6 sowie (3) KHG		36.365	35.250	+1.115	37.339
TGr. 74		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74/75.		(47.538)	(47.654)	(-116)	(51.161)
233 74-9	312	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte - Schuldendiensthilfen -		_	_	_	1.139
333 74-3	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte		47.538	47.654	-116	50.022
TGr. 77		Verbesserung der Krankenhausstruktur		(359)	(4.586)	(-4.227)	(3.680)
231 77-0	312	Zuweisung des Bundes zur Verbesserung der Krankenhausstruktur		_	_	_	_
333 77-8	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte - Verbesserung der Krankenhaus- struktur		359	4.586	-4.227	3.680
TGr. 90		Kooperation der norddeutschen Länder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheits- wesens		(418)	(418)	(—)	(378)
232 90-4	314	Erstattungen der norddeutschen Länder aufgrund d. gemeins. Aufgabenwahrnehmung auf versch. Gebieten des Gesundheitswesens Vgl. K-Vermerk zu 682 90.		268	268	_	267

Zu 111 01

Gebühren für Feststellungsbescheide bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise im Bereich der Gesundheitsfachberufe. Mehr aufgrund steigender Antragszahlen.

Zu 111 02

Erstattung der Kosten für die Mitglieder der Gutachterausschüsse nach dem Heilpraktikergesetz sowie für die Auslagen der kostenpflichtigen erforderlichen Stellungnahmen bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise im Bereich der Gesundheitsfachberufe (vgl. 526 11).

Zu 119 66

Vereinnahmung der Erstattungen aus Rückforderungen des Landes aus festgesetzten Schadensersatz- und Haftungsansprüche im Gesundheitswesen. Vgl. Ausgabetitelgruppe 66

Zu 119 78

Vereinnahmung des Investitionskostenzuschusses, der durch die Deutsche Krebshilfe für den Aufbau der flächendeckenden klinischen Krebsregister nach dem KFRG zur Verfügung gestellt wird (s. auch Tgr. 78). Aufgrund von Verzögerungen verschiebt sich der zweijährige Zahlungszeitraum auf 2016 und 2017.

Zu 231 63

Vereinnahmung der Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion. Vgl. Ausgabe-Tgr. 63/64

Zu 333 70

Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung. Die Aufwendungen des Sondervermögens nach \S 9 Abs. 1 KHG für den Krankenhausbau sind nach \S 2 Abs. 1 Nr.1 NKHG zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen (s. Ausgabe-Tgr. 70/71).

Zu Titel 233 68, 333 72, 233 74, 333 74, 231 77 und 333 77

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG in der Fassung vom 19.01.2012 (Nds. GVBl. S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2018 (Nds. GVBl. S. 214) sind die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG (s. Ausgabe-Tgr. 74/75 und 77) zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG (s. Ausgabe-Tgr. 67/68, 69 und 73/76) zu 66 2/3 v.H. vom Land und zu 33 1/3 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen. In die Ansätze werden ggf. auch Ausgleichszahlungen für das vorvergangene Jahr nach § 2 Abs. 2 S. 5 NKHG einberechnet.

Zu 233 68

2019	in Tsd. EUR
Beitrag für 2019	1.510
Ausgleichsbetrag für 2017	-118
Summe = Ansatz 2019	1.452

Zu 333 72

2019	in Tsd. EUR
Zuweisung für 2019	36.647
Ausgleichsbetrag für 2017	-282
Summe = Ansatz 2019	36365

Zu 233 74

Die seit dem Jahr 2002 geförderten Darlehen der Krankenhausträger sind mit Ablauf des Jahres 2017 getilgt worden. Titel ab 2020 abgängig.

Zu 333 74

2019	in Tsd. EUR
Zuweisung für 2019	47.538
Ausgleichsbetrag für 2017	- 0
Summe = Ansatz 2019	47.538

Zu 231 77

Titel für die (einmalige) Zuweisung des Bundes nach § 12 KHG (Strukturfonds nach Art. 1 Nr. 5 Krankenhausstrukturgesetz-Entwurf – KHSG) für die Förderung von Investitionskosten für den Umstrukturierungsprozess der Krankenhausversorgung. Titel ab 2020 abgängig.

Zu 333 77

2019	in Tsd. EUR
Zuweisung für 2019	3.500
Ausgleichsbetrag für 2017	- 3.141
Summe = Ansatz 2019	359

 $Reduzierung \ wegen \ Verz\"{o}gerungen \ im \ Ablauf \ und \ damit \ Mittelabruf \ eines \ Großprojektes \ (Delmenhorst).$

Zu 232 90

Zur Vereinnahmung der Anteile der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein am gemeinsam in Niedersachsen betriebenen Giftinformationszentrum für Norddeutschland – GIZ-Nord – (vgl. Titel 682 90).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
261 90-4	314	Erstattung von Kosten für Arzneimitteluntersuchungen und andere Dienstleistungen der Inpha GmbH Vgl. K-Vermerk zu 632 90.		150	150	_	110
		AUSGABEN					
511 11-0	314	Anteil d. Landes Nds. a. d. Kosten d. Nutzung d. AMIS-DB d. DIMDI i. R. d. Arzneimittelüberwachung; Auswertung von DRG-Daten zu Zwecken d. KH-Planung	_	13	13	_	13
514 11-0	314	Bekämpfung von Seuchen, einschließlich Geschlechtskrankheiten <i>Übertragbar</i> .	90 25.220	5.239	5.165	+74	45
526 01-0	314	Ausgaben für Sachverständige	_	1	1	_	_
526 11-8	311	Kosten verschiedener Ausschüsse Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 111 02.	_	300	300	_	235
547 11-5	314	Sanitätsmittelbevorratung für Krisenlagen Übertragbar.	_	7	7	_	7
547 12-3	314	Überwachung und Untersuchungen zur Umwelthygiene <i>Übertragbar</i> .	_	550	220	+330	196
547 13-1	314	Fortbildung von nach NPsychKG bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und - beamten Übertragbar.	_	8	8	_	2
633 11-9	311	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für die Wahrnehmung des hafenärztlichen Dienstes Übertragbar.	_	1.079	1.079	_	897
633 12-7	291	Erstattung von Prozesskosten im Rahmen der Ablehnung der Erteilung sektoraler Heilpraktikererlaubnis an Kommunen	_	20	_	+20	_
637 11-4	314	Erstattungen an die Kammern für Heilberufe und den Zweckverband NiZzA für die Erfüllung staatlicher Aufgaben Übertragbar.	_	1.559	1.056	+503	818
661 11-2	312	Schuldendiensthilfe an die NBank für die Schwerstverbrannteneinheit der MHH	_	_	141	-141	_
671 11-8	312	Kosten der Unterbringung gem. § 37 Abs. 2 NPsychKG	_	2	2	_	_
671 12-6	314	Erstattung der Kosten der Unterrichtsveran- staltungen für Apothekeranwärter	_	55	30	+25	30
684 24-4	311	Zuschüsse für laufende Zwecke der Muttermilchbank Niedersachsen Übertragbar.	_	_	250	-250	_
685 11-9	314	Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfühig: 685 11, 685 12, 685 14, Ausgabetitelgruppe 79/80, Ausgabetitelgruppe 81, Ausgabetitelgruppe 85 und Ausgabetitelgruppe 88.	_	528	528	_	528
685 12-7	314	Gesundheitsfördernde Projekte Vgl. D-Vermerk zu 685 11.	_	157	157	_	156

Zu 261 90

Einnahmen von Verwaltungsgebühren nach AllGO für Untersuchungsleistungen der InphA GmbH i. R. der Durchführung des Arzneimittelgesetzes. Zuständig für die Überwachung sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Z-Ämter) Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg und die Apothekerkammer Niedersachsen. In einzelnen Fällen werden Einnahmebuchungen auch durch MS veranlasst.

Zu 511 11

Die Datenbanken des Arzneimittelinformationssystems (AMIS) beim Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) werden von der deutschen Arzneimittelzulassungsstelle Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte (BfAM) unterhalten und stehen den Ländern im Rahmen der Überwachung der Herstellung und des Verkehrs von Arzneimitteln zur Verfügung. In Niedersachsen nutzen im Bereich der Humanarzneimittelüberwachung die Pharmazeutischen Inspektorate bei den Staatl. Gewerbeaufsichtsämtern und die Apothekenaufsicht bei der Apothekerkammer, sowie im Bereich der Tierarzneimittel- und der Lebensmittelüberwachung das LAVES als zuständige Überwachungsbehörden die Datenbanken. Daneben wurde seitens MS polizeilichen Ermittlungsbehörden (Landeskriminalamt) die Mitnutzung ermöglicht.

Nach dem Medizinproduktegesetz besteht für die mit der Durchführung betrauten Behörden eine Verpflichtung zur Nutzung. Die Kosten der AMIS-Datenbanken werden anteilig von den Ländern nach dem "Königsteiner Schlüssel" getragen. Aus dem Titel werden auch Verpflichtungen für Auswertung von DRG-Daten zu Zwecken der KH-Planung bedient.

Ab 2020 werden aus dem Titel auch die Kosten für den Auf- und Ausbau des interdisziplinären Versorgungsnachweises zur Koordinierung von Rettungseinsätzen (IVENA) geleistet.

Zu 514 11

Vorbereitungsgebühr (Preparedness fee) zur Beschaffung von Pandemieimpfstoffen aufgrund der Vereinbarung über ein gemeinsames Vergabeverfahren zur Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen gem. Beschluss 1082/2013/EU (sog. Joint Precurement Agreement). Die Vertragslaufzeit ist für insgesamt 6 Jahre vorgesehen. Als Ermächtigung für den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist in 2018 eine VE ausgebracht worden, die mit je 5 Mio. EUR in den HHJ 2019 – 2023 kassenwirksam wird.

Für den Abschluss eines Vertrages zur Konfektionierung von Wirkstoffpulver im Pandemiefall ist des Weiteren in 2018 eine VE in Höhe von 220.000 EUR ausgebracht worden.

Darüber hinaus sind 90.000 EUR zur Sicherstellung der Pflichtaufgaben des Landes nach dem Infektionsschutzgesetz und der Trinkwasserverordnung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone veranschlagt. Dafür wurde im Haushaltsjahr 2018 eine üpl. VE i.H.v. insgesamt 60. 000EUR mit Ablaufbeträgen in 2019 (45.000EUR) und in 2020 (15.000EUR) ausgebracht.

 $Außerdem sind zur Durchführung einer Impfkampagne zur Steigerung der Impfquote Mehrkosten und eine VE i.H.v.\ insgesamt 90.000 EUR in 2019 veranschlagt worden.$

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	_	5.085		5.085
2020	_	5.057	30	5.087
2021	_	5.044	30	5.074
2022	_	5.046	30	5.076
2023 ff.	_	5.048	_	5.048
Summe	_	25.280	90	25.370

Zu 526 11

- 1. Entschädigungen der Mitglieder der Gutachterausschüsse nach dem Heilpraktikergesetz gemäß RdErl. d. MS vom 18.09.2018 (Nds. MBl. S.
- 2. Prüfungsausschuss für die staatl. Weiterbildung in den Gesundheitsberufen.
- 3. Stellungnahmen bzw. Gutachten bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise.

Die Aufwendungen werden im Wege des Auslagenersatzes erstattet und bei 111 02 vereinnahmt.

Zu 547 11

Veranschlagt sind Mittel für die kooperative Sanitätsmittelbevorratung für Krisenlagen an künftig nur noch einem zentralen Standort in Niedersachsen. Nach § 23 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) stellt der Bund den Ländern für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall ergänzend Sanitätsmaterial zur Verfügung. Die Länder können das Sanitätsmaterial in ihre Katastrophenschutzvorsorge einplanen. Das Material soll damit insbesondere dem Nachschub der an den Standorten der Katastrophenschutz- und Rettungsdiensthilfsorganisationen eingelagerten Sanitätsmaterialien und Arzneimittel der "Medizinischen Task Force" bei einer Großschadenslage dienen. Aus dem Ansatz werden die Sach- und anteiligen Personalaufwendungen der kooperierenden Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) vergütet, in deren Räumlichkeiten die Sanitätsmittel im Regelbetrieb seit 2011 zentral eingelagert werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen wurde eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land und der MHH abgeschlossen. Des Weiteren wurde zur Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Bundes, des Landes und des Krankenhauses im Rahmen des § 23 ZSKG eine trilaterale Vereinbarung getroffen.

Zu 547 12

Veranschlagt sind Ausgaben für epidemiologische und humanmedizinische Untersuchungen über Auswirkungen schädlicher Umweltbelastungen. In 2019 Mehrausgaben insbes. für die Durchführung von Folgeuntersuchungen zu den bisherigen Ergebnissen der Forschungen und Studien zu den Krebsneuerkrankungen (u.a. im Lkr. Rotenburg) und in den Folgejahren zur Bearbeitung von Krebsclustern mit überregionalem Bezug.

Zu 547 13

Unterbringungen nach dem Nds. Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) erfolgen in beliehenen privatrechtlich organisierten Kliniken. Die in diesen Kliniken im ärztlichen und pflegerischen Bereich tätigen Beschäftigten sind zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten zu bestellen, damit sie im Bedarfsfall grundrechtseinschränkende Maßnahmen anordnen bzw. durchführen dürfen. Die Rechtsprechung hat für grundrechtseinschränkende Maßnahmen wie Zwangsmedikationen und Fixierungen strenge materiell-rechtliche Voraussetzungen und verfahrensrechtliche Sicherungen entwickelt. Damit sich das medizinische Personal in den beliehenen Kliniken insoweit rechtskonform verhalten kann, ist eine entsprechende Schulung erforderlich.

Aus Kostengründen wird von jeder Klinik eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem ärztlichen und drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus dem pflegerischen Bereich entsprechend geschult. Diese sollen dann innerhalb ihrer Klinik als Multiplikatoren fungieren. Die veranschlagten Haushaltsmittel dienen der Organisation und Durchführung der Fortbildung durch das Studieninstitut Niedersachsen.

Zu 633 11

Die Aufgaben des Hafenärztlichen Dienstes sind Verpflichtungen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) (BGBl. 2007 II S. 930) mit der Änderung vom 23.05.2008 (BGBl. 2009 II S. 275) sowie dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.03.2013 (IGV-DG, BGBl. I S. 566). Nach Artikel 13 Abs. 1 der IGV hat jeder Vertragsstaat die Kapazitäten (Strukturen und Mittel) zu schaffen, zu stärken und zu unterhalten, um umgehend und wirksam an den Grenzübergangsstellen (z. B. Häfen und Flughäfen) auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit und gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite reagieren zu können. Die Ausführung der Bundesregelungen obliegt den Ländern. In Niedersachsen wurden die Aufgaben aus den IGV und dem IGV-DG gem. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 282) den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Das Land trägt im Rahmen der Konnexität die angemessenen Personal- und Sachkosten für die Hafenärztlichen Dienste. Den finanziellen Ausgleich der erheblichen und notwendigen Kosten, die durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, regelt § 11 Abs. 2 NGÖGD.

Im Ansatz ist der Betrag enthalten, der für das Land entsteht, um im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/65 den Hafenärztlichen Diensten den elektronischen Zugriff auf die Seegesundheitserklärung zu ermöglichen. Die EU-Richtlinie bestimmt, dass die Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten ab dem 01.06.2015 nur noch elektronisch zu erfolgen haben. Zu diesen Meldeformalitäten gehört u. a. auch die Seegesundheitserklärung.

Zu 637 11

Die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen für die Heilberufe sowie die Apothekenaufsicht werden seit 01.01.2005 von den Kammern wahrgenommen. Zur Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben haben die Ärzte-, die Zahnärzte- und die Psychotherapeutenkammer den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) gegründet.

Soweit die Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben bei der Apothekerkammer und dem Zweckverband nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, sind sie durch das Land zu erstatten.

Des Weiteren sind den Kammern für Heilberufe Kosten für die Aufbewahrung von Patientenakten bei Fiskuserbschaften zu erstatten. Hierfür sind ab 2018 Kosten i.H.v. 6.000 EUR veranschlagt worden, aufgrund von erwarteten Fallzahlen progressiv steigend.

Ansatzanpassung über den NHP 2018 an den Bedarf wg. des erforderlichen Umzuges des Zweckverbandes in eine Übergangsimmobilie. Die Ansatzerhöhung ab 2019 beinhaltet im Wesentlichen die Mehrkosten für gestiegene Erstattungen der Personal- und Sachkosten an NiZzA und die Apothekerkammer.

Zu 661 11

Reduzierung auf 0 EUR, da die Schuldendiensthilfen an die NBank zur Finanzierung einer Schwerstverbrannteneinheit in der MHH an das MF übertragen wurde.

Zu 671 11

Die Kosten einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme sind vom Land zu tragen, wenn

- 1. der Antrag auf Anordnung einer Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen seine Erledigung findet oder
- 2. die Anordnung einer Unterbringung vom Beschwerdegericht aufgehoben wird und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.

Zu 671 12

Nach § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. 7. 1989 (BGBl. I S. 1489) sind die Länder verpflichtet, begleitende Unterrichtsveranstaltungen durchzuführen, an denen die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung teilnehmen müssen. Durch Beschluss des Landesministeriums vom 17. 12. 1973 (Nds. MBl. S. 1713) wurde die Aufgabe der Apothekerkammer Niedersachsen übertragen. Die Kosten sind an die Apothekerkammer Niedersachsen zu erstatten.

Mehrausgaben wg. Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale und Änderung der Nds. Reisekostenverordnung.

Zu 684 24

Die Ansätze in 2017 und 2018 dienten insbesondere dem Aufbau und der Einrichtung von Muttermilchbanken an entsprechenden niedersächsischen Kliniken.

Trotz steigender Stillquote ist es physisch nicht allen Müttern möglich, ihre Neugeborenen mit Muttermilch zu versorgen. Für kranke Neugeborene und Frühgeborene ist aber die Versorgung mit Muttermilch besonders wichtig, da sie in besonderem Maße auf eine ideale Versorgung

Noch zu 684 24

mit Nährstoffen, Abwehrstoffen und Antikörpern angewiesen sind. Die Versorgung mit Muttermilch reduziert darüber hinaus das Risiko für schwere Erkrankungen. Eine nieders. Muttermilchbank soll Abhilfe schaffen. Hier können Frauen, die zu viel Milch produzieren, ihre überschüssige Muttermilch spenden. Die Milch wird unter klinischer Aufsicht professionell auf Krankheitserreger und Rückstände untersucht, verarbeitet, gelagert und später zum Verbrauch für entsprechend bedürftige Mütter bereitgestellt. Ab 2019 Leertitel zur Abwicklung.

Zu 685 11

- 1. Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Gesundheitsförderung und Prävention innerhalb der "Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V." (LVG &AfS). Die Landesvereinigung leistet wichtige Schnittstellenarbeit, indem sie die verschiedenen Ansätze der Gesundheitsförderung bündelt und durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen den professionell Arbeitenden wie auch interessierten Laien vermittelt. Für diese Zusammenführung von Inhalten und Logistik besteht in Niedersachsen keine alternative Struktur.
- 2. Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Sozialmedizin innerhalb der LVG & AfS. Gefördert werden die satzungsgemäßen Aufgaben der Akademie für Sozialmedizin, d.h. landesweite Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und andere interessierte Gruppen auf dem Gebiet der Sozialmedizin die sich durch einen interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatz auszeichnen. Die Akademie für Sozialmedizin organisiert u.a. Veranstaltungen zu den Themenfeldern AIDS, Sucht, öffentliches Gesundheitswesen, übertragbare Krankheiten, Ernährung, Alter, soziale Faktoren und Gesundheit. Aus Charakter, Umfang und vielfach anerkannter Qualität der Fortbildungsaktivitäten des Arbeitsbereichs Sozialmedizin ergibt sich ein erhebliches sozial- und gesundheitspolitisches Interesse an der Weiterführung der Förderung.
- 3. Institutionelle Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Nds. e.V. (LAGJ). Die wesentlichen Aufgaben der LAGJ bestehen in der Bildung und Betreuung der Kreisarbeitsgemeinschaften zur Förderung der Gruppenprophylaxe. Weitere wichtige Maßnahmen sind die Muliplikatorenausbildung, die Aus- und Fortbildung der Prophylaxefachkräfte sowie die Qualitätssicherung und Evaluation. An der Förderung der LAGJ beteiligen sich zu gleichen Teilen das Land Niedersachsen, die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen sowie die Zahnärztekammer/Kassenzahnärztliche Vereinigung.
- 4. Förderung des niedersächsischen Gesundheitspreises.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Landesvereinigung für Gesundheit und

Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V.

	Betrag für 2019	Betrag für 2018	Betrag für 2017	Betrag für 2016	Istergebnis 2015
	in EUR				
Ausgaben	4 500 000	4 238 415	3 393 696	2 323 537	2 367 916
Einnahmen	350 000	306 525	357 725	360 185	217 450
Fehlbetrag	4 150 000	3 931 890	3 035 971	1 963 351	2 098 196

	2019 in EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0
2. das Land mit	492 500
3. den Bund und EU-Mittel mit	1 000 000
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	1 800 000
5. andere Mittel	857 000
Zusammen	1 900 000

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung an die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. (LVG&AfS) und Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen e.V. (LAGJ), Niedersächsischer Gesundheitspreis

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	380	408	408	528	528	528	528	, ,	528
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					528	528	528	528	528

Empfänger:

Noch zu 685 11					
[]Unternehmen [X]Vereine/V	erbände []Gemeinde	n/Landkreise/s	onstige öffentl. Einrichtu	ıngen	[]Private/Sonstige
Förderart: []Gesetzliche Finanzhilfe	[X]Projektförderung	[X]Insti	tutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 1.) 1958	2.) 1969	3.) 1986	4.) 2015		
Befristung: [X] Nein bei 1.) bis 3.)	「X)Ja. bis auf Wei	iteres bei 4.)			

$\underline{F\"{o}rderzweck, insbesondere\ Darlegung\ des\ erheblichen\ Landesinteresses\ an\ der\ F\"{o}rderung:}$

- 1. Die LVG&AfS und LAGJ sorgen für eine landesweite Vernetzung der Aktivitäten der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitsförderung und der Stärkung des eigenverantwortlichen gesundheitsrelevanten Verhaltens, die Intensivierung der Arbeit auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe sowie die Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und Angehörige von Fachberufen im Gesundheitswesen; Organisation von landesweiten Fortbildungsveranstaltungen.
- 2. In Zeiten abnehmender finanzieller Ressourcen kommt einer innovativen Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung in Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Ziel des Nds. Gesundheitspreises ist es, Beispiele guter Praxis in Niedersachsen zu identifizieren die Vorbildcharakter haben, um zum Nachahmen anzuregen zu zugleich die Entwicklung neuer, kreativer Ideen zu fördern.

Zielgruppe:

zu 1.) und zu 3.) Kinder und Jugendliche, einzelne Altersgruppen, Allgemeinbevölkerung

zu 2.) Ärztinnen, Ärzte und im Gesundheitswesen Tätige

zu 4.) Allgemeinbevölkerung

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u> 1) 296.500 EUR (416.500 EUR ab 2017)

2) 48.000 EUR

3) 35.500 EUR

4.) 28.000 EUR

Zu 685 12

- 1. Förderung der Niedersächsischen Krebsgesellschaft. Gefördert werden der Gesundheitsvor- und –fürsorge in Niedersachsen dienliche Maßnahmen und Aktivitäten mit Bezug zu Krebs, insbesondere zur Verbesserung und Erhaltung des Gesundheitszustandes der niedersächsischen Bevölkerung (z.B. Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung), aber auch Krebsprävention sowie Leben nach bzw. mit einer Krebserkrankung.
- 2. Förderung von Projekten zur transkulturellen Gesundheitsförderung und Prävention, u.a. im Bereich der kultursensiblen gesundheitlichen Aufklärung, z.B. durch MiMi Gesundheitsprojekte Niedersachsen).
- 3. Anteil des Landes Niedersachsen an der Fortführung des Vorhabens "Gesundheitsziele.de" (nach Königsteiner Schlüssel).

Bezeichnung des Förderprogramms: Gesundheitsfördernde Projekte 1.) Niedersächsische Krebsgesellschaft und 2.) Projekt zur transkulturellen Gesundheitsförderung 3.) Gesundheitsziele.de

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	206	206	207	156	157	157	107	107	107
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					157	157	107	107	107

Ab 2017 (wie bereits 2014) weniger aufgrund reduzierter Zuwendung für die auslaufende transkulturelle Gesundheitsförderung (ab 2020: 0,-EUR).

Empfänger: []Unternehmen	[X]Vereine/Ver	pände []Gem	einden/Land	kreise/sonstige öffentl. Einric	chtungen	[]Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finar	nzhilfe [X]Projektfördert	ıng []Institutionelle Förderung	[]E	Silligkeitsleistung
Beginn der Förderung	: 1.) Krebsgesellscl	naft seit 1986 (dam	als "Landes-	AG für Krebsbekämpfung)	2.) 2008	3.) 2011
Befristung: [X] Nein, bei 1.)	[X] Ja, bis 2019 bei	2.) und b	is 2018 bei 3.)		

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1. Gefördert werden der Gesundheitsvor- und fürsorge dienliche Maßnahmen und Aktivitäten, insbesondere zur Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung.
- 2. Qualifikation von Multiplikatoren im Rahmen des MiMi Gesundheitsprojekts Niedersachsen.
- 3. Kooperationsverbund mit und für Akteure auf Bundes- und Länderebene mit Identifikation prioritärer Handlungsfelder

Zielgruppe: zu 1.) Allgemeine Bevölkerung, an Krebs Erkrankte zu 2.) Migrantinnen und Migranten zu 3.) Allgemeine Bevölkerung

 $\underline{\text{Durchschnittliche F\"{o}rderh\"{o}he:}}\text{ davon zu 1.) }104.000 \text{ EUR Nds. Krebsgesellschaft (ca. 82.000 \text{ EUR f\"{u}r Beratungsstellen und Krebsselbsthilfe,}\\22.000 \text{ EUR f\"{u}r eigene gesundheitsf\"{o}rdernde krebsbezogene Arbeit), zu 2.) }50.000 \text{ EUR f\"{u}r Projekte zur transkulturellen Gesundheitsf\"{o}rderung und Pr\"{a}vention im Bereich des EMZ, zu 3.) }3.000 \text{ EUR f\"{u}r "Gesundheitsziele.de"}.$

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

_		<u> </u>	Verpflichtungs-				
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
685 13-5	314	Förderung Auf-/Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen Übertragbar.	_	600	600	_	506
685 14-3	314	Hebammenfortbildung Vgl. D-Vermerk zu 685 11.	_	40	40	_	40
685 15-1	165	Zuschuss an die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	_	544	550	-6	501
685 16-0	314	Anteil des Landes Niedersachsen zur Weiterführung der Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen"	_	_	320	-320	_
685 17-8	291	Erstattungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	_	68	66	+2	63
685 18-6	314	Zuschüsse an das zentrale Substitutionsregister im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	_	40	40	_	34
685 19-4	139	Zuschuss an das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz	_	734	581	+153	525
685 21-6	314	Zuschuss zur Geschäftsstelle "Nationaler Impfplan" am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	_	14	12	+2	10
685 23-2	311	Zuschüsse an die länderübergreifende Gutachterstelle für Gesundheitsberufe	_	131	131	_	23
686 11-5	314	Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte) <i>Übertragbar</i> .	_	1.000	400	+600	37
686 12-3	314	Modellprojekt zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung für Menschen ohne definierten Aufenthaltsstatus Übertragbar.	_	_	_	_	245
882 11-9	311	Zuweisung f. d. Behandlungszentrum f. hochinfektiöse Erkrankungen (BZHI) der HH Die Ausgabe darf nur mit Einwilligung des MF geleistet werden.	_	_	_	_	131
		Titelgruppe(n)					
TGr. 62		Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz	(—)	(10.951)	(10.397)	(+554)	(10.085)
547 62-0	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	_
681 62-8	291	Entschädigungen nach dem Infektions- schutzgesetz *** Überzahlungen aus Vorjahren aus Leistun- gen nach dem IfSG i.V. mit dem BVG sind ab- weichend von §35 LHO durch Absetzung von der Ausgabe zu vereinnahmen.	_	10.951	10.397	+554	10.085
TGr. 63/64		Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare Übertragbar.	(—)	(3.400)	(3.400)	(—)	(2.083)
547 63-8	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	_
	l						

Zu 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen (Richtlinie Gesundheitsregionen) (Erl. d. MS v. 20.11.2017; Nds. MBl. S. 1570).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	98	256	478	506	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					600	600	600	600	600

E-200	n fän	~~n.
	pfän	ger.

[]Unternehmen [X] Vereine/Verbande [X] Gemeinden/Landkreise/sonstige offentl. Einrichti	ngen []Private/Sonstige
--	--------------------------

Förderart:

[Gesetzliche Finanzhilfe	X Projektförderung	[]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
---	-------------------------	--------------------	------------------------------	------------------------

Beginn der Förderung: 01.01.2014

<u>Befristung:</u>

]Nein [X]Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung will den Auf- und Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen unterstützen. Diese sollen eine konsequente und sektorenübergreifende Verzahnung der ambulanten, stationären und pflegerischen Versorgung voranbringen. In den Regionen sollen dafür Gesundheitskonferenzen durchgeführt werden. Die Landesvereinigung für Gesundheit (LVG&Afs) übernimmt die beratende und koordinierende Funktion.

Gefördert wird der Aufbau kommunaler Strukturen und innovative medizinische Versorgungsprojekte.

Zielgruppe: Landkreise / kreisfreie Städte

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) Aufbau kommunaler Strukturen: bis zu 13.000 EUR
- b) Versorgungsprojekte: hängt von der Anzahl der Förderanträge ab

Belastung durch VE

Belastang daren 12					
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung	
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2019	150	_	_	150	
2020	150	_	_	150	
2021	_	_	_	_	
2022	_	_	_	_	
2023 ff.	_	_		_	
Summe	300	_	_	300	

Zu 685 14

Die kontinuierliche Fortbildung der Angehörigen des Hebammenberufs wird durch das Nds. Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs – NHebG – vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 71) vorgeschrieben. Zur Sicherstellung der Fortbildungspflicht gewährt das Land dem Berufsverband Zuwendungen.

Noch zu 685 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Hebammenfortbildung

Rechtliche Grundlage: § 2(2) i.V.m. § 7 (1) NHebG – Niedersächsisches Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	38	38	40	40	40	40	40	40	40
Korrespondierende									
Einnahmen aus					_	_		_	_
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					40	40	40	40	40

Empfänger: []Unternehmen	[X]Ve	reine/Verbände	[]Gemeinden	/Landk	reise/sonstige öffentl Einrich	tungen	[]Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finar	nzhilfe	[X]Pr	ojektförderung	[]Institutionelle Förderung	[]Billigke	eitsleistung
Beginn der Förderung	:							
Befristung: [X]Nein]]Ja, bis						

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungen, die für Hebammen verpflichtend sind, gewährt das Land dem Berufsverband Zuwendungen.

Zielgruppe: (mittelbar) Hebammen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 40.000 EUR

Zu 685 15

Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und die Unterhaltung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf ist nach Artikel 7 (1) des Länderabkommens vom 9. 2. 1971 (Nds. MBl. S. 885) von den Ländern zu tragen. Der auf die Länder entfallende Anteil bemisst sich nach Artikel 7 (2) je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmer.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben

der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

	Betrag für 2019 - vorläufig - Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR	Istergebnis 2016 Tsd. EUR
Ausgaben	2 871	2 830	2 830	2 736
Einnahmen	440	440	440	524
Fehlbetrag	2 431	2 390	2 390	$2\ 212$

Noch zu 685 15

	2019 -vorläufig- Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	-
 das Land mit Sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit den Ländern: Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein- Westfalen und Schleswig-Holstein 	544 1 887
3. den Bund mit	_
 sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit Private 	_
Zusammer	2 431

Die Berechnung der Länderanteile erfolgt gem. Art. 7 Abs. 2 des Länderabkommens anhand der Bevölkerungs- und der Teilnehmerstatistik. Die Zahl der Teilnehmer ist von 662 auf 853 gestiegen. Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 685 16

Die weitere Finanzierung der HIV-Stiftung wird durch den Bund allein sichergestellt (gem. §2 HIV-Hilfegesetz), deshalb ab 2019 ohne Ansatz. Titel dient der Restabwicklung und ist zukünftig abgängig.

Zu 685 17

Das Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz, AntiDHG) vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270) sieht eine Kostenbeteiligung der alten Bundesländer in Höhe von 12,4 v. H. an den neben den im Gesetz vorgesehenen Einmalzahlungen (Kostenträger Bund) entstehenden Kosten vor (§ 10 Abs. 3). Die veranschlagten Beträge werden jeweils ausgehend von den für das kommende Haushaltsjahr erwarteten Ausgaben ermittelt.

Zu 685 18

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) soll auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) i. V. mit § 5 a Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) ein Register mit Daten über das Verschreiben von Substitutionsmitteln errichten und führen. Dies schließt die laufende fachliche und technische Verwaltung des Registers ein. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern erstatten diese sämtliche durch die Errichtung, Führung und Verwaltung des Registers entstehenden Personal- und Sachkosten des BfArM einschließlich der notwendigen Auslagen nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 19

Die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) tragen nach Art. 11 des Länderabkommens vom 14. 10. 1970 i. d. F. vom 20.12.2002 die Länder. Der Fehlbetrag des Instituts wird für 2019 auf 7.787.000 EUR geschätzt. In dieser Höhe benötigt das Institut Länderzuweisungen. Das Land Niedersachsen hat nach dem "Königsteiner Schlüssel" voraussichtlich 734.000 EUR zu übernehmen. Die Haushaltsdaten des IMPP für das Haushaltsjahr 2019 lagen bis zum Druck des HPE 2019 noch nicht vor, so dass die Daten des IMPP für 2018 als vorläufige Beträge für das Jahr 2019 einberechnet worden sind.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts f. medizinische u. pharmazeutische Prüfungsfragen

	Betrag für 2019	Betrag für 2018	Betrag für	Istergebnis 2016
	- vorläufig-	Tsd. EUR	2017	Tsd. EUR
	Tsd. EUR		Tsd. EUR	
Ausgaben	7 787	7 162	7 122	5 855
Einnahmen	587	706	788	760
Fehlbetrag	7200	6 456	6 334	5 095

	2019 Tsd. EUR - vorläufig -
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
 eigene Mittel des Zuwendungsempfängers das Land mit den Bund mit 	734
sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	6466
5. Private Zusamme	n 7200

Zu 685 21

Auf Beschluss der GMK am 26./27.06.2013 ist am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmiteilsicherheit (LGL) eine Geschäftsstelle "Nationaler Impfplan" errichtet worden, die im Wesentlichen der administrativen Unterstützung der "Nationalen Lenkungsgruppe Impfen" als zentrales Ansprech- und Koordinierungsgremium zur Förderung des Impfwesens auf nationaler Ebene dienen soll. Nach der Verwaltungsvereinbarung tragen Bund und Länder je die Hälfte des Finanzbedarfs der Geschäftsstelle. Das Land Niedersachsen übernimmt seinen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 23

Beschluss der 88. GMK am 25.06.2015, der 350. Kultusministerkonferenz der Länder am 12.06.2015 und der Finanzministerkonferenz der Länder am 25.06.2015 zur Einrichtung einer Gutachterstelle für Gesundheitsberufe; Anteil des Landes Niedersachsen. Mit Umlaufbeschluss der 91. Gesundheitsministerkonferenz am 04.06.2018, der 362. Kultusministerkonferenz der Länder am 14./15.06.2018 und Finanzministerkonferenz der Länder am 21.06.2018 wurde beschlossen, die Finanzierung der Gutachterstelle für Gesundheitsberufe (Ausfallfinanzierung) auf der Basis der geltenden Verwaltungsvereinbarungen zunächst bis 2021 fortzuführen.

Zu 686 11

- Veranschlagt sind Mittel für die Stärkung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte) in weniger gut versorgten Regionen. Für eigenständige Maßnahmen des Landes Niedersachsen werden Landesmittel in 2019 in Höhe von 940.000 EUR zur Verfügung gestellt, die insbesondere zur Stärkung der vertragsärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen eingesetzt werden.
- 2. Fortführung der bisherigen Förderung von Medizinstudenten, die sich im Praktischen Jahr für die Wahltertial "Allgemeinmedizin" entscheiden, um diese für eine spätere hausärztliche Tätigkeit zu interessieren.

Zu 686 12

Im Rahmen eines dreijährigen Modellprojekts erhalten Menschen ohne definierten Aufenthaltsstatus bis zum Jahr 2019 neben dem Angebot einer Legalisierungsberatung Beratung und Vermittlung in für sie kostenfreie medizinische Behandlung (Notfallversorgung). Leertitel ab 2019 dient der Restabwicklung verzögerter Mittelabflüsse wegen unterschiedlicher Abrechnungsmodalitäten der Beteiligten.

Zu 882 11

Die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen unterhalten gemeinsam ein Behandlungszentrum für lebensbedrohende hochkontagiöse Infektionskrankheiten in der Bernhard-Nocht-Klinik (BZHI) am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE). Dieses Behandlungszentrum musste baulich verbessert werden. Die Baukosten waren anteilig von Niedersachsen in 2017 zu tragen, zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung der obersten Landesgesundheitsbehörden gem. § 30 IfSG. Seit dem Leertitel zur Restabwicklung; künftig abgängig.

Zu 681 62

Entschädigungen gem. §§ 56, 58, 60 und 62, i. V. mit § 64 sowie § 65 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. 07. 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuellen Fassung.

Aus dem Ansatz werden im Wesentlichen laufende Rentenzahlungen, Heilbehandlungskosten, Beiträge zur Pflegeversicherung u. ä. Leistungen in Impfschadensfällen in analoger Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes getragen. Mehr aufgrund von Steigerungen bei den Rentenzahlungen und den Heil- und Krankenbehandlungskosten sowie in der Behindertenhilfe.

Zu Titelgruppe 63/64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen (Erl. d. MS v. 06.11.2017, Nds. MBl. S. 1469).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	(Ist)	(Ist)	(ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	1 926	1 609	1977	2083	3 400	3 400	3 400	3 400	3 400
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					1 700	1 700	1700	1700	1700
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1 700	1 700	1700	1700	1700

									1
Empfänger: []Unternehmen []Vereine/Ve	erbände []Gemeinden/I	Landkre	ise/sonstige öf	fentl. Einrich	ntungen	[X]Privat	e/Sonstige
Förderart: []Gesetzliche Finanz	zhilfe	[X]Proj	ektförderung	[]Institutionel	le Förderung	. []Billigkeitsleist	ung
Beginn der Förderung: 01.01.2013									
Befristung: []Nein	[X] Ja,	bis 31.12.20	19						

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzielle Unterstützung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion ("künstlicher Befruchtung"). Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen bei verheirateten Frauen zwischen 25 und 40 Jahren bei den ersten drei Versuchen einer assistierten Reproduktion 50 % der entstehenden Kosten. Der Bund und das Land übernehmen weitere 25 % der Kosten, so dass der Eigenanteil betroffener Paare um die Hälfte reduziert wird. Bei einem weiteren, vierten Versuch werden 50 % der Kosten gemeinsam durch Bund und Länder übernommen. Bei unverheirateten Paaren übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen keine Kosten. Daher erhalten unverheiratete Paare einen Zuschuss von Bund und Land in Höhe von 12,5% für die ersten drei Behandlungen, für die vierte Behandlung erfolgt eine Verdopplung auf 25%.

Zielgruppe:

Paare mit einem unerfüllten Kinderwunsch

Durchschnittliche Förderhöhe:

pro Maßnahme rund 850 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr – = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
686 63-8	314	Zuwendungen an ungewollt kinderlose Paare aus Bundesmitteln Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 63.	_	1.700	1.700	_	1.041
686 64-6	314	Zuwendung an ungewollt kinderlose Paare aus Landesmitteln	_	1.700	1.700	_	1.041
TGr. 65		Kosten des Ausschusses und der Besuchs- kommissionen gem. § 24 Nds. MVollzG und § 30 NPsychKG	(—)	(101)	(99)	(+2)	(66)
412 65-1	314	Aufwendungen für Ehrenamtliche Tätigkeit	_	101	99	+2	66
526 65-7	314	Gerichtskosten- Sachverständigenkosten	_	_	_	_	_
547 65-4	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	_	_	_	_	_
TGr. 66		Zahlungsverpflichtungen des Landes aus festgestellten Haftungsansprüchen	(—)	(—)	(—)	(—)	(1)
526 66-5	311	Gebühren und Entgelte	_	_	_	_	1
547 66-2	311	Sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	_
681 66-0	311	Schadensersatz und Entschädigungen	_	_	_	_	_
TGr. 67/68		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 1 KHG *** Überzahlungen aus Vorjahren bei den Titelgruppen 67/68, 69, 72, 73/76 und 74/75 sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	()	(4.710)	(4.492)	(+218)	(4.040)
682 68-3	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Krankenhäuser Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 68, 683 67, 684 67, 682 69, 683 69, 684 69, 682 72, 683 72, 684 72, 891 72, 892 72, 893 72, 891 76, 892 73 und 893 73.	_	310	262	+48	341
683 67-1	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	_	3.690	3.524	+166	3.033
684 67-8	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Kranken- häuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	_	710	706	+4	666
TGr. 69		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 3 KHG *** Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67.	(—)	(—)	(117)	(-117)	(—)
682 69-1	312	Zuschüsse für lfd. Zwecke an kommunale Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	_	_	26	-26	_
683 69-8	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	_	_	_	_	_
684 69-4	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Kranken- häuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	_	_	91	-91	_
TGr. 70/71		Zuführungen an das Sondervermögen "Zu- kunftssicherung der Krankenhausversor- gung"	(—)	(32.000)	(32.000)	(—)	(16.000)
634 70-0	311	Zuweisung des kommunalen Anteils an das Sondervermögen	_	12.800	12.800	_	6.400

Zu Titelgruppe 65

Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscher/-innen und Übersetzer/-innen sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeugen und Dritten (JVEG) sowie Gerichtsund Sachverständigenkosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Ab 2016 sind zusätzlich die Kosten für eine Besuchskommission für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpsychiatrie veranschlagt.

Zu Titelgruppe 66

Die Titelgruppe dient der Deckung von Ausgaben, die das Land im Rahmen seiner Haftung gegenüber Patientinnen und Patienten bei zwangsweisen stationären Unterbringungen in entsprechend beliehenen psychiatrischen Kliniken zu leisten hat. Für festgestellte rechtskräftige Haftungsansprüche besteht eine Zahlungspflicht für das Land ggü. den Patientinnen und Patienten und den Krankenkassen. Das Land hat dann Schadensersatz und Schmerzensgeld zu zahlen. Rechtsgrundlage ist Art. 34 GG.

Durchgesetzte Rückforderungen des Landes an die Krankenhausträger werden bei 119 66 vereinnahmt.

Zu Titelgruppen 67/68 bis 77

Förderung aufgrund eines Rechtsanspruchs nach dem KHG, im Einzelnen für:	2019 in Tsd. EUR
1. Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern (Miete, Pacht usw.) nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG (Tgr. 67/68)	4.710
2. Lasten für förderungsfähige Investitionen, für die auf dem Kapitalmarkt Darlehen aufgenommen wurden - Alte Last - nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG (Tgr. 69)	0
3. Zuweisung an das Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung (Tgr. 70/71)	32.000
4. die Erleichterung der Schließung und zur Umstellung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KHG i. V. m. § 8 NKHG (Tgr. 72); Schuldendienstzahlungen ab 2017 an MF übertragen!	0
5. die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und kleine Baumaßnahmen nach § 9 Abs. 3 KHG (Tgr. 73/76)	109.941
6. Investitionsprogramme nach § 6 KHG 6.1 für den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002 (Titel 663 74) für die Investitionsprogramme ab 2008 (vgl. Erl. zu Tgr. 74/75) 7. Strukturmaßnahmen nach dem KHSG (Tgr. 77)	0 118.846 8.750
Summe	274247

Die Fördermittel nach dem KHG werden gem. \S 2 NKHG vom Land und den kommunalen Gebietskörperschaften getragen (vgl. Erl. zu den Einnahme - TGr. 68/72 und 74).

Zu Titelgruppe 70/71

Zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung ist ein Sondervermögen eingerichtet, welches die Lasten der Krankenhäuser aus der Darlehensaufnahme für Investitionen fördert. Die Zuweisungen an das Sondervermögen nach § 9 Abs. 1 KHG für den Krankenhausbau sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 NKHG zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

 $\underline{Voraussichtlicher}\ F\"{o}rdermittelabfluss\ an\ die\ Krankenhäuser:$

Haushaltsjahr	Gesamt	davon	davon
		Landesanteil	Kommunalanteil
		60 v.H.	40 v.H.
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
2017	16.000	9.600	6.400
2018	32.000	19.200	12.800
2019	32.000	19.200	12.800
2020	32.000	19.200	12.800
2021	32.000	19.200	12.800
2022	32.000	19.200	12.800
2023	32.000	19.200	12.800
2024	32.000	19.200	12.800
2025	32.000	19.200	12.800
2026	32.000	19.200	12.800
2027	32.000	19.200	12.800
2028	32.000	19.200	12.800
2029	32.000	19.200	12.800
2030	32.000	19.200	12.800
2031	32.000	19.200	12.800
2032	32.000	19.200	12.800
2033	32.000	19.200	12.800
2034	32.000	19.200	12.800
2035	32.000	19.200	12.800
2036	32.000	19.200	12.800
2037	32.000	19.200	12.800
2038	32.000	19.200	12.800
2039	32.000	19.200	12.800
2040	32.000	19.200	12.800
2041	32.000	19.200	12.800
2042	16.000	9.600	6.400
Summe	800.000	480.000	320.000

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
634 71-9	311	Zuweisung des Landesanteils an das Sondervermögen	_	19.200	19.200		9.600
TGr. 72		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 u. 6 KHG *** Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67.	(—)	(—)	(—)	(—)	(13)
682 72-1	312	Zuschüsse für lfd. Zwecke an kommunale Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	_	_	_	_	_
683 72-8	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	_	_	_	_	13
684 72-4	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Kranken- häuser	_	_	_	_	_
		Vgl. D-Vermerk zu 682 68.					
891 72-0	312	Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	_	_	_	_	_
892 72-6	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	_	_	_	_	_
893 72-2	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Kranken- häuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	_	_	_	_	_
TGr. 73/76		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (3) KHG Übertragbar. *** Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67.	(—)	(109.941)	(105.750)	(+4.191)	(111.890)
661 73-2	312	Zuschüsse für Finanzierungskosten an die NBank	_	_	_	_	_
891 76-2	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	_	43.976	42.300	+1.676	42.867
892 73-4	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	_	21.989	21.150	+839	20.716
893 73-0	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Kranken- häuser Vgl. D-Vermerk zu 682 68.	_	43.976	42.300	+1.676	48.307
TGr. 74/75		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Textziffer 1 der Erläuterung verbindlich. Ausgaben für Krankenhaus-Investitionsprogramme ab 2008 dürfen im Einvernehmen mit MF bis zu der Höhe geleistet werden, die zur Erfüllung der sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG ergebenden Verpflichtungen für die in das Investitionsprogramm (§ 6 KHG) aufgenommenen Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser gesetzlich notwendig sind. Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67/68	(120.000) (119.134)	(118.846)	(120.000)	(-1.154)	(122.885)
661 74-0 661 75-9		Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Schuldendiensthilfen - Zuschüsse für Finanzierungskosten an die	_	_	_	_	_
001 10-9	014	NBank			_		_

Zu Titelgruppe 72

Förderung der Umstrukturierung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben nach § 9 (2) 5 und 6 KHG i.V.m. § 8 NKHG. Leertitel der Tgr. dienen noch der Restabwicklung – zukünftig abgängig.

Zu Titelgruppe 73/76

Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 KHG i.V.m. § 7 NKHG (Pauschale Förderung). Die Pauschale Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale nach der Zahl der Planbetten und der teilstationären Plätze, deren Höhe nach Fachrichtungen differenzieren kann, einer Leistungspauschale, die insbesondere die Zahl der stationär behandelten Personen und den Werteverzehr des Anlagevermögens berücksichtigt und einem Zuschlag zur Förderung der für Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a KHG notwendigen Investitionen. Die Aufwendungen nach § 9 Abs. 3 KHG sind nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 66 2/3 v. H. vom Land und zu 33 1/3 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Zu 661 73

Die Kreditverbindlichkeiten der NBank aus der Krankenhausfinanzierung wurden durch Beschluss der Landesregierung vom 25.07.2015 zum Stichtag 01.01.2016 auf den Schuldenbestand des Landes übertragen.

Zu Titelgruppe 74/75

1. Für die Krankenhausinvestitionsprogramme 2017 bis 2019 steht ein Verpflichtungsrahmen in Höhe von 357,114 Mio. EUR zur Verfügung. Der Verpflichtungsrahmen darf, soweit er im Rahmen der Haushaltsführung nicht belegt wird, auch in den folgenden Haushaltsjahren bis 2019 in Anspruch genommen werden.

2. - Investitionsprogramme -

Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschl. der Erstausstattung mit Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG und Wiederbeschaffung von Anlagegütern (soweit sie nicht von § 9 Abs. 3 KHG erfasst werden – s. Tgr. 73/76) nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KHG aufgrund der jeweiligen Nieders. Krankenhausinvestitionsprogramme nach § 6 KHG.

Die Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 KHG für den Krankenhausbau sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 NKHG zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Aus den Krankenhausinvestitionsprogrammen bis 2016 und dem Verpflichtungsrahmen 2017-2019 ist folgender Finanzierungsbedarf entstanden bzw. zu erwarten:

Voraussichtlicher Fördermittelabfluss an die Krankenhäuser:

Haushaltsjahre	Krankenhausinvestitions-	für den	Gesamt	davon	davon
	programme	Verpflichtungsrahmen		Landesanteil	Kommunalanteil
	bis 2016	2017 - 2019		60 v.H.	40 v.H.
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
2017	120.000	0	120.000	72.000	48.000
2018	84.000	35.134	119.134	71.480	47.654
2019	36.000	82.846	118.846	71.308	47.438
2020	12.000	107.423	119.423	71.664	47.769
2021	0	83.712	83.712	50.228	33.484
2022	0	36.000	36.000	21.600	14.400
Summe	252.000	345.115	597.115	358.280	238.745

3. Die Abwicklung der VE für den darlehensfinanzierten Teil des Krankenhausinvestitionsprogramms 2002 nach § 5 (1) 2 Nr. 1 Nds. KHG aF mit einem Investitionsvolumen von 50.000.000 EUR wird nach Verlagerung zum MF von dort fortgeführt. Für entsprechende Annuitätendarlehen werden aus dem Epl. 13 Aufwendungszuschüsse gewährt.

Zu Titel 661 74 und 663 74

Belastung

der Haushaltsjahre	durch die 2002 in Anspruch	
	genommene VE	
	in Tsd. EUR	
2017	2.886	
2018	0	
2019	0	
2020	0	
Summe	2.886	

In Einzelfällen wird Krankenhausträgern die Verwendung von Eigenmitteln oder von Drittmitteln für Investitionsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 NKHG ermöglicht. Ggf. entstehende Zwischenfinanzierungskosten der Krankenhausträger werden ausgeglichen.

Zu 661 75

Die Kreditverbindlichkeiten der NBank aus der Krankenhausfinanzierung wurden durch Beschluss der Landesregierung vom 25.07.2015 zum Stichtag 01.01.2016 auf den Schuldenbestand des Landes übertragen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Kapitel		0 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswes					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
662 74-7	312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten - Schuldendiensthilfen	_	_	_	_	_
663 74-3	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Kranken- häuser - Schuldendiensthilfen -	_	_	_	_	2.885
891 75-4	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 891 75, 892 74, 893 74, 891 77, 892 77 und 893 77.	48.000 48.000	42.372	39.960	+2.412	38.781
892 74-2	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	24.000 23.134	28.474	32.040	-3.566	13.337
893 74-9	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Kranken- häuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	48.000 48.000	48.000	48.000	_	67.882
893 75-7	312	Zuschüsse für Investitionen an die NBank (Durchleitung der Kommunalanteile)	_	_	_	_	_
TGr. 77		Verbesserung der Krankenhausstruktur Übertragbar.	(—) (6.800)	(8.750)	(11.467)	(-2.717)	(1.347)
661 77-5	312	Zuschüsse für Investitionen an private, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendienst -	_	_	_	_	_
682 77-2	312	Zuschüsse für Zwecke und Maßnahmen der Schließungsförderung für freie gemeinnüt- zige Krankenhäuser	_	_	_	_	_
891 77-0	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75</i> .	_	3.500	4.580	-1.080	_
892 77-7	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	_	1.750	2.290	-540	_
893 77-3	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Kranken- häuser Vgl. D-Vermerk zu 891 75.	6.800	3.500	4.597	-1.097	1.347
TGr. 78		Aufbau und Betrieb eines Krebsregisters Übertragbar.	(—)	(5.086)	(3.106)	(+1.980)	(1.753)
547 78-6	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	1.726	1.726	_	1.429
685 78-0	314	Zuschüsse an öffentl. Einrichungen für lfd. Zwecke	_	3.360	1.380	+1.980	246
812 78-1	314	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegli- chen Sachen	_	_	_	_	79
894 78-8	314	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für Investitionen	_		_	_	_
TGr. 79/80		Ambul. Unterstütz. i. Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie; Förd. v. Aktivitäten psych. Kranker u. ambul. gerontpsychiatrischer Kompetenzzentren Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 685 11.	(—)	(1.080)	(1.163)	(-83)	(1.056)
683 79-5	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Träger	_	_	_	_	_

Zu 662 74

In Einzelfällen wird Krankenhausträgern die Verwendung von Eigenmitteln oder von Drittmitteln für Investitionsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 NKHG ermöglicht. Ggf. entstehende Zwischenfinanzierungskosten der Krankenhausträger werden ausgeglichen.

Zu 891 75

Belastung durch VE

Delastang daren vi				
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000	in 1000 EUR
	EUR	LUK	EUR	EUR
2019	28.603	14.400	_	43.003
2020	11.901	19.200	14.400	45.501
2021	3.953	9.600	19.200	32.753
2022	_	4.800	9.600	14.400
2023 ff.	_	_	4.800	4.800
Summe	44.457	48.000	48.000	140.457

Zu 892 74

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2019 2020 2021 2022 2023 ff.	20.851 9.225 3.011	6.940 9.253 6.941	7.200 9.600 4.800 2.400	27.791 25.678 19.552 4.800 2.400
Summe	33.087	23.134	24.000	80.221

Zu 893 74

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
<u> </u>	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	33.392	14.400	_	47.792
2020	14.296	19.200	14.400	47.896
2021	4.748	9.600	19.200	33.548
2022	_	4.800	9.600	14.400
2023 ff.	_	_	4.800	4.800
Summe	52.436	48.000	48.000	148.436

Zu 893 75

Die Kreditverbindlichkeiten der NBank aus der Krankenhausfinanzierung wurden durch Beschluss der Landesregierung vom 25.07.2015 zum Stichtag 01.01.2016 auf den Schuldenbestand des Landes übertragen.

Zu Titelgruppe 77

Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsprozess der Krankenhausversorgung in Niedersachsen. Die Fördermittel i.H.v. insgesamt 94 Mio. EUR stehen für den Zeitraum von 2016 bis 2020 zur Verfügung. An der Aufbringung der Mittel beteiligen sich der Bund und das Land Niedersachsen mit jeweils rund 47 Mio. EUR. Der Landesanteil wird nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG i.d.F.v. 19.01.2012 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2018 (Nds. GVBl. S. 214) zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgebracht (vgl. Einnahmetitel 333 77).

Der Bundesanteil wird im Sondervermögen in Kapitel 5053 veranschlagt und bewirtschaftet.

Anpassung der Ansätze und VE durch den Nachtragshaushalt 2018 auf die Folgejahre wegen Verzögerungen beim Projektablauf und Mittelabfluss (insbes. Delmenhorst) und damit verzögerte Ausschöpfung der Ansätze und des vom Land gegenfinanzierten Fördervolumens des Bundes.

Zu 891 77

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	7.412	_	_	7.412
2020	4.046	_	_	4.046
2021	2.100	_	_	2.100
2022	511	_	_	511
2023 ff.	_	_	_	_
Summe	14.069	_	_	14.069

Zu 892 77

Belastung durch VE

Delastung durch VE				
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2019	3.706	_	_	3.706
2020	2.023	_	_	2.023
2021	1.050	_	_	1.050
2022	256	_	_	256
2023 ff.		_	_	_
Summe	7.035	_	_	7.035

Zu 893 77

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	7.412	3.400	_	10.812
2020	4.046	3.400	_	7.446
2021	2.100	_	_	2.100
2022	511	_	_	511
2023 ff.	-	_	_	_
Summe	14.069	6.800	_	20.869

Zu Titelgruppe 78

 $1.\ Epidemiologisches\ Krebsregister\ Niedersachsen$

Am 01.01.2013 ist die Neufassung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen in Kraft getreten (GEKN vom 07.12. 2012, Nds. GVBl. Nr. 31/2012, S. 550). Gegenüber der bisherigen Fassung, die lediglich ein Melderecht beinhaltete, wurde eine allgemeine Meldepflicht für onkologische Diagnosen und Hirntumore für alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte eingeführt. Die Wahrnehmung der Aufgabe nach dem GEKN erfolgt wie bisher durch die Vertrauensstelle (im NLGA) und die Registerstelle (bei OFFIS CARE GmbH). Insbesondere sind hier Personal- und Sachkosten der Registerstelle sowie weitere Aufbau- und Betriebskosten des EKN in Niedersachsen veranschlagt.

Die der beim NLGA angesiedelten Vertrauensstelle nach dem GEKN zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von insgesamt 2.367.000 EUR sind unter Kapitel 05 42 veranschlagt und setzen sich wie folgt zusammen:

Aufwandsentschädigungen für Meldungen an das EKN: 1.013.000 EUR Unterbringung der Vertrauensstelle des EKN: 53.000 EUR Personalausgaben für die Vertrauensstelle des EKN: 1.200.000 EUR Sachkosten für die Vertrauensstelle des EKN: 101.000 EUR

Der Haushaltsansatz berücksichtigt ferner die durch das Bundeskrebsregisterdatengesetz vom 10.08.2009 (BGBl. I S. 2707) verursachten zusätzlichen Aufwendungen.

Noch zu Titelgruppe 78

2. Kinderkrebsregister Mainz

Seit 2011 ist der Anteil des Landes Niedersachsen am Kinderkrebsregister Mainz lt. Bund-Länder-Vereinbarung vom 09./10.06.1999 wegen zusätzlicher Erfassung der Krebsdiagnosen von Heranwachsenden im Alter von 15 bis unter 18 Jahren erhöht.

3. Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG)

Mit der Umsetzung des Nationalen Krebsplans durch das am 09.04.2013 in Kraft getretene Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG) (BGBl. I Nr. 16, S. 617) sollen bundesweit die Krebsfrüherkennung, die onkologischen Versorgungsstrukturen, die Qualitätssicherung, die effiziente Behandlung sowie die Patientenorientierung gestärkt und weiterentwickelt werden. Neben neuen Krebsfrüherkennungsprogrammen ist eine flächendeckende klinische Krebsregistrierung zur Erfassung der Qualität der onkologischen Versorgung vorgesehen. Die Länder müssen flächendeckend klinische Krebsregister einrichten, neue Kooperationsstrukturen bilden und Datenströme zum Zweck der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung entwickeln. Das Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) nimmt diese Aufgabe als Anstalt des öff. Rechts war.

Für die klinische Krebsregistrierung fallen folgende Kosten an:

- laufende Betriebskosten (Länderanteil i.H.v. ca. 10 %) zzgl. Anlaufkosten
- einmalige Investitionskosten der Länder für den Aufbau der klinischen Krebsregister
- jährliche Kosten für landesbezogene Auswertungen und Lieferung der Daten an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) sowie den Abgleich mit Krebsfrüherkennungsuntersuchungen.

Aufgrund von Verzögerungen beim Aufbau des KKN wird die Kostenerstattung der Krankenversicherungsträger vorauss. erst im Laufe des Jahres 2019 einsetzen. Bis dahin ist das Land Niedersachsen verpflichtet, die Betriebskosten vollständig zu zahlen. Nach Abschluss des Aufbaues hat das Land nur noch einen Anteil i.H.v. $10\,\%$ zu zahlen.

Zu 547 78Belastung durch VE

Belastung durch VE					
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung	
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2019	354	_	_	354	
2020	_	_	<u> </u>	_	
2021	_	-	<u> </u>	_	
2022	-	-	<u> </u>	_	
2023 ff.	_	_			
Summe	354	_	_	354	

Zu 685 78

Belastung durch VE				
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2019	75	_	_	75
2020	_	_	_	_
2021	_	_	_	_
2022	_	_	_	_
2023 ff.		_		
Summe	75	_		75

Zu Titelgruppe 79/80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie sowie Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker und ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren.

Rechtliche Grundlage:

a) Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindeintegrierter Psychiatrie und zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker (Nds. MBl. 2016, S. 1113). b) und c) und d) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)
Ist / Ansatz	764	974	997	1 056	1 163	1 080	1080	1080	1080
Korrespondierende Einnahmen aus					0	0	0	0	0
EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1 163	1 080	1 080	1 080	1 080

Weniger ab 2019 aufgrund von Projektübernahme und Mitfinanzierung durch die GKV (vgl. Titel 68679). Empfänger:

[]Unternehmen

[x]Vereine/Verbände []C

[]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen

[X]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe

[x]Projektförderung

]Institutionelle Förderung

]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: zu a) 1991 / zu b) 2004 / zu c) 2011 / zu d) 2016

Befristung:

[x]Nein

[X] Ja, zu a) bis 2021 zu c) und d) bis 2020

$\underline{F\"{o}rderzweck, insbesondere\ Darlegung\ des\ erheblichen\ Landesinteresses\ an\ der\ F\"{o}rderung:}$

a) Die Mittel sollen verwendet werden für Maßnahmen der gemeindeintegrierten Psychiatrie. Des weiteren sollen Gruppen von Kranken und deren Angehörigen in den Bereichen der psychisch Kranken, der an Erkrankungen des Zentralnervensystems leidenden Menschen sowie der Angehörigen an Autismus leidender Kinder mit dem Ziel der Wiedereingliederung und Teilhabe gefördert werden. Einbezogen sind auch Betroffene mit Zuwanderungsbiografie und deren Angehörige.

Zielgruppe der Förderung sind Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten. In Niedersachsen hat sich die Zahl der Unterstützungs- und Aktivitätenangebote für psychisch Kranke seit Beginn der Förderung im Jahre 1991 kontinuierlich erhöht und gefestigt. Es ist inzwischen eine Angebotsstruktur entstanden, die ohne die Fördermittel nicht aufrechterhalten werden kann. Die Angebote der Vereine und Gruppen haben sich als wesentliches Element der Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen herausgestellt.

b) Für die Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren besteht ein erhebliches Interesse des Landes. Die Förderung der beiden ambulanten gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren erfolgt nach § 44 LHO ohne Förderrichtlinie, da derzeit der hierfür vorgesehene Ansatz von 365.000 EUR lediglich auf zwei Zuwendungsempfänger bezogen ist. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist die ambulante Versorgung psychisch kranker alter Menschen zu unterstützen.

Hierzu ist neben der ambulanten gerontopsychiatrischen Pflege insbesondere der Transfer des Fachwissens, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Schulungen, Supervisionen, Beratungen von Angehörigen und Einrichtungen, von bisher regional tätigen ambulanten gerontopsychiatrischen Zentren als Kompetenzzentren für das Land zu begrüßen. Kernaufgabe der beiden gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren sind die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung und Vernetzung der gerontopsychiatrischen Versorgungsstrukturen. Dabei kommt der Implementierung einer flächendeckenden, qualitätsgesicherten gerontopsychiatrischen Fachberatung besondere Bedeutung zu.

- c) Für die Förderung von Projekten zur Prävention von Kindesmissbrauch (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Pädophile) besteht ein erhebliches Landesinteresse.
- d) Für die Förderung eines Projekts zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen besteht ein erhebliches Landesinteresse.

Zielgruppe: Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten.

Durchschnittliche Förderhöhe: zu a) 4.459 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Kapitei	001	o Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswes	CII				
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 79-1	314	Zuschüsse an Vereine oder Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger	_	300	300	_	297
684 80-5	314	Zuschüsse zur Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren	_	365	365	_	348
685 79-8	314	Zuschüsse zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker	_	15	15	_	6
686 79-4	314	Zuschüsse für Projekte zur Prävention im Bereich Pädophilie	_	210	333	-123	270
686 80-8	314	Zuschüsse für Projekte zur Prävention sexueller Gewalt gg. Frauen	_	190	150	+40	135
TGr. 81		Landespsychiatrieplan Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 685 11.	(—)	(560)	(200)	(+360)	(6)
547 81-6	314	Umsetzung des Landespsychiatrieplanes	_	80	150	-70	6
684 81-3	314	Förderung der Verzahnung der Kinder-/ Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe	_	60	50	+10	_
685 81-0	314	Zuschüsse für Projekte i.R.d. Umsetzung des Landespsychiatrieplans	_	420	_	+420	_
TGr. 82		Kosten des Landesfachbeirats Psychiatrie gem. NPsychKG	(—)	(48)	(48)	(—)	(40)
412 82-1	311	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	_	_	_	_	_
547 82-4	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	48	48	_	40
633 82-8	311	Erstattung der anteiligen Personalkosten für die Geschäftsführung	_	_	_	_	_
TGr. 83		Aufbau von Gemeindepsychiatrischen Zentren	(400) (—)	(200)	(—)	(+200)	(—)
547 83-2	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	_
684 83-0	311	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen zum Aubau von Gemeindepsychiatrischen Zentren	400	200	_	+200	_
TGr. 85		Maßnahmen aus Landesmitteln zur HIV- Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS Vgl. D-Vermerk zu 685 11.	(—)	(1.773)	(1.743)	(+30)	(1.708)
547 85-9	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	_
685 85-2	314	Zuschüsse an Verbände, Vereine u.ä. Übertragbar.	_	1.773	1.743	+30	1.708
TGr. 88		Maßnahmen zur Suchtbekämpfung Vgl. D-Vermerk zu 685 11.	(—)	(7.761)	(7.863)	(-102)	(7.657)
547 88-3	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	_
685 88-7	314	Zuschüsse für Maßnahmen zur Suchtbe- kämpfung <i>Übertragbar</i> .	_	7.761	7.863	-102	7.657
ı	ı	1			İ	I	ı

Zu 686 79 Projekte zur Prävention von Kindesmissbrauch (Präventionsmaßnahme für noch nicht straffällig gewordene Pädophile). Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2019	333	_	_	333
2020	220	_	_	220
2021	_	_	_	_
2022	-	_	_	_
2023 ff.	_	_	_	
Summe	553		_	553

Zu 686 80

Projekte und Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen.

Belastung durch VE

8					
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung	
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2019	75	_	_	75	
2020	_	_	_	_	
2021	_	_	_	_	
2022	_	_	_	_	
2023 ff.	_	_	_	_	
Summe	75	_	_	75	

Zu Titelgruppe 81

Die Ansätze dienen insbesondere der Umsetzung des nieders. Landespsychiatrieplans und des Aufbaues einer Koordinierungsstelle.

Zu 547 81

Umsetzung des Landespsychiatrieplans und Aufbau einer Koordinierungsstelle. Der Niedersächsische Landespsychiatrieplan, der im Mai 2016 veröffentlicht wurde, zeigt die kurzfristigen und mittelfristigen Handlungsbedarfe für die Weiterentwicklung und Sicherung der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgungsstruktur auf. Die daraus abzuleitenden vielfältigen Maßnahmen müssen mit den örtlichen und überörtlichen Akteuren, mit den Fachverbänden und den Verbänden der Betroffenen abgestimmt und die einzelnen Maßnahmen und Projekte koordiniert werden. Dafür bedarf es einer landeseinheitlichen Koordinierungsstelle, die sicherstellt, dass die Weiterentwicklungs- und Veränderungsprozesse nachhaltig zur Qualitätsentwicklung beitragen und das zugleich eine flächendeckende Versorgungsstruktur optimiert und gesichert wird.

Reduzierung wg. Neuzuordnung von Förderinhalten mit entsprechender Mittelverlagerung zu den Titeln 684 81 und 685 81.

Zu 684 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Projekte zur Verzahnung der Kinder-/Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe nach SGB VIII

(Rechtliche) Grundlage: Umsetzung des prioritären Entwicklungsfeldes zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Landespsychiatrieplans Niedersachsen

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Noch zu 684 81

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Soll)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	50	50	60	0	0	0
Korrespondierende									
Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					50	60	0	0	0

Erhöhung in 2019 (zulasten Titel 54781) wg. Mehrausgaben zum Projektende.

Em	pfänger: Institutionen o Unternehmen [X	der Kinder- und Jug Vereine/Verbände			<u>gendhilfe</u> reise/sonstige öffentl. Einricht		
[[X]Private/Sonstige						
<u>För</u> [<u>derart:</u>]Gesetzliche Finanzhil:	fe [X]Pr	ojektförderung]]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beg	inn der Förderung: 201	7 (geplant)					
<u>Bef</u> [<u>ristung:</u>]Nein	[X]Ja, Mittel bis 2	2019 in Ansatz gebra	acht			

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In der Koalitionsvereinbarung von 2013 legte die Landesregierung fest, dass zur dringend notwendigen Verbesserung der psychiatrischen Versorgung in Niedersachsen ein Landespsychiatrieplan (LPPN) erstellt werden sollte. Die im LPPN genannten Entwicklungsfelder sollen in den nächsten fünf bis zehn Jahren bearbeitet werden. Dazu hat das Land Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Speziell zur dringend erforderlichen Verbesserung der Vernetzung zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe wurden jährliche Projektmittel zur Verfügung gestellt.

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen, die gleichzeitig von der Jugendhilfe und kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen oder Kliniken betreut werden

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 60.000 EUR pro Jahr

Zu 685 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Neue Einzelprojekte i.R.d. Umsetzung des Landespsychiatrieplans (LPPN).

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	420	180	180	180
Korrespondierende									
Einnahmen aus									
EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	420	180	180	180

Zur Finanzierung sind Haushaltsmittel von 547 81 umgesetzt worden.

Noch zu 685 81 Empfänger: []Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 2019
Befristung: []Nein [X]Ja, bis 2022
Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: In der Koalitionsvereinbarung von 2017 wurde festgelegt, die Umsetzung des LPPN zielorientiert voranzutreiben. Die im LPPN genannten prioritären Entwicklungsfelder sind dabei vorrangig zu bearbeiten. Dazu hat das Land diese Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
<u>Zielgruppe:</u> Personen mit psychischen Erkrankungen, deren Angehörige und die im psychiatrischen Versorgungssystem Beschäftigten.
<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u> 90.000EUR
Zu Titelgruppe 82 Zur Umsetzung einer Maßnahme der Koalitionsvereinbarung ist beabsichtigt, die Einsetzung des Landesfachbeirats Psychiatrie im Rahmen der Novellierung des NPsychKG gesetzlich zu regeln. Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich vor der parlamentarischen Einbringung.
Zu Titelgruppe 83 Die Ansätze dienen dem Aufbau von Gemeindepsychiatrischen Zentren (GPZ) im Zusammenhang mit der Umsetzung des 3. prioritären Entwicklungsfeldes des LPPN.
Zu 684 83 <u>Bezeichnung des Förderprogramms:</u> Förderung von Projekten zum Aufbau und zur modellhaften Erprobung "Gemeindepsychiatrischer Zentren" (GPZ) im städtischen und ländlichen Raum.
Rechtliche Grundlage: §§23, 44 LHO
Ansätze und korrespondierende Einnahmen:
Tsd. EUR 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 (Ist) (Ist) (Ist) (Ist) (Soll) (Soll) (Soll) (Soll) (Soll)
Ist / Ansatz 0 0 0 0 0 200 200 0
Korrespondierende Einnahmen aus EU
Bund
Sonstige
Zuschuss 0 200 200 200 0
Empfänger: []Unternehmen []Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanzhilfe [X] Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Noch zu 684 83

Befristung:

[]Nein

[X]Ja, bis 2021.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In der Koalitionsvereinbarung von 2017 wurde vereinbart, als Kern einer wohnortnahen Versorgung GPZ aufzubauen. Dieses Ziel entspricht auch den Aussagen im LPPN. Das Land hat zur modellhaften Erprobung verschiedener Formen von GPZ diese Haushaltsmittel bereitgestellt.

Zielgruppe:

Primäre Zielgruppe sind Personen mit schwerer psychischer Erkrankung (Severe Mental Ilness – SMI), die zeitweise oder dauerhaft aus der Regelversorgung herausfallen, weil sie Angebote nicht annehmen oder Ressourcen für ihre aufwendigere Behandlung fehlen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Belastung durch VE

8					
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung	
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2019 2020	_	_	200	200	
2021 2022		_	200	200	
2023 ff.	_	_	_	_	
Summe	_	_	400	400	

Zu Titelgruppe 85

Die epidemiologische Entwicklung des HI-Virus erfordert weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung insbesondere bei den Hauptbetroffenengruppen, zur geeigneten Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe sowie zur Assistenz Betroffener. Gemäß der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS" werden mit den Mitteln aus diesem Titel Verbände und Vereine gefördert, deren Zielsetzung in der Verhinderung von Neuinfektionen (insbesondere bei den Hauptbetroffenengruppen), Beratung und Unterstützung der HIV-Infizierten und AIDS-Kranken besteht. Die Verbesserung und Stabilisierung ihrer Lebenssituation sowie die Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung Betroffener ist unter Ausschluss der Förderung von Doppelstrukturen berücksichtigungsfähig.

Zu 685 85

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS (Erl. d. MS v. 14.03.2014; Nds. MBl. 13/2014, S. 270).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1 463	1 613	1 663				1 613	1 613	1 613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1 743	1 773	1 613	1 613	1 613

Der bereits in 2016 und für die Folgejahre 2017/18 um insgesamt 60.000 EUR erhöhte Ansatz wird fortgeführt, da mit der Unterbringung der Geflüchteten in den Kommunen ein deutlich höherer Bedarf an Prävention besteht. Die Mittel werden für die primäre und sekundäre Präventionsarbeit für Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten mit Bleiberecht eingesetzt. Dafür besteht ein erhöhter Personalbedarf. Der Bedarf ab 2020 soll entsprechend den neuen Präventionsansätzen – 90-90-90-Kampagne der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Kampagne der Deutschen Aidshilfe (DAH): Kein Aids für Alle – (i.W. für zusätzliche HIV-Tests) angepasst werden.

Noch zu 685 85

Empfänger: []Unternehmen [[x]Vereine/Ve	rbände []Gemeinden/La	andkreise/sonstige öffentl. Ei	nrichtunge	n []Private/Sonstige
Förderart: []Gesetzliche Finanz	zhilfe	[x]Projektfo	örderung	$\begin{bmatrix} \mathbf{x} \end{bmatrix}$ Institutionelle Förderu	ng []Billigk	reitsleistung
Beginn der Förderung:	1987						
Befristung:	[x lJa bis	31.12.2018 (Ric	chtlinienentwu	rf mit Geltung ab 1.1.2019 be	reits im Erl	lassverfal	nren)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird insbesondere Primär- und Sekundärprävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, um Neuinfektionen bei den Hauptbetroffenengruppen zu verhindern. Dies umfasst aufzuklären, Risikominimierung anzubieten, zu beraten, psychosozial zu unterstützen, aber auch in vorhandene Hilfestrukturen weiter zu vermitteln sowie die Ausgrenzung und Diskriminierung betroffener Menschen entgegenzuwirken.

Zielgruppe: AIDS-Hilfen, HIV- und AIDS-Einrichtungen mit entsprechender Zielsetzung sowie Weiterbildungseinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 83.000 EUR

Zu Titelgruppe 88

Die Ansätze der Titelgruppe dienen insbesondere der institutionellen Förderung von Fachstellen für Sucht und Suchtprävention sowie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Suchtbekämpfung.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		$\frac{2019}{2018}$	2019	2018	– = weniger	2017
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
2	3	4	5	6	7	8
	Kooperation der norddeutschen Länder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheits- wesens	(—)	(1.279)	(1.279)	(—)	(1.267)
314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Arzneimitteluntersuchungsinstitut der norddeutschen Länder Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 261 90.	_	406	406	_	406
314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Norddeutsche Zentrum zur Sicherstel- lung der Pflege	_	70	70	_	70
314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an die Einr. f. Forschung u. Beratung a. d. Gebiet d. Schifffahrtsmedizin der nordd. Länder	_	106	106	_	105
314	Zuführungen an die Kliniken der Universität Göttingen für den Betrieb eines Giftinforma- tionszentrums für Norddeutschland Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 232 90.	_	697	697	_	686
	Abschluss Kapitel 0540					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus		457	402	+55	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs-		3.570	3.655	-85	
	sen mit Ausnahme für Investitionen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen		97.062	100.290	-3.228	
	Summe der Einnahmen		101.089	104.347	-3.258	
	4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst		101 7.972	99 7.638	+2 +334	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	400	73.565	69.867	+3.698	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	$\frac{120.000}{125.934}$	237.537	237.217	+320	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	120.490 151.154	319.175	314.821	+4.354	
	Zuschuss		218.086	210.474	+7.612	
	314	durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens 2 Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Arzneimitteluntersuchungsinstitut der norddeutschen Länder Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 261 90. 2 Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Norddeutsche Zentrum zur Sicherstellung der Pflege 3 Zuweisungen des Landes Niedersachsen an die Einr. f. Forschung u. Beratung a. d. Gebiet d. Schifffahrtsmedizin der nordd. Länder 3 Zuführungen an die Kliniken der Universität Göttingen für den Betrieb eines Giftinformationszentrums für Norddeutschland Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 232 90. Abschluss Kapitel 0540 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen 4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheits-wesens 314 Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Arzneimitteluntersuchungsinstitut der norddeutschen Länder Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 261 90. 314 Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Norddeutsche Zentrum zur Sicherstellung der Pflege 314 Zuweisungen des Landes Niedersachsen an die Einr. f. Forschung u. Beratung a. d. Gebiet d. Schifffahrtsmedizin der nordd. Länder 314 Zuführungen an die Kliniken der Universität Göttingen für den Betrieb eines Giftinformationszentrums für Norddeutschland Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 232 90. Abschluss Kapitel 0540 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen 4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben 5 Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens 314 Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Arzneimitteluntersuchungsinstitut der norddeutschen Länder Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreimahmen bei 261 90. 314 Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Norddeutsche Zentrum zur Sicherstellung der Pflege 314 Zuweisungen des Landes Niedersachsen an die Einr. f. Forschung u. Beratung a. d. Gebiet d. Schifffahrtsmedizin der nordd. Länder 314 Zuführungen an die Kliniken der Universität Göttingen für den Betrieb eines Giftinformationszentrums für Norddeutschland Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreimahmen bei 232 90. Abschluss Kapitel 0540 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen 3 Einnahmen aus Schuldenahmafnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen Summe der Einnahmen 4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 101.049 73.565 319.175	durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens 314 Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Arzneimitteluntersuchungsinstitut der norddeutschen Länder Die Ausgabe darf überschritten verden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 261 90. 314 Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Norddeutsche Zentrum zur Sicherstellung der Pflege 314 Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Norddeutsche Zentrum zur Sicherstellung der Pflege 314 Zuweisungen des Landes Niedersachsen an die Einr. f. Forschung u. Beratung a. d. Gebiet d. Schifffahrtsmedizin der nordd. Länder 314 Zuführungen an die Kliniken der Universität Göttingen für den Betrieb eines Giftinformationszentrums für Norddeutschland Die Ausgabe darf überschritten verden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 232 90. 315 Abschluss Kapitel 0540 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen und 101.089 104.347 4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen 120.000 237.537 237.217 175.934 Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben 120.490 319.175 314.821	durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens

Zu 685 88

Es sind Zuwendungen für folgende Bereiche für das Jahr 2019 vorgesehen:

	$\underline{\hspace{0.5cm}}$ EUR
1. Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	4 779 459
2. Psychosoziale Betreuung Substituierter	$2\ 044\ 629$
3. Präventionsfachkräfte	$460\ 000$
4. Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen	$388\ 005$
5. Förderung von Selbsthilfeaktivitäten	$67\ 000$
6. Niedersächsische Suchtkonferenz und jahresaktuelle Maßnahmen	21 979
Zusammen	7 761 072

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (RdErl. MS v. 26.10.2015 – Nds. MBl. S. 1380 ff.) werden Trägern solcher Einrichtungen Zuwendungen zur institutionellen Förderung bewilligt. Ausgewählte Fachstellen für Sucht und Suchtprävention erhalten zusätzliche Zuwendungen für Prävention und psychosoziale Begleitung Substituierter. Die Landesstelle für Suchtfragen, die u.a. die Koordination und die Weiterentwicklung von Hilfen für Suchtkranke und den effektiven Einsatz der hierfür bereitgestellten Mittel sicherstellt, erhält für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ebenfalls eine Landeszuwendung als institutionelle Förderung.

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Suchtbekämpfung

Rechtliche Grundlage: RdErl. MS v. 26.10.2015 (Nds. MBl. S. 1380 ff.)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	7 795	7 869	7 888	7 613	7 863	7 761	7 913	7 613	7 613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7 863	7 761	7 913	7 613	7 613

Für 2019 und 2020 aufgrund einer dynamischen Anpassung Erhöhung der Förderung.

<u>Empfänger</u>

 $[\quad] Unternehmen \quad [\quad x \quad] Vereine/Verb\"{a}nde \quad [\quad] Gemeinden/Landkreise/sonstige \\ \ddot{o}ffentl. \\ Einrichtungen \quad [\quad] Private/Sonstige \\ \ddot{o}ffentl. \\ \ddot{o}ffent$

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung [x]Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ca. 1970 (auf Basis von Förderrichtlinien seit 1980)

Befristung:

[]Nein [x] Ja, bis 31.12.2020

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, Motivation zur Annahme weiter führender Hilfen, Therapievermittlung, Krisenintervention, Nachsorge und psychosoziale Betreuung Substituierter. Die Angebote tragen im starken Maße dazu bei, die Belastungen für die Gesellschaft und für die öffentlichen Haushalte abzusenken. Insofern handelt es sich nicht um Kosten, sondern um Investitionen in Sicherheit, Gesundheit usw. . Kürzungen würden Kommunen treffen, die Kommunen sollen aber gerade gestärkt werden. Die Maßnahmen sind auch Vorfeldarbeit für die Bereiche Polizei, Justiz, JVA' en und Maßregelvollzug.

Zielgruppe: Suchtgefährdete und -kranke und deren Angehörige.

Durchschnittliche Förderhöhe: 89.000 EUR

Zu Titelgruppe 90 bis 92

Die norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nehmen auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens ihre Aufgaben gemeinsam wahr.

Die Ratifizierung des entsprechenden Staatsvertrages erfolgte durch Gesetz vom 01.10.1995, die Ratifizierung des Zweiten Änderungsvertrages hierzu durch Gesetz vom 14.02.2002.

Zu 632 90

Veranschlagt sind Zuweisungen an das gemeinsame Arzneimitteluntersuchungsinstitut "Institut für angewandte und pharmazeutische Analytik GmbH" – InphA GmbH in Bremen. Die Untersuchungskapazitäten stehen der Arzneimittelüberwachung (Staatl. Gewerbeaufsichtsämter, Apothekerkammer) zur Verfügung. Die Gebühreneinnahmen des Landes Niedersachsen für Dienstleistungen nach den Aufwandsmitteilungen der InphA GmbH werden bei 261

90 vereinnahmt.

Zu 682 90

Veranschlagt sind Zuschüsse für das in Niedersachsen betriebene gemeinsame Informationszentrum für Vergiftungen (GIZ-Nord). Die Anteile der übrigen Trägerländer Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein werden bei Titel 232 90 vereinnahmt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
111 01-2	314	Gebühren, sonstige Entgelte Vgl. K-Vermerk zu 514 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben: An das Finanzamt abzuführende vereinnahmte Umsatzsteuer.		1.700	1.700		1.885
119 01-3	314	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	_	_
119 02-1	314	Einnahmen aus Veröffentlichungen		1	7	-6	1
119 03-0	314	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		7	7	_	9
119 05-6	314	Einnahmen aus der Erstattung von Ausgaben für Laborverbrauchsmaterialien für mikrobiologische Untersuchungen für die JVA'en		150	150	_	150
119 41-2	314	Einnahmen aus der Rückzahlung von Überzahlungen		_	_	_	20
119 61-7	314	Einnahmen aus den Gebühren und tariflichen Entgelten für die Ausrichtung von Ringversuchen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben: An das Finanzamt abzuführende vereinnahmte Umsatzsteuer.		300	300	_	346
119 67-6	314	Einnahmen aus der Erstattung für Aus- und Fortbildungkosten Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.		180	180	_	178
132 01-0	314	Erlöse aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	_	_
282 65-8	314	Erstattung von Personal- und Sachkosten vom Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.		70	_	+70	_
		Titelgruppe(n)					
TGr. 63		Kostenerstattungen für Projekte im Auftrage		(300)	(300)	(—)	(226)
		Dritter Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.					
282 63-1	314	Einnahmen aus Erstattungen Dritter		300	300	_	226
		AUSGABEN					
422 01-8	314	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	_	9.513	9.403	+110	519
427 01-0	314	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	_	2	2	_	_
428 01-6	314	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	_	_	_	_	8.433
428 04-0	314	Entgelte für Auszubildende	_	72	58	+14	80
428 06-7	314	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	_	127	130	-3	123
443 01-5	314	Fürsorgeleistungen	_	3	_	+3	_

Zu Kapitel 0542

Allgemeine Erläuterungen

Sitz des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes:

Hannover mit Standort Aurich.

Hauptsächliche Rechtsgrundlagen des NLGA:

- Entscheidung des Europ. Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Netzes für die epid. Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft,
- Entscheidung der Kommission vom 22.12.1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten,
- EU-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80778/EWG),
- EU-Richtlinie vom 08.12.1975 über die Qualität der Badegewässer,
- Richtlinie 2006/7 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG.
- Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung BadegewVO -) vom 10. April 2008
- Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits und des Sozialrechts (ZustVO-GuS) vom 1. Dezember 2004
- Infektionsschutzgesetz,
- Krebsregistergesetze des Bundes und des Landes,
- Trinkwasserverordnung,
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Aufbau des NLGA:

Das NLGA ist eine Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes (§ 2 NGöGD, Nds. GVBl. S.178) und unmittelbar dem MS unterstellt.

Die Bereitstellung von Laborleistungen zur Unterstützung von Seuchenabwehrmaßnahmen leitet sich aus § 9 Nr. 2 NGöGD ab.

Es hat intensive Kooperationsbeziehungen zu den kommunalen Gesundheitsämtern und anderen Einrichtungen des ÖGD (MS, übrige Ressorts und Fachbehörden), die das NLGA als zentrale Kompetenzbehörde für bevölkerungsmedizinische Problemstellungen und Serviceleistungen zur Erfüllung ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben hinzuziehen.

Die Aufgaben des NLGA liegen in

- der Bereitstellung qualitätsgesicherter Laborleistungen für die Seuchenabwehrmaßnahmen der kommunalen Gesundheitsämter und des übrigen öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer, nicht übertragbarer und umweltbedingter Krankheiten auf der Basis von Untersuchungsergebnissen eines eigenen qualitätsgesicherten Laborbetriebs,
- der Bündelung eines breiten epidemiologischen Sachverstands und einer hohen Beratungs- und Unterstützungskompetenz für den ÖGD,
- der Aufbereitung eigener und fremder Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Belastungen in Form von problem- und handlungsorientierten Auswertungen,
- $\ \ der \ Sicherstellung \ der \ modernen \ ``Public \ Health" Aufgaben \ (z. \ B. \ Gesundheitsberichterstattung),$
- der ständigen Beratung und Unterstützung der Kooperationspartner des NLGA durch den Einsatz moderner epidemiologischer Verfahren und Datensysteme,
- der Gewährleistung einer kompetenten und handlungsorientiert ausgerichteten Infrastruktur für Präventionsaufgaben und zur Abwehr epidemiologischer Krisenfälle –"Task Force"- (Teil der "Seuchenfeuerwehr" des Landes) durch Einrichtung eines Zentrums für Gesundheits- und Infektionsschutz (ZGI),
- Erfassung von virologisch zu untersuchenden Atemwegsinfektionen bei Patienten in ärztlichen Praxen sowie von klinisch erfassten Atemwegsinfektionen bei Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen als Instrument zur Früherkennung und Warnung bei Influenzawellen auch im Hinblick einer möglichen Pandemie (wirksame Surveillancemaßnahme auf Länderebene).

Zur Erlangung eigener epidemiologischer Erkenntnisse werden für die bevölkerungsmedizinisch relevanten Aufgabengebiete Untersuchungslabors betrieben, in denen Proben im Auftrag der Gesundheitsämter und einer Reihe von Krankenhäusern und anderen Auftraggebern untersucht werden. Die Ergebnisse werden zusammen mit Daten anderer Quellen epidemiologisch aufbereitet und bilden die fachliche Basis der Beratung und Unterstützung des ÖGD und anderer Kooperationspartner sowie der Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte und weiteren Informationsmaßnahmen (z. B. über das Internet).

Darüber hinaus führt das NLGA epidemiologische Sonderuntersuchungen und - z. T. drittmittelfinanzierte - Projekte durch.

Zu 111 01

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen erhoben.

Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Die Gebühren und tarifliche Entgelte für die Ausrichtung von Ringversuchen werden bei Titel 119 61 vereinnahmt.

Zu 119 03

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material des Landes oder der Arbeitskraft anderer Landesbediensteter in Ausübung einer Nebentätigkeit ist ein Nutzungsentgelt gem. § 12 Abs. 1 NNVO an das Land abzuführen.

Zu 119 05

Das NLGA führt für die Justizvollzugsanstalten mikrobiologische Untersuchungen, insbesondere HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogenscreening, durch.

Zu 119 61

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen im Rahmen der Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien erhoben.

Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Zu 282 65

Zur Vereinnahmung der Personal- und Sachkostenerstattung vom Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) vgl. Ausgabe-Titelgruppe 65.

Zu Titelgruppe 63

Zur Vereinnahmung von Zuschüssen Dritter. Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 63.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0542 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Zu 428 04

Für 5 Auszubildende im Labor- und Verwaltungsdienst.

Zu 428 06

Für Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen aus Anlass des regelmäßigen Sonn- und Feiertagsdienstes.

Für Maßnahmen zur Früherkennung von Infektionskrankheiten, zur Risikobewertung und zur fachlichen Unterstützung des Managements von besonderen gesundheitlichen Gefahrensituationen (ZGI) ist eine 24-stündige Erreichbarkeit des Fachpersonals erforderlich.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Карпет		Landesgesundheitsamt	Verpflichtungs-	1			
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
453 01-0	314	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	_	1	1	_	_
511 01-0	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	_	487	477	+10	456
514 01-0	314	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	_	8	12	-4	7
514 11-7	314	Laborbedarf, Röntgen- und Photobedarf Die Ausgabe darf überschritten werden bis zu 50 v.H. der Mehreinnahmen bei 111 01.	_	1.990	1.860	+130	1.852
514 12-5	314	Impfstoffe, Verbandsstoffe, Arznei- und Heilmittel u.ä.	_	24	27	-3	19
514 13-3	314	Umweltmedizin <i>Übertragbar</i> .	_	70	60	+10	60
517 01-9	314	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	_	469	369	+100	368
518 01-5	314	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	_	55	53	+2	55
518 02-3	314	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	_	14	31	-17	9
519 01-1	314	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	_	28	38	-10	17
519 02-0	314	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grund- stücken, Gebäuden und Räumen	_	50	30	+20	39
521 01-6	314	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie Grünanlagen	_	2	2	_	0
525 01-1	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	_	35	15	+20	34
526 01-8	314	Ausgaben für Sachverständige	_	78	60	+18	75
526 02-6	314	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	_	10	10	_	16
527 01-4	314	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	_	47	47	_	48
527 02-2	314	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	_	1	1	_	1
529 11-4	314	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes	_	_	_	_	0
531 01-1	314	Veröffentlichungen und Dokumentationen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	_	10	10	_	9
546 01-9	314	Sonstige Ausgaben	_	10	12	-2	4
546 05-1	314	Regulierung nicht versicherter Schäden des Landes	_	-	_	_	0
547 11-2	314	Ausgaben für Dienstleistungen Außenstehender	_	20	12	+8	21
547 12-0	314	Ausgaben für Meldehonorare nach dem Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN) Übertragbar.	_	760	913	-153	703

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 01

	1000 EUR
1. Betriebsstoffe	5
1. Unterhaltung und Instandsetzung	2
1. Kraftfahrzeugsteuer	1
Zusam	men 8

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2018	Soll 2018	Für 2019 erforderlich
Kombi-Fahrzeuge	5	5	5

Zu 514 11

Untersuchungen im Bereich der Virologie ("Virologische Survaillance" durch Untersuchungen respiratorischer Erreger), der Mikrobiologie (u. a. HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogenscreening für die JVA'en) sowie bei den Wasseruntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung

Die Ausgaben für die "Einrichtung von Ringversuchen" werden bei 547 61 nachgewiesen.

Zu 518 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Anmietung von Diensträumen für die Unterbringung der Vertrauensstelle des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen.

Zu 518 02

Leasingkosten für Dienst - Kfz.

Zu 526 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Akkreditierung im Bereich Qualitätsmanagement der Labore und die dazugehörigen Audits (externe Kontrolle durch Sachverständige) durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (bis 2011 durch die Staatliche Anerkennungsstelle Hannover (AKS)).

Zu 527 01

Die Reisekostenvergütungen für Dienstreisen zur Durchführung gebührenpflichtiger Untersuchungen werden neben den Gebühren wieder eingezogen und bei Titel 111 01 vereinnahmt.

Zu 529 11

Ausgaben sind bei Kapitel 13 02 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 547 11

Kosten für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz sowie Einführung und Betrieb der KLR.

		1000 EUR
1. Betriebsarzt		9
2. Sicherheitsingenieur		9
3. Beratungsaufwand Kosten– und Leistungsrechnung		2
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Zusammen	20

Zu 547 12

Meldehonorare nach der Neufassung des Gesetzes über das epidemiologische Krebsregister Nds. (GEKN) vom 07.12.2012 (GVBl. Nr. 31/2012, S. 550ff.)

Reduzierung des Ansatzes aufgrund von Ist-Anpassung.

Die Aufwendungen für die beim NLGA angesiedelte Vertrauensstelle nach dem GEKN sind in den Haushaltsmitteln des Kapitels 0542 enthalten (z.B. Titel 518 01).

Mittel für die Kostenerstattungen zum Betrieb der Registerstelle des EKN durch die damit beliehene Institut OFFIS CARE GmbH sind im Kapitel 0540 TGr. 78 veranschlagt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Kapitel	034	2 Landesgesundheitsamt					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 13-9	314	Ausgaben für Untersuchungen nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Übertragbar.	510 —	170	150	+20	148
681 11-0	314	Schadensersatzleistungen und Unfallent- schädigungen	_	1	1	_	_
684 11-0	314	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	_	5	5	_	5
812 11-8	314	Erwerb von Geräten,Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen und sonstigen beweglichen Sachen	_	370	370	_	362
981 11-4	891	Abführung an 1321-381 05	_	361	361	_	360
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Ausrichtung von Ringversuchen Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 61.	(—)	(160)	(161)	(-1)	(198)
429 61-6	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	_	30	31	-1	31
547 61-9	314	Laborbedarf und sonstige Sachkosten	_	95	95	_	134
812 61-4	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	_	35	35	_	33
TGr. 63		Projekte im Auftrage Dritter Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.	(—)	(300)	(309)	(-9)	(163)
429 63-2	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	_	210	219	-9	128
547 63-5	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	90	90	_	35
TGr. 65		Tätigkeiten gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 282 65.	(—)	(70)	(—)	(+70)	(—)
429 65-9	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	_	70	_	+70	_
547 65-1	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	_
TGr. 67		Aus- und Fortbildung im Gesundheitsdienst Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 67.	(—)	(195)	(196)	(-1)	(174)
427 67-2	314	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Ho- norare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige der Ausbildung, Fortbildung und Prü- fung	_	51	52	-1	39
511 67-3	314	Fortbildungsbedarf sowie sonstige Sachkosten	_	114	114	_	115

Zu 547 13

Nach § 36 Abs. 4 des am 01. 01. 2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 07. 2000 (BGBl. I S. 1 045) haben Personen, die in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler oder eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge aufgenommen werden sollen, vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, muss sich das Zeugnis auf eine im Geltungsbereich des IfSG erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Schwangeren ist von einer Röntgenaufnahme abzusehen; statt dessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.

Die Kosten für die Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG sind nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 IfSG aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.

Die Vorschrift erfasst die im Grenzdurchgangslager Friedland aufzunehmenden Spätaussiedler aus dem Zuwanderungsbereich der ehemaligen Sowietunion.

Da Dritte nicht zur Kostentragung verpflichtet sind und die übrigen Untersuchungskosten sowie die Zeugniskosten nicht von den mittellosen Spätaussiedlern getragen werden können, steht das Land – ressortzuständig das MS – in der Kostenverpflichtung sowie in der Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zu treffen. Zur Umsetzung der Untersuchungspflichten werden Dienstleistungen Dritter (Vergabe der Untersuchungsleistungen einschl. Zeugniserteilung an ein geeignetes medizinisches Dienstleistungsunternehmen) in Anspruch genommen.

Belastung durch VE

Delastung duren viz					
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung	
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	
2019	150		_	150	
2020	_	_	170	170	
2021	_	_	170	170	
2022	_	_	170	170	
2023 ff.	_	_	_	_	
Summe	150		510	660	

Zu 684 11

	1000 EUR
1. Deutscher Verein für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit e.V.	1
1. Deutscher Verein zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e.V.	4
Zucamme	n 5

Zu 812 11

	1000 EUR
1. Abfall-Autoklav	170
1. Thermodesorption	70
1. Cycler Molekularbiologie	50
1. Labormöbel Nährbodenküche/Mikrobiologie	25
1. Laborschüttler	7
1. Heißluftsterilisator	9
1. Möblierung Tische/Stühle Seminarraum	15
1. Kühl-Brutschrank	8
1. NGS-Arbeitsplatz	10
1. Filtrationsan age	6
Zusammer	n 370

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Das NLGA (Standort Aurich) führt seit mehreren Jahren Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien durch. Die Teilnahme ist für alle Laboratorien, die gem. § 15 Abs. 4 Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV) Trinkwasseruntersuchungen durchführen, verpflichtend. Das NLGA ist hierbei die einzige Institution in Deutschland, die diese Versuche auf dem Gebiet der Mikrobiologie anbietet.

Zu 812 61

		1000 EUR
1. Brutschrank	_	7
2. Abfüllanlage Ringversuchsproben	_	28
	Zusammen	35

Zu Titelgruppe 63

Für die Durchführung von zeitlich begrenzten Projekten, die von Dritten finanziert werden (z. Zt. Erstattung von Kosten durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) für die Untersuchungen im Rahmen der Qualitätssicherung bei koloskopisch tätigen Arztpraxen).

Zu Titelgruppe 65

Das Klinische Krebsregister Niedersachsen (s.h. Kap.0540 Titelgruppe 78) erstattet dem NLGA für die personalrechtliche Aufgabenerfüllung die Personal- und Sachkosten.

Zu Titelgruppe 67

Das NLGA führt Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte des ÖGD und anderer Kooperationspartner durch. Die Kosten hierfür werden über die Titelgruppe 67 abgewickelt, erzielte Einnahmen bei Titel 119 67 verbucht.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

-							
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 67-4	314	Aus- und Fortbildung von Fachkräften des Gesundheitsdienstes	_	20	20	_	9
531 67-4	314	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	_	10	10	l	11
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikati- onstechnik	(—)	(441)	(330)	(+111)	(329)
511 99-1	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	_	73	73	_	42
525 99-2	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	_	5	5	_	_
527 99-5	314	Reisekostenvergütungen	_	_	_	_	_
538 98-9	314	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	_	35	32	+3	38
538 99-7	314	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	_	208	100	+108	217
812 99-1	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	_	120	120	_	32
		Abschluss Kapitel 0542 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		2.340	2.346	-6	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		370	300	+70	
		Summe der Einnahmen		2.710	2.646	+64	
		4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	510 —	10.079 4.988	9.896 4.728	+183 +260	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	_	6	6	_	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	_	525	525	_	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	_	361	361	_	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	510 —	15.959	15.516	+443	
		Zuschuss		13.249	12.870	+379	

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und –anlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten.

Zu 511 99

	2019 in 1000 EUR
1. Arbeitsplatz-PC	13
2. TFT-Monitor	3
3. Notebook	1,3
4. Laserdrucker (s/w)	2,5
5. Laserdrucker (Color)	1,6
6. Verbrauchsmaterialien	51,6
	Zusammen 73

Zu 538 98

Kosten für die Lieferung und den Austausch von Komponenten sowie Serviceleistungen des IT.N wie die DV-Systembetreuung, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen. Die Mehrkosten ergeben sich ab ca. 2019 fortlaufend vor allem wegen der erhöhten Konditionen des IT.N, insbesondere für die Serviceleistungen.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege. Inanspruchnahme von Dienstleistungen Außenstehender (ohne IT.N) z.B. für das LIMS. Ansatzerhöhung wg. Mehrkosten für Kostensteigerungen bei den notw. Lizenzen und für neue Lizenzen zur Nutzung von Fach- und Abrechnungssoftware sowie Datenbanken.

Zu 812 99

		in 1000 EUR
1. Hardware		104
2. Software	_	16
	Zusammen	120

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
119 01-1	263	Sonstige Verwaltungseinnahmen		2	2	_	_
119 41-0	263	Rückzahlung von Überzahlungen		100	100	_	300
119 62-3	219	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.		_	_	_	419
119 63-1	219	Einnahmen nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII - KJHG - Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.		5	5	_	6
233 11-6	266	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Begleitung der moderierten Vergleichsringe der IBN Vgl. K-Vermerk zu 684 11.		45	45	_	44
		Titelgruppe(n)					
TGr. 66		Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.		(4.340)	(4.340)	(—)	(4.490)
111 66-5	263	Gebühren		_	_	_	40
119 66-6	263	Rückzahlungen von Überzahlungen und Zinsen		_	_	_	127
231 66-0	263	Zuweisungen vom Bund		4.340	4.340	_	4.323
		AUSGABEN					
526 01-6	219	Ausgaben für Sachverständige	_	_	_	_	_
632 11-8	266	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Hamburg für die gemeinsame zentrale Adoptionsstelle	_	413	401	+12	362
632 12-6	263	Erstattung von Verwaltungsausgaben an länderübergreifende Kontrollinstitutionen des Jugendmedienschutzes	_	97	97	_	94
634 11-0	291	Zuweisungen an den Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" <i>Übertragbar</i> .	_	_	_	_	3.097
671 11-3	263	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Landesstelle Jugendschutz; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen	_	500	500	_	500
684 11-8	266	Zuschüsse an das Institut GEBIT für die Begleitung der moderierten Vergleichsringe IBN Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 233 11.	_	45	45	_	44
684 12-6	263	Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: 684 12 und Ausgabetitelgruppe 64.	_	265	140	+125	140
684 13-4	263	Zuschüsse an die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung und den Landesver- band der Pflege- und Adoptivfamilien (PFAD Niedersachsen)	_	14	14	_	10

Zu 233 11

Erstattung der Kommunen für die wissenschaftliche Begleitung der moderierten Vergleichsringe im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Erläuterung zur Ausgabetitelgruppe 66.

Zu 632 11

Kostenbeitrag an das Land Hamburg für die Unterhaltung der gemeinsamen zentralen Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Hamburg gem. Art. 8 des Abkommens über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (Nds. GVBl. 2008 S. 319).

Zu 632 12

Anteile des Landes Niedersachsen für:

- den ständigen Vertreter der obersten Landesjugendbehörden bei der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK); Ländervereinbarung vom 01.04.2003
- Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten durch die länderübergreifende Stelle "jugendschutz.net"; Ländervereinbarung vom 01.04.2003
- Unterhaltungssoftwareselbstkontrolle (USK); Ländervereinbarung vom 01.04.2003

	1000 EUR
1. FSK	36,5
2. jugendschutz.net	45,5
3. USK	15,0
Zusammer	97,0

Zu 634 11

Aus dem Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" kann ehemaligen Heimkindern Unterstützung gewährt werden, bei denen durch den Heimaufenthalt ein Folgeschaden und dadurch ein besonderer Hilfebedarf entstanden ist. Die Fondslaufzeit endet zum 31.12.2018.

Zu 671 11

Die Landesstelle Jugendschutz (LJS) ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege. Sie nimmt Landesaufgaben i. S. des § 14 i. V. m. § 82 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 SGB VIII wahr. Aufgrund des abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 14. 10. 1994 werden die Verwaltungsausgaben erstattet.

Zu 684 11

Weiterleitung eines Zuschusses an das Institut GEBIT für die wissenschaftliche Begleitung der moderierten Vergleichsringe im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	140	140	140	140	140	265	140	140	140
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					140	265	140	140	140

Empfänger:

[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Noch zu 684 12 []Gesetzliche Finanzhild	e e	[X]Projektförderung]]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: seit vielen Jahren						
Befristung: [X]Nein]]Ja, bis.				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesgeschäftsstelle ist ein zentraler Partner in der Entwicklung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes für das Land Niedersachsen. Sie regt zu kinderfreundlichen behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen an, organisiert Tagungen, Kongresse und Bildungsangebote und führt selbst Projekte zur Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes durch.

Darüber hinaus entwickelt sie Konzepte, z. B. zur frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdung, zur Förderung der Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen, zur Verbesserung der Partizipation von Kinder und Jugendlichen und zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern. Um Kinder in ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter Gewalt zu schützen, unterstützt die Landesgeschäftsstelle Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Organisationsentwicklung. Sie biete die Erarbeitung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten an.

Für die mehr als 60 Ortsverbände in Niedersachsen übernimmt sie Koordinations-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben und organisiert die verbandsinternen Strukturen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren, Mitarbeitende von Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ortsverbände des DKSB, Landesverband Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

265.000 EUR

Zu 684 13

Die Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung wird mit $4.000~{\rm EUR}$ und der Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien mit $10.000~{\rm EUR}$ gefördert.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 14-2	262	Zuschüsse an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. zur Durchführung des Jugendgerichtstags	_	4	4	_	1
684 15-0	261	Zuschüsse an die Internationale Jugendbegegnungsstätte Auschwitz	_	5	5	_	5
685 11-4	266	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	_	15	15	_	15
		Titelgruppe(n)					
TGr. 62		Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 62.	(—)	(41)	(41)	(—)	(450)
427 62-0	219	Entschädigungen an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	_	20	20	_	141
527 62-4	219	Reisekostenvergütungen	_	14	14	_	12
547 62-5	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	7	7	_	297
TGr. 63		Kosten der Schiedsstelle gem. Nds. Verordnung nach § 78 g SGB VIII - KJHG - Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 119 63.	()	(5)	(5)	(—)	(1)
412 63-0	219	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	_	3	3	_	1
526 63-6	219	Sachverständige	_	_	_	_	_
527 63-2	219	Reisekosten	_	1	1	_	0
546 63-7	219	Rückzahlungen	_	_	_	_	0
547 63-3	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	1	1	_	0
TGr. 64		Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 12. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	()	(2.342)	(2.342)	(—)	(1.876)
547 64-1	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	44
684 64-9	263	Zuschüsse für präventive Maßnahmen	_	688	688	_	637
685 64-5	263	Zuschüsse für Kinderschutzzentren, Beratungsstellen und Koordinierungszentren Kinderschutz	_	1.654	1.654	_	1.195

Zu 684 15

Gefördert werden die Kosten für pädagogisches Personal i. H. v. 100.000 EUR. Davon trägt der Bund 50.000 EUR. Die Aufteilung des Betrages auf die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 11

	EUR
1. Vereinsbeitrag für das Deutsche Institut	-
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in	
Heidelberg	2.100
2. Beitrag des Landes Niedersachsen für	
die BAG der Landesjugendämter und	
überörtlichen Erziehungsbehörden	1.400
3. Mitgliedsbeitrag für die AG für Erziehung	S-
hilfe (AFET) in Hannover	4.000
4. Beitrag für den Deutschen Verein für	
öffentliche und private Fürsorge in Frank	urt 200
5. Beitrag für den "Deutschen Jugendhilfe-	
preis" – (Hermine-Albers-Preis)	1.400
6. Beitrag für die AG für Kinder- und	
Jugendhilfe (AGJ)	4.700
7. Beitrag für die AG der Jugendämter	
Niedersachsen/Bremen	1.200
Zusamı	nen 15.000

Zu Titelgruppe 62

Sachaufwand für die Aus- und Fortbildung gem. $\S85$ Abs. 2 SGB VIII. Zusätzlich zu den veranschlagten Ausgaben dürfen die bei Titel 119 62 vereinnahmten Teilnehmerbeiträge verausgabt werden.

Zu Titelgruppe 63

Das Land Niedersachsen hat die Geschäftsführung für die Schiedsstelle gem. Nds. Verordnung nach § 78 g SGB VIII vom 22. 3. 2000, GVBl. S. 54 (Leistungen und Entgelte in Einrichtungen der Jugendhilfe) übernommen. Die Geschäftsstelle wird beim LS -Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie – geführt. Die mit der Führung der Geschäftsstelle entstehenden Personal- und Sachkosten werden vollständig aus Gebühreneinnahmen (vgl. Titel 119 63) gedeckt.

Zu Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- 2) Zuschüsse für Kinderschutzzentren
- 3) Zuschüsse für Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder
- 4) Zuschüsse für Koordinierungszentren Kinderschutz

Rechtliche Grundlage:

Zu 1), 2) und 3) § 10 AG KJHG, §§ 23 und 44 LHO

Zu 4) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom 18.2.2009 (Nds. MBl. S. 302) (Neue RL ab 2019)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 64 und 685 64)

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1.808	1.680	1.652	1.832	2.342	2342	2.342	2.342	2.342
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.342	2.342	2.342	2.342	2.342

Ergänzende Förderung in Höhe von 50.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

F	nfän	con.
	ofän	ger.

[]Unternehmen	[X]Vereine/Verbände	[X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen	[]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe	[X]Projektförderung	[]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
--------------------------	-----------------------	---	----------------------------	---	----------------------

Beginn der Förderung:

1) und 2) 1991, 3) 2014, 4) 2007

Befristung:

[X]Nein, zu 1) 2) und 3) [X]Ja, bis 2018 zu 4)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1. Zielsetzung der Förderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII sind verschiedenste präventive Modellmaßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention. Diese beziehen sich auf die Handlungsfelder u. a. im Bereich Suchtprävention, Gewalt und Aggression, Jugendmedienschutz und Stärkung der Medienkompetenz. Gefördert wird u. a. die Stiftung "Eine Chance für Kinder" sowie das Medienkompetenzprojekt "Elterntalk".
- 2. Die Kinderschutzzentren bieten Beratungsangebote mit Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote für Kinder mit Gewalterfahrung an. Mit den zur Verfügung gestellten Landesmittel wird insbesondere die Beratung von Fachkräften und Institutionen zu Fragen des Kinderschutzes, die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten für Institutionen, Fortbildungsveranstaltungen, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Außerdem entwickeln die Kinderschutz-Zentren fachlich-innovative Ansätze für die landesweite Beratungs- und Präventionsarbeit. Bei einigen Kinderschutz-Zentren ergänzen Notruf- und Krisenintervention dieses Angebot.
- 3. Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen landesweit ein umfangreiches niedrigschwelliges Beratungsangebot mit der Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch bedroht oder betroffen sind. Darüber hinaus werden sie landesweit zu diesem Thema präventiv tätig.
- 4. Zum Schutz von Kindern vor Gewalt werden die Koordinierungszentren Kinderschutz in den Städten Lüneburg und Oldenburg sowie bei der Landeshauptstadt und Region Hannover gefördert.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 35.900 EUR zu 2) 195.000 EUR zu 3) 40.000 EUR zu 4) 30.000 EUR.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	2 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugend Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
11001			2018	1000 777	1000 777	1000 777	1000 7777
1	2	3	1000 EUR 4	1000 EUR 5	1000 EUR 6	1000 EUR 7	1000 EUR 8
TGr. 66		Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen	(—)	(4.340)	(4.340)	(—)	(4.570)
		Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.					
547 66-8	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	240	240	_	334
631 66-9	263	Rückzahlungen an den Bund	_	-	_	_	336
633 66-1	263	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	_	3.900	3.900	_	3.779
686 66-8	263	Zuschüsse an Sonstige aus Bundesmitteln	_	200	200	_	120
TGr. 67/68		Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz Übertragbar.	(—)	(206.264)	(317.120)	(-110.856)	(261.063)
633 67-0	265	Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe	_	205.000	311.000	-106.000	260.899
633 68-8	265	Erstattung von Verwaltungskosten an Kommunen	_	1.264	6.000	-4.736	164
684 67-3	265	Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen - keine öffentlichen Einrichtungen	_	_	120	-120	_
TGr. 69		Kinder- und Jugendkommission Übertragbar.	(—)	(20)	(20)	(—)	(45)
531 69-9	263	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	_	15	15	_	4
547 69-2	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	5	5	_	41
633 69-6	263	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_	_
TGr. 70		Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	()	(250)	(255)	(-5)	(190)
531 70-2	266	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	_	30	25	+5	_
547 70-6	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	180	229	-49	190
684 70-3	266	Zuschüsse für laufende Zwecke	_	40	1	+39	_

Zu Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen aus der "Bundesstiftung Frühe Hilfen" (Bundesmittel des BMFSFJ)

Rechtliche Grundlage:

- § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkinder (Erl. d. Ms v. 09.05.2018 – 306-51019/9-7, Nds. MBl 2018, S. 352) -Richtlinie Frühe Hilfen-

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 66 und 686 66)

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	3.805	3.980	3.897	3.899			4.100	4.100	4.100
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.100	4.100	4.100	4.100	4.100
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger: []Unternehmen	[]Vereine/Verba	ände [X]Gemeinden/	Landkre	ise/sonstige öf	fentl. Einrich	tungen	1	[]Private/\$	Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finan	zhilfe [X]Projektförderung	[]:	Institutionelle	Förderung	[]Billi	igkeitsleistun	g
Beginn der Förderung: 2012									
Befristung: [X]Nein	[]Ja								

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist eine landesweite bedarfsgerechte Versorgung durch Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie die flächendeckende Unterstützung von Netzwerken Frühe Hilfen.

Zielsetzung ist der kontinuierliche präventive Ausbau des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern.

Zielgruppe:

Kinder von 0-3 Jahren und deren Eltern.

Durchschnittliche Förderhöhe:

61.000 EUR

Zu Titelgruppe 67/68

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im Rahmen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Zu 633 67

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach dem Siebten Kapitel, Dritter Abschnitt SGB VIII (insbesondere gem. § 89 d Abs. 1 SGB VIII – unbegleitete ausländische Minderjährige).

Die Anpassung des Ansatzes erfolgt aufgrund der bundesweiten rückläufigen Zahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Zu 633 68

Aufgrund der Änderung des bundesweiten Verteilverfahrens durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (VerbaKJUVBG) vom 28.10.2015 (BGBl. Teil I 2015 Nr. 42, S.1802) wurde am 04.11.2015 zwischen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und dem Land Niedersachsen eine Verwaltungsver-

Noch zu 633 68

einbarung über die Zuweisung unbegleiteter ausländischer Kinder oder Jugendlicher abgeschlossen. Das Land Niedersachsen übernimmt unter Bezug auf die Vereinbarung und die Erlasse des MS vom 30.11.2016 (Az.: 51092/1) und 25.10.2016 (Az.: 305 51 092/1 – 3/3) längstens bis zu einer entsprechenden Regelung im AG SGB VIII oder bis zum Abschluss einer darauf beruhenden und die Höhe konkretisierenden neuen Vereinbarung eine einmalige Pauschalzahlung an die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 2.000 EUR für jeden zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Die Anpassung des Ansatzes erfolgt aufgrund der bundesweit rückläufigen Zahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Zu 684 67

Förderung einer Fachberatungsstelle zum Themenkreis unbegleiteter ausländischer Minderjähriger bis zum 31.12.2018.

Zu Titelgruppe 69

Der Landtag hat am 19.06.2018 die gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendkommission verabschiedet (Gesetz zur Änderung des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission).

Zu Titelgruppe 70

Veranschlagt sind Ausgaben im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung (§§ 80, 82 SGB VIII), der Qualitätsentwicklung (§ 79 SGB VIII) und der EU-Jugendstrategie.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 71		Landesjugendhilfeausschuss Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	()	(22)	(17)	(+5)	(7)
531 71-0	266	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit	_	7	7	_	_
547 71-4	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsleistungen	_	15	10	+5	7
		Abschluss Kapitel 0572					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus		107	107	_	
		Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		4.385	4.385	_	
		Summe der Einnahmen		4.492	4.492	_	
		4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	_	23 515	23 554		
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	_	214.104	324.784	-110.680	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	_	214.642	325.361	-110.719	
		Zuschuss		210.150	320.869	-110.719	

Zu Titelgruppe 71

Sachaufwand des Landesjugendhilfeausschusses z.B. für die Durchführung der Sitzungen des Landeshilfejugendausschusses und seiner Unterausschüsse, Honorarzahlungen an externe Fachkräfte und Sachverständige, Kosten für Klausurtagungen, Sitzungsgelder und Entschädigungszahlungen, wie z.B. Reisekostenvergütung oder Verdienstausfall.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	${f Zweckbestimmung}$	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
119 01-5	261	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	_	4
119 41-4	261	Rückzahlung von Überzahlungen		100	100	_	434
119 75-9	262	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentspr. verwendeten Zuwendungen des Landes (einschl.Zinsen) Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.		90	90	_	29
231 95-8	261	Bundeszuweisungen für die Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 9</i> 5.		80	80	_	87
231 96-6	261	Bundeszuweisungen für die Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 96.		5	5	_	6
231 97-4	261	Bundeszuweisungen für die Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97.		50	50	_	45
282 91-9	261	Zuschüsse des deutsch-französischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Jugendlichen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.		45	45	_	41
282 92-7	261	Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.		75	75	_	24
		AUSGABEN					
547 11-4	261	Kosten des Landesbeirats für Jugendarbeit und seiner Mitglieder	_	1	1	_	0
684 11-1	266	Zuschüsse für das DJI	_	41	26	+15	26
684 12-0	261	Zuschüsse gem. §§ 6 und 7 des Jugendförderungsgesetz an anerkannte Träger der Jugendarbeit Übertragbar.	_	7.579	6.729	+850	6.549
684 13-8	261	Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	_	296	256	+40	256
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 61 und Ausgabetitelgruppe 75. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	()	(965)	(978)	(-13)	(908)
547 61-0	261	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	12	12	_	_

Zu 547 11

Veranschlagt sind Ausgaben gem. §§ 15 und 16 Jugendförderungsgesetz zu den Kosten des Landesbeirats für Jugendarbeit.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

Rechtliche Grundlage:

Beschluss der Jugendministerkonferenz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	23	23	26	26	26	41	34	34	34
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					26	41	34	34	34

Empfänger: []Unternehmen [X]	Verein	e/Verbäi	nde []Gemeind	en/Landkreise/sonstige öffentl Einric	htungen	n []Private/Sonstige
Förderart: Gesetzliche Finanzhilfe	2	r	lProjektförderung	X Institutionelle Förderung	r	Billigkeitsleistung
	\$	L]F10jektiorderung	[A Jinstitutionene Forderung	L	Johnskeitsieistung
Beginn der Förderung: ca. 1990						
Befristung: [X]Nein	[].	Ja, bis.				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) untersucht die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Familien sowie darauf bezogene öffentliche Angebote zu ihrer Unterstützung und Förderung. Der institutionell geförderte Etat wird überwiegend aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, also im Rahmen einer Kostenumlage.

Zielgruppe:

Fachkräfte der Jugendhilfe

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u>

34.000 EUR

Zu 684 12

Gemäß § 6 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes sind Zuschüsse zu den Personalkosten der hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten/-innen sowie Zuschüsse zu den Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 JFG veranschlagt. Zuschüsse werden für 69 Jugendbildungsreferenten/-innen (50 Vollzeitstellen) gewährt.

Die Erhöhung des Haushaltsansatzes um 850.000 EUR ist für die Stärkung der Bildungsarbeit der anerkannten Jugendverbände bestimmt.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

 $\underline{Rechtliche\ Grundlage:}$

§ 7 (4) Jugendförderungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Noch zu 684 13

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz *	256	256	256	256	256	296	296	296	296
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					256	296	296	296	296

^{*} Ergänzende Förderung in Höhe von 168.000 EUR aus TGr. 93.

<u>Empfänger:</u> []Unternehmen [X]Ver	eine/Verb	ände []Gemeinder	ı/Lan	dkreise/sonstige öff	entl. Einrichtı	ungen	[]Private/Son	stige
Förderart: []Gesetzliche Finanzhi	lfe	[]Projek	tförderung	[X]Institutionelle	Förderung	[]Billigk	ceitsleistung	
Beginn der Förderung: 1948											
Befristung: [X]Nein	[]Ja, bis.									

<u>Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:</u>
Im Landesjugendring Niedersachsen haben sich 19 Mitgliedsorganisationen (Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften) zusammengeschlossen. Dahinter stehen über 80 eigenständige Jugendverbände mit rund 500.000 Mitgliedern. Der Landesjugendring nimmt Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit im Interesse des Landes wahr, unterstützt seine Mitglieder und ist Informations- und Servicestelle für die Jugendarbeit in Niedersachsen.

531.282

<u>Zielgruppe:</u> Kinder und Jugendliche, Vereine und Verbände

 $\frac{Durchschnittliche \ F\"{o}rderh\"{o}he:}{464.000 \ EUR}$

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

	Betrag	Betrag	Istergebnis
	für 2019	für 2018	für 2017
	EUR	EUR	EUR
Ausgaben	561.247	517.488	544.310
Einnahmen	29.965	29.965	57.164
Fehlbetrag	531.282	487.523	487.146

	2019
	EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	
2. das Land mit	
Zuwendungen gem. § 7 (4) JFG	
(Titel 684 13 und TGr. 93)	463.600
Zuschuss gem. § 6 (1) i.V.m. § 9 (2) JFG	
(Titel 684 12)	67.682
3. den Bund mit	
4. sonstige Gebietskörperschaften und	
öffentliche Hand mit	
5. Private	

Zusammen

Zu Titelgruppe 61

	1000 EUR
Vorgesehen sind Zuwendungen zur Förderung - von auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 Jugendförderungsgesetz (JFG), insbesondere	504
zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausfall für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit für besondere Einzelvorhaben	
für den Verband Niedersächsischer Jugendredakteure e. V. für die Förderung der Ehrenamtlichkeit	
 von regionalen und örtlichen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG, insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und die JULEICA 	124
– von internationalen Begegnungen gem. §§ 12 und 13 JFG	50
- von sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit, insbesondere zur Integration von jungen Geflüchteten	237
- eines Freiwilligen Sozialen Jahrs Politik	50
Zusammer	965

Zusätzliche Förderungen erfolgen aus den Titelgruppen 90 (Spielbankabgabe) und 93 (Konzessionsabgabe)

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 61-4	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	_	153	153	_	59
684 61-8	261	Zuschüsse an Sonstige	_	800	813	-13	849
883 61-0	261	Zuweisungen an Gemeinden	_	_	_	_	_
TGr. 71		Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgergesellschaft Übertragbar.	(—)	(1.360)	(1.323)	(+37)	(1.211)
		Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfä- hig: Ausgabetitelgruppe 71, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73 und Ausgabetitel- gruppe 74. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben					
		der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungs- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.					
547 71-8	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	165	150	+15	145
633 71-1	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	320	320	_	241
684 71-5	236	Zuschüsse an Sonstige	_	875	853	+22	825
TGr. 72		Bürgerschaftliches Engagement in der Flüchtlingshilfe Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(_)	(2.690)	(2.690)	(—)	(2.405)
547 72-6	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	100	-100	_
633 72-0	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	1.500	1.450	+50	1.545
684 72-3	236	Zuschüsse an Sonstige	_	1.190	1.140	+50	860
TGr. 73		Beratung und Unterstützung generationen- übergreifender Zusammenarbeit Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(2.782)	(2.707)	(+75)	(2.370)
547 73-4	235	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	167	47	+120	44
633 73-8	235	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	1.640	1.640	_	1.538
684 73-1	235	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	_	895	940	-45	708
686 73-4	235	Zuschüsse an Seniorenvertretungen	_	80	80	_	80

Zu Titelgruppe 71

Die bislang in dieser TGr. veranschlagten Mittel für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe sind ab 2017 in der TGr. 72 ausgewiesen.

Mittel für die Zuschüsse an die Kontakt- und Informationsberatungsstellen sind ab 2017 in der TGr. 74 ausgewiesen.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Förderung von innovativen Projekten des bürgerschaftlichen Engagements (u.a. Freiwilligenagenturen)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen v. 17.08.2017; Nds. MBl. S. 1261

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71 und 684 71)

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1.053	867	1.931	1.066	1.173	1.195	1.173	1.173	1.173
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.173	1.195	1.173	1.173	1.173

 $10.000~{
m EUR}$ werden ab $2019~{
m nach}$ Kapitel $0511~{
m TGR}$. $71~{
m umge}$ setzt. Für die Förderung der Freiwilligenakademie Nds. und der LAGFA sind $32.000~{
m EUR}$ mehr veranschlagt.

<u>Empfänger:</u>

JUnternehmen	[X]Vereine/Verbände	[X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen	[X]Private/Sonstige
--------------	-----------------------	---	-----------------------

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe	[X]Projektförderung	[]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
---	--------------------------	-----------------------	---	----------------------------	---	----------------------

Beginn der Förderung:

2002

Befristung:

]Nein [X] Ja, bis 31.12.2018

$\underline{F\"{o}rderzweck, insbesondere\ Darlegung\ des\ erheblichen\ Landesinteresses\ an\ der\ F\"{o}rderung:}$

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gesellschaft bilden. Zum Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur mit den Handlungsschwerpunkten Information – Beratung – Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements, Qualifizierung, Dialog der Generationen sowie Anerkennungskultur werden Projekte bürgerschaftlichen Engagements und außergewöhnliche Einzelvorhaben (a) Freiwilligenagenturen, b) Freiwilligenakademie Nds., c) Engagementlotsen, d) Geschäftsstelle des LV der Tafeln in Nds. und Bremen, e) LAGFA Nds.) gefördert.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

a) 16.446 EUR b) 89.000 EUR c) 51.000 EUR d) 8.000 EUR e) 57.000 EUR

Zu Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 72 und 684 72)

Noch zu Titelgruppe 72

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	2.405	2.690	2.690	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.690	2.690	0	0	0

Die Mittel für diesen Förderzweck waren bis 2016 bei dem Titel 684 71 veranschlagt.

<u>Em</u>] [ofänger:]Unternehmen [X	X]Vereine/V€	erbände [X]Gemeind	len/Landl	xreise/sonstige öffentl. Einrich	ntungen	[X]Private/Sonstige
<u>För</u> g [<u>lerart:</u>]Gesetzliche Finanzhi	ilfe	[X]Projektförderung	[]Institutionelle Förderung]]Billigkeitsleistung
Beg 201	inn der Förderung: 5						
<u>Bef</u> 1	ristung:]Nein	[X]Ja, ge	plant bis 31.12.2019				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Freiwillig Engagierten in der Flüchtlingshilfe soll auf Antrag durch Kommunen bzw. Wohlfahrtsverbände eine Sachkostenerstattung für Fahrkarten, Benzinkosten, Eintrittsgelder, Material für Sprachmittlung, Initiierung von Dankesfesten, Weihnachtsfeiern und Flüchtlingscafés und dadurch anfallende Bewirtungskosten sowie sonstige Verbrauchsmaterialien gewährt werden.

Fortbildungs- und Supervisionsmaßnahmen sollen die in der Migrationsarbeit ehrenamtlich Tätigen unterstützen und entlastend wirken.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

$\underline{Durchschnittliche\ F\"{o}rderh\"{o}he:}$

Zu Titelgruppe 73

Bezeichnung der Förderprogramme:

- Seit 2014 werden "Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen" in Landkreisen/kreisfreien Städten/Landeshauptstadt Hannover/ Stadt Göttingen/Region Hannover gefördert.
 - Für die Koordinierung der Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren sollen bis zu 48 "Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen" gefördert werden. Das Duo-Programm wird weitergeführt. Die Koordinierung erfolgt durch die Freiwilligenakademie Niedersachsen.
- 2. Niedersachsenbüro "Neues Wohnen im Alter"
- 3. Landesinitiative Niedersachsen generationengerechter Alltag (LINGA)
- 4. Landesagentur Generationendialog Niedersachsen
- 5. Zuschüsse an Seniorenvertretungen (Titel 686 73)
- 6. Förderung von Sozial- und Seniorengenossenschaften

Rechtliche Grundlage:

- 1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstrukturen älterer Menschen Erl. d. MS v. 27.07.2015; Nds. MBl. S. 1046 -.
- 2. bis 5. §§ 23 und 44 LHO
- 6. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften Erl. d. MS v. 24.01.2018; Nds. Mbl. S. 94 - .

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur Titel 633 73, 684 73 und 686 73.)

Noch zu Titelgruppe 73

Empfönger

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	2.013	2.338	2.339	2.326	2.660	2.615	2.615	2.615	2.615
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.660	2.615	2.615	2.615	2.615

Empianger.						
[]Unternehmen [x]Vereine/Verbänd	le [x]Gemeino	den/l	Landkreise/sonstige öffentl. E	inric	htungen [X]Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanz	hilfe [x]Projektförderung	[]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 01.01.2014 (zu 1.) 01.01.2018 (zu 6.)						
Befristung:	[X] Ja his 31 1	19 9019 (zu 1)				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

[X] Ja, bis 31.12.2022 (zu 6.)

- 1. Mit der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur wurden die Seniorenservicebüros mit den Pflegestützpunkten zu einem "Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen" (40.000 EUR jährlich pro "Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen") zusammengeführt. Diese Stützpunkte sind neutrale Anlaufstellen, die Informationen aus einer Hand zur Verfügung stellen. Sie bilden die Vielfalt der Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen und ihr familiäres und soziales Umfeld innerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ab und bieten ratsuchenden Menschen auch zu Fragen der Pflege Orientierung. Ziel der Landesförderung ist es, Potentiale älterer Menschen zu stärken und zu nutzen, ihre Selbstständigkeit und Lebensqualität zu bewahren und zu fördern. Für das DUO-Programm stehen pro teilnehmendem Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen pro Jahr 6.000 EUR zur Verfügung. Diese Mittel werden im Rahmen der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur der Freiwilligenakademie Niedersachsen für die Organisation der Schulungen zur Verfügung gestellt.
- 2. Die Förderung soll dazu beitragen, dass älteren Menschen in den Kommunen und Landkreisen ein bedarfsgerechtes Wohnangebot und ein qualifiziertes breit gefächertes Beratungsangebot zu allen Fragen rund um das Wohnen im Alter zur Verfügung stehen. Zudem wird das Programm "Wohnen und Pflege im Alter" fachlich begleitet (Kapitel 0536 TGr. 72).
- 3. Die Förderung der LINGA soll dazu beitragen, generationengerechte Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln sowie die Netzwerkarbeit in den Zukunftsfeldern Mobilität, Energie, Klimawandel, Gesundheit und Ernährung und Demografischem Wandel zu stärken.
- 4. Mit der Förderung der Landesagentur Generationendialog als landesweite Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle wird die Organisation und Durchführung von generationenrelevanten Projekten und Veranstaltungen unterstützt.
- 5. Zuschüsse an Senionenvertretungen
- 6. Mit der Förderung soll die Gründung von Sozial- und Seniorengenossenschaften unterstützt und begleitet werden.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

- 1. $40.000~{\rm EUR}$ für die "Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen"
 - 3.500 EUR pro teilnehmenden Landkreis/kreisfreier Stadt für die Freiwilligenakademie für DUO
- 2. 205.000 EUR, davon 50.000 EUR für Begleitung "Wohnen und Pflege im Alter"
- 3. 110.000 EUR
- 4. 100.000 EUR

Zu 547 73

 $Betrieb\ eines\ Seniorenservers\ (http://www.senioren-in-Niedersachsen.de/).$

Erhöhung des Ansatzes für die Durchführung einer Öffentlichkeitkampagne für Seniorinnen und Senioren.

Zu 686 73

Veranschlagt sind Mittel für Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle des Landesseniorenrats Niedersachsen e.V., für Betreuung, Schulung und Informationen der Mitgliedsverbände (kommunalen Seniorenvertretungen) und für die Durchführung von Seniorenkonferenzen:

Landesseniorenrat 60.000 EUR Seniorenkonferenzen 20.000 EUR. Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Kapitel		3 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt		ischart .		,	
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 74		Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(1.229)	(1.139)	(+90)	(1.123)
633 74-6	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_	_
684 74-0	236	Zuschüsse an Sonstige	_	1.229	1.139	+90	1.123
TGr. 75		Förderung von Projekten der arbeitsweltbe- zogenen Jugendsozialarbeit Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit- ten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 119 75. Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(7.510) (15.100)	(15.178)	(15.178)	(—)	(15.713)
547 75-0	262	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	_	100	100	_	_
633 75-4	262	Zuweisungen an Gemeinden	$6.650 \\ 2.465$	8.288	8.288	_	6.905
684 75-8	262	Zuschüsse an Sonstige	860 12.635	6.790	6.790	_	8.808
TGr. 84		Förderung von Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	()	(2.000)	(2.000)	(—)	(2.000)
633 84-3	262	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	_	576	576	_	609
684 84-7	262	Zuschüsse an Sonstige	_	1.424	1.424	_	1.391
TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe Übertragbar. **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Abweichend v. §61 Abs.1 u. §63 Abs.3 LHO dürfen Fach-Veröffentlichungen f. Zwecke der Jugendhilfe unentgeltlich abgegeben werden. Die Ausgaben dürfen den festgelegten Betrag von 792.500 EUR nicht überschreiten.	(—)	(793)	(793)	(_)	(967)
547 90-4	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	51	51	_	0

Zu Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen -KIB-

Rechtliche Grundlage:

Nicht veröffentlichte Fördergrundsätze vom 08.12.1997 i.d.F. vom 08.03.2005

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1.034	1.070	1.098	1.122	1.139		1.319		1.319
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.139	1.229	1.319	1.319	1.319

Für die Förderung von bis zu 4 zusätzlichen KIB wurde der Ansatz um 90.000 EUR erhöht. Die Mittel für dieses Förderprogramm waren bis 2016 bei Kapitel 0573 Titel 684 72 veranschlagt.

Empfänger: []Unternehmen [X]Ve	ereine/Verbände [X]Gemeinder	n/Landl	xreise/sonstige öffentl. Einrich	ıtunger	n [X]Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanzhilfe	[X]Projektförderung	[]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 1991					
Befristung: [X]Nein [Ja, bis.				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Leistungen der Selbsthilfeorganisationen sind eine wichtige Ergänzung des professionellen Systems. Um Selbsthilfepotentiale in der Bevölkerung zu aktivieren, den Zugang zu Selbsthilfegruppen zu erleichtern und die Arbeitsbedingungen bestehender Selbsthilfegruppen zu verbessern, wird der Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur durch die Förderung von Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen (KIB) unterstützt.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u>

31.000 EUR

Zu Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

- a) Förderung von Jugendwerkstätten
- b) Förderung von "Pro-Aktiv-Centren" (PACE)
- c) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- d) Förderung der LAG Jugendsozialarbeit (Fortbildung von Fachkräften für Jugendwerkstätten und PACE)

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren vom 30.10.2015, Nds. MBl. 43/2015, S. 1382

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Noch zu Titelgruppe 75

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 75 und 684 75.)

Tsd. EUR	(Ist)	2015 (Ist)	2016* (Ist)	2017* (Ist)	2018* (Soll)	2019* (Soll)	2020* (Soll)	2021* (Soll)	2022* (Soll)
Ist / Ansatz	4.146	6.666	13.933	15.713	15.078	15.078	15.078	15.078	15.078
Korrespondierende Einnahmen aus EU					**	**	**	**	**
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					15.078	15.078	15.078	15.078	15.078

^{*} Zusammenlegung der TGr. 75 und 80/81 ab 2016 aufgrund neuer gemeinsamer Richtlinie.

<u>En</u> [n <u>pfänger:</u>]Unternehmen	[X]Vereine/V	erbände	[X]Gemeinden	ı/Landk	reise/sonstige öffentl. Einricht	ungen] .]Private/Sonstige
<u>Fö:</u> [rderart:]Gesetzliche Fina	nzhilfe	[X]Pr	ojektförderung]]Institutionelle Förderung	[]Billigk	eitsleistung

Beginn der Förderung:

01.07.2015

Befristung:

[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist ein besonderer politischer Handlungsschwerpunkt der Landesregierung. Die rund 100 Jugendwerkstätten leisten dazu einen wesentlichen Beitrag, in dem sie durch berufliche und allgemeine Bildung sowie durch soziale Qualifizierung die Integration in Ausbildung und Beruf fördern. Sie kooperieren eng mit den insgesamt 44 in Nds. eingerichteten Pro-Aktiv-Centren, die durch gezielte sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen und flankierende Maßnahmen, insbesondere in Kooperation mit Schulen, bei der beruflichen Eingliederung helfen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Einzelplan 08 bei Kapitel 50 87 im Sondervermögen Zweckgebundene Einnahmen veranschlagt sind.

Zielgruppe:

 $Individuell\ beeintr\"{a}chtigte\ und\ sozial\ benachteiligte\ junge\ Menschen\ unter\ 27\ Jahren.$

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 165.000 EUR je Jugendwerkstatt (Landes- und ESF-Mittel)

ca. 230.000 EUR je PACE (Landes- und ESF-Mittel)

Zu 633 75

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2019	1.038	1.265	_	2.303
2020	-	1.200	6.650	7.850
2021	-	<u> </u>	_	_
2022	-	<u> </u>	_	_
2023 ff.	-	<u> </u>	_	_
Summe	1.038	2.465	6.650	10.153

^{**}Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 beträgt 76,1 Mio. EUR.

Zu 684 75

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	549	6.305	_	6.854
2020	_	6.330	860	7.190
2021	_	<u> </u>	_	_
2022	_	<u> </u>	_	_
2023 ff.	_	_	_	<u> </u>
Summe	549	12.635	860	14.044

Zu Titelgruppe 84

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger

Rechtliche Grundlage: § 12 AG SGB VIII und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige (Gem. Erl. d. MS, d. MI u. d. MJ v. 11.11.2014, Nds. MBl. Nr. 41/2014 S. 713)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz*	1.735	1.735	1.735	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

^{*}ergänzende Förderung in Höhe von 366.500 EUR aus TGr. 90

<u>Emr</u> [<u>ofänger:</u>]Unternehmen [X]Ve	ereine/Verbände [X]Gemein	nden/Landl	kreise/sonstige öffentl. Einricl	htungen	[]Private/Sonstig
<u>Förd</u> [<u>lerart:</u>]Gesetzliche Finanzhilfe	[X]Projektförderung	g []Institutionelle Förderung]]Billigkeitsleistung
Begi 1985	nn der Förderung:					
Befr [istung:]Nein [X	₹]Ja, bis 31.12.2018 (Verlängeru	ang der RL	ist geplant)		

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Durch ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige soll weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem Jugendgerichtsgesetz verzichtet werden können. Die finanziellen Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe werden durch Zuwendungen ergänzt.

Zielgruppe: Junge Straffällige

Durchschnittliche Förderhöhe:

41.500 EUR (einschl. Spielbankabgabe)

Zu Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S. 605 ff).

Veranschlagt ist hier der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zugungsten der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 814.250 EUR. Davon wird ein Betrag in Höhe von 21.500 EUR (rd. 22.000 EUR) ab dem Haushaltsjahr 2006 bei Kapitel 07 74 TGr. 90 für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten ausgebracht.

Zuwendungen sind vorgesehen u. a. zur Förderung

	1000 EUR
- von Maßnahmen im Bereich "Gewalt" einschl. FAN-	
Projekte – Umsetzung des "Nationalen Konzeptes	
Sport und Sicherheit"	76
- von Maßnahmen im Bereich der Kinderpolitik; u.a.:	65
"Kinder-haben-Rechte-Preis"	
- der Familien- und Erziehungsberatung im Internet	
(virtuelle Beratungsstelle)	24
- der Weiterentwicklung und Steuerung in der Kinder-	
und Jugendhilfe (Integrierte Berichterstattung Nie-	56,5
dersachsen)	
– der sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher	
Straftäter - (TGr. 84)	366,5
 von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförde- 	50
rungsgesetz - (TGr. 61)	
– von Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	154,5
Zusammen	792,5

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019			Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 90-8	266	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	_	115	115	_	80
684 90-1	266	Zuschüsse an Sonstige	_	627	627	_	577
883 90-4	266	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	_	_	_	_	_
893 90-0	266	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	_	_	_	_	309
TGr. 91		Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Jugendlichen Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 91.	()	(45)	(45)	(—)	(41)
633 91-6	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	_	7	7	_	_
684 91-0	261	Zuschüsse an andere Träger	_	38	38	_	41
TGr. 92		Verwendung der Zuschüsse des deutsch- polnischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 282 92.	()	(75)	(75)	(—)	(24)
547 92-0	261	Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Zuschüsse an das DPJW	_	_	_	_	0
633 92-4	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	_	45	45	_	5
684 92-8	261	Zuschüsse an Sonstige	_	30	30	_	18
TGr. 93		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 NGlüSpG Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe von 3.022.500 EUR geleistet werden.	(—)	(3.023)	(3.023)	(—)	(3.199)
547 93-9	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	50	50	_	7
633 93-2	266	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden	_	96	96	_	-
684 93-6	266	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	_	1.836	1.836	_	2.466
883 93-9	266	Zuweisungen an Gemeinden	_	518	518	_	_
893 93-4	266	Zuschüsse an Sonstige		523	523		726
TGr. 95	901	Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 95.	(—)	(80)	(80)	(—)	(87)
633 95-9	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)		30	30	_	32

Zu Titelgruppe 91

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerks (Mittel aus dem Gemeinschaftsfonds der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Regierungsabkommen über die Errichtung eines Deutsch-Französischen Jugendwerks vom 5. 7. 1963 (BGBl. II S. 1613)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	33	53	14	41	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					45	45	45	45	45
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger: []Unternehmen [X]V	Vereine/Verbände [X]Geme	einden/Land	kreise/sonstige öffentl Einric	chtunge	n []Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanzhilfe	[X]Projektförderu	ng []Institutionelle Förderung]]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 1963					
Befristung: [X]Nein []Ja, bis.				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Franzosen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u>

 $2.025~\mathrm{EUR}$

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse, die von den Trägern an das Deutsch-Französische Jugendwerk zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden.

Die Zuschüsse zur Förderung des Austauschs von Schülerinnen und Schüler beider Länder sind bei Kap. 07 07 TGr. 80 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks (Mittel der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 17. 6. 1991

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	46	47	59	24	75	75	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					75	75	75	75	75
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Noch zu Titelgruppe 92

[]Unternehmen [X]Verei	ne/Verbände	[X]Gemeinder	n/Landl	kreise/sonstige öffentl. Einrich	tungen	. []Private/Sonstige	е
Förderart: []Gesetzliche Finanzhil	fe	[X]Pro	jektförderung]]Institutionelle Förderung]]Billigk	eitsleistung	
Beginn der Förderung: 1991									
Befristung: [X]Nein	[]J	a, bis.							

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Polen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.303 EUR

Zu Titelgruppe 93

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGlüSpG festgelegte Anteil der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports beträgt 3.313.750 EUR. Der für Zwecke der Jugendarbeit festgelegte Anteil beträgt 2.973.750 EUR. Der auf den Schulsport entfallende Anteil der Glücksspielabgabe ist bei Kapitel 07 07 TGr. 84 veranschlagt.

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGlüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Der Anteil für Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beläuft sich auf 48.750 EUR.

Für familienbezogene Maßnahmen sind Anteile i. H. v. 780.000 EUR bei Kapitel 05 74 TGr. 61 und für frauenbezogene Maßnahmen i. H. v. 390.000 EUR bei Kap. 05 11 TGr. 61 ausgebracht.

Aus den hier veranschlagten Mitteln für Zwecke der Jugendarbeit sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sollen gefördert werden:

	1000 EUR
 Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG (Titel 684 13) und der Betrieb des Jugendservers 	
 auf Landesebene tätige Träger der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 JFG (TGr. 61), u. a. für Bildungsmaß- nahmen, Verdienstausfall 	
 regionale und örtliche Träger der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG (TGr. 61) u. a. Für JULEICA, Aus- und Fortbildung Jugendleiter, internationale Begeg- 	111,6
nungen – Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit (TGr. 61) – verbandliche Bildungsstätten anerkannter Träger der	380
Jugendarbeit gem. § 11 JFG	50
- Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	300
 Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Freizeit- und zentralen Tagungsstätten gem. §§ 12 und 13 JFG ein- 	
schließlich entsprechend genutzter Schullandheime	76,15
 Vorhaben der politischen Jugendbildung 	180
 Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes (Kap. 	
05 72 TGr. 64)	50
– Fachkräfteportal	5
– familienbezogene Maßnahmen (Kap. 05 74 TGr. 61)	237
Zusammen	3022,5

Zu Titelgruppe 95

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustauschs (Bundesmittel des "Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch" – ConAct)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	
Ist / Ansatz	115	108	98	87	80	80	80	80	80	
Korrespondierende Einnahmen aus EU										
Bund					80	80	80	80	80	
Sonstige				'						
Zuschuss					0	0	0	0	0	
Empfänger: []Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige Förderart:										
[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung Beginn der Förderung: Langjähriges Förderprogramm. Seit 2003 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2002 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.										
Befristung: [X]Nein	[]Ja,	bis								

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u>

6.765 EUF

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurück zu überweisen.

		o vagenaarsen, vagenasezararsen, zimename					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 95-2	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	_	50	50	_	54
TGr. 96		Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches Übertragbar.	(—)	(5)	(5)	(—)	(6)
		Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 96.					
633 96-7	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	_	5	5	_	6
684 96-0	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	_	_	_	_	_
TGr. 97		Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches Übertragbar.	(—)	(50)	(50)	(—)	(45)
		Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 231 97.					
633 97-5	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	_	25	25	_	23
684 97-9	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	_	25	25	_	23
		Abschluss Kapitel 0573					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		195	195	_	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		255	255		
		Summe der Einnahmen		450	450	_	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den	_	546	511	+35	
		Schuldendienst 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7.510 15.100	36.605	35.546	+1.059	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	——————————————————————————————————————	1.041	1.041	_	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	7.510 15.100	38.192	37.098	+1.094	
		Zuschuss		37.742	36.648	+1.094	

Zu Titelgruppe 96

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustauschs (Bundesmittel der Koordinierungsstelle TANDEM in Bayern)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	5	6	6	6	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					5	5	5	5	5
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0
Empfänger: []Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl Einrichtungen []Private/Sonstige									
Förderart: []Gesetzliche Finar	nzhilfe	[X]Pro	jektförderung	g []	Institutionell	e Förderung	[]Bil	ligkeitsleistu	ng
Beginn der Förderung	•								

Langjähriges Förderprogramm. Seit 2004 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2003 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:

[X]Nein []Ja, bis.

 $\underline{F\"{o}rderzweck, insbesondere\ Darlegung\ des\ erheblichen\ Landesinteresses\ an\ der\ F\"{o}rderung:}$

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u>

2.753 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Koordinierungsstelle TAN-DEM zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Koordinierungsstelle TANDEM zurück zu überweisen.

Zu Titelgruppe 97

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches (Bundesmittel der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	35	41	34	45	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					50	50	50	50	50
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0
Empfänger: []Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl Einrichtungen []Private/Sonstige									

<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanzhilfe	[X]Projektförderung	[]Ins	titutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 2008					
Befristung:					

[X]Nein]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

<u>Zielgruppe:</u> Kinder- und Jugendliche

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u>

5.162 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurück zu überweisen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0574 Familie

Kapitel		4 Familie					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		EINNAHMEN					
119 01-9	263	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	_	1
119 41-8	263	Rückzahlung von Überzahlungen		300	300	_	94
		Titelgruppe(n)					
TGr. 72		Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle		(115.120)	(126.720)	(-11.600)	(46.576)
231 72-2	237	Erstattungen durch den Bund für Leistungen an die Berechtigten		96.600	108.200	-11.600	39.542
233 72-5	237	Erstattungen von Kommunen aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen Vgl. K-Vermerk zu 631 72.		18.520	18.520	_	7.033
		AUSGABEN					
547 11-8	237	Maßnahmen der Fachaufsicht in den Bereichen Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz Übertragbar.	_	12	8	+4	2
684 11-5	263	Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten durch das Land Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 11 und Ausgabetitelgruppe 63.	_	1.270	1.220	+50	1.220
684 12-3	236	Zuschüsse zur Förderung von Familienverbänden	_	250	150	+100	150
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGlüSpG, Anteil für die Förderung von familienbezogenen Maßnahmen Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck verunschlagt sind. Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.	(—)	(780)	(780)	(—)	(866)
547 61-4	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	_	_	_	5
684 61-1	236	Zuschüsse für laufende Zwecke	_	780	780	_	678
893 61-0	236	Zuschüsse für Investitionen		-	_	_	183
TGr. 62		Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(60)	(40)	(+20)	(24)
547 62-2	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	20	10	+10	2

Zu 231 72

Verringerung des Ansatzes, da in 2018 die Abarbeitung der durch die UVG-Reform ausgelösten Antragswelle erfolgt sein dürfte.

Zu 233 72

Seit dem 01.07.2017 erhält der Bund 40 v. H. der Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen (Titel 05 74 - 631 72). Die Kommunen führen gem. § 8 Abs. 2 NFVG jedoch nur ein Drittel an das Land ab.

Zu 547 11

Aufwendungen für zentrale, jährlich durchzuführende sowie für regionale Veranstaltungen mit den kommunalen Elterngeld- und Unterhaltsvorschussstellen, die darauf ausgerichtet sind, die Arbeitsweise der Vollzugsbehörden im Hinblick auf einen effektiven und einheitlichen Vollzug der genannten Gesetze zu lenken.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§ 12 Nds. AGSGB VIII und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten (Erl. d. MS v. 17.01.2018, Nds. MBl. Nr.4/2018 S. 65)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.270	1.253	1.261	1.249
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.220	1.270	1.253	1.261	1.249

Em	pfän	ger:
		_

[]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1972

Befristung:

[]Nein [X]Ja, bis 31.12.2022

 $\underline{F\"{o}rderzweck, insbesondere\ Darlegung\ des\ erheblichen\ Landesinteresses\ an\ der\ F\"{o}rderung:}$

Das Land gewährt Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i. S. von § 16 SGB VIII erfüllen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der 25 Familienbildungsstätten und zur Weiterentwicklung von Angeboten, u. a. zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, werden Zuwendungen des Landes zur Deckung von Personalausgaben der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gewährt.

Zielgruppe:

Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

 $50.800 \; \mathrm{EUR}$

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände

Rechtliche Grundlage:

Fördergrundsätze über die Förderung der Familienverbände (in Aufstellung)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Noch zu 684 12

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz*	118	118	150	150	150	250	127	127	127
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	250	127	127	127

^{*} Bis 2015 erfolgte die Förderung aus Kap. 05 74 TGr. 61

Empfänger: []Unternehmen [X]Vereine/Verb	ände []Gemeinde	n/Landkreise/sonstige öffentl. Einricl	ntungen	[]Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanzhi	lfe	[X]Projektförderung	[X]Institutionelle Förderung]]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung: 2005					
Befristung: [X]Nein	[]Ja, bis.				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände sowie der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen (AGF).

Zielgruppe:

Niedersächsische Familienverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

30.000 EUR

Zu Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGlüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kapitel 05 73 TGr. 93 i. H. v. jeweils 48.750 EUR und für frauenbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 11 TGr. 61 i. H. v. 390.000 EUR ausgebracht. Im Rahmen der familienbezogenen Maßnahmen sollen gefördert werden:

	1000 EUR
1. Mütterzentren (Verstärkung der TGr. 65)	270
2. Familienfreizeiten (Verstärkung der TGr. 63)	297
3. Familienurlaube (Verstärkung der TGr. 63)	276
4. Freizeiten für junge Familien (Verstärkung der TGr. 63)	100
5. Investitionen Familienerholung	72
6. Sonstige familienpolitische Maßnahmen	2
Zusammen	1.017

Der den Ansatz von 780.000 EUR übersteigende Betrag von 237.000 EUR wird aus Kap. 05 73 TGr. 93 finanziert.

Zu Titelgruppe 62

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant ist nur der Titel 684 62)

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	30	29	32	23	30	40	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					30	40	80	80	80
Empfänger: []Unternehmen									
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung									
Beginn der Förderung:									

01.01.2010

Befristung:

[X]Nein]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung dient der Unterstützung von Vätern, die ihre Vaterrolle in der Familienarbeit und Kindererziehung aktiv wahr nehmen oder wahr nehmen wollen und dabei dieselben Probleme insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf treffen, wie die Mütter. Gefördert werden Informationsveranstaltungen und -angebote, Fortbildungsmaßnahmen, Praxisprojekte und Studien, die zur Stärkung und Unterstützung einer aktiven Vaterrolle beitragen, indem sie z. B. die Bildung von Netzwerken unterstützen oder eine Erhebung von Barrieren, Schwierigkeiten und des erforderlichen Unterstützungsbedarfs zur Vorbereitung konkreter Maßnahmen ermöglichen. Förderung auch von Maßnahmen nach dem Handlungskonzept "Zukunftorientierte Väterpolitik in Niedersachsen" aus 2016.

Zielgruppe:

Väter, Aktive und Multiplikatoren in der Väterarbeit und Einrichtungen mit speziellen Angeboten für Väter zur Stärkung der Vaterrolle und Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie.

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u>

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0574 Familie

-							
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 62-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	_	40	30	+10	22
TGr. 63		Förderung von familienbezogenen Maßnahmen; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 684 11. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(266)	(236)	(+30)	(236)
633 63-4	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_	_
684 63-8	236	Zuschüsse zu den Kosten von Familienerholungsaufenthalten	_	266	236	+30	236
TGr. 64		Familienpolitik/Mehrgenerationenhäuser; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen Übertragbar. **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungs- zwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	(—)	(360)	(360)	(—)	(337)
547 64-9	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	_	10	10	_	2
684 64-6	263	Zuschüsse für laufende Zwecke	_	350	350	_	335
TGr. 65		Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen Übertragbar. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.	()	(5.646)	(5.691)	(-45)	(4.204)
547 65-7	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	_	_	_	_	9
633 65-0	263	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	5.350	5.395	-45	3.943
681 65-5	263	Leistungen an Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.	_	36	36	_	39
684 65-4	263	Zuschüsse für laufende Zwecke		260	260	_	214
TGr. 72		Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle Übertragbar.	(—)	(215.420)	(238.620)	(-23.200)	(94.019)
631 72-0	237	Erstattungen an den Bund aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 119,98 v.H. der Isteinnahmen bei 233 72.	_	22.220	22.220	_	7.563
633 72-3	237	Erstattungen an Kommunen für Leistungen an die Berechtigten *** Ausgaben dürfen bis zu der Höhe geleistet	_	193.200	216.400	-23.200	86.455

Zu Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen der Familienerholung:

- 1) Familienerholungsurlaube
- 2) Familienfreizeiten
- 3) Freizeiten für junge Familien

Rechtliche Grundlage:

§ 12 Nds. AG SGB VIII und Richtlinie über die Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien (RL Familienerholung) vom 26.11.2015 (Nds. MBl. Nr. 50/2015, S. 1657).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz*	363	363	236	236	236		427	427	427
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					236	266	427	427	427

^{*} Jährliche ergänzende Förderung aus TGr. 61 in Höhe von 673.000 EUR.

Jaiii	iche erganzende	roruerung aus	1G1. 01 III Holle voli 075.00	n Eon.	•		
Empfä []U		X]Vereine/Ve	erbände []Gemeinden	ı/Landk	reise/sonstige öffentl. Einrichtu	ıngen	[]Private/Sonsti
Förder []G	<u>art:</u> esetzliche Finanz	zhilfe	[X]Projektförderung]]Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beginn 1961	der Förderung:						
Befrist	<u>ung:</u> Nein	[X]Ja, bi	s 31.12.2020				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zentrales politisches Anliegen der Landesregierung ist, Familien in ihrer aktiven Lebensphase zu unterstützen.

Ein gemeinsamer Urlaub von Eltern und Kindern ist nicht nur für die Erholung wichtig, sondern dient auch dem Zusammenhalt der Familie, der Vertiefung der Bindungen zwischen den Familienmitgliedern und ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Familienlebens. Familienfreizeiten beinhalten pädagogische Angebote zu Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen sowie Fragen der gesundheitlichen Vorsorge: Eltern erhalten nicht nur die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern Zeit zu verbringen, sondern durch den Austausch über Erziehungs- und Lebenssituationen und die dadurch gemachte Erfahrung, die alltäglichen Herausforderungen besser bewältigen zu können. Die Lebenssituation einer Vielzahl junger oder kinderreicher Familien, die stetig steigende Anzahl der allein Erziehenden sowie die Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien begründen unverändert sowohl den Bedarf als auch das erhebliche Interesse des Landes, die Familienerholung zu fördern.

Zielgruppe:

zu 1) Einkommensschwächere Familien zu 2) und 3) Familien und junge Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 671 EUR je Familie

zu 2) 189 EUR je Familie

zu 3) 1.653 EUR je Familienfreizeit

Zu Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern (RL Mehrgenerationenhäuser) v. 23.05.2017 (Nds. MBl. 2017 Nr. 23, S. 736).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant ist nur der Titel 684 64)

Noch zu Titelgruppe 64

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	290	290	295	335	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

Empfänger: []Unternehmen	[X]Vereine/V	erbände [X]Gemeind	den/Landk	reise/sonstige öffentl. Einricht	ungen	[]Private/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Fina	anzhilfe	[X]Projektförderung	g []Institutionelle Förderung	[]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung 2003	<u>g:</u>					
Befristung: []Nein	[X]Ja, bis	s 31.12.2021.				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Gewährt werden Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern um die Begegnungen, den Austausch und die gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt neu zu beleben. Ziel der Förderung ist die Stärkung des Miteinanders der Generationen, der Ausbau des ehrenamtlichen Engagements und insbesondere die nachhaltige Einbindung der Mehrgenerationenhäuser in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune.

Träger von Mehrgenerationenhäusern

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 EUR je Mehrgenerationenhaus

Zu 633 65 und 684 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und familienfreundlicher Impulse

Rechtliche Grundlage:

§ 23 und 44 LHO und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) v. 15.10.2012 (Nds. MBl. 2012 Nr. 44, S. 1139) i. d. Fassung v. 06.09.2017 (Nds. Mbl. 2017 Nr. 39, S. 1289)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	3.340	3.710	3.737	4.157	5.655	5.610		4.682	4.682
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.655	5.610	4.682	4.682	4.682

Empfänger:

]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen]Private/Sonstige

Noch zu	633 6	5 und	684	65
---------	-------	-------	-----	----

Förderart: []Gesetzliche Finanzh	ilfe [X]Projektförderung]]Institutionelle Förderung]]Billigkeitsleistung
Beginn der Förderung:	01.01.2011				
Befristung: []Nein	[X]Ja, bis 31.12.2019				

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien sind die Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft. Das Land hat deswegen ein erhebliches Interesse an der Förderung von Familien durch kinder- und familienfreundliche Strukturen. Nach der RL Familienförderung erfolgt die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote der Elternbildung, der Familienbildung und der Bildung/Erziehung von Kindern mit begleitender Elternarbeit, der Vernetzung der Angebotsstruktur, der Erziehungsverantwortung, der Stärkung benachteiligter Kinder, der Betrieb von Familienbüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot. Darüber hinaus werden im Rahmen des Ansatzes Maßnahmen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII, wie Internetportal, Informationsveranstaltungen und -angebote zur Aufrechterhaltung, Verbesserung und Koordinierung Familien unterstützender Strukturen sowie flächendeckende oder Modellprojekte für besonders belastete Familien gefördert.

Zielgruppe:

Eltern, Multiplikatoren und Einrichtungen im Bereich der Familienpolitik

<u>Durchschnittliche Förderhöhe:</u>

103.888 EUR

Zu 681 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen für Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge) vom 23.7.2015 (Nds. Mbl. 2015, S. 1147).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2014 (Ist)	2015 (Ist)	2016 (Ist)	2017 (Ist)	2018 (Soll)	2019 (Soll)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)
Ist / Ansatz	37	32	34	39	36	36	36	36	36
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					36	36	36	36	36

				1	1
Zuschuss	36	36	36	36	
Empfänger: []Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreis	se/sonstige öf	fentl. Einrich	ntungen	[X]Private,	/Sonstige
<u>Förderart:</u> []Gesetzliche Finanzhilfe []Projektförderung []Ir.	nstitutionelle	Förderung	[X]Bil	lligkeitsleistu	ng
Beginn der Förderung: 01.01.2009					
<u>Befristung:</u> []Nein [X]Ja, bis 31.12.2020					

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) sind insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Ziel der Leistung (500 EUR je Kind) ist es, diese Familien zu unterstützen und damit die sozialen, gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen für diese Familien zu verbessern.

Zielgruppe: Familie mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Durchschnittliche Förderhöhe: 500 EUR

Zu 631 72

Seit dem 01.07.2017 erhält der Bund 40 v. H. der Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen. Die Kommunen führen gem. § 8 Abs. 2 NFVG jedoch nur ein Drittel an das Land ab (Titel 05 74 – 233 72).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 0574 Familie

Kapitei	031	4 Famme					
Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 633 72-3		werden, die zur Erfüllung der sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 UVG ergebenden Verpflichtungen notwendig sind.					
		Abschluss Kapitel 0574					
		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		305 115.120	305 126.720	-11.600	
		Summe der Einnahmen		115.425	127.025	-11.600	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den	_	42	28	+14	
		Schuldendienst 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	_	224.022	247.077	-23.055	
		mit Ausnahme für Investitionen 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	_	_	_	_	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	_	224.064	247.105	-23.041	
		Zuschuss		108.639	120.080	-11.441	

Zu 633 72

Verringerung des Ansatzes. Das durch die Reform des UVG bedingte, erhöhte Antragsvolumen wurde bereits überwiegend 2018 abgearbeitet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 05 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus		19.921 1.486.628 97.127	19.551 1.509.342 100.355	+370 -22.714 -3.228	
		Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen					
		Summe der Einnahmen		1.603.676	1.629.248	-25.572	
		4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	1.775 25.765	113.588 52.896	110.270 51.909	+3.318 +987	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	$14.490 \\ 20.200$	4.609.765	4.640.723	-30.958	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	122.500	299.968	294.634	+5.334	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	128.434 —	3.072	-419	+3.491	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	138.765 174.399	5.079.289	5.097.117	-17.828	
		Zuschuss		3.475.613	3.467.869	+7.744	

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens "Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht - Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX)" - Kapitel 50 51 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	EINNAHMEN					
111 11-4	Ausgleichsabgabe von Arbeitgebern der öffentlichen Hand außer vom Land Vgl. K-Vermerk zu 632 11. Vgl. K-Vermerk zu 634 11.		2.250	1.850	+400	2.434
111 12-2	Ausgleichsabgabe vom Land Vgl. K-Vermerk zu 632 11. Vgl. K-Vermerk zu 634 11.		500	278	+222	147
111 13-0	Ausgleichsabgabe von privaten Arbeitgebern Vgl. K-Vermerk zu 632 11. Vgl. K-Vermerk zu 634 11.		52.500	48.000	+4.500	53.205
112 01-3	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten) Vgl. K-Vermerk zu 632 11.		150	150	_	196
119 11-5	Rückzahlung widerrufener Leistungen; Erstattung von Vorsteuern; Erstattung von anderen Trägern Vgl. K-Vermerk zu 632 11.		1.000	1.000	_	2.112
162 11-8	Zinsen für Darlehen nach § 30 SchwbAV Vgl. K-Vermerk zu 632 11.		1.500	1.500	_	1.342
162 12-6	Zinsen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SozialgesetzbuchNeuntes Buch (SGB IX) Vgl. K-Vermerk zu 632 11.		_	30	-30	_
162 13-4	Zinsen für Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV Vgl. K-Vermerk zu 632 11.		30	30	_	38
182 11-9	Rückflüsse aus Darlehen nach § 30 SchwbAV Vgl. K-Vermerk zu 632 11.		3.500	3.200	+300	3.862
182 12-7	Rückflüsse aus Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV Vgl. K-Vermerk zu 632 11.		550	550	_	771
232 11-6	Ausgleichsleistungen von anderen Integrations- ämtern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		-	_	_	390
233 11-2	Zinsen für Darlehen aus Mitteln der Ausgleichs- abgabe nach dem SGB IX (Erstattungen von ört- lichen Trägern)		-	_	_	_
333 11-7	Rückflüsse aus Darlehen aus Mitteln der Aus- gleichsabgabe nach dem SGB IX (Erstattungen von örtlichen Trägern)		-	_	_	_
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr Vgl. K-Vermerk zu 632 11.		_	_	_	71.324
381 11-1	Sonstige Zuweisungen aus dem Einzelplan 13 Vgl. K-Vermerk zu 632 11.		_	_	_	_
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	Richtlinie "Initiative Inklusion" - Programm zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allg. Arbeitsmarkt		(—)	(—)	(—)	(—)
162 62-2	Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Initiative Inklusion" Vgl. K-Vermerk zu 684 12.		_		_	_

Zu Kapitel 5051

Allgemeine Erläuterungen

Mit Wirkung vom 1.1.2001 sind die Mittel der Ausgleichsabgabe in ein Sondervermögen "Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht" überführt worden (Art. I Haushaltsbegleitgesetz 2001, Nds. GVBl. 25/2000, S. 378 ff).

Das Sondervermögen wird vom Integrationsamt beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) verwaltet.

Zu 111 11, 111 12 und 111 13

Gemäß § 154 in Verb. mit § 160 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 23 vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541), haben private und öffentliche Arbeitgeber auf einen bestimmten Prozentsatz der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für die Verpflichtung, je Monat und unbesetztem Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als Arbeitgeber (§160 Abs. 8 SGB IX).

Zu 111 12

Anpassung des Ansatzes aufgrund der Beschäftigtenzahl und -quote.

Zu 112 01

Säumniszuschläge nach § 160 Abs. 4 und Geldbußen gem. § 238 Abs. 1, 2 und 5 SGB IX.

Zu 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 233 11 und 333 11

Die Rückflüsse der aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährten Darlehen sind ebenso wie die beim Integrationsamt verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe aufgrund des SGB IX gesondert zu verwalten (§ 160 Abs. 7 SGB IX). Die Zinseinnahmen und Tilgungen aus diesen Darlehen sowie Zinseinnahmen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX werden ebenfalls der zweckgebundenen Verwendung wieder zugeführt.

Zwischen den Integrationsämtern wird nach Maßgabe des § 160 Abs. 6 SGB IX ein Ausgleich durchgeführt.

Zu 361 01

Der Bestand zum 31.12.2017 betrug 80.487.195,22 EUR.

Zu Titelgruppe 62

Aufgrund der Richtlinie des BMAS "Initiative Inklusion" zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vom 9.9.2011 werden vom Bund aus Mitteln des Ausgleichsfonds dem Land von 2011 bis 2015 rund 8,3 Mio. EUR zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Die Mittel des Ausgleichsfonds, die erst zu einem späteren Zeitpunkt für fällige Zahlungen benötigt werden, sind zu verzinsen. Die Zinsen verbleiben zweckgebunden beim Land und sind ebenfalls bei 684 12 zu verausgaben.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
231 62-4	Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds für zusätzl. überregionale Maßnahmen z. Verbesserung d. Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben Vgl. K-Vermerk zu 684 12.		_	_	_	_
TGr. 63	Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb Programm zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten nach § 132 SGB IX		(—)	(4.353)	(-4.353)	(—)
162 63-0	Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb" Vgl. K-Vermerk zu 684 14.		_	_	_	_
231 63-2	Zuweisung aus dem Ausgleichsfonds zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten Vgl. K-Vermerk zu 684 14.		_	4.353	-4.353	_
	AUSGABEN					
632 11-4	Ausgleichsleistungen an andere Integrationsämter Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01 und 381 11 sowie bis zu 80 v.H. der Isteinnahmen bei 111 11, 111 12 und 111 13. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 863 11, 863 12, 883 11, 893 11 und 982 01.	_	_	500	-500	_
634 11-7	Abführung an den Ausgleichsfonds für überregional finanzierte Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen beim BMAS Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 20 v.H. der Isteinnahmen bei 111 11, 111 12 und 111 13. Vgl. D-Vermerk zu 632 11.	_	11.050	10.000	+1.050	11.054
682 11-1	Zuschüsse nach § 27 SchwbAV an Betriebe Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 632 11. Folgende Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig: 682 11, 684 11, 684 13, 863 11, 863 12, 883 11 und 893 11. *** Vgl. K-Vermerk zu 632 11	7.500 7.500	15.570	15.200	+370	16.047
684 11-4	Zuschüsse nach §§ 14 Abs. 1 Nr.4, 15, 16 und 19 bis 26 und 29 SchwbAV Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 632 11. Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11. *** Vgl. K-Vermerk zu 632 11	5.000	30.360	21.760	+8.600	20.772
684 12-2	Zuschüsse aus dem Programm "Initiative Inklusion" Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 162 62 und 231 62.	_	_	_	_	731
684 13-0	Zuschüsse nach §28 SchwbAV an soziale und ähnliche Einrichtungen Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 632 11. Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11. *** Vgl. K-Vermerk zu 632 11	_	5.000	4.500	+500	4.750

Zu Titelgruppe 63

Die Richtlinie des Bundesprogramms "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb" zur Förderung von Inklusionsprojekten ist am 21.04.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Ziel des Programms ist es, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Inklusionsprojekten nach § 215 SGB IX zu schaffen. Neben langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sollen chronisch psychisch kranke Menschen berücksichtigt werden. Erbracht werden können aus den Mitteln des Programms finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX sowie Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung. Für Niedersachsen stehen aus dem Programm insgesamt rund 13,1 Mio. EUR, aufgeteilt in drei Tranchen, zur Verfügung.

Zu 632 11, 682 11 bis 893 11

	2019
	1 000 EUR
Der dem Land gem. §§ 160 Abs. 6 SGB IX verbleibende Anteil der Ausgleichsabgabe	
= 80 i.H. von 55.250.000 EUR	44 200
wird zusammen mit dem voraussichtlichen Aufkommen an Zinsen und Tilgungen von Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 11, 162 13, 182 11, 182 12, 233 11, 333 11 und	
Einnahmen bei 119 11 in Höhe von voraussichtlich	6 580
Sowie den Zinseinnahmen aus der Anlage von Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 12	0
Und ggf. Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern bei Titel 232 11 sowie	
Säumniszuschläge und Geldbußen bei Titel 112 01	150
Zusammen	50 930

Zu 634 11

Gem. § 160 Abs. 6 und 161 SGB IX sind 20 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den "Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben" beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiterzuleiten

20 v.H. der geschätzten Einnahmen bei den Titeln 111 11, 111 12 und 111 13 i.H.v. 55.250.000 EUR ergeben 11.050.000 EUR.

Zu 682 11 Leistungen an Arbeitgeber für besondere Belastungen bei Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2010			EUR	
2019	2.500	5.000	_	7.500
2020	— I	2.500	5.000	7.500
2021	_	_	2.500	2.500
2022	_	_	_	_
2023 ff.	_	_		
Summe	2.500	7.500	7.500	17.500

Zu 684 11 und 863 12

- 1. Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen.
- 2. Geldleistungen an Arbeitgeber. Hierunter fallen auch Leistungen an Arbeitgeber für die Einstellung schwerbehinderter jugendlicher Arbeitsloser.

Nach der Schwb
AV werden Zuschüsse und Darlehen gewährt.

Noch zu 684 11 und 863 12

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	_		_	_
2020	_	_	2.500	2.500
2021	_	_	2.500	2.500
2022	_	_	_	_
2023 ff.	_	_	_	_
Summe	_	_	5.000	5.000

Zu 684 12

 $\mbox{Vgl.}$ Erläuterung zu Titelgruppe 62.

Zu 684 13

Leistungen an Träger von Integrationsfachdiensten (Berufsbegleitung und Vermittlung).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
684 14-9	Zuschüsse aus dem Programm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb" Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 162 63 und 231 63.	_	_	4.353	-4.353	579
863 11-6	Darlehen nach § 30 SchwbAV Vgl. D-Vermerk zu 632 11. Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11. *** Vgl. K-Vermerk zu 632 11	_	_	3.000	-3.000	_
863 12-4	Darlehen nach §§ 15, 20 bis 22 und 26 SchwbAV Vgl. D-Vermerk zu 632 11. Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11. *** Vgl. K-Vermerk zu 632 11	_	_	_	_	_
883 11-7	Darlehen im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (Zuweisung an die örtlichen Träger) Vgl. D-Vermerk zu 632 11. Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11. *** Vgl. K-Vermerk zu 632 11	_	_	_	_	_
893 11-2	Zuschüsse nach § 30 SchwbAV Vgl. D-Vermerk zu 632 11. Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11. *** Vgl. K-Vermerk zu 632 11	_	_	1.500	-1.500	1.400
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i>	_	_	_	_	80.487
	Abschluss Kapitel 5051					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus		61.980	56.588	+5.392	
	Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		_ _	4.353	-4.353 —	
	Summe der Einnahmen		61.980	60.941	+1.039	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 9 Besondere Finanzierungsausgaben	12.500 7.500 —	61.980 —	56.313 4.500	+5.667 -4.500	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	12.500	61.980	60.813	+1.167	
		7.500	02.000			
	Überschuss		_	128	-128	

Zu 684 14

Vgl. Erläuterungen zu Titelgruppe 63.

Zu 863 11 und 89311

Gefördert werden insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen und sonstige berufliche Rehabilitationseinrichtungen sowie sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen - Kapitel 50 52 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	EINNAHMEN					
119 11-9	Rückzahlungen aus Überzahlungen		_	_	_	_
359 11-0	Zuführungen aus dem Landeshaushalt		32.000	32.000	_	16.000
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		_	_	_	_
	AUSGABEN					
547 11-0	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Dritte	_	100	100	_	_
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	_	_	_	_	11.372
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61/62	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 61/62, Ausgabetitelgruppe 63/64 und Ausgabetitelgruppe 65/66.	(—)	(11.777)	(12.760)	(-983)	(2.936)
661 61-4	Finanzierung von Zinsleistungen für kommunale Krankenhäuser	_	3.137	3.960	-823	233
661 62-2	Finanzierung von Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser	_	8.640	8.800	-160	2.703
TGr. 63/64	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/62.	(—)	(4.413)	(6.380)	(-1.967)	(937)
662 63-7	Finanzierung von ZInsleistungen für private Krankenanstalten	_	333	1.980	-1.647	108
662 64-5	Finanzierung von Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten	_	4.080	4.400	-320	829
TGr. 65/66	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61/62.	(—)	(10.793)	(12.760)	(-1.967)	(755)
663 65-0	Finanzierung von Zinsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	_	2.313	3.960	-1.647	65
663 66-8	Finanzierung von Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	_	8.480	8.800	-320	690

Zu Kapitel 5052

Das Sondervermögen dient der Durchführung von Investitionen zur Unterstützung des Strukturwandels im Krankenhauswesen. Gefördert werden Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die Träger von Plankrankenhäusern zur Durchführung von Investitionen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) verwenden.

Zu 547 11

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	100	_	_	100
2020	100	_	_	100
2021	100	_	_	100
2022	100	_	_	100
2023 ff.	1.950		_	1.950
Summe	2.350	_	_	2.350

Zu 661 61

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	3.137	_	_	3.137
2020	3.137	_	_	3.137
2021	3.137	_	_	3.137
2022	3.137	_	_	3.137
2023 ff.	64.720	_	_	64.720
Summe	77.268	_	_	77.268

Zu 661 62

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	8.640	_	_	8.640
2020	8.640	_	_	8.640
2021	8.640	_	_	8.640
2022	8.640	_	_	8.640
2023 ff.	177.200			177.200
Summe	211.760	_	_	211.760

Zu 662 63

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	333	_	_	333
2020	333	_	_	333
2021	333	_	_	333
2022	333	_	_	333
2023 ff.	7.650	_	_	7.650
Summe	8.982	_	_	8.982

Zu 662 64

Belastung durch VE

Belastung durch VE				
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2019	4.080	_	_	4.080
2020	4.080	_	_	4.080
2021	4.080	_	_	4.080
2022	4.080	_	<u> </u>	4.080
2023 ff.	83.820	_	<u> </u>	83.820
Summe	100.140	_	_	100.140

Zu 663 65

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	2.313			2.313
2020	2.313	_	_	2.313
2021	2.313	_	_	2.313
2022	2.313	_	_	2.313
2023 ff.	48.240	_		48.240
Summe	57.492	_	_	57.492

Zu 663 66

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	8.480	_		8.480
2020	8.480	_	_	8.480
2021	8.480	_	_	8.480
2022	8.481	<u> </u>	_	8.481
2023 ff.	174.020	_	_	174.020
Summe	207.941		_	207.941

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018		Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5052 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		— 32.000	— 32.000	1 1	
	Summe der Einnahmen		32.000	32.000		
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	_	100	100	_	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen 9 Besondere Finanzierungsausgaben	_	26.983 —	31.900 —	-4.917 —	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	_	27.083	32.000	-4.917	
	Überschuss		4.917	— I	+4.917	

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen

- Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -
 - Kapitel 50 53 gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	EINNAHMEN					
231 11-7	Zuweisung des Bundes zur Verbesserung der Krankenhausstruktur		_	_	_	37.700
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		_	_	_	_
	AUSGABEN					
661 01-4	Zuschüsse für Investitionen an private, kommu- nale und freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendienst	_	_	_	_	_
682 01-1	Zuschüsse für Zwecke und Maßnahmen der Schließungsförderung für freie gemeinnützige Krankenhäuser	_	_	_	_	_
891 01-0	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	_	3.500	4.580	-1.080	_
892 01-6	Zuschüsse für Investitionen an private Kranken- anstalten	_	1.750	2.290	-540	_
893 01-2	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	6.800	3.500	4.597	-1.097	1.347
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	_	_	_	_	36.354
	Abschluss Kapitel 5053					
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		_	_	_	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		_	_	_	
	Summe der Einnahmen		_	_	_	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	_	_	_	_	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	6.800	8.750	11.467	-2.717	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	- 0.800	_	_	_	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	6.800	8.750	11.467	-2.717	
	Zuschuss		8.750	11.467	-2.717	

Zu Kapitel 5053

Förderung von Investitionen nach § 12 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10.04.1991 (BGBl. I S. 886) zuletzt geändert durch Art. 6 des G. vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2581). Der Bund stellt für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel in Höhe von 46,167 Mio. EUR bis zum Jahr 2018 und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung. Diese Mittel werden hier in einem Sondervermögen vereinnahmt, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der als Einmalzahlung vom Bund angekündigten Fördermittelsumme über mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten. Der Landesanteil wird bei Kap. 0540, TGr. 77 dargestellt. Vgl. auch Erläuterungen bei Kap. 0540 – TGr. 77.

Zu 891 01

Bel	astung	durch	VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000	in 1000	in 1000	in 1000
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	5.300	_	_	5.300
2020	4.900	_	_	4.900
2021	_	_	_	_
2022	_	<u> </u>	_	_
2023 ff.	_		_	
Summe	10.200	_	_	10.200

Zu 892 01

Belastung durch VE

belastung durch ve				
der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2019	2.650	_	_	2.650
2020	2.450	_	_	2.450
2021	-	_	_	_
2022	-	_	_	_
2023 ff.	-	_	_	_
Summe	5.100		_	5.100

Zu 893 01

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE	durch die 2018 ausgebrachte VE	durch die 2019 ausgebrachte VE	Gesamt belastung
	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR	in 1000 EUR
2019	5.300	3.400		8.700
2020	4.900	3.400	_	8.300
2021	_	_	_	_
2022	_	_	_	_
2023 ff.	_	_	_	_
Summe	10.200	6.800	_	17.000

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem Bundesstrukturfonds ab 2019 -- Kapitel 50 54 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem Bundesstrukturfonds ab 2019

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	EINNAHMEN					
331 11-5	Zuweisungen des Bundes		_	_	_	_
333 11-8	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte		_	_	_	_
359 11-7	Zuführung aus dem Landeshaushalt		_	_	_	_
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		_	_	_	-
	AUSGABEN					
891 01-3	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	_	_	_	_	_
892 01-0	Zuschüsse für Investitionen an private Kranken- anstalten	_	_	_	_	_
893 01-6	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	_	_	_	_	_
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	_	_	_	_	_
	Abschluss Kapitel 5054					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			_	_	
	Summe der Einnahmen			_	_	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	_	_	_	_	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	_	_	_		
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	_	_	_	_	

Zu Kapitel 5054

Förderung von Investitionen nach einem zukünftigen § 12a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG, in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, zu ändern durch Artikel 2 des Pflegepersonal-Stärkungsgesetz - PpSG). Das Gesetz soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Der Bund stellt für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel in Höhe von rund 46 Mio. EUR in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung. Die Mittel des Bundes und der Landeskofinanzierung werden hier in einem Sondervermögen vereinnahmt, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der als Einmalzahlung vom Bund angekündigten Fördermittelsumme über mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten. Die notwendigen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen können erst im Laufe des Jahres 2019 nach Inkrafttreten eines entsprechenden Landesgesetzes in Ansatz gebracht werden.

Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen (BBS)

für das

Haushaltsjahr 2019

Einzelplan 05

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 05 01 Ministerium

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
304,64	302,64	354,67

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,60 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 1,00 im Stellenbereich)
- 2) 3,20 dürfen nur für die Geschäftsführung der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden (davon 1,20 im Stellenbereich)
- 3) 2,50 dürfen für die Geschäftsführung der Stiftung "Kinder von Tschernobyl" in Anspruch genommen werden
- 5) 1,00 befristet bis 31.12.2019 für Schlichtungsstelle NBGG
- 6) 2,00 befristet bis 31.12.2023 für BTHG (davon 2,00 im Stellenbereich)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE BTHG	2,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	2,00
NBGG, Überwachungsstelle	2,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
NBGG, Schlichtungsstelle	2,00	- Verlagerung nach 15 01 wg. Umressort. Bauabt.	3,50
LMB Arbeitsassistenz	0,50	- sonstige	0,00
Landespatientenschutzbeauftragter	1,00	Summe Abgang	5,50
- Verlagerung	0,00		
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	7,50		
Bleibt Zugang	2,00		

Sonstige Veränderungen:

– Wegfall HV Nr. 7 (2,00 befristet bis 12/2018 zur Bewältigung der Flüchtlingssituation)

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
20.515	19.820	23.333

Einzelplan

05

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 05 01 Ministerium

•	S	STE	LLENPLAN	Haushaltsvermerke	
BesGr.	Stellen 2019	zahl 2018	Stellenbezeichnung	<u> </u>	
			Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen ¹⁴⁾		
B 9 1) B 6 B 3 B 2 A 16 A 15 A 14 2) A 13 A 13 5) 6) A 12 3) 4) A 11 A 10 A 9	$ \begin{array}{c} 1\\4\\5\\17\\20\\25\\22\\2\\61\\\\56\\24\\4\\2\\243\\\end{array} $	1 4 5 17 20 25 21 2 61 56 24 4 2	Feste Gehälter: Staatssekretär/-in Ministerialdirigent/-in Leitende(r) Ministerialrat/-rätin Ministerialrat/-rätin Aufsteigende Gehälter: Ministerialrat/-rätin Direktor/-in Oberrat/-rätin Rat/Rätin, 2. EA der LG 2 Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2 Amtsrat/-rätin Amtmann/-frau Oberinspektor/-in Amtsinspektor/-in Zusammen	 Der/Die Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu BesGr. B 9 NBesO. - (1) kw mit Ablauf des 31.12.2018 - (1) kw mit Ablauf des 31.12.2018 1 Stelle (für Marktüberwachung ortsbewegliche Druckgeräte-VO) darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden 1 (1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden 2 (-) kw mit Ablauf des 31.12.2023 4 (5) kw für gem. § 62/§ 64 NBG beurlaubte Beamte/-innen 1,2 Stellen dürfen für die Geschäftsführung der Stifung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden. 	
A 15 A 13 A 12 A 11	$0 \\ 1 \\ \frac{1}{2} \\ 4$	1 1 2 1 5	Leerstellen: ⁸⁾ Direktor/-in Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin sofern nicht 2. EA der LG 2 Amtsrat/-rätin Amtmann/-frau Zusammen		

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

05 01 Ministerium

05

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
BesGr. A 14	3 Elterngeld,	BesGr. A 14	2 1 Vollzug HV Nr. 2, 1 an Kap.
(Oberrat/-rätin)	NBGG-Überwachungsstelle,	(Oberrat/-rätin)	15 01 wg. Umressort. Bauabt.
	NBGG-Schlichtungsstelle	BesGr. A 13	2 an Kap. 15 01 (1 ohne BV u.
BesGr. A 13	2 BTHG	(Oberamtsrat/-rätin bzw.	Budget, 1 im Tausch gegen
(Oberamtsrat/-rätin bzw.		Rat/Rätin, sofern nicht 2.	1 A 11-Stelle wg. Umressort.
Rat/Rätin, sofern nicht 2.		EA der LG 2)	Bauabteilung)
EA der LG 2)		BesGr. A 12	1 Vollzug HV Nr. 3
BesGr. A 12	1 Landespatientenschutzbeauf.	(Amtsrat/-rätin)	
(Amtsrat/-rätin)		BesGr. A 11	2 an Kap. 15 01 wg. Umressort.
BesGr. A 11	2 1 von Kap. 15 01 im Tausch	(Amtmann/-frau)	Bauabteilung
(Amtmann/-frau)	gegen 1 A 13-Stelle wg.		
	Umressort. Bauabteilung,	Summe Abgang	7
	1 NBGG-Überwachungsstelle		

Summe Zugang 8

Bleibt Zugang 1

Kapitel 05 12 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Beschäftigungsvolumen und Budget

Sonstige Veränderungen:

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
14,50	14,50	13,13

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
935	912	849

— 7 **—**

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 05 12 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

1	Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen Feste Gehälter: 1 Ministerialrat/-rätin Aufsteigende Gehälter: 1 Direktor/-in	
1	Beamte/-innen Feste Gehälter: Ministerialrat/-rätin Aufsteigende Gehälter: Direktor/-in	
1	1 Ministerialrat/-rätinAufsteigende Gehälter:1 Direktor/-in	
	1 Direktor/-in	
	1 Direktor/-in	
	1 Oberrat/-rätin	
11 1		
	sofern nicht 2. EA der LG 2	
14 1	4 Zusammen	
	Leerstellen:	
0	0 Zusammen	
		14 14 Zusammen Leerstellen:

Kapitel 05 20 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
814,23	800,98	774,46

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 8,17 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 2 im Stellenbereich)
- 3) 1,80 darf nur für den Schwerbehindertenvertrauensmann verwendet werden
- 4) 10,00 dürfen für die Amtsgeschäfte der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden (davon 4,00 im Stellenbereich). Die Geschäftsführung für die Stiftung "Familie in Not" liegt im MS.
- 5) 16,50 befristet bis 12/2023 für die Umsetzung des BTHG (davon 16,50 im Stellenbereich)
- 7) 3,00 1 VZE befristet bis 12/2019 und 2 VZE befristet bis 12/2020 für die Sachbearbeitung umA

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE - Umsetzung des BTHG - Sachbearbeitung umA	48,00 3,00	 Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation (s. HV Nr 9) Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs für die 	8,75
- Verlagerung		Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktiker-	
- von Kapitel 0522	5,00	gesetz (s. HV Nr. 6)	0,50
	0,00	- Verlagerung nach Kapitel 0320	6,00
- sonstige	0,00	- Verlagerung nach Kapitel 0522	1,00
Summe Zugang	56,00	- Verlagerung nach Kapitel 0910	1,00
		- Verlagerung des Betreuungswesens zu MJ	25,50
		- sonstige	0,00
Bleibt Zugang	13,25	Summe Abgang	42,75

Sonstige Veränderungen:

Wegfall des Haushaltsvermerks Nr. 6 (0,50 befristet bis 12/2018 für die Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz).

Wegfall des Haushaltsvermerks Nr. 9 (8,75 befristet bis 12/2018 zur Bewältigung der Flüchtlingssituation, davon 1,0 VZE zur haushaltsplanerischen Korrektur gesperrt).

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
45.587	43.598	42.454

05 05 20 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

	S	STE	LLENPLAN	Haushaltsvermerke	
BesGr.	Stellen 2019	zahl 2018	Stellenbezeichnung	Allgemeine Haushaltsvermerke	
			Planmäßige Richter-/innen und Beamte/-innen ⁸⁾		
			Feste Gehälter:	¹⁾ 6 (6) kw.	
B 4	1	1	Präsident/-in		
B 2	1	1	Abteilungsdirektor/-in	³⁾ 8 Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem.	
				Fußnote 1 zur BesGr. A 9 BBesO.	
			Aufsteigende Gehälter:		
A 16	9	9	Leitende/-r Direktor/-in	⁵⁾ 1(1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit	
A 15 ⁵⁾	35	35	Direktor/-in	verwendet werden.	
A 14 ⁷⁾	11	9	Oberrat/-rätin	⁶⁾ 1(1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit	
A 13	1	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	verwendet werden.	
A 13 ¹¹⁾	21	17	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2	⁷⁾ 1 Stelle darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden (Verlagerung eines	
A 12 $^{10)}$ 12)	52	40	Amtsrat/-rätin	Planstellenanteils von 0,5 nach Epl. 11).	
A 11 13)	103	87	Amtmann/-frau	⁸⁾ 4 Stellen dürfen für die Amtsgeschäfte der	
A 10 ¹⁴⁾	78	70	Oberinspektor/-in	Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen	
A 9	21	12	Inspektor/-in	werden. Die Geschäftsführung der Stiftung liegt	
A 9 3) 6)	20	21	Amtsinspektor/-in	im MS.	
A 8	22	22	Hauptsekretär/-in		
A 7	6	8	Obersekretär/in	Die für das Informationssicherheitsmanagement ausgebrachte Stelle darf nur zur Hälfte in	
	381	333	Zusammen	Anspruch genommen werden.	
				¹¹⁾ 1 (-) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw	
				mit Ablauf des 31.12.2023; ab 01.01.2024 dürfen	
			Leerstellen: 1)	nur 19,5 Stellen in Anspruch genommen werden.	
A 13	1	1	Rat/Rätin	¹²⁾ 3 (-) Stellen für die Umsetzung des BTHG,	
A 10	3	3	Oberinspektor/-in	mit Ablauf des 31.12.2023; ab 01.01.2024 dürfen	
A 9	1	1	Inspektor/-in	nur 49,5 Stellen in Anspruch genommen werden.	
A 7	1	1	Obersekretär/in	¹³⁾ 7 (-) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw	
				mit Ablauf des 31.12.2023; ab 01.01.2024 dürfen nur 97,5 Stellen in Anspruch genommen werden.	
	6	6	Zusammen	¹⁴⁾ 4 (-) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2023.	

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

05 05 20

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
BesGr. A 15 (Direktor/-in) BesGr. A 14 (Oberrat/-rätin) BesGr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2) BesGr. A 12 (Amtsrat/-rätin) BesGr. A 11 (Amtmann/-frau) BesGr. A 10 (Oberinspektor/-in) BesGr. A 9 (Inspektor/-in)	1 Neue Aufgabe: Umsetzung des BTHG 2 Umsetzung des BTHG 3 Umsetzung des BTHG 13 Umsetzung des BTHG 14 Umsetzung des BTHG 15 Umsetzung des BTHG 16 Umsetzung des BTHG 17 Umsetzung des BTHG 18 Umsetzung des BTHG 19 Umsetzung des BTHG 10 Nachwuchsgewinnung (ohne BV und Budget)	BesGr. A 15 (Direktor/-in) BesGr. A 11 (Amtmann/-frau) BesGr. A 10 (Oberinspektor/-in) BesGr. A 9 (Inspektor/-in) BesGr. A 9 (Amtsinspektor/-in) BesGr. A 7 (Obersekretär/in) BesGr. A 12 (Amtsrat/-rätin) BesGr. A 11 (Amtmann/-frau)	1 an Kap. 11 18 wg. Verlager. Betreuungswesen zu MJ 2 an Kap. 11 18 wg. Verlager. Betreuungswesen zu MJ 2 an Kap. 11 18 wg. Verlager. Betreuungswesen zu MJ 1 an Kap. 11 18 wg. Verlager. Betreuungswesen zu MJ 1 an Kap. 11 18 wg. Verlager. Betreuungswesen zu MJ 2 an Kap. 11 18 wg. Verlager. Betreuungswesen zu MJ 2 an Kap. 11 18 wg. Verlager. Betreuungswesen zu MJ 1 Verlagerung nach Kapitel 09 10 1 Verlagerung nach Kapitel 05 22
BesGr. A 13 (Oberamtsrat/-rätin bzw. bzw. Rat/Rätin, sofern nicht 2. EA der LG 2) BesGr. A 10 (Oberinspektor/-in) Summe Zugang	Verlagerung von Kapitel 0522 1 Verlagerung von Kapitel 0522 59	Summe Abgang	11

Bleibt Zugang

Leerstellen:

Für 6 (6) gem. §§ 62 bzw. 64 NBG beurlaubte Beamte/-innen.

48

 $$-12\,-$$ Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Einzelplan 05 Kapitel 05 21 ${\it Maßregelvollzugszentrum~Niedersachsen-Landesbetrieb-}$

	Ş	STE	LLENPLAN	Haushaltsvermerke
BesGr.	Stellen 2019	zahl 2018	Stellenbezeichnung	
			Planmäßige Richter/-innen und Beamte/-innen	
B 2	2	2	Feste Gehälter: Verwaltungsdirektor/-in, Ärztliche(r) Direktor/-in	 ³⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 6 zur BesGr. A 9 NBesG. ⁴⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr. A 7 NBesG.
			Aufsteigende Gehälter:	⁷⁾ 2 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Stellenzu-
A 16 9)	3	5	Leitende(r) Direktor/-in	lage nach Fußnote 1 zur BesGr. A 11 NBesG.
A 15 $^{10)}$	19	20	Direktor/-in	⁹⁾ 1 (3) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
A 14 11)	22	23	Oberrat/-rätin	¹⁰⁾ 0 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
A 13 ¹²⁾	9	9	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	¹¹⁾ 0 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
A 13	5	5	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin,	¹²⁾ 1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
			sofern nicht 2. EA der LG 2	¹⁴⁾ 2 (3) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
A 12	3	3	Amtsrat/-rätin	¹⁶⁾ 1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
A 11 7) 14)	3	4	Amtmann/-frau,	¹⁷⁾ 7 (7) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
			Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	¹⁸⁾ 3 (4) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
A 10	4	4	Oberinspektor/-in,	¹⁹⁾ 12 (13) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
			Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	²⁰⁾ 0 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
A 9	1	1	Inspektor/-in	
A 9 3) 16)	7	7	Pflegevorsteher, Oberin	
A 9 ¹⁷⁾	56	56	Oberpfleger/-schwester,	
			Betriebsinspektor/-in	
A 8 ¹⁸⁾	65	66	Abteilungspfleger/-schwester,	
			Hauptwerkmeister/-in,	
			Hauptsekretär/-in	
A 7 4) 19)	40	41	Stationspfleger/-schwester	
A 7 ²⁰⁾	40	41	Krankenpfleger/-schwester,	
			Obersekretär/-in	
			Oberwerkmeister/-in	
	279	287	Zusammen	
			Leerstellen:	
	0	0	Zusammen	

05 05 21 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen - Landesbetrieb -

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
zugung	Stelleri	BesGr. A 16	2 Teilvollzug HV Nr. 9
		(Leitende(r) Direktor/-in)	
		BesGr. A 15	1 Vollzug HV Nr. 10
		(Direktor/-in)	5
		BesGr. 14	1 Vollzug HV Nr. 11
		(Oberrat/-rätin)	
		BesGr. A 11	1 Teilvollzug HV Nr. 14
		(Amtmann/-frau,	
		Erste Oberin/ Erster	
		Pflegevorsteher)	
		BesGr. A 8	1 Teilvollzug HV Nr. 18
		(Abteilungspfleger/	
		-schwester, Hauptwerk-	
		meister/-in, Hauptsekre-	
		tär/-in	
		BesGr. A 7	1 Teilvollzug HV Nr. 19
		(Stationspfleger/	
		-schwester)	
		BesGr. A 7	1 Vollzug HV Nr. 20
		(Krankenpfleger/-	
		-schwester)	
Summe Zugang	0	Summe Abgang	8

Bleibt Abgang

8

- -Wegfall HV Nr. 10 (0 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.)
- -Wegfall HV Nr. 11 (0 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.)
- -Wegfall HV Nr. 20 (0 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.)

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 21 Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen - Landesbetrieb -

Erläuterungen zum Stellenplan

Die ausgebrachten Stellen verteilen sich auf:

Bes Gr.	Stellenbezeichnung	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	Beamte der veräußerten LKH	Zusammen
B 2	Verwaltungsdirektor/-in, Ärztliche(r) Direktor/-in	2	-	2
A 16	Leitende(r) Direktor/-in	2	1	3
A 15	Direktor/-in	19	-	19
A 14	Oberrat/-rätin	22	-	22
A 13	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	8	1	9
A 13	Oberamtsrat/-rätin bzw.	5	-	5
	Rat/Rätin sofern nicht 2. EA			
	der LG 2			
A 12	Amtsrat/-rätin	3	-	3
A 11	Amtmann/-männin/-frau, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	1	2	3
A 10	Oberinspektor/-in, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	4	-	4
A 9	Inspektor/-in	1	-	1
A 9	Pflegevorsteher, Oberin - mit Amtszulage (Fußnote 6) –	6	1	7
A 9	Oberpfleger/-schwester, Betriebsinspektor/-in	49	7	56
A 8	Abteilungspfleger/-schwester, Hauptwerkmeister/-in, Hauptsekretär/-in	62	3	65
A 7	Stationspfleger/-schwester	28	12	40
A 7	Krankenpfleger/-schwester, Obersekretär/-in Oberwerkmeister/-in	40	-	40
	Insgesamt	252	27	279

Von den Stellen der Laufbahngruppe 1 entfallen auf Funktionsgruppen nach der StOGr
VO zu \S 24 Abs. 3 N Bes
G

Besoldungsgruppe	Stellenzahl Gesamt	davon § 3 Abs. 1 Nr. 4 StOGrVO (Technische Dienste)
A 9 (mit Amtszulage nach Fußnote 6 zur BesGr. A 9 NBesG)	7	-
A 9	56	2
A 8	65	16
A 7 (mit Amtszulage nach Fußnote 7 zur BesGr. A 7 NBesG)	40	-
A 7	40	1
Zusammen	208	19

Kapitel 05 22 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
344,85	348,85	331,18

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 4,00 dürfen nur für Praktikantinnen/Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 09.12.2011 verwendet werden.
- 2) 2,44 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE - Verlagerung	0,00	- Verlagerung	
- von Kapitel 0520	1,00 0,00	- nach Kapitel 0520	5,00
- sonstige	0,00 0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	1,00	Summe Abgang	5,00
Bleibt Abgang	4,00		

Sonstige Veränderungen:

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
21.068	20.768	19.577

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Kapitel 05 22 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Stellen

STELLENPLAN			LLENPLAN	Haushaltsvermerke
BesGr.	Stelle 2019	nzahl 2018	Stellenbezeichnung	Allgemeine Haushaltsvermerke
			Planmäßige Richter-/innen und Beamte/-innen	
A 16	4	4	Aufsteigende Gehälter: Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als	 4 (4) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amts-zulage gem. Fußnote 3 zur BeswGr. A 15 LBesO. 20 (20) Stellen dürfen gem. § 49 Abs. 3 Satz 2 LHO mit Lehrkräften des gehobenen Dienstes besetzt werden.
A 15 $^{2)}$	11	11	Studiendirektor/-in	⁷⁾ 2 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amts-
A 14	66	66	Oberstudienrat/-rätin	zulage gem. Fußnote 2 zur BeswGr. A 12 LBesO.
A 13 3)	117	117	Studienrat/-rätin	¹⁰⁾ Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben
A 13	1	2	Rat/Rätin	eines/-r Lehrers/-in für Fachpraxis erhalten die
A 12 $^{7)}$	2	2	Lehrer/in	Stelleninhaber/-innen als Tarifbeschäftigte eine
			- bei einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige -	Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endvergütung der EntgGr. 9
A 12	2	2	Amtsrat/-rätin	TV-L und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des
A 11 11)	2	1	Amtmann/-männin/-frau	Familienzuschlages und etwaiger Amts- oder
A 10 10)	9	10	Oberinspektor/-in	Stellenzulagen) einer Beamtin oder eines
A 8	2	2	Hauptsekretär/-in	Beamten der BesGr. A 10 LBesO.
A 7	-	-	Obersekretär/-in	¹¹⁾ 1 (1) ku nach BesGr. A 7 LBesO bei Ausscheiden der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers.
	216	217	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
BesGr. A 11 (Amtmann/-männin/ -frau)	1 Verlagerung von Kapitel 0520	BesGr. A 13 (Rat/Rätin) BesGr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1 Verlagerung nach Kapitel05201 Verlagerung nach Kapitel0520
Summe Zugang	1	Summe Abgang	2

1

Bleibt Abgang 1

Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
178,15	178,15	174,43

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1,00 dürfen nur für Praktikantinnen/Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L), vom 9.11.2011 in der aktuellen Fassung, verwendet werden.
- 3) 2,50 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden

Sonstige Veränderungen:

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	0,00
- Verlagerung	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	0,00
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
10.720	10.351	10.180

 $$\rm --\,19\,--$ Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Landesbildungszentrum für Blinde Einzelplan Kapitel

0523

STELLENPLAN		LLENPLAN	Haushaltsvermerke	
BesGr.	Stelle 2019	enzahl 2018	Stellenbezeichnung	-
			Planmäßige Richter-/innen und Beamte/-innen	
A16	1	1	Aufsteigende Gehälter: Oberstufendirektor/in als Leiter/-in eines Landesbildungszentrur für Blinde mit einer Schülerzahl von mehr als 150	 2 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 15 Anl. 1 NBesG. ns ³⁾ 8 (8) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblinden- lehrer/-innen eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage gem. Fußnote 4 zu BesGr. A 14 Anl. 1 NBesG.
A 15 ²⁾	6	6	Studiendirektor/in	4) 8 (8) Stellen dürfen gem. § 49 Abs. 3 Satz 2 LHO
A 15	1	1	Direktor/-in	mit Lehrkräften des gehobenen Dienstes besetzt werden.
A 14 3)	20	20	Oberstudienrat/-rätin	⁵⁾ 1 (1) Stelleninhaber/-in erhält eine Amtszulage gem.
A 13 4)10)	40	40	Studienrat/-rätin	Fußnote 7 zur BesGr. A12 Anl. 1 NBesG.
A 12 $^{5)7)}$	1	1	Technische(r) Lehrer/-in mit der Püfung	⁷⁾ 1 (1) ku in Lehrer/-in bei einer Schule für Blinde.
			für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei einer Blindenschule	¹⁰⁾ 9 (9) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblinden- lehrer/-innen eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage
A 12	2	2	Lehrer/-in	gem. Fußnote 12 zur BesGr. A13 Anl. 1 NBesG.
A 10	2		Jugendleiter/-in	11) 1 (1) kw.
A 10	1	1	Oberinspektor/-in	
A 8	1	1	Abteilungsschwester	
A 7	1	1	Obersekretär/-in	
	76	76	Zusammen	
			Leerstellen: 11)	
A 14	1	1	Oberstudienrat/-rätin	
	1	1	Zusammen	

05

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Erläuterungen zum Stellenplan

Folgende Lehrkräfte an der staatlich anerkannten privaten Schule für Taubblinde (Förderschule) im Deutschen Taubblindenwerk sind hier veranschlagt:

BesGr.	Stellen Ste	ellen	
A 15	2	2	Studiendirektor/-in
A 14	8	8	Oberstudienrat/-in
A 13	9	9	Studienrat/-rätin
A 12	1	1	Technische(r) Lehrer/-in
A 10	2	2	Jugendleiter/-in
	22	22	Zusammen

Planmäßige Beamte/-innen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
	0		0
Summe Zugang	0	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Für 1 (1) gem. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nds. SUrlVO beurlaubte Beamtin/ beurlaubter Beamten.

Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
148,51	152,51	152,21

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 2) 1,00 befristet bis 12/20 für die Netzwerkkoordination MRE in Niedersachsen
- 3) $\,$ 0,10 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00	- Abbau des vorübergehenden Mehrbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingssituation	4,00
- Verlagerung	0,00	- Abbau der Personalzuwächse	0,00
	0,00	- Verlagerung	0,00
	0,00	- sonstige	0,00
- sonstige	0,00	Summe Abgang	4,00
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Abgang	4,00		

Sonstige Veränderungen:

 $- \ Der \ Haushaltsvermerk \ Nr. \ 1 \ (4,00 \ befristet \ bis \ 12/2018 \ zur \ Bewältigung \ der \ Flüchtlingssituation) \ wurde \ vollzogen.$

Ansatz 2019	Ansatz 2018	Ist 2017
9.513	9.403	8.952

0542 Land esges und heit samt

28

28

Zusammen

STELLENPLAN		LLENPLAN	Haushaltsvermerke	
BesGr.	Stelle 2019	nzahl 2018	Stellenbezeichnung	
			Planmäßige Richter-/innen und Beamte/-innen	
			Feste Gehälter:	
B 3	1	1	Präsident/-in des Landesgesundheitsamtes	
			Aufsteigende Gehälter:	
A 16	1	1	Ltd. Direktor/-in	
A 15	4	4	Direktor/-in	
A 14	10	11	Oberrat/-rätin	
A 13	6	6	Rat/Rätin, 2.EA der LG 2	
A 13	2	1	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin,	
			sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 11	1	1	Amtmann/-männin/-frau	
A 10	3	3	Oberinspektor/-in	

05

0542 Landesges

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Landesgesundheitsamt

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang Stellen Abgang Stellen

Bes.-Gr. A 13
(Oberamtsrat/-rätin)

1 Kostenneutrale Umwandlung
einer A14 Stelle in eine A13
Stelle

1 Kostenneutrale Umwandlung
einer A14 Stelle in eine A13
Stelle

1 Kostenneutrale Umwandlung
einer A14 Stelle in eine A13
Stelle